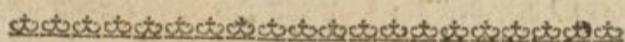


sondern vor wie nach, ohne Zuziehung derer andern Reichs-Stände die Röm. Königs-Wahl fürgenommen. Und wenn nun solcher gestalt ein Röm. König zu erwählen, so wird sowohl bey der Wahl, als bey der Erönung, alle dasjenige observiret, was bey der Wahl und Erönung eines Röm. Kayfers vorgehet.

Zu dem Ende wird ein Röm. König erwöhlet, damit er nach dem Tod eines Kayfers die völlige Regierung über sich nehmen könne. Hat also ein Röm. König bey Lebzeiten eines Kayfers vor seine Person keine vollkommene Gewalt über das Reich; und wenn er bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers bey der Administration des Reichs etwas zu sprechen bekommt, so geschieht solches nicht anders, als im Nahmen des Kayfers. Nach dem Ableben aber des Röm. Kayfers kan er die Kayserl. Gewalt ohne fernere Wahl auch actu secundo ausüben, vid. HORN Pr. J. P. c. 20. §. 8.

Ubrigens erlanget ein Röm. König durch die Wahl den Rang unmittelbahr nach dem Röm. Kayser über alle Reichs-Stände R. A. 1555. §. 66. und im Fall zc. bekommt auch von den Ständen den Titul Majestät, und vom Kayser Ihro Liebden. Ob er aber die Præcedenz über alle andere Europäische Könige habe, wie die meisten Publicisten behaupten; solches lassen wir dahin gestellet seyn. Zwischen ist gewiß, daß ihre angeführte Raison gar nicht zulänglich, diesen Præcedenz-Streit zu decidiren, conf. TITII Spec. J. P. c. 8. §. 20.



S.

SACCELLARIUS.

Sacellarius. Daß er mit Auszahlung der Gelder zu thun gehabt, erhellet aus seiner Benennung, denn *sacellum* heisset ein Beutel oder Sackel. Was vor Gelder ihm aber eigentlich anvertrauet gewesen, läset sich nicht völlig bestimmen. Doch kommt mir SPELLMANN'S Muthmaßung h. v. nicht unwahrscheinlich vor, daß er bestellet gewesen, denen Bedienten und Arbeitern am Hofe ihre Besoldung und ihren Lohn auszuzahlen. Westwegen, wie sich bey Ludovico Pio ein Orgel-Bauer angab, ward ihm ein Sackelmeister zugegeben, um ihm das nöthige zu seiner Arbeit zu verschaffen, *Annal. Ludovici Pii ad An. 826.* ap. REUBER. 7. 51. Venit cum Baldericho Presbyter quidam de Venetia nomine Georgius, qui se organum facere posse assererat, quem Imperator Aquasgrani cum Thancolpho saccellario misit, & ut ei omnia ad instrumentum efficiendum necessaria præberentur imperavit. Was ihren Stand anbetriefft so rechnet sie HINCMAR. de Ord. Pal. c. 17. unter die Hof-Bediente, welche denen grössern unterworfen gewesen. Siehe *Bersarius*.

SACEBARONES.

Sachibarones, Sagbarones. Es wird ihrer in *L. Salica* erwöhnet, und haben sie ihren Nahmen von Sache, Sacke causa, lis, und Baro Hispan. Baron ein Mann. Sacebarones heisset also so viel als Sach-Männer, gerichtliche Männer. Was ihr Amt anbetriefft; so meint ECCARD. *Comment. ad L. Sal. p. 100.* daß sie mit denen bonis hominibus einerley, und also in dem Grafli-

chen Gericht mit geseßen. Es kommt mir aber wahrscheinlicher vor, daß sie nur bey denen Gerichten der Tunginorum oder Centenariorum befindlich und solchen mit ihrem Rath und sonsten behülfflich gewesen. Denn

a) So dürfen ihrer im Gericht nicht mehr als drey zugegen seyn. *L. Sal. Tit. 57. l. 6.* Sachibarones vero in singulis Mallebergii plusquam tres esse non debent. So viel Gehülffen oder Männer (homines barones) hatten die Tungini auch, *Ibid. Tit. 47. l. 1. Tit. 49. l. 1. Tunginus* aut Centenarius Mallum indicent, & in ipso malla scutum habere debent, & tres homines. Hingegen von denen bonis hominibus konnten mehrere gegenwärtig seyn. So werden §. E. in der *Urkunde de An. 821.* ap. MABILLON. p. 513. ihrer viere, nehmlich, Aderanus, Restitutus, Deudolphus, und Leone Salone, (vielleicht Sajone) in einer andern *de An. 853. Ib. p. 531.* ihrer sieben, nehmlich; Sifefridus, Bera, Baldomare, Bellone, Remefario, Ermericho, und Alaricho. Und in dem *Judicio de An. 783.* ap. BALUZ. in *Append. Aitor. Veter. p. 1394.* werden ihrer gar vierzehnen angeführet.

b) Waren die boni homines nur als eine Art gerichtlicher Zeugen, die mit dem Urtheilen selbst nichts zu thun hatten, anzusehen; die Sacibarones aber votirten mit, *L. Sal. Tit. 57. l. ult.* Et si de causa illi aliquid sanum dixerint, penitus Gravigio nullam habeat licentiam removendi. Und ob man aus diesen Worten zugleich schliessen möchte, daß sie ihre Stimmen in dem Graflichen Gericht gegeben, und die Grafen nicht ohne Ursache davon abgehen dürfen; so ist doch zu mercken, daß nur von denen Unter-Gerichten die Rede sey und dem Grafen hiedurch befohlen werde, das darinn verordnete nicht wieder unzu- stossen. Es wird solches nicht allein glaublich durch diejenigen Worte, welche in dem sonst eben nicht zu richtig geschriebenen Wolsfenbüttelischen Codice dieses Pacti Legis Salicæ, den ECCARD c. 1. mit beydrücken lassen, beygefüget worden, *Capit. 55. p. 133.* De causa de quid de quod fortasse dixerint, hoc Grafionum (soll heißen: *Grafio non*) removeat, unde illi securitatem fecerunt. d. ist, was sie schon entschieden, und jemanden zuerkannt. Sondern es erhellet auch unwidersprechlich aus dem *L. Salica a Carolo M. emendata Tit. 56. l. p. 4. 161.* ap. ECCARD. Sagi barones in singulis mallobergii, idest plebs quæ ad unum mallum convenire solet, plusquam tres esse non debent: & si causa aliqua ante illos secundum legem fuerit desinita, ante grafionem removea non licet. Ist also davor zu halten, daß

daß sie wirklich  
welche in dem  
12. p. 92. 27.  
men: Für je  
garum & an  
ly gewesen  
a) So gab es gar  
nur die oder  
wenigstens de  
teten, die sie  
Sal. l. 1. l. 2. f  
nem, quipue  
occident - fol  
dicunt. In w  
aber ein par Re  
aus den Tu. 14  
pue Regis, ve  
minam traxer  
Es war ein Be  
quinte. Siebe  
bestimmte erbe  
carthagen Erb  
baronen auf  
Regis etc. fol  
für des Wolsfe  
Codices mit  
wel das vorneh  
sich zu der schle  
Regis nicht schied  
b) So sind gleich na  
lich gelehrt, si  
vniuersus et  
V. culpabilis  
vniuersi Lex vo  
genus Sacce  
haben. Wer  
daß entweder  
sten alle ein  
dem es nicht zu  
schlichterungs  
baronis eben se  
fens, als der a  
gelehrt worden, n  
Wolffens sind  
Wolffbüttelischen  
sem fol. 100. CCC  
Sach-filling  
Ist die Sache oder den  
Sage  
So wird im Coburg.  
Inquit. Actis contra die  
oder Deponent genomet.  
Confrontation fol. 92. ibi  
Prometer, Sagi in Sager  
gemeinen Frauen Quant  
in fol. 95. b. daß er die P  
hemlich machen müßen u.  
Ist Sager dem Prometer  
SAGIO.  
Ist Woher er seinen N  
wird. Des isidor. l. 6.  
Sagendo dicitur in  
se hinc Überlegung geh  
Gefen in. Sicut es von de  
Wort sagt, in Stadt, de  
Sago garum, ist, wie dem

daß sie vielleicht mit denen Pagenfibus, welche in denen *formulis Bignonian. c. 12. p. 502. ap. BALUZ. Tom. II.* vorkommen; Fuit iudicatum ante ipsum Vigarium & ante ipsos Pagenfes einerley gewesen. Denn

a) So gab es gar einige darunter, welche nur *lidi* oder Freygelassene waren, oder wenigstens dergleichen Stellen verwalteten, die sie ihnen gleich machten. *L. Sal. l. c. l. 2.* stehet: Si quis Sagbaronem, qui puer Regis (regius) fuerat, occiderit -- sol. CCC culpabilis iudicetur. In wie schlechten Ansehen aber ein *puer Regis* war, ersiehet man aus dem *Tit. 14. l. 6. L. Sal.* Siquis puer Regis, vellidus, ingenuam foeminam traxerit, de vita componat. Es war ein Gerichts-Diener, der exquirte. Siehe WITTISSCALLUS, woraus bepläuffig erhellet, daß wann in der Eccardischen Edition stehet: Si quis Sagbaronem aut Grafionem, qui puer Regis &c. solches vor einen irrigen Zusatz des Abschreibers, der auch in andern Codicibus nicht befindlich, zu halten, weil das vornehme Amt eines Grafens sich zu der schlechten Stelle eines pueri Regis nicht schicket

b) So wird gleich nachher *l. 3.* ausdrücklich gesetzt, si quis Sacebaronem, qui ingenuus est -- occiderit -- solid. DC. culpabilis iudicetur, daß also der vorige Lex von noch geringern als ingenuis Sacebaronibus muß gehandelt haben. Wiewohl man doch urtheilt, daß entweder in der Summe oder sonst allhie ein Fehler vorhanden sey, indem es nicht zu vermuthen, daß man so schlechterdings den Nord eines Sagbaronis eben so hoch, als eines Grafens, als der auch nur auf DC. sol. gesetzt worden, werde bestraffet haben. Wenigstens sind in dem gemeldeten Wolfenbüttelischen Codice auch in diesem Fall nur CCC. sol. bestimmet.

Sach-fällig werden.

Heißt die Sache oder den Proceß verlieren.

Sager.

So wird im Coburg. Cent. Amte in denen Inquisit. Actis contra die Erffuchthin ein Zeuge oder Deponent genennet. Sager *3. E.* in der Confrontation fol. 93. ibi: Zudem so hätte der Trompeter, Lesch in Sagers Beyseyn, seiner gegenwärtigen Frauen Quartal-Gelder bezahlet *2c.* it. fol. 95. b. daß er die Peruche Sagers Frauen heimlich machen müssen *2c.* ibid. eine Peruche hätte Sager dem Trompeter selbst gemacht *2c.*

SAGIO.

Sajo. Woher er seinen Nahmen habe, ist sehr ungewiß. Des ISIDOR. *Lib. 10. Orig.* Meinung, Sajo ab exigendo dictus ist sehr unglücklich, daß sie keiner Widerlegung gebraucht. SPELMANN in *Glossario h. v.* führet es von dem alten Sächsischen Wort *Sagol*, ein Stab, dergleichen ein solcher Sajo getragen, her, wie denn fast auf gleiche Art

ein solcher Gerichtsdiener in London, wegen seines rothen mit Silber beschlagenen Stabs, Tipstaff genant werde. Allein auch dieses ist uns wahrscheinlich, und zu weit gesucht, trifft auch wegen des in Sajo weggeworffenen Buchstabens *l.* nicht völlig mit dem Wort selber überein. Wiewohl man selbst bishero noch keine andere und bessere Ableitung anzugeben weiß: so ist doch zu vermuthen, daß wo es nicht gar von Sache, *lis*, herzuführen, in dem alten Teutschen ein Primitivum, so nachhero verlohren gegangen, muß vorhanden gewesen seyn, so etwa *Say* oder *Sag* &c. geheissen, und überhaupt einen Gerichts-Bedienten oder Unterrichter bedeutet hat. Was seine Verrichtungen anbetrifft, so besiehen solche hauptsächlich in folgenden. Er mußte die klagenden Partheyen in den ihnen gerichtlich zuerkannnten Besiz der Güter setzen; Baluz. *p. 1396.* Et ordinavimus Milone Comite, ut de ipsas villas se exigere fecisset, & Arloino Assertore & mandatario Danielo Archi-Episcopo per suum Sajonem revestire fecisset, sicut & fecit. *Placit. de A. 853. ap. MABILLON. Lib. VI. de. Re Dipl. p. 531.* Hordinavimus & crebimus iudicio, vt Sidegifus Sajone nostrum (welcher vermuthlich eben derjenige ist, dessen in Anfang dieses Placiti gleich nach denen Judicibus Erwähnung geschieht, allwo er Bidegifus Salone genant wird, ut super ipsas res venisset, & Odilone exinde exigere fecisset, & secundum legem ipso Ramnone ab omni integritate reveitire fecisset a partibus Gondesalvio Abbate, sicut & fecit. Ein Formular des Befehls, wodurch ihm solches bey den West-Gothen von dem Richter bey der Usurpation aufgetragen ward, lesen wir in dem *L. Wisigoth. Lib. X. Tit. 2. l. 5.* Ille iudex Sajoni illo. Informamus te ut locum illum, quem ille repetit, & nunc in dominio illius esse videretur, juxta legis ordinem coram duobus aut tribus ingenuis *illi consignes*, octo tantum diebus possidendum: ita ut si aliquid ibi repositionis habetur, & annulo domini sui non est signatum, propter auferendam excusationem rationalium, per illos octo dies annulo tuo maneat obsignatum. A te vero nihil exinde aliquatenus auferatur. Bisweilen aber ward dieses Amt auch denen Vassis Dominicis aufgetragen. *3. E.* in dem *Placito de An. 870. ap. MABILLON. p. 541.* Ordinavimus Leopardo Vasso Dominico Missio nostro (nemlich Bernardi Comitis Marchionis missi) ut super ipsas res venire fecisset, & sic ipso Abbati de prædicto monasterio, vel de cuius congregationi reddidisset monasterium Sancti Velosiani cum ecclesiis, terris & vineis, & omne appendiciis & ipso fiscum Homejano in integro sicut ipsi præcepti resonant ad eos traderet atque revestire fecisset. Unerachtet in eben dieser Urkunde nach denen Richtern eines besondern Sajonis, welcher Comparatus hieß, erwühnet wird.

Ein Sajo mußte ferner die Auflagen eintreiben, *Præcept. Caroli M. pro Hispanis ap. BALUZ. Tom. I. p. 499.* Dicunt etiam quod aliquas villas, quas ipsi laboraverunt, laboratas illis eis abtractas habeatis, & beboranias illis superponatis (oder wie es hernach erkläret wird: censum superponere) & Sajones qui per forcia super eos exaltant. *L. Wisigoth. Lib. II. Tom. I. l. 17.*

Nul-

Nullus in territorio non sibi commisso, vel ubi ille judicandi potestatem nullam habet omnino commissam, quemcunque praesumat per jussionem aut *Sajonem distringere*. Auch sonst die Urtheile zur Vollziehung bringen helfen. Ibid. l. 25. Quodsi ea quae Judex ordinare decrevit, Sajo callidus implere neglexerit, res de qua agitur, si unciam auri vel infra valere contiterit, illi cui res debita est ipso Sajo de suo auri solidum reddat - - - Idem vero Sajones, si minor causa est & persona, duos caballos tantum, ab eo cujus causa est, accipiat fatigandos. Si vero major persona fuerit & causa, non amplius quam sex caballos & pro itinere, & pro dignitate debet accipere. Er war bey denen Gothen also ein Unterrichter, *L. Wisigoth. Lib. VI. Tit. I. l. 5.* Nisi coram judice vel ejus Sajone, domino etiam servi vel actore praesente districte juraverit, und theilte dieserwegen in einigen Fällen die Sporteln mit dem Richter. Ibid. *L. II. c. 10.* Sic quoque ut tam judex quam Sajo dampni ipsius exsolutionem inter se dividere debeant, suoque juri habituram obtineant. Bey denen Franken waren sie gleichfalls in denen Gerichten mit gegenwärtig, und werden insg. mein denen bonis hominibus vorgesezt. *J. E. in dem Placito de An. 873. ap. Mabillon. c. 1. p. 543.* Conditions Sacramentorum; ad quas ex ordinatione Salamon Miffo, Irimberta Seo & judices qui jussi sunt causas dirimere vel legibus definire, id sunt quinque Witesindo, Medemane, Vniforte, Argefredo, Eigone judicum & Vulfino Clerico, & Adoura Sajone vel aliis quam plures bonis hominibus, qui cum ipsis in idem *aderant in mallo publico*. Siehe auch die vorher angeführten Placita ap. MABILLON. Doch lässt sich daraus nicht erweisen, daß sie aus dem ordine Nobilium gewesen, wenigstens müssen sie bey denen West-Gothen in keinem sonderlichen Ansehen gewesen seyn, weil sie bey einigen Verbrechen der schimpflichen Straffe der Schläge unterworfen gewesen. *L. Wisigoth. Lib. II. Tit. I. l. 17.* Sajo vero, seu quisque fuerit, qui huic obsequens praesumtori alium consenserit comprehendere, distringere, vel aliquid rerum auferre, *C. publice istus flagellorum accipiat*, & praesumptionem tali emendatione coerceat. In denen späteren Zeiten ist die Bedeutung dieses Worts verändert, und darunter der Scharfrichter und Büttel mit verstanden worden, wie in der *Glossa Vet.* ap. du FRESNE h. v. Sajo, poenator tortor. Im Spanischen heißt Sayon noch der Hencker oder Henckers-Knecht.

SALTARIUS.

Oder Saltuarius. Bey denen Römern ward dadurch ein Knecht angezeigt, dessen Amt darinnen bestund, daß er die Aufsicht über die Früchte eines Guts und über die Grängen hatte. *L. 12. §. 4. ff. de instrum. vel instrum. legat.* Saltuarium autem Labeo quidem putat eum demum contineri, qui fructuum servandorum gratia paratus sit: eum non, qui limum custodiendorum causa, sed Neratius etiam hunc: & hoc jure utimur, ut omnes saltuarii contineantur. Nachgehends aber ward in Italien unter denen Longobarden ein gewisser noch unter den

Sculdais stehender Richter oder Beamter darunter verstanden, *L. Longobard. Lib. I. Tit. 25. l. 50.* De servo fugace & advena homine, si in alia *judiciaria* inventus fuerit, tunc decanus aut saltarius, qui in loco ordinatus fuerit, comprehendere eum debeat, & ad sculdadium suum perducatur. Et ipse sculdadius judici suo consignet, & ipse judex potestatem habeat, cum inquirendi, unde ipse est. Auch kan man diese Subordination aus dem *Tit. XIV. l. 7. c. l.* abnehmen. De omnibus *judicibus*, quando in exercitu ambulandi necessitas fuerit - mittant *homines sex* - - & de minoribus *decem* - - *Sculdadius tres* - - & de minoribus hominibus dimittant *quinque*. *Saltarius* qui caballum *unum* tollat, & de hominibus *minimis* - - *unum*. Woraus man zugleich erkennet, daß ein Saltarius mit in den Krieg gegangen, und Leute unter sich gehabt. Er hatte auch die Gerichtbarkeit mit über die Wahrsager *ic. Lib. II. Tit. 38. l. 2.* Si quis judex, aut Sculdais, aut Saltarius vel decanus, de loco ubi arioli aut auriolae fuerint, neglexerit a modo intra tres menses eos *inquirere* & *invenire* &c. Ob er auch über die Forste und Waldung gesezt gewesen, kan man nicht erweisen, wiewohl der Name solches anzuzeigen scheint, indem Saltus auch in denen mittlern Zeiten in denen öffentlichen Urkunden gebräuchlich geblieben. So wird *J. E. in dem Tabulario Dervenf. Monaster.* ap. du FRESNE h. v. das Mass. Geld Saltus debitum genannt: *Secundum morem regionis consuetum saltus debitum* (pro pascendis porcis) *perfoluant*.

SALVUS CONDUCTUS.

siehe

Sicher Geleit.

SALVUS CONDUCTUS *generalis*.

Das General sicher Geleit ist, wann dem Delinquenten ohne Caution und Bürgschaft Versicherung gegeben wird, jedesmahl zu dem Gericht sicher zu gehen, und wieder von dannen abzugehen, *BRUNNEM. prot. inquisit. cap. 8. membr. 6. n. 15.*

Wer nun ein solch Geleit bekommen, der erlangt dadurch keine Freyheit und Sicherheit, daß er die ganze Zeit über, so lang die Inquisition dauert, an dem Ort, wo das Gericht ist, verbleiben darff, sondern es erstreckt sich selbiges nur auf diejenigen Gerichts-Tage, an welchen in des Inquisiten Sache ein gerichtlicher Termin angesezt worden; jedoch dergestalten, daß auch darunter der vorhergehende Tag, an welchem der Inquisit kommet, und dann der nachfolgende, an welchem er wieder wegreiset, verstanden werde; weshalb man dann diese Formul:

**Man gebe dem Inquisiten Freyheit zu einem jeglichen Gericht sicher an und abzuziehen.**

in den General-Salvum Conductum hinein zu rufen pfleget. Wann nun der Inquisit ausser diesen dreym Tagen sich an dem Ort des Gerichts betreten läßt, so kan er alsdenn ungehindert des Geleits zur Gefangenschaft gebracht werden, *BRUNNEM. c. l. CARPZOV. Prax. Crim. qu. 112. n. 10.*

Daferne aber der Gerichts-Tag etwa wegen Wichtigkeit der Sachen etwas länger als einen

Tag

Tag nicht, oder de  
hof vorgefallener  
im Termin aufstehen  
oder jenen Tag morden  
sien nicht möglich nach  
kommen sint, alldem  
Zeit über des schein  
er morden nicht sein  
haben, dessen factum  
jungen, CARPZ. 2. p. 1  
Wann schon die Clau  
sicher absuchen dürff  
nicht vornehmlich sein, so  
nicht defensionen den  
sintemal nicht auf das  
sondern auch nach der  
sehen, als welcher ohne  
Richter besetzt gemein  
das ertheilt sicher Geleit  
in der Inquisit auch über  
Orte hin kommen, mit  
habe. Es würde nicht  
daß der Richter zwar  
nicht aber wieder mög  
eine öffentliche Cavilla  
sich doch ein jeder, m  
zu erhalten schuldig ist.  
l. nam. 17. CARPZ. 1. l. 1. p.  
l. p. 10. LUDOVICI  
Proc. 104. 21.

SALVUS CONDU  
Ein Special-sicher Geleit  
dem Delinquenten ohne  
Gerichts-Tage ertheilt  
ist über, so lange die  
am Ort des Gerichts,  
gen sicher verbleiben, sein  
und folglich nach eigenen  
reisen kan, CARPZOV. Prax.  
104. BRUNNEM. Proc. in  
nam. 17. Es kan aber der  
sition eines Salvi Condu  
Defension durch einen Geleit  
gende Weis. erhalten:

P. P.  
Et hat Erhöch. Ditt  
ge-Geselle erfahren,  
lingt in der gülden  
idlich bleibten ab  
in Verdacht gesetzet  
Stadt-Gerichten all  
Stad-Briefen verfolgt  
auf den 17. Nov. vor  
säulter einet worden  
er über unschuldig zu se  
ne innocenz, vermit  
auszusuchen sich getrou  
auch mit bescheidene  
und mich ersehnet, ein  
tum Specialem vor  
wider vor Gericht  
Euch alhier abmorden  
sintemal bitten wollen  
sicher Weite, gegen  
erklären, der teorig  
on, zu erhalten, und  
Tom. II.

Tag wäret, oder der Richter, wegen un-  
hofft vorgefallener Hindernissen, den anberaum-  
ten Termin aufschiebete, und den Inquisiten ein  
oder zwey Tag warten hiesse, so daß dieser inzwi-  
schen nicht füglich nach Haus reisen und wieder-  
kommen könnte, alsdann hat der Inquisit auch die  
Zeit über des sichern Geleits zu genießen: Denn  
er wartet nicht seinetwegen, sondern des Richters  
halben, dessen factum aber ihm keineswegs bey-  
zumessen, CARPZ. d. qu. 112. num. 10.

Wann schon die Clausul: *Daß der Impetrant  
sicher abziehen dürfte*, in dem Geleits-Brief  
nicht befindlich wäre, so müste doch der Richter  
nichts destoweniger den freyen Abzug verstaten,  
sintemaln nicht nur auf das, was der Concedent,  
sondern auch was der Impetrant gedacht hat, zu  
sehen, als welcher ohne Zweifel um die sichere  
Rückkehr besorgt gewesen: dann es hätte sonst  
das ertheilte sichere Geleit gar keinen Effect, weil  
den der Inquisit auch ohne dasselbe an die Gerichts-  
Stelle hinkommen, nicht aber wieder wegziehen  
könnte. Es würde auch dergleichen Erklärung,  
daß der Richter zwar Freyheit hinzukommen,  
nicht aber wieder wegzuziehen gegeben habe, auf  
eine offenbare Cavillation hinauslaufen, deren  
sich doch ein jeder, insonderheit aber ein Richter  
zu enthalten schuldig ist, BRUNNEM. d. l. cap. 8. m.  
6. num. 17. CARPZ. c. l. qu. 112. n. 8. BECKS Prax.  
Aur. pag. 210. LUDOVICI Einleitung zum Peinl.  
Proc. pag. 23.

SALVUS CONDUCTUS *Specialis*.

Ein Special-sicher Geleit nennet man, wenn  
dem Delinquenten völlige Sicherheit unter dem  
Gerichts-Siegel ertheilet wird, daß er die ganze  
Zeit über, so lange die Inquisition dauret, an  
dem Ort des Gerichts, bey und unter den Sei-  
nigen sicher verbleiben, seine Defension vollführen,  
und folglich nach eigenen Gefallen sicher ab- und zu-  
reisen kan, CARPZOV. Prax. crim. qu. 112. num. 20.  
segg. BRUNNEM. Proc. inquisit. cap. 8. memb. 6.  
num. 18. Es kan aber der Flüchtige um die Con-  
cession eines Salvi Conductus specialis und  
Defension durch einen Bevollmächtigten auf fol-  
gende Weise anhalten:

P. P.

Es hat Christoph Ortband, ein Schwertf-  
ger-Geselle erfahren, wie er, wegen des ohn-  
längst in der gülden Spar-Büchse allhier  
tödtlich bleisirten abgedankten Soldatens,  
in Verdacht gezogen, und von denen löbl.  
Stadt-Gerichten allhier, nicht allein mit  
Steck-Briefen verfolgt, sondern auch gar  
auf den 17. Nov. vor ihnen zu erscheinen edi-  
ctaliter citiret worden seyn solle; Nachdem  
er aber unschuldig zu seyn vermeinet, und sei-  
ne innocenz, vermittelst einer Defension  
auszuführen sich getrauet, zu solchem Ende  
auch mir beygehende Vollmacht übersendet,  
und mich ersuchet, einen Salvum Condu-  
ctum Specialem vor ihn auszubitten, damit  
er sicher vor Gerichte erscheinen und seine  
Sache allhier abwarten könne; als habe ge-  
horsamst bitten wollen, ihm ein special  
sicher Geleit, gegen Bestellung, entweder  
eyndlichen, oder wenigstens leidlichen Cauti-  
on, zu ertheilen, und über das quantum der-

selben rechtlich Erkenntniß einzuholen. Ich  
verbleibe übrigens

Deroselben

Leipzig  
d. 4. Julii 1739.

ergebenster  
N. N.

*Formula salvi conductus specialis.*

Wir Richter und Assessores derer Stadt-Ge-  
richten zu Leipzig, thuen Krafft dieses uhr-  
kunden und bekennen: Demnach die Chur-  
fürstl. Sächs. Herren Schöppen zu Leipzig,  
auf Christoph Ortbands fol. -- schriftliches  
Ansuchen, darinne er, zu Ausführung sei-  
ner Unschuld, daß er dem verstorbenen Ni-  
colao Jänckern, den tödtlichen Stich nicht  
zugefüget, ein frey sicher Geleit begehret, er-  
kannt worden:

Daß ihme gegen Caution auf ein hundert  
Thaler hoch, das begehrete freye sichere  
Geleit, zu recht, und für unrechter Ge-  
walt, bis etwas peinliches erkannt, billig  
mitzutheilen sey.

Gedachter Christoph Ortband auch, die zu-  
erkannte Caution, auf ein hundert Thaler  
hoch, nunmehr wirklich und zur Gnüge  
bestellet, als thuen wir, Krafft dieses Briefs  
ihme hiermit ein frey sicher Geleit zu Recht,  
und für unrechter Gewalt ertheilen, also und  
dergestalt, daß er frey, sicher und ungehin-  
dert sich anhero begeben, auch so lange, bis  
etwas peinliches wider ihn erkannt worden,  
vor Gericht zu- und abtreten möge, jedoch,  
daß er sich gleichlichen halte; alles treulich  
und sonder Gefährde. Zu Uhrkund haben  
wir unser Gerichts-Insigel hierunter dru-  
cken lassen. So geschehen in Leipzig, den  
20. Jul. 1739.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Diese Securität wird vornehmlich und eigent-  
lich ein salvus conductus, das freye oder volle  
sichere Geleit zu recht und vor unrechter Gewalt,  
genannt, und pfleget dem Delinquenten anders  
nicht, als gegen Bestellung einer Caution, daß  
er sich nehml. jedesmaln, so oft es erfordert  
wird, stellen wolle, ertheilet zu werden, CARPZ d.  
qu. 112. num. 85. seg.

Wie hoch aber diese Caution bestellet werden  
solle, solches kommet auf des Richters oder eines  
Juristen-Collegii Ermessen an, welche dann nach  
Gestalt und Beschaffenheit der Mißhandlung, der  
entleibten Person und dessen Befreunden, des Thä-  
ters, dessen Vermögen und anderer dabey ein-  
laufender Umstände, eine kleinere oder grössere  
Summam zu determiniren haben, BRUNNEM.  
Proc. Inquisit. cap. 8. membr. 6. num. 23.

Wann nun die Summa festgesetzt, ist es sodann  
einerley, ob der Delinquent den Vorstand durch  
Bürgen oder durch Pfand bestelle, BRUNNEM. c. l.  
CARPZ. d. qu. 112. num. 98.

Die Bürgen aber müssen tauglich, und unbe-  
wegliche, oder bewegliche doch kostbare und hoch-  
gültige Sachen und Güter besitzen, und an dem  
Ort, wo die Bürgschafft zu leisten, angesessen seyn,  
JUL. CLAR. recept. sent. Lib. 5. §. fin. qu. 46. Es kan  
aber die cautio fidejussoria auf folgende Art, wie  
es BARTHIUS in hodegeta forensi pag. 987. vorschrei-  
bet, eingerichtet werden:

H h h h

For-

*Formula cautionis fidejussoria iudicio fisci.*

Demnach Christoph Ortband, ein Schwertfeger-Gefelle, und der von Römisch-Kaysrl. Majestät hoch privilegirten Fechter-Kunst, Meister vom Blauen-Schwerdte und Marx-Bruder, wegen ihme begemessener tödtlichen Verwundung Nicolai Zänders, von denen wohlöbl. Stadt-Gerichten zu Leipzig, zur Inquisition gezogen, und er vor Gerichte auf den 17. Nov. 1739. zu erscheinen edictaliter citiret worden, selbiger aber seine Unschuld auszuführen sich anerbotten, ihme auch, gegen Bestellung einer Caution von 100. Rthlr. das special sichere Geleith rechtlichen zuerkannt worden, und er mich, für ihn, auf so hoch zu caviren, gebethen, und aber ich es ihme nicht abschlagen können, als will ich hiermit, vor ihn, mich auf ein hundert Thaler hoch, dergestalt verbürget, und mit ausdrücklicher Verpfändung meines gesamten beweg- und unbeweglichen Vermögens dahin obligiret haben, daß ich selbigen jederzeit, auf derer löbl. Stadt-Gerichte Begehren, vor Gerichte stellen, oder daserne solches von mir nicht geschehen würde, schuldig und gehalten seyn wolle, alsobald bey Gehorsam die ein hundert Thaler in die Stadt-Gerichte nieder zu legen, wovon mich keine Ausflucht, als der Überredung, Über-eilung, item: als ob ich nicht wüßte, wo Inquisit wäre, oder in meiner Macht nicht stünde, ihn zum erscheinen zu zwingen, oder auch, als ob der Inquisit und Principal-Debitor zuförderst ausgeklaget werden müßte, befreyen solle, mit Begebung aller Supplicationen, Läuterungen, Appellationen, Moratorien, und was sonst mehr hierwider erdacht werden möchte. Urfundlich hab ich dieses freywillig und wohlbedächtig eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen in Leipzig, den 20. Septembr. 1739.

(L.S.) Pancratius, Lucas Bruder.

Hingegen ist in Ermanglung der Bürgen und Pfandschaft, die eydliche Caution nicht sufficient, dann sonst, wann der Inquisit siehet, daß die Sache vor ihn nicht wohl auslauffet, möchte er ungeachtet des geleisteten Eids davon gehen, und hätte sodann der Richter nichts in Händen, daran er sich wegen seiner Mühe und Unkosten erholen könnte, es möchte dann seyn, daß das Verbrechen nicht eben eine Leib- oder Lebens-Straff nach sich zöge, oder daß der Delinquent nicht allzusehr gravirt, oder dessen Unschuld einiger massen aus der General-Inquisition erhellete, in solchem Fall wäre der Salvus Conductus auch gegen Juratorische Caution zu concediren, damit der Unschuldige nicht wegen Armuth im Gefängniß verwelcken müßte, BRUNNEM. c. l. num. 23. CARPZOV. qu. 112. num. 104. seqq. Und wie die Eydliche Caution muß eingerichtet werden, davon hat KEYSER in seiner *Prax. Crimin. Part. II. pag. 171.* folgende Formul:

*Formula Cautionis Juratoria.*

Demnach in dem Fürstl. Sächs. löblichen Amt Altenburg, ich E. N. Bürger allhier zu Altenburg, wegen P. N. zu Z. Entleibung, neben S. H. zugleich mit angeklaget, und durch Urtheil und Recht erkannt worden, weil ich

würckliche Caution mit liegenden Güthern, Pfand oder Bürgen, nicht zu bestellen vermag, daß ich eydlich Angelöbniß zu thun schuldig, auf empfangene Fürstliches sichere Geleit nichts weniger als H. jederzeit mich zu stellen, und des erhobenen Processus auszuwarten.

Als schwöre ich hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich mich jederzeit in angeedeuteter Sachen, so oft es begehret wird, im Amt persöhnlich stellen, und rechtliches Ausschlagess gewarten, auch sonst mich Gleitlich halten will, als wahr mir Gott helffe, und sein heiliges Wort.

Wie aber der Salvus Conductus oder der Geleits-Brief in diesem Fall muß eingerichtet werden, das kan man aus nachgesetzter Formul, welche KEYSER. l. s. pag. 170. anführet, erschen, und lautet also:

*Formula Salvi Conductus specialis.*

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge etc. etc. thun kund gegen männiglich, demnach uns E. N. Bürger allhier, unterthänig zu erkennen gegeben, wie ihme, in gehaltenen Inquisition-Process, wegen einer Schlägerey, darinnen P. N. zu Z. also beschädiget worden, daß er bald darauf verstorben, durch ein im Amt allhier am 16. verfloßenen Junii publicirtes Urtheil, ein frey sicher Geleith zu Ausführung seiner gerühmten Unschuld, und daß er sich, so oft es begehret wird, im Amte stellen wolle, sub cautione juratoria zu erkennen worden, deswegen unterthänig gebeten, daß ihme solch Geleit, damit er die zuerkannte Caution würcklich ablegen könne, ertheilet werden möchte, und Wir aber seit Suchen dem gesprochenen Urtheil gemäß befunden; Als haben Wir ihme solchen Gleit in Gnaden bewilliget, und begehren hiermit an unser und gedachter unserer geliebten Brüder und Gevattern, Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Haupt- und Amt-Leute, Schösser, Gleits-Leute, Bürgermeister, Richter, Råthe der Städte, Gemeinden, Unterthanen und Verwandten, sie wollen ermeldten N. Krafft dieses unsers Gleits, mit aller Thätlichkeit verschonen, und zu Ausführung seiner Unschuld, und wann er persöhnlich zu erscheinen begehret würde, kommen lassen, wie ihme dann dieser Brief zu Recht und vor unrechter Gewalt, jedoch, daß er sich selbst gleitlich halte, hiermit unter unserm Raths-Secret wissentlich gestellet worden. So geschehen und gegeben zu Altenburg am 5. Julii Anno 1694.

(L.S.)

N. N.

**Sand.**

Lat. Arena, ist eine Art steiniger Erde, welche klein gerieben und trocken ist. Er wird entweder aus der Erden gegraben, oder in den Strömen und am Meer gefunden. Hierbey will Zweifel entstehen, ob der Sand ein Stück des Grund und Bodens sey, weil er von Natur reisset, und nicht an einander hängt, da doch zu einem liegenden Gut nichts mehr als was das Erdreich betrifft, und demselben selberg

selbst abhängig ist, gel...  
 de J. E. V. idem...  
 Materie gleicher...  
 es hält BARTOLUS...  
 Sand ein Theil des...  
 dition. pract. ad Special...  
 SC...  
 Sie haben ihren...  
 von Sorpens, welches...  
 1802 in Glossar. h. v. mag...  
 Theologico einen...  
 Cateches. Theologi p. 107...  
 schloffen herfür, und...  
 so viel als sich, creati...  
 Wenn man man solche...  
 plaffen wolle, müßte man...  
 Wort: Saep, als woc...  
 kommt, zum Stamm-W...  
 nei als bilden, einer...  
 heist, und wozu Scilicet...  
 Formant judicium. E...  
 von denen mir nicht be...  
 Rachiburgii genannt...  
 ter, welche denen Gelehr...  
 Geracht hatten, in Entf...  
 künftlich waren. Es rüh...  
 Gemohnheit der...  
 tus de mor. German. c. 12. e...  
 in istem concilio de prin...  
 pios vicossque reddom...  
 plebe comites, consiliu...  
 adhor; et es gleich bed...  
 weder, wie trauwan...  
 meinet, ein würcklich...  
 und man an statt cen...  
 is Tacitus selbst von d...  
 urrichtet gewesen, und...  
 meldet, daß aus schmed...  
 zum Krieger außermöcht...  
 las in Friedens Zeiten gl...  
 principi zur Seiten seyn...  
 zu werden bey denen Fran...  
 und Volk erwehlet, Capita...  
 lit judices. Vicedomini, P...  
 i, Centenari, Schöme...  
 mansueti cum Comite de...  
 constituantur ad sua m...  
 Wem oder solche ihre...  
 nicht gehörig beobachtet...  
 Millis, Capita. III. de A. 1...  
 Bey der Antritung selb...  
 ich in Pflicht genommen...  
 To. 4. 1. 3. Ut nulli notizi...  
 Sciamus invenirent, episc...  
 populi consensu in eorum...  
 le cum electi fuerint, jurare...  
 in iurante judicare non deb...  
 in Verriichtung bemacht...  
 in Gerichten dem...  
 fiam und von der...  
 fiam. GOLDAST. Tom. II. de...  
 7. 9. 10. autem hanc finit...  
 viri ut Comes illos Scabin...  
 har causa iurare voluissent...  
 runt: secundum istorum b...  
 num & locum vestram...  
 licentiam. Et vobis deserv...  
 vna. II.

selben anhängig ist, gehöret, per L. 17. pr. π. de A. E. V. jedennoch aber, weil die sandichte Materie gleicher Weise für Erdreich zu achten; als hält BARTOLUS in d. L. 17. dafür, daß der Sand ein Theil des Guts seye, DIETHERR in addition. pract. ad Specul. SPEIDEL. lit. S. n. 15.

SCABINUS.

Sie haben ihren Nahmen am wahrscheinlichsten von Scepeno, welches nach dem von LINDENBROG in Glossar. h. v. angeführten Glossar. Latino Theotisco einen Richter bedeutet. ECCARD. in Catech. Theotisc. p. 128. will sie von schaffen oder schöpfen herführen, und hieße ihr Nahme also so viel als facti, creati, constituti scil. judices. Allein wenn man solche weitläufftige Ableitung zulassen wolte, müste man vielmehr das Englische Wort: Shape, als wovon schaffen wieder herkommt, zum Stamm-Wort abgeben, welches so viel als bilden, einer Sache eine Gestalt geben heißt, und wären Scabini also diejenigen, qui formant judicium. Es sind aber die Scabini, von denen wir allhie handeln, und welche auch Rachimburgii genannt werden, diejenigen Richter, welche denen Grafen und andern, wenn sie Gericht hielten, in Entscheidung der Sachen behülflich waren. Es rühret solches aus einer alten Gewohnheit der Deutschen her, deren schon TACITUS de mor. German. c. 12. erwühnet. Eliguntur in iisdem conciliis & principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul & autoritas adsunt; ob es gleich das Ansehen hat, daß entweder, wie BRUMMER de scabinis Cap. 2. §. 3. seqq. meinet, ein würcklicher Druckfehler vorhanden, und man an statt centeni, certi lesen müsse oder daß Tacitus selbst von der Sache nicht völlig unterrichtet gewesen, und weil er vorher cap. 6. gemeldet, daß aus jedwedem pago 100. junge Leute zum Kriege auserwehlet würden, auch gemeinet, daß in Friedens Zeiten gleichfalls hundert ihrem principi zur Seiten seyn müssen. Diese Scabini nun wurden bey denen Francken von den Grafen und Volk erwühlet, Capitular. I. de A. 809. c. 22. Ut judices, Vicedomini, Præpoliti, Advocati, Centenarii, Scabinici boni & veraces & mansueti cum Comite & populo eligantur, & constituentur ad sua ministeria exercenda. Wenn aber solche ihre Pflicht versäumeten, oder nicht gehörig beobachteten, geschähe es vor denen Missis, Capitul. III. de A. 803. c. 3. Siehe Missus. Bey der Antretung solches Amtes wurden sie eyndlich in Pflicht genommen L. Longobard Lib. II. Tit. 41. l. 3. Ut missi nostri, ubicunque malos Scabinos invenerint, ejciant, & cum totius populi consensu in eorum loco bonos eligant, & cum electi fuerint, jurare faciant, vt scientes injuste judicare non debeant. Und bestund ihre Verrichtung hernach darinnen, daß sie in denen Gerichten dem Grafen mit ihrem Rath beystunden und von der streitigen Sache ihr Urtheil fälleten. GOLDAST. Tom. II. Rer. Aleman. charta 99. p. 58. Ut autem hæc finita sunt, interrogavit ipse Comes illos Scabinos, quid illi de hac causa judicare voluissent. At illi dixerunt: secundum istorum hominum testimonium & secundum vestram inquisitionem judicamus. Sie werden diesertwegen sonderlich in TOM. II.

denen etwas spätern Zeiten bloßhin judices genannt, z. E. in Placito de A. 853. ap. MABILL. de R. D. p. 531. Cum in Dei nomine resideret vir venerabilis Udulricus Commis - seu etiam & judices, qui iussi sunt causas dirimere & legibus definire. Daß aber durch judices allhie die Scabini verstanden werden, erhellet deutlich aus der Urkunde, welche BIGNON in not. ad Append. MARCULF. ap. BALUZ. Tom. II. p. 953. aus dem Chronico Besuens. Monasterii beybringet: Notum fiat posteris & memoria commendetur, quod ante illustrem virum Hildegarium Comitem, seu Judices, quos Scabinos vocant, & quamplures personas, qui cum eo aderant in Montaniaco villa, in mallo publico ad multorum causas audiendas, & recta judicia terminanda. Von diesen Scabinis nun mußte ein Graf nach der ersten Anordnung sieben bey seinen Gerichten haben, Capit. III. de A. 803. c. 20. p. 394. Ut nullus ad Placitum banniat, nisi qui causam suam querit, aut si alter ei querere debet, exceptis Scabinis septem, qui ad omnia placita præesse debent. L. Ripuar. Tit. 32. l. 3. Quod si ad septimum mallum non venerit, tunc ille qui eum mannit ante Comitem cum septem Rachimburgiis in haraho (i. e. ecclesia) jurare debet. Gleichwie aber bey einigen auffero-dentlichen Fällen ihre Anzahl vermehret wurde; Capit. II. de A. 819. cap. 2. Vult Dominus Imperator ut in tale placitum quale ille nunc iusserit veniat unusquisque Comes, & adducat secum duodecim Scabinos, si tanti fuerint. Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium. So ist auch in denen folgenden Zeiten solche officers vermindert worden, z. E. in dem Placito de A. 873. ap. MABILL. c. 1. werden ihrer ausdrücklich fünff, in einem andern de A. 874. drey angeführet. Was ihren Stand anbetrifft, so solte man zwar aus dem Lib. III. Capitular. c. 51. Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis Scabinis vel Vassis Comitum, nisi qui causam suam adquirere debent aut respondere, welches Lib. V. c. 288. mit gleichen Worten wiederhohlet wird, schliessen, daß nur liberi homines dazu genommen worden. Es kommt aber doch viel wahrscheinlicher vor, daß man mehrentheils nur Nobiles erwühlet habe. Denn

- a) so werden sie in der Urkunde Lotbarii de Anno 852. bey d'ACHERY Spicileg. Tom. 3. p. 340. edit. nov. ausdrücklich Nobiles Viri genannt: Atque per iudicium Nobilium virorum Comitum atque Scabinorum memorato Gisulfo Vafallo jam dicti Jonæ Episcopi eam reddi præcepimus.
- b) In der vorher angeführten Urkunde GOLDASTI stehet: Tunc prædictus comes iussit ut ipsa testimonia supra irent & ipsos terminos ostenderent, quod dicebant. Quod ita & fecerunt, & ipsos terminos firmaverunt, qui inter illa dua mansa cernebant. Sed & plurimi ibidem adfuerunt nobiles, quos ipse Comes cum iis dixerat. Und in der andern aus dem Chronico Besuens. Monast. Per ipsas

ipfas marcas euntes novem testes quos supra nominavimus, misso secum Balasterio illustri viro ab Hildergario Comite, & a suis Scabinis. Hieraus lässt sich muthmaßen, daß weil die Grafen sich in ihren Gerichten der Nobilium als Abgeordneter bedienen, ja solche Nobiles selbst von solchen Scabinis mit beordert worden, es sehr glaublich werde, daß noch vielmehr der Grafen Beysäßer und Richter, und die denen Nobilibus hinwiederum etwas zu befehlen gehabt, werden Nobiles gewesen seyn, indem man dergleichen Vorrechte damals denen ignobilibus nicht würde zugestanden haben.

c) So lässt sich der Einwurff aus obigen Capitulo auch leicht heben, indem daraus noch nicht so gleich folgt, daß die Scabini mit unter denen liberis hominibus begriffen gewesen; sondern weil überhaupt gesaget wird, daß kein liber homo ohne Ursache soll vor Gerichte gefordert werden; so verstand es sich noch vielmehr, daß solches bey keiner nobili oder illustri persona angiehet. Da nun die Scabini zu dieser letztern gehörten, so hätte man meinen mögen, daß, da kein liber homo erscheinen dürfte, es die Scabini als illustres, und die dem Gräflichen Gericht ganz entnommen waren, noch vielweniger brauchten, und hielte man also nöthig, sie insbesondere anzuführen, weil ihnen sonst die allgemeine Regel der Befreyung noch excellentiori modo als den blossen liberis zukam. Dieserwegen heißet es auch an andern Orten nur überhaupt, z. E. *Capit. 1. de Anno 809. c. 13. Ut nullus ad placitum venire cogatur, nisi qui causam habet ad querendam; excepto Scabinis & Vasallis Comitum.* Waren nun die Scabini der Grafen in denen Provinzen Nobiles, so ist solches noch vielmehr von denen Beysäßern des Comitatus Palatii zu vermuthen. Sie wurden Scabini Palatii genannt, wie die Zeugnisse bey du FRESNE h. v. lehren *Chronic. S. Vincentii de Vulturno Lib. 2. Ille vero (Ludovicus Pius) misericordia motus, Adraldo Vicecomiti Palatii iussit ut resideret cum Agelmundo & Petro Scabinis Palatii & ipsius Abbatis postulationem adimplerent.* In der Urkunde Caroli Simplicis ap. MIRÆUM in *Cod. Donat. Belgic. Lib. 2. c. 18. Judicio Scabinorum palatii nostri.* Von diesen Scabinis palatii ist es auch unstreitig zu verstehen, wenn es in der Unterschrift *Cap. 11. Caroli M. de A. 803. p. 391. heißet: Etiam omnes Scabinei, Episcopi, Abbates, Comites manu propria subtersignaverunt.* In einer Urkunde de A. 783. ap. MABILL. c. 7.

p. 501. werden die Scabini Escapinii genannt: eo quod inter Rifironem Comitem & suos Escapinos in pago Tellao. Woraus man also erkennet, wie aus Scabinus das Französische Wort *Eschevin* entslanden.

SCAPOARDUS.

Es gedenket dessen HINCMAR de *Ord. Palat. c. 17.* unter denen geringern Hof-Bedienten nach dem Ostiario, Sacellario und Dispensatore. Siehe BERSARIUS. Weil er dessen Amt aber nicht erkläret, so kommt es auf Muthmaßung an. SPELMANN in *Glossar. b. v.* will überhaupt einen Dispensatorem oder Haushalter daraus machen, und leitet es von *Scap her*, welches bey ihm so viel als das Alt-Sächsische *Ccap* (indem es davor in L. L. Wilhelmi gesetzt worden) i. e. *mercimonium, pecus, facultates &c.* bedeuten soll. Allein erstlich so sondert ihn Hincmarus ausdrücklich von dem Dispensatore ab, und zum andern, so lässt sich aus einem bloß durch Irrthum geschriebenen Worte nicht süglich eine Ableitung hernehmen. du FRESNE h. v. meint also, daß er die Aufsicht über die Gefäße im Palast gehabt, und von dem teutschen Wort *Schap*, welches einen Schrand oder Gefäß anzeige, und von Ward ein Hüter also genannt worden. HERBURI in sein. Erläut. des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts vermeinet, daß dadurch vielleicht derjenige, welcher die Aufsicht über das Getrayde, so am Hofe verbraucht worden, gehabt, verstanden werde, und daß er seinen Nahmen von *Scapha, Scaphula, Scapilus*, welches eine gewisse Maaß von Getrayde anzeiget, *Capitul. Saxon. Caroli M. de A. 797. c. 11. De annona vero bortrinis pro folido uno Scapilos quadraginta donant.* siehe du FRESNE h. v. und davon das heutige *Schepfel*, Niedersächs. *Schäpel* herstammet, und von Ward bekommen habe. Im Englischen bedeutet *Skep* noch ein Gefäß, so zu der Bewahrung des Getraydes gebraucht wird. Denn daß dergleichen besondere Schepfelmeister oder annonarii bey denen teutschen Völkern nicht unbekannt gewesen, lehren uns die *Gesetze der West-Gothen*, in welchen es *Lib. IX. Tit. 2. l. 6. heißet: Hoc iustum elegimus, vt per singulas civitates vel castella, quicumque erogator annona fuerit constitutus, Comes civitatis vel annona dispensator.* -- Quod si contingerit ut ipse Comes civitatis, aut annonarius. In denen Klöstern waren gleichfalls einige dazu bestellte Bediente, *Epist. Innocent. III. Lib. 13. ep. 55. ap. du FRESNE VOCE ANNONA.* Warum sollten denn nicht auch dergleichen am Französischen Hofe gewesen seyn? Ob man aber Nobiles oder nur liberos dazu genommen, hat man bishero noch nicht entscheiden können.

SCHRAMANNI.

Scararii, Scariones, Scheriones. Sie haben ihren Nahmen von *Schaar*, welches einen Haufen, (z. E. *Schaarweise* heißet *Haufenweise*.) und ins besondere auch ein Kriegs-Heer anzeiget. HINCMAR in *Epist. ad Episcop. c. 3. Bellatorum acies, quas vulgari sermone scaras vocamus.* Es bedeuten diese Worte insgesamt einerley, nemlich einen Bedienten überhaupt, einen von der

des Schatz, von dem  
man p. gerichtlichen  
genutzt werden, wenn  
anwungen doch denen  
hätten bey denen Klö  
solches die Zeugnisse bey  
z. E. in der Urkunde d  
Falar. S. Maximin. Fr  
centum Abbati volun  
alios piores ac m  
cuntur, ad vian red  
ones ordern von  
MILLESIM in descriptio  
vorum. Advocat quosq  
tum, nec non homines  
ur Scararii, mit prä  
proprio placitum hab  
manque in placito cum  
ano. In der von Car  
anni de Vulturno Tom  
Ue si aliquo tempore o  
ter Abbatem & Advoc  
vis, vel aliqua causa,  
qualemcunque homin  
dere per farnus eius  
antiquis consuetudo  
Salzburg Tom III p.  
in villa capietur, Scher  
extra villam, licet angu  
Das sie aber auch zu and  
prehen, erhalt und dem  
in LIBANAT in velle  
Sciendum est quod om  
verminos nostris indit  
curvadas lacere non  
um & scararii, id est m  
1. seget *Cararias de*  
qui magnam libertate  
latis parvum servitium  
recognoscunt. Ein  
Comment. de Anst. p. 28.  
In dem auch leicht zu s  
den homines gezogen. D  
tung des Wortes *Scheris*  
und davon das teutsche  
das lässt man sehr g  
Scher  
Luz ligna sceta, lign  
caudices ligni, mit  
bey dem Klöster- und  
wie hoch sie stöhe liegen  
Herr Herr dementlichen ein  
Scheren, *FRAS Tr. de lign*  
na. 17. §. 6. Nach der  
Wormsischen Hoff-Ordnu  
§. 4. & Cap. 3. §. 1. n. 8. 2. m  
aller Gehölg demnach En la  
Ein hoch, das Wälder-  
Ein lang, und das Wä  
mit der Hoch-Sächsischen  
Ordnung Art. 3. Cap. 1.  
bestimmter aus Fisch- und  
gen man, anderhalb Ein  
ter 3. Ein hoch und zwei hoch  
aber nach dem angeordneten  
§. 2. beisp. Ein weniger  
lang gemacht, und das

der Schaar, von denen Leuten des Herrn, er mag nun zu gerichtlichen oder zu andern Geschäften gebraucht werden, wiewohl hauptsächlich diese Benennungen doch denen geringern Gerichts- Bedienten bey denen Klöstern gegeben werden, wie solches die Zeugnisse bey du FRESNE h. v. lehren. Z. E. in der Urkunde *Henrici IV. de A. 1065. in Tabular. S. Maximin. Trevir.* Si villani debitum censum Abbati volunt denegare, primum per alios judices ac ministros, qui Scaramanni dicuntur, ad viam reducantur si possint. In einer andern von *Ottone III. de A. 990. ap NICOL. ZYLLESIUM in defensione Abbatia S. Maximini Trevirensis.* Advocati quoque constituti in villis eorum, nec non homines illius loci, qui vocantur Scararii, nisi praesentia Abbatis vel ejus praepositi placitum habere praesumat, bannumque in placito cum scarariis hominibus habito. In der von *Carolo M. in Chronic. S. Vincentii de Vulturno Tom. III. Hist. Franc. p. 675.* Ut si aliquo tempore orta fuerit contentio inter Abbatem & Advocatum suum, seu de servis, vel aliqua causa, inter vicinum suum, seu qualemcunque hominem, liceat eis se defendere per scariones ejusdem monasterii, sicut antiquitus consuetudo fuit. Hund. in *Metrop. Salisburg Tom. III p. 50:* Si fur extraneus in villa capiatur, Scherioni Comitis tradetur extra villam, sicut cingulo tenus vestitus est. Daß sie aber auch zu andern Zeiten verbunden gewesen, erhellet aus dem *Registro Prumiensi ap. LEIBNIT. in collectaneis Etymologicis p. 420.* Sciendum est quod omnes homines, villas & terminos nostros inhabitantes tenentur nobis curvadas facere non solum mansionarii, verum & scararii, id est ministeriales. Und p. 431. §. 1. sehet *Casarius de sacrariis seu ministerialibus* qui magnam libertatem habere se dicunt, & satis parvum servitium de suis stodis se debere recognoscunt. Siehe mit mehrern Herr *ESTOR Comment. de Minist. p. 281. seqq.* Aus welchen allen denn auch leicht zu schliessen, daß sie nur liberi homines gewesen. Ob übrigens die Bedeutung des Wortes *Scherio*, in etwas verändert und daraus das teutsche Scherge entstanden, das lästet man dahin gestellet seyn.

Scheite.

Lat. ligna secta, lignorum fragmenta, & caudices ligni, wie lang solche die Holzhauer bey dem Klaffter und Malter-Holz machen, und wie hoch sie solche legen sollen, hierinnen kan der Forst Herr denenselben ein gewisses Maasz vorschreiben, *KREBS Tr. de lign. & lapid. Part. 1. Class. 4. Sect. 17. §. 6.* Nach der *Hochfürstlichen Weimarischen Forst-Ordnung, Art. 3. Cap. 2. §. 6. & Cap. 3. §. 1. & 2.* müssen die Scheiter in allen Gehölz dritthalb Eln lang, und die Klaffter 3. Eln hoch, das Malter-Holz aber, jedes Scheit 2. Eln lang, und das Malter auch 2. Eln hoch; nach der *Hochfürstlichen Gotha'schen Wald-Ordnung Art. 3. Cap. 3.* die Scheiter, so in die Klaffter der aus Floß- und Dienst-Holz geschlagen werden, anderthalb Eln lang, und die Klaffter 3. Eln hoch und weit seyn, das Malter-Holz aber nach dem angeordneten Malter-Stock, das ist, 2. hiesige Eln weniger 2. Zoll hoch und weit lang gemacht, auch das Malter so hoch und weit

gelegt seyn; nach der *Hochfürstl. Würtembergischen Jagd- und Forst-Ordnung part. 2. tit. 3.* die Scheiter an der Länge 4. Werck Schuh halten, und die Klaffter an der Höhe und Breite 6. Werck Schuh seyn müssen, *BECK. de Jurisd. Forest. pag. 154.*

Schnurr-Juden.

So werden in dem Anspachischen, Dettingen etc. die Bettel-Juden genennet.

SCULDASIUS.

*Sculdais, Sculdascibus, Sculdastones &c.* Es ist dieses das teutsche Wort Schulz, oder Schult-heiß, dessen sich schon *OTFRID* bedienet. Z. E. *Lib. 3. cap. 3. Evangel.*

In quam ein Schuldbeizo,  
Bi nothurfti heizo,  
Bat er sin Wort gimcinti,  
Er finan Scalk heilti.

Es war diese Benennung hauptsächlich in der Lombardey gebräuchlich, und wurde dadurch ein unter dem Judice stehender Richter, dem aber der Saltarius und Decanus noch wieder unterworfen waren, verstanden. *L. Longob. Lib. 1. Tit. 25. l. 50.* Decanus aut Saltarius - componat - sculdasio suo - Et sculdasius - judici suo. Gleichwie nun, wie bey dem *Artickel Judex* angemerkt, zu vermuthen, daß die Francken diejenigen, welche bey denen Longobarden Judices hießen, Comites genannt; so sind die Sculdasi als wie Vicarii oder Centenarii anzusehen, wie solches deutlich aus der Zusammenhaltung des *Cap. 3. Addit. IV. Capitular.* und des *Cap. 10. Lib. 1. Tit. 17. L. Longob.* erhellet. Nämlich wenn es in dem erstern heisset: *Collectæ ad male faciendum fieri, omnimodis prohibeantur - Auctor vero facti, si fuerit Praepositus vel Advocatus sive Centenarius, vel qualibet alia dignitate praedita libera persona* so wird in dem letztern, allwo eben diese Verordnung wiederholet wird, gesetzt: *Auctor vero facti si fuerit advocatus, vel praepositus sive sculdais, vel qualibet alia dignitate praedita libera persona.* Mit diesen Sculdasiis müssen die Sculteti, welche in denen spätern Zeiten in denen Reichs-Städten von dem Kayser verordnet worden, nicht verwechselt werden.

Sebel. (Nachischer)

Mit diesem Schwerte ist Kayser Carolus M. in seinem Grab sitzend gefunden worden. Die Kayserer sollen dasselbe, der Stadt Aachen Bericht nach, drey Tage lang nach der Erönung zu tragen pflegen. Es hat übrigens nicht die Form eines Degens, sondern eines kurzen Sebels und so genannter Dufäcken, *MOSERS teutscher Reichs-Staat, Part. II. pag. 430.*

SELLA curulis.

War ein Ehren-Zeichen vor die obern Magistrats-Personen, und ein platter Stuhl ohne Lehne, der auf einem Wagen gesetzt und wieder abgenommen werden konte. Es hatte dieser Stuhl vier Füße, die Kreuzweise getheilet, und wie die Füße eines gewissen Thieres gebildet waren. Die Füße selbst waren entweder von purem Elfenbein,

H h h 3

bein, oder doch damit ausgeleget, zurweilen auch stark verguldet. Der Sitz war von Leder und gepolstert. Die Ehre, auf solchen Stühlen sich fahren zu lassen, hatten die Magistratus curules, als: die Burgermeister, der Prætor, auch die Aediles, welche ex ordine equestri waren, nebst dem Dictatore, dessen hohem Ansehen dieses Ehren-Zeichen nicht konnte versagt werden. Doch war auch Pontifici M. die Freyheit erlaubet, Sellam curulem zu gebrauchen, desgleichen pflegten in Schau-Spielen sowohl diejenigen, welche auf ihre Kosten ludos und munera angestellt hatten, als auch andere vornehme Personen auf Sellis curulibus zu sitzen, welche denn mit Eränzen gezieret wurden. Diese Sellas gebrauchten sie nicht nur zu Hause und öffentlich, sondern nahmen dieselben auch mit, wenn sie zu Felde zogen, SCHEFFER de Re Vehic. II. 16. LIPSIUS de Magistr. 12.

SENATOR.

Es gedenket sowohl HINCMARUS als vornemlich GREGORIUS TURONENSIS zum öfftern der Senatorum regni, Senatorum Galliarum, und führet solche an als Leute, die aus dem vornehmsten Geschlecht gewesen. S. E. der erstere de Ordine Palatii. 34. schreibt: Proceres vero prædicti, sive in hoc sive in illo præfato placito, quin & primi Senatores regni, ne quasi sine causa convocati viderentur. Der letztere Lib. 2. cap. 21. p. 39. Vir secundum sæculi dignitatem nobilissimus, & de primis Galliarum Senatoribus. Ita ut filiam sibi Auvidi Imperatoris in matrimonio sociaret. Id. de Vitis Patrum cap. 6. Pater ei nomine Georgius, mater vero Leocadia ab stirpe Vectii Epagathi descendens --- qui ita de primoribus senatoribus fuerunt ut in Galliis nihil inveniatur esse generosius atque nobilius. Was nun diese Senatores eigentlich gewesen, ist etwas ungewiß. du FRESNE h. v. billiget die Muthmaßung des AMBROSII MORALIS ad vitam S. Eulogii, daß nemlich diejenigen dadurch angezeigt würden, welche von denen herstammten, die aus denen Provinzien nach Rom gekommen, und daselbst in den Rath gelassen oder Senatores geworden, dergleichen unter denen Kaysern häufig geschahen. Denn so sagen S. E. Claudius in oratione de civitate Gallis danda von Vienne: Ornatissima ecce colonia valentissimaque Viennensium, quam longo jam tempore Senatores huic curiæ confert. Er verwirft dabey derjenigen Meinung, welche die Senatores in denen andern Städten darunter verstehen. Mir aber kommt die erstere zu weit gesucht, und die nicht wohl mit denen Ausdrückungen: Regni Senatores, Galliarum Senatores bestehen könne, die letztere hingegen glaublicher vor. Denn so wohl diejenigen Städte, in denen von denen Römern eroberten Provinzien, welche das Jus municipiorum hatten, als auch nachgehends, da durch die berühmte Verordnung Antonii Caracallæ, ut, in orbe Romano qui essent, omnes cives efficerentur, L. 17. ff. de statu homin. das Jus civitatis allgemein wurde, vermuthlich noch mehrere, richteten ihr Regiment nach der Verfassung der Stadt Rom ein. Sie hatten S. E. ihre Dictatores, Aediles, Quæstoren &c. Sie nenneten ihr Collegium Decurionum wie den Rath zu Rom

Amplissimum, Nobilissimum, Splendidissimum, Sanctissimum Ordinem, Viros perfectissimos & principales &c. wie solches der Herr S. R. HEINECCIUS in Syntagm. Antiquis. P. 1. p. 389. mit mehrerm erwiesen hat.

In denen folgenden Zeiten nenneten sich die Mit-Glieder dieses Rathes auch, wie ehemahls die zu Rom, Senatores, krafft der von du FRESNE h. v. angeführten Zeugnisse, S. E. in dem Testament des Abts Epiibii de An. 697. ap. d' ACHERY Spicileg. Tom. 12.

Testamentum sororis nostræ, judicante Senatu in Vienna civitate residente -- Senatoribus universis ut hoc ipsum roborarent jure petivi & rogavi. Senator Eulogius parens -- Deuphibus Senator, Contumacus, Senator, Pelagius Senator &c.

Gleichwie nun die Senatores in Rom sehr angesehen Leute waren, und die anfänglich nur aus denen Patriciis erwöhlet wurden; so ist sehr wahrscheinlich, daß auch zur Nachahmung bey denen übrigen Völkern, als Spaniern, Galliern &c. nur die vornehmsten Familien zu diesen Stellen werden genommen seyn; und daß also in dieser Absicht diejenigen, welche aus dergleichen Senatoria familia entsprossen, von denen Geschichtschreibern Nobiles, generosi, nobili secundum carnem genere procreati &c. genannt werden. Da auch ferner von denen Francken bekannt ist, daß sie bey ihrer Eroberung in vielen die Römischen und andere vorgefundene Anordnungen beyhalten; so wird auch solches an unterschiedenen Orten mit denen Senatoribus geschahen seyn, wie solches durch obiges Testament ausdrücklich bestärcket wird, und folglich werden die Nobiles unter denen Francken kein Bedencken getragen haben, gleichfalls die Stelle eines Senatoris zu verwalten, und können also solche unter denen Senatoribus Regni & Galliarum füglich verstanden werden. Wiewohl HINCMARUS c. 1. nur überhaupt die Vornehmsten des Reichs, die Reichs-Räthe darunter gemeinet hat.

Send-Recht.

Ober Send-Gericht; daß dieses von denen Synodis der Alten, (von deren Anfang und Fortgang des Herrn BÖHMERS Origines præcipuarum materiarum juris Ecclesiastici cap. 4. & ejusdem Jus Ecclesiast. protest. L. 1. t. 2. S. 118. nachzusehen,) seinen Ursprung habe, ist sehr wahrscheinlich, gestalt denn auch der corrupte Nahme davon übrig blieben, und solches anzeigt.

Es mußten aber vor diesem geistlichen Rüge-Gerichte, da der Clerus durch seine Send-Schöp-pen über der Leute Sitten, Thun und Lassen inquirirete und besiraffte, alle und jede erscheinen, so davon nicht exempt gewesen: Massen sowohl Adelige als Unadelige sendbar waren; die wenigen Adlichen oder Herren-Standes-Geschlechter aber, so davon exempt und befreyet waren, wurden Sendbar-frey genennet, woraus hernach das Wort Semper-frey erwachsen, welcher Titel von denen Herren von Limpurg, so aber 1713. ausgestorben, vid. des D. TRIERS Wappen-Kunst n. 92. pag. 592. noch immer geführt worden.

Ob nun wohl diese jährliche Synodal-Zusammenkünfte anfänglich ein gutes Absehen gehabt haben

haben mögen? so sind do  
mehr große Mühseligkeit  
solchmach Turen und  
seine Send-Gerichte  
ändern nicht mehr zu  
anno 1777. Henricus  
Erzbischof zu Mainz  
Speyer Lande der  
werden dürfen, ex C  
4. art. BERTHUS Disput.  
S. 1.  
Werdlich ist auch; das  
mation anno 1502. der  
sche Adel unter andern  
Send mehr zu befragen;  
Artikel:  
Auf keinen Send-  
auch ihren Nachbarn  
nicht gehalten, fort  
fordern wollen sich  
weisen. Vid. L. 1.  
3. Thell 6. Ann.  
Nach der Reformati  
von protestantischen  
das Recht in geistlichen  
vindictat, dieses Sen  
kommen, vid. GEBRUCKE  
74. p.  
SENESCAL  
Er hat seinen Nahmen  
lone oder leuac. welches  
beutet, S. L. Anglar  
p. 41. 4. 20. LINDEN  
verre, quod dicitur son  
he mehrere Zeugnisse  
rifft also Senescallus  
der Aufseher über das  
stande es auch in dem L.  
qui palatii & archiep  
niscallus, qui servus  
Weil nun derjenige, mel  
bei Königs besorgete, au  
Woh, so zu dem Unter  
geschicket wurde, nicht  
sehr wahrscheinlich, daß  
Nahmen Senescallus bey  
schreibt HINCMAR. de Or  
gehört: Ad tres minis  
bucularium, & com  
uniuscujusque militum  
ritatem pertinebat, ut  
su de suo quisque minis  
essent legnes, ut quan  
omnes actores regis pra  
Res illo vel illo tempore  
tio manere debuisset, p  
vel preparationem: ne  
tam in opportuno temp  
minatione exigeretur, fa  
igentiam, iive neces  
Videlicet cura, qu  
tum vel Comitum stabu  
tatem cura ad Senescal  
quod omnia cetera prae  
bellorum et eundem se  
Wortum nun ziehet, daß  
gen Sessum im abgeleg

haben mögen? so sind doch nachhero je mehr und mehr grosse Mißbräuche dabey eingeschlichen, und solchemnach Fürsten und Herren betrogen worden, solche Send-Gerichte abzuschaffen und in ihren Ländern nicht mehr zu dulden; wie den schon in anno 1277. Henricus Land-Grav zu Hessen den Erb-Bischoff zu Maynz dahin forciret, daß im Hessischen Lande der Send nicht mehr gehalten werden dürffen, ex Chron. FRANCKENBERG. ad d. ann. HERTIUS Dissert. de Superiorit. Territoriali S. 5.

Mercklich ist auch; daß zu Anfang der Reformation anno 1520. der Fränckische und Rheini-sche Adel unter andern sich verbunden, keinen Send mehr zu besuchen; denn so lautet der 18. Artikel:

Auf keinen Send hinfort zu gehen, und auch ihren Nachburen, so viel ihm möglich, nicht gestatten, fort an wie bisher zu rügen, sondern wollen sich selbst brüderlich unterweisen. Vid. Auserlesene Anmerkungen 3. Theil 6. Ann.

Nach der Reformation ist sonderlich bey denen protestantischen Fürsten, nachdem dieselbe das Recht in geistlichen Sachen zu richten ihnen vindiciret, dieses Send-Recht gar in Abgang kommen, vid. GERICKENS Schottelius illustratus pag 32.

### SENESCALLUS.

Er hat seinen Nahmen von dem Worte: son, sone oder sente, welches eine Heerde Vieh bedeutet, s. E. L. Anglor & Werin. Tit. VII. 1. 2. p. 48. 4. 2p. LINDENBER. Qui scrofas sex cum verte, quod dicunt son, furatus est &c. Siehe mehrere Zeugnisse in denen Glossariis. Es heisset also Senescallus eigentlich ein Vieh-Hirte, oder Aufseher über das Vieh, in welchem Verstande es auch in dem L. Alamann. Tit. 79. De eo, qui pastores & artifices occiderit l. 3. si alicujus senescallus, qui servus est &c. gebraucht wird. Weil nun derjenige, welcher am Hofe die Tafel des Königes besorgete, auch vornemlich über das Vieh, so zu deren Unterhaltung gemästet und geschlachtet wurde, acht haben mußte; so ist es sehr wahrscheinlich, daß man ihm dieserwegen den Nahmen Senescallus beygelegt: Sein Amt beschreibet HINCMAR. de Ord. palat. c. 23. folgender gestalt: Ad tres ministeriales, senescalcum, buticularium, & comitem stabuli, secundum uniuscujusque ministerii, qualitatem vel quantitatem pertinebat, ut cum communi consensu de suo quisque ministerio admonendi non essent segnes, ut quantocius esse potuisset, omnes actores regis præscirent, ubi vel ubi Rex illo vel illo tempore tanto vel tanto spatio manere debuisset, propter adductionem vel præparationem: ne forte tarde scientes, tum in opportuno tempore, vel cum nimia festinatione exigeretur, familia regalis per negligentiam, sive necessitate opprimeretur. Quæ videlicet cura, quanquam ad buticularium vel Comitem stabuli pertineret, maxima tamen cura ad Senescalcum respiciebat, eo, quod omnia cætera præter potus vel victus caballorum ad eundem senescalcum respiceret: Woraus man siehet, daß die Besorgung der ganzen Hofstätt ihm obgelegen, und es also nach Ab-

gang der Majorum domus um so leichter die meisten von ihren Geschäften und zugleich vieles von ihrem Ansehen, an sich bringen können. Weswegen auch GUILLELM. TYRIUS Hist. Belli sacri Lib. 4. Cap. 5. den am Griechischen Hofe befindlichen Megadomesticum mit dem Senescallo Majore vergleicht: Alexius Megadomestici dignitate, quem nos majorem senescallum appellare consuevimus, fungeretur, officio, ab imperatore secundus. Und beweiset dieses zugleich, daß, ob schon ihrer bisweilen mehrere gewesen als einer, einer doch darunter den Vorzug gehabt, und Major oder Summus genannt worden. Sie sassen auch, wenn der König Gericht hielt, mit im Rath. Chlodovei placit. de A. 692. ap. MABILL. c. l. p. 474. Cum nos -- in palatio nostro una cum -- inlustribus viris -- optemates -- Graveonebus, nec non & Benedicto & Chardoino seniscalceis -- ad univerforum causas audiendas resederimus &c. Sie unterschrieben also zuweilen auch die Königlichen Urkunden s. E. in der von Dagoberto bey Doublet p. 677 unterzeichnet sich: Waldebertus Senescallus. Bey grossen Solennitäten trugen sie das Essen auf die Königliche Tafel, wovon du FRESNE h. v. p. 802. unterschiedene Zeugnisse beybringet, worunter vor andern die Urkunde des Kayfers Alphonfi de Anno 1578. so er aus des HIERONYMI VIGNIER Buch: la veritable origine des maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche &c. anführet, merckwürdig: & de infra scriptis dignitatibus & feudis primum vexillum damus tibi (nehmlich Friderico Herzog von Lothringen) pro Ducatu in feudum: in quo & per quod debes esse summus senescallus in aula nostra citra Rhenum & debes nobis servire in annalibus festis de primo ferculo eques. Welche Gewohnheit diese Dienste zu Pferde zu verrichten, nicht allein in der gülden Bullen ebenfalls verordnet worden; sondern es bezeuget auch der von du FRESNE h. v. angeführte Octavianus de S. Gelasio de expeditione Neapolitana Caroli VIII R. Franciæ ein gleiches von Neapolis: & souppa en la grand sale du dit Chasteau, où l'on monte à plusieurs degrez de pietre, & fut servi par le grand Seneschal de Naples tout à cheval habillé tout de blanc, en tous ses mets, & force trompettes & clerons. Und von dieser Verrichtung ist der Senescallus nachhero gewöhnlicher Dapifer genannt worden. Er commandirte auch im Kriege, Annal. Caroli M. ad An. 786. ap. REUBER. p. 26. Missus illuc regis mensæ præpositus Ardufus, perfidæ gentis contumaciam mira celeritate compressit, Regiusque apud Wormariam & obsides, quos acceperat, & cum plures ex populi primoribus adduxit. Annal. Fuldens. ad eund. A. 786. ap. FRÉHER. Tom. I. p. 7. Carlus per Autulfum senescalcum misso exercitu Britones domuit. Rigordus in Vit. Philippi ad A. 1184. Theobaldus comes Blefensium Franciæ senescallus princeps militiæ Regis. Er führete die Fahne, Radulfus de Dice-to ad A. 978. Qui (sc. Gaufridus Grisagonella) ob insignia summi & singularis meriti a Rege in prælius signifer, & in coronatione Regum Dapifer tam ipse quam ejus hæredes constituuntur, welches auch bey denen Dapiferis der Bischöffe &c. gebräuchlich war, ROBERTUS

MONACH. S. Remigii Rhemens. Hist. Lib. IV. ipso die Podiensis Episcopus perdidit Dapiferum suum, qui suæ aciei deferre solebat vexillum. Es wurden in denen spätern Zeiten auch ins besondere die vornehmsten Richter in denen Provinzen Senescalli genannt, wovon du FRESNE gleichfalls mit mehren gehandelt. In welchem Verstande dieses Wort auch in dem *Codice legum Normann. Lib. II. Cap. 4. Tom. VII.* dieses Diplom. des Herrn von LUDIEWIG vorkommt: Commissaria vero jurisdictio est illa, quæ alicui committitur a principe vel a domino, ad quos dignoscitur pertinere. Ut est illa, quæ committitur ballivo vel senescallo seu præposito. Das teutsche Wort Truchses hat bisweilen fast eine gleiche Bedeutung, wie in der *Creuzenaischen Hof- Gerichts-Ordn. de An. 1530.* welches der Stadtschreiber alsobald unsern Truchessen und Landschreibern überliefere soll ic. Siehe ECCARD. in *Catechesi Theotistica p. 131.* Die Senescalli werden auch Magistri, præpositi Regiæ mensæ, principes coquorum &c. genannt, wie bereits angemerkt worden.

### SENIOR.

Dieses Wort bedeutet überhaupt in denen mittlern Zeiten einen Herrn, und ist in solchem Verstande annoch das Französische Seigneur, Italiänische Signor, Spanische Sennor, Englische Seignior &c. bekandt. Wenn es also von Königen und Fürsten gebraucht wird, bedeutet es einen Landes-Herrn, *Annal. Fuldens. ad An. 887. ap. FREHER. Tom. I. Scriptor. Rer. Germ. p. 48.* Igitur veniente Karolo imperatore Franconofurt, isti invitaverunt Arnolfum filium Karlmanni Regis, ipsumque ad seniore elegerunt, sine mora statuerunt ad Regem extolli. Wenn von dem Oberhaupt der Mönche und anderer Geistlichen die Rede ist, wird darunter ein Abt, Bischoff, ic. angezeigt. *Capitula Synodi Vernens. de An. 755. Tom. I. ap. BALUZ. p. 176.* Similiter, de Ecclesiasticis, si ad palatium venerint de eorum causa sibi reclamare super eorum seniore, si veniunt vapulentur; nisi senior suus eos pro sua causa transmiserit. Wenn ein gewisser Ort dabey gesetzt wird, wird der Besitzer oder Herr desselben darunter verstanden. In der Urkunde in *Chronico Bevens. p. 575. cit. a du FRESNE h. v. Sig. Fulconis Senioris Bellimontis. Sig. Gisleberti Senioris Reseja &c.* Die Frauen brauchen auch solches von ihren Männern, *ibid. pag. 587.* Albordis matrona pro remedio animæ quondam Senioris sui nomine Eremberti - - tradidit, u. w. d. m. Ins besondere aber von welcher Bedeutung wir alhier zu handeln haben, werden unter denen Carolingern die Nobiles in gewisser Absicht also genannt. Nämlich es ist bekandt, daß die liberi homines in dem Fränkischen Staat verbunden waren in den Krieg zu ziehen, und zwar nach ihrer Beschaffenheit ihrer Güter, *Capitul. d. A. 807. C. 2. p. 457.* Quicumque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et qui quatuor - - qui tres videtur, similiter agat, - - Duo quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium præparare faciat, & qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat, - - illi vero

qui dimidium mansorum habent, quinque sextum præparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in pretio valente quinque solidos, quinque sextum præparent; & ubi duo, tertium, de illis qui parvulas possessiones de terra habere videntur. Et unicuique ex ipsis, qui in hoste pergunt, fiant coniectati solidi quinque a supra scriptis pauperioribus, qui nullam possessionem videntur habere in terra. Et pro hac ratione nullus suum seniore dimittat. Damit sie nun wusten, zu wem sie sich halten, und unter wessen Anführung sie den Zug antreten sollten; so mußten sie sich unter denen Nobilibus, als Grafen, Vicariis und andern nach ihrem Verlieben einen Herrn oder Seniore auswählen. *Capitul. Caroli Calvi Tit. IX. c. 2.* Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno seniore in nobis & in nostris fidelibus accipiat, it. *Tit. VI. c. 5.* Et si aliquis - - alium id est, comitis aut vicecomitis, aut vicarii aut cujuslibet hominis senioratum eligerit; Bey Straffe ihre Erb-Güter zu verlihren. *ib. Tit. 45. c. 4.* Et qui seniores, sicut tunc præcepimus, acceptos non habent, per fidejussores ad nostram præsentiam perducantur, & Alodes quos habent, Comites, in quorum comitatibus sunt in fiscum recipiant. Diesen Senioribus mußten sie eydlich angeloben getreu zu seyn, *lib. III. Capitular. c. 8. p. 755.* De Juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis, & unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem & sui senioris. und wie eben aus dem *Capitul. de A. 807. c. 2. in fin.* angeführet wird, unter seinem Commando mit zu Felde gehen, und sonst nachfolgen, *Capit. Caroli Calvi Tit. IX. c. 5. p. 44.* Et volumus ut cujuscunque nostrum homo, in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat. Von dieser Verbindlichkeit durften sie sich nicht ohne Ursach wieder loß machen, *Capit. II. de A. 813. c. 16. p. 510.* Quod nullus seniore suum dimittat, postquam ab eo acceperit valente solidum unum; excepto si eum vult occidere, aut cum baculo cadere, vel uxorem aut filiam maculare, seu hæreditatem ei tollere, *Capitular. Caroli Calvi Tit. IX. c. 3. p. 44.* Mandamus etiam, ut nullus homo seniore suum sine justa ratione dimittat, nec aliquis eum recipiat, nisi sicut tempore antecessorum nostrorum consuetudo fuit. Zu welchem Ende sie von einem neuen seniore, bey dem sie sich angaben, ohne Erlaubniß des erstern nicht durften angenommen werden. *Capitul. Pipini de A. 793. c. 5.* Stetit nobis de illos homines, qui hic intra Italia eorum seniores dimittant, ut nullus eos debeat recipere in vassallitico sine comiato senioris sui, antequam sciat veraciter pro qua causa ipse suum seniore dimisit. Hievon bekamen sie nun von ihrem seniore theils zum Zeichen ihrer Unterwürffigkeit, wie aus dem angezogenen *Capit. II. de A. 813. c. 16.* verbis: valente solidum unum zu schliessen, theils auch zur wüthlichen Vergeltung ihrer Dienste etwas gewisses an Gütern, welche beneficia genannt wurden. *Capit. I. Caroli M. de A. 812. c. 1. p. 489.* Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio

perio, si de aliquo  
se parret, & ipse in  
senore suo. Capit.  
nam pareret idem  
a nobis esse concessam  
minis nostri, sicut ali  
mendens. Et si aliq  
eorum ab eo, cui se  
secutus, sciat se de  
in suo exhibere debet;  
nes de simili beneficia  
bere solent. De his  
verandem, nisi forte  
si aliquis - alium senio  
ram habere licentiam a  
ex his, que possidet,  
secum ferat: sed omni  
tatem senioris prior  
re. Wogens grade v  
die eigentliche Besitzt  
nach nicht allein, wie  
Vermögen einer B  
oder Posten zu B  
eingewandt, sondern  
liberis dominibus, un  
ferer Erbe zu vertrie  
Kriegs-Dienste zu we  
schon verstanden w  
durch die Abgibt derer  
sollen so sehr vermehrt  
man, der ersten Einricht  
biß als Wohlwollens  
ten hätte, nicht wohl  
dem in Bezug, S  
vieler Bedenken bed  
sollen von ihm aufz  
er mehresten Ritters  
noch wahrscheinlich  
mein, wie von denen  
Gütern, nur Krieges-  
b) daß alle bey denen  
Nobis- Arten hernach  
ihre Güter gebraucht  
mentum fidelitatis, va  
dare &c.

### SENTEN

Uebertret, wird solch  
ein von einem Richter  
Ausspruch, wodurch die  
den wird. Welches dar  
cium Appellationis zu  
die Execution des Urthe  
bekommt sie alsdann er  
und vires rei judicatae, tw  
10. Zogen nicht davon ap

### SENTENTIA

Das End-Urtheil, ist ein  
tes, wodurch die Haupt-  
Das pflegt auch die de  
teil, rechtliche Erkän  
End und End-Urtheil zu  
Sententia ist der Gebrauch  
zum machouriam t  
Zufuhr, und eine letzte  
nen Urtheil zu heißen  
einige der Dörfer sey, d  
warde den römischen Aus  
Tom. II.

prio suo, five de alicujus beneficio habet, ipse se præparet, & ipse in hostem pergat, five cum seniore suo. *Capitul. Caroli Calvi Tit. c. 10.* No- verint præterea iidem Hispani sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum comitis nostri, sicut alii franci homines, com- mentent. Et si aliquod beneficium quisquam eorum ab eo, cui se commendavit, fuerit con- secutus, sciat se de illo tale obsequium senio- ri suo exhibere debere, quale nostrates homi- nes de simili beneficio senioribus suis exhibere solent. Die sie aber, wenn sie ihren Herrn veränderten, wieder fahren lassen mußten, *ib. c. 5.* si aliquis - alium senioratum elegerit, libe- ram habeat licentiam abeundi; verumtamen ex his, quæ possidet, nihil habeat, nihilque secum ferat: sed omnia in dominium & po- testatem senioris prioris plenissime revertan- tur. Ubrigens glaube ich, daß diese Anordnung die eigentliche Gelegenheit gegeben, daß man her- nach nicht allein, wie anfänglich, vor wirkliche Verwaltung eines Bedienung denen Beamten oder Vasallen zur Besoldung gewisse Lehn-Güter eingeräumt, sondern daß man auch solche denen liberis hominibus, um sie dadurch zu desto größ- serer Treue zu verbinden, überhaupt vor ihre Kriegs-Dienste, zu welchen sie sonst ohnedem schon verbunden waren, ertheilet hat, und daß da- durch die Anzahl derer Lehn-Güter und der Va- sallen so sehr vermehret worden, welches, wenn man, der ersten Einrichtung nach die Lehne nur bloß als Besoldungs-Güter der Bedienten behal- ten hätte, nicht wohl wäre möglich gewesen, in- dem ein Herzog, Graf oder Herr nicht leicht so vieler Bedienten bedurft hätte, als wie man Va- sallen von ihm aufzeichnen kan. Dieser Ursprung der mehresten Ritter-Lehne wird auch dadurch noch wahrscheinlich, daß a) von solchen insge- mein, wie von denen senioribus empfangenen Gütern, nur Krieges-Dienste geleistet werden; b) daß alle bey denen senioribus vorkommende Redens-Arten hernach von denen eigentlichen Lehn-Gütern gebraucht worden, *z. E. senior, sa- cramentum fidelitatis, vassallicum, commen- dare &c.*

SENTENTIA.

Überhaupt, wird solche beschrieben, daß es sey ein von einem Richter rechtmäßig geschעהner Ausspruch, wodurch die streitige Sache entschie- den wird. Weil aber den Partheyen das benefi- cium Appellationis zu statten kommet, wodurch die Execution des Urtheils suspendiret wird, so bekommt sie alsdann erst die Kraft Rechts und vires rei judicatae, wenn die Parthey binnen 10. Tagen nicht davon appelliret hat.

SENTENTIA definitiva.

Das End-Urtheil, ist ein Ausspruch des Rich- ters, wodurch die Haupt-Sache entschieden wird. Man pflegt auch die definitiv Sentenz ein Ur- theil, rechtliches Erkenntniß, Abschied, Be- scheid und End-Urtheil zu nennen. In einigen Gerichten ist der Gebrauch, daß man eine senten- tiam interlocutoriam einen Bescheid, Verböres Bescheid, und eine sententiam definitivam ei- nen Abschied zu heissen pfleget, weswegen auch einige der Meinung seyn, daß man in causa sum- maria den richterlichen Ausspruch einen Bescheid,

TQM. II.

und in causa ordinaria ein Urtheil nennen müsse, gestalt denn auch, wenn der Richter selbst spricht, die Sentenz ein Bescheid, und wenn durch ein Rechts-Collegium gesprochen wird, ein Urtheil heißet: Allein man kan hierbey keine Regel geben, weil die Benennung von des Richters Gutdünken dependiret, und wer will es dem Richter wehren, oder verargen, wenn er auch über seine Sentenz, so er selbst abgefasset hat, das Wort Urtheil se- set, *MARTINI Comment. for. tit. 34. rubr. n. 89.* Es wird aber solches getheilet in *absolutoriam*, welche den Reum von der Klage lösspricht, und *condemna- toriam*, so den Reum in das, was der Actor ge- klaget, und mit Recht erwiesen, verdammet.

Das End-Urtheil formiret der Richter, wel- cher aber eine Jurisdiction haben und dabey com- petens seyn muß, wenn er in der Sache cognosci- ren will; Denn wenn er incompetens wäre, und wolte in der Sachen sprechen, so würde sein Ur- theil vor null und nichtig gehalten. Denen strei- tenden Partheyen wird das Urtheil publiciret, welche bishero vor Gericht gestanden, und sonst in dem Stand sind Urtheile anzuhören, und nicht aus einer rechtmäßigen Abwesenheit, oder aus ei- ner andern wichtigen Ursach, daran gehindert werden, oder gar bereits gestorben sind.

Hätten die Principal-Litiganten Procurato- res vor Gericht gestellt, und selbige wären ad- mittirt und lis contestiret worden, so kan, de Jure Civili, auch wider dieselbe ein Urtheil er- theilet werden, auch wider die Syndicos, weil beyde Domini litis geworden, *BRUNNEM. Proc. civ. c. 17. n. 19.* Bey dem Cammer-Gericht wird wider die Procuratores und Syndicos kein Ur- theil ertheilet, sondern nur wider die Principalen, wenn sie schon niemals in Person vor Gericht ers- chienen oder litem contestiret hätten, *GAIL. I. O. III. n. 3.* *alio ex actionem injuriarum aus- nimmet.*

Nach dem Canonischen Recht wird das Ur- theil nicht wider den Procuratorem, sondern den Herrn der Sache publicist, *per c. querelam. de Elect. c. licet. X. de prob.* Die Sachsischen Rich- Collegia machen zwar annoch nach der Römi- schen Art einen Unterscheid unter den Urtheilen, welche vor, und welche nach der Kriegs-Besit- zung abgefasset werden, da sie, wenn es vor der Kriegs-Besitzung, der Principalen, als:

Auf Vorbringen *z. c.* in Sachen *Tuit*, Klä- gers an einem, *Movii* Beklagten andern Theils;

nach derselben aber, der Anwälde Meldung thun, als:

Auf Klage *z. c.* der Anwälde *Bl.* an ei- nem *z. c.*

Allein dieser Unterscheid betrifft nur den Eingang des Urtheils, hernach aber in dem Urtheil selbst wird der Principal wieder hervor gebracht, als:

Daß Beklagten *Principal* die 2000. Rthl. zu bezahlen schuldig *z. c.*

und also scheint dieses eine unnöthige subtilität zu seyn.

Die Urtheile werden über die vor Gericht an- gebrachte Haupt-Klogen, welche in Civil Sachen nicht so wohl aus der Person des Beklagten, als aus dem Libell des Actoris zu schließen, erthei- let; In Criminal-Sachen aber aus dem, was die Rechte destwegen disponiren.

Jiii

Zu

Zu Abfassung eines Urtheils aber wird erfordert:

- 1.) Daß solches *rite*, das ist, mit observirung der gerichtlichen Ordnung formiret werde: Dahero soll vorhergehen
  - a.) eine Citation,
  - b.) eine *litis contestation*, und
  - c.) eine völlige *cognitio causæ* und deren Erörterung.
- 2.) Wird requiriret, daß das Urtheil dem Libell conform sey; Kan dahero der Richter den Beklagten in nichts anders, als worauf er verklagt worden, condemniren: Ein anders ist von Criminal-Sachen zu sagen, wo der Judex nicht gehalten ist, den auf eine gewisse Straffe angeklagten præcise darein zu condemniren.
- 3.) Muß das Urtheil vollkommen, das ist, daß selbiges auf das ganze Geschäft und alle Articuli, sie seyn principales oder accessorii, gerichtet seyn, *WES. Conf. 13. n. 18.*
- 4.) Wird erfordert, daß das Urtheil dem Streit entweder durch eine Verdammung oder Lossprechung ein Ende gebe; Obwohl, wenn der Streit verschiedene capita enthält, so kan *diverso respectu*, eine condemnatoria und absolutoria ergehen.
- 5.) Wird requirirt, daß *Sententia certa* sey, entweder *an* und *vor sich*, wenn aus den Worten erhellet, was, wieviel, und wie es beschaffen, was man schuldig ist; oder *per relationem*, wenn nemlich der Richter auf etwas anders referirt, worinn einer gewissen Sache oder Quantität Meldung geschieht. Muß also ein Urtheil pure und nicht unter einem gewissen Beding abgefasset werden, widrigenfalls wird solches vor ungültig erklärt; Dennoch aber giebt es gewisse Fälle, in welchen ein End-Urtheil unter einem Beding abgefasset werden kan, siehe *Autoris Einleit. zu denen Gerichtlichen Processen, pag. 293.*
- 6.) Soll das Urtheil gerecht, und, was die *merita causæ* betrifft, den *Legibus*, *Verordnungen*, *Gewohnheiten*, und *Stylo*, nicht minder den *Acten conform* seyn. Es wird aber ein Urtheil vor unrecht erkannt:
  - a.) Welches wider die *Jura in thesi*, oder die gemeine Rechte, ob sie schon nicht deducirt oder vor Gericht angezogen worden, lauffet, und wird daher der sich darauf findirende *Sententia ipso jure null*, und ist keine *Appellation* nöthig.
  - b.) Wenn der Richter wider der *Parthenen* Recht, oder *Jus in concreto* oder in *hypothesi*, spricht, *z. E.* daß ein Unmündiger mündig sey, *z.* welchenfalls der *Sententia* zwar ungerecht, nicht aber *pro nulla* zu achten ist, und bestehet, wo er nicht durch die *Appellation* corrigirt worden.
- 7.) Requiriten die *DD.* auch, daß der *Sententia* in der im Land gewöhnlichen Sprache publicirt, und nicht mehr auf die La-

teinisch oder Griechische, wovon die *Leges Romanae* disponiren, gesehen werde.

Bey der Publication des Urtheils pflegen etliche *DD.* noch anzumerken, den Ort, die Zeit, und wie solche geschehen soll, welches aber in keine sonderliche *consideration* kommet, siehe den *Autorem d. l.*

*SENTENTIA interlocutoria.*

Ein *Bey-Urtheil*, *Interlocut*, ist des Richters Ausspruch über einen Neben-Punct, wodurch die Haupt-Sache nicht entschieden wird. Was die Abfassung desselben betrifft, so wird, wie bey allen *Sententiis*,

- 1.) vorher ein *Introitus* von der Sache, worinn gesprochen wird, gemacht, *z. E.* auf Vorbringen, und beschuldigten Ungehorsam: Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesetze: Auf Klage und rechtliches Einbringen. Hiernächst
- 2.) werden die *Nahmen* derer *Parthenen* und ihre *qualität* recensiret, *z. E.* in Sachen *N. Klägers* entgegen und wider *N. Beklagten*, *Provocantens*, *Provocatens*, *Appellantens*, *Appellaten*. Und endlich
- 3.) wird die in *judicio* gewöhnliche formul beygefüget: erkennen die Königl. Preussische Stadt-Gerichte allhier vor Recht: geben die hiesigen Gerichte nach Erweigung derer *Acten* diesen Bescheid:

Wenn der *introitus* vorhergesagter massen gemacht ist, so folget hernach die *Sententia* selbst über denjenigen *Incident-Punct*, welcher in *Actis* vorkommt. Wenn nun eine *exceptio dilatoria* so beschaffen ist, daß der Richter darauf ganz allein *interloquiren* kan, ohne zugleich auf *Beweis* und *Gegen-Beweis* zu reflectiren, so wird folgende dergestalt gesprochen;

Auf Vorbringen, eingewendte *exception* u. erfolgte Gesetze, in Sachen *N. Klägers* an einem Beklagten andern Theils, *N. erkennen wir vor Recht*, daß die Klage angebrachter maassen nicht statt, es ist auch Klägers die disfalls verursachte Kosten Beklagten zu erstatten schuldig.

In *casu citationis non legitime factæ* wird erkannt:

Wärde Klägers den Beklagten nichtiger, als geschehen, citiren lassen; so ist derselbe zu erscheinen, und auf die erhobene Klage sich einzulassen, zu antworten, und den *Brieg* Rechtens zu befestigen schuldig, ferner darauf zu beschreiben, was Recht ist.

In *casu fori incompetentis* lautet die *Sententia*:

Daraus so viel zu befinden, daß die Sache anhero nicht gehörig, es ist auch Klägers die disfalls verursachten Kosten Beklagten zu erstatten schuldig: jedoch bleibet dem Kläger, wenn er Beklagten Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet, denselben gehörigen Ortes zu belangen, unbenommen, *WERNHERI Jurispr. formul. part. 1. cap. 1. § 2.*

Allhiezuweilen aber am meisten über die *litis contestation*, und den darauf folgenden *Beweis* *interloquiret* wird, so sind nach dem Unterscheid der *litis contestation* folgende *formulae* pronunti-

andi

andig merden, z. E.  
Soll ganz gütlich  
Auf Klage, Ant  
in Sachen  
Beklagten ander  
von Richt: Die  
bedene Klage  
nicht geständig  
derselben in  
Gegen-Beweis  
dies rechtliche  
figer Frist noch  
erwähnen schuldig.  
Im Fall der Beklagte  
Namen geklagt hat:  
Zwei Beklagte  
geantwortet,  
haben geständig  
die Klage, und  
mit, in Sachst  
Schuldig: z.  
Folget, wenn Beklagte  
exceptiones perenn  
Dieweil Beklagte  
geantwortet,  
darneben aber  
zogen, so ist er sch  
Frist zu erwähen  
Wenn aber in der acti  
Klage des Klägers vorge  
bracht hat, so muß sich  
judicial-Punct dem Klä  
sprechen werden:  
Dieweil Beklagte  
ge sich angeklagt  
thum an dem  
veninet, so ist  
fordrest solchs  
Beklagten Gege  
lich, zu beweisen  
auch beyden Thei  
Delatus dabey zu  
men, WERNHER  
§. 3.  
Klaffer Schaffen und den  
tungen wird in andern text  
für Accurateffe nicht inne  
Klaffer Verhöret-Befcheid  
Klaffer soll wegen  
Klaffer gelegentlich  
sich mit Vorbr  
domina, seinen B  
Diet in casu lit. contesta  
Beklagte soll die  
nem piamis §. 1  
TOM. II

andi zu merken, §. E. Wenn der Beklagte die Klage ganz geleugnet hat :

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesäße, in Sachen N. Klägers, an einem, N. Beklagten andern Theils, erkennen Wir vor Recht: Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher nicht geständig, so ist Kläger den Grund derselben in Ordnungs-Frist, Beklagten Gegen-Beweis, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurfft in ebenmäßiger Frist vorbehaltenlich, wie recht, zu erweisen schuldig.

Im Fall der Beklagte die Klage nur in einigen Puncten geleugnet hat :

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und dieselbe nicht allenthalben geständig, so ist Kläger den Grund der Klage, und so viel ihm daran verneinet, in Sächsischer Frist zu erweisen schuldig zc. zc.

Ferner, wenn Beklagter die Klage gestanden und exceptiones peremptorias vorgeschüzet hat :

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher zwar geständig, darneben aber unterschiedene exceptiones vorgeschüzet, so ist er solche in Sächsischer Frist zu erweisen schuldig, darwider dem Kläger sein Gegen-Beweis, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird.

In der actione negatoria wird regulariter dem Beklagten der Beweis zuerkannt, wenn es der Kläger nicht versehen, und in der Klage angeführet hat, daß sich Beklagter der Sache heimlicher, gewaltsamer, oder Bittweise angemasset habe, §. E.

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher geständig, darneben aber auf ein Befugniß sich bezogen, so ist er solches binnen Ordnungs-Frist zu erweisen schuldig, zc.

Wenn aber in der actione negatoria der Beklagte des Klägers vorgegebenes Eigenthum geleugnet hat, so muß zupörderst wegen dieses präjudicial-Puncts dem Kläger der Beweis zugesprochen werden :

Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage sich eingelassen, und Klägers Eigenthum an dem libellirten Grund-Stücke verneinet, so ist ermeldter Kläger zupörderst solches in Sächsischer Frist, Beklagten Gegen-Beweis vorbehaltenlich, zu beweisen schuldig, immassen auch beyden Theilen sich der Eydes-Delation dabey zu bedienen, unbenommen, WERNHER *Jurispr. formul. part. 1. c. 3.*

Auffer Sachsen und denen nahe gelegenen Provinzien wird in andern teutschen Judiciis mit solcher Accurateße nicht interloquiret, sondern ein kurzer Verhörs-Bescheid gegeben, §. E.

Kläger soll wegen desjenigen, was Beklagter geleugnet hat, binnen Ordnungs-Frist mit Vorbehalt des citati Gegen-Beweises, seinen Beweis einbringen zc.

Oder in casu lit. contestationis affirmativæ :

Beklagter soll die vorgeschüzte exceptionem solutionis & compensationis, binnen

Ordnungs-Frist beweisen und dem Kläger der Gegen-Beweis vorbehalten seyn.

Nach der litis-contestation kommen noch viel incident-Puncte vor, worüber der Richter interloquiren muß, §. E. super impertinentia articulorum probatorialium :

Daß der 3. 11. 12. 13. 14. und 15. Beweis-Articul pro impertinentibus zu achten, über die übrigen aber werden die angegebene Zeugen nach Anleitung des Directorii billig abgehört.

In casu oppositæ exceptionis inhabilitatis contra testes :

Daß der andere Zeuge nicht zulässig, da hingegen mit eydlicher Abdrang der übrigen angegebenen Zeugen billig verfahren wird.

Oder auf diese Art :

Daß die angegebenen Zeugen, gestalteten Sachen nach, zum Zeugniß zuzulassen : Es bleibet aber Beklagten seine dagegen habende Exceptiones in denen Disputations-Gesäßen an- und auszuführen unbenommen.

In casu, si testis à testimonio dicendo est immunis :

Daß Zeuge zu Ablegung des gefoderten Zeugnisses wider seinen Willen nicht anzuhalten.

In casu desertæ probationis :

Daß Kläger an seinem Beweise sich versäumer, dannenhero Beklagter von angestellter Klage billig zu entbinden, immassen wir ihn hienmit davon entbinden und loß zehlen.

In casu testis ante productionem mortui :

Daß Beklagten an statt des verstorbenen N. einen andern Zeugen abhören zu lassen, billig verstatet wird.

In casu non recognitorum documentorum :

Daß Kläger seines Verwendens und geachtet die documenta sub A & B. sub pana recogniti zu recognosciren, oder dieselben eydlich zu diffiniren schuldig : mit recognition des sub C. aber bleibet er billig verschonet.

In casu documenti edendi :

Daß Kläger das Document sub E. sub pana editi & recogniti zu ediren und zu recognosciren, oder daß er es nicht habe, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, zu schwören schuldig.

In casu, si ocularis inspectio sit necessaria :

Daß zupörderst eine legale Besichtigung des Ortes quest. mit Zuziehung gewisser Bau-Verständigen in Beyseyn beyder Partheyen gebührend vorzunehmen ;

Oder auch :

Daß zupörderst der streitige Ort durch einen geschworenen Feld-Meßer in Beyseyn derer Partheyen auszumessen, worauf, und wenn hiervon behörige Nachricht zu denen Actis gebracht, in der Sache ferner ergethet, was recht ist.

In Rechnungs-Sachen folgender massen :

Daß vor allen Dingen gewisse Commissarien zu verordnen, welche die Rechnung von Jahre zu Jahre, auch Posten zu Posten durchgehen, dasjenige, so in der

**Haus-Wirthschafft** beruhet, sofort entscheiden: die *in jure* beruhende Punkte aber unter gewissen *numeris* aussetzen, und ihren Bericht deswegen erstatten, worauf, und wenn solche *ad Acta* gebracht, und die Partheyen darüber kürzlich verfahren, und zum Urtheil beschloffen, ferner erget, was recht ist; WERNHER. l. 6.

Es sind auch einige der Meinung, daß der Richter eine gegebene *Sententiam interlocutoriam* nach Belieben ändern und wiederrufen könne: Allein, da die Partheyen aus der Publication dergleichen *Sententia* ein *Jus quaesitum* erlangen, auch dasjenige, was *ex Jure Romano* und dem *L. 14. §. 7. de re jud.* angeführet wird, in unserm *foro* gar nicht *adplicable* ist, weil auch bey uns alle *Interlocute brevi causae cognitione* gegeben werden, so kan der Richter niemahls eine *Sententiam interlocutoriam* wiederrufen, sondern wenn die Partheyen mit dergleichen *Sententia* nicht zufrieden seyn, so müssen sie die gewöhnlichen *remedia interponire* oder *declaration bitten*, LEYSER. *in medit. ad π. Specim. 467. Thes. 1. §. 2.*

Eben deswegen ist es auch falsch, daß ein *Interlocut* nur mündlich gegeben werden könne und nicht schriftlich abgefaßt werden dürffte. Denn weil *causae cognitio* allezeit vorhergeheth, und wenigstens die Partheyen schon *ad Protocollum recessiret* haben, so muß auch die *Sententia interlocutoria* schriftlich seyn, damit davon Nachricht bey denen *Actis* bleibet, weil per *sententiam interlocutoriam* meistens denen Partheyen etwas *injungiret* wird, so hernach *bewerckstelliget* werden muß, UMMIUS *ad proc. disput. 19. th. 5. n. 21* Jedoch kan der Richter in Sachen, die eine Kleinigkeit betreffen, ohne vorher einen *introitum sententiae* zu machen, ganz kurz *interloquiren*, §. E. daß Beklagter den *deferirten Eyd* abzuschwören schuldig: daß Kläger die *negata* zu *bescheinigen* verbunden. *cc.*

**SENTENTIA interlocutoria mixta.**

Ist, wann das *Interlocut* zugleich die Haupt-Sache mit angehet, dergestalt, daß dem einen Theil zugleich dadurch ein besonderes *praedice* zuwächst, e. g. wenn der Richter auf die *legitimationem ad causam*, auf *bessern Beweis*, auf den *versäumten Beweis*, auf die *Verwerffung derer Zeugen* und *documenten*, auf das *beneficium excussionis* wegen des *belangten Bürgens*, auf die *absolutionem ab instantia*, und dergleichen, spricht, weil von dergleichen *interlocut* zugleich die *Entscheidung der Haupt-Sache* mit *dependiret*, BLUMII *proc. cam. tit. 75. num. 5.* MYNSINGER *Lib. 3. O. 88.* CARPZOV. *Lib. 3. Resp. 48. n. 10.* Und daher kommt es auch, daß nur wider die *interlocutorias mixtas*, nicht aber wider die *simplices* die *remedia appellationis*, *leutationis*, *supplicationis* und dergleichen, zugelassen werden, indem die *Sententiae interlocutoriae mixtae*, wenn von ihnen die *Decision der Haupt-Sache dependiret*, in der *That vim sententiae definitivae* haben, *Recess. Imp. de An. 1654. §. 58.* PUFFENDORF *ad proc. Brunsvic. part. 2. c. 11. §. 4.*

**SENTENTIA interlocutoria simplex.**

Ist, wenn das *Interlocut* die Haupt-Sache

gar nicht angehet, sondern schlechterdings den *modum procedendi* betrifft, §. E. wenn der Richter *super legitimatione ad processum*, *libello inepto*, *praestanda cautione*, *ac citatione coheredum interloquiret*, MEVIUS *part. 3. dec. 145.*

**SEQUELA ferarum.**

siehe

**Nach-Folge.**

**SERVITUS.**

Die *Dienstbarkeit*, wenn solche überhaupt betrachtet wird, so kan sie entweder *improprie* oder *proprie* genommen werden.

Wenn sie *improprie* genommen wird, so bedeutet sie jedwede *Beschwerde*, die sich auch nur natürlicher Weise zuträget, §. E. ein Stück Feld liegt niedrig, das *Regen-Wasser* von denen höher gelegenen *Aeckern* aber schießet auf selbiges; Oder, mein *hohes Ziegel-Dach* ruiniret des *Nachbarn* niedriges *Dach*, wenn der *Sturm-Wind* die *Ziegel* von diesem auf jenes hinab wirfft, *per L. 1. §. 22. L. 2. de aqu. & aqu. pluv. arc.*

Wird aber *Servitus proprie* genommen, so ist es ein solches *Recht*, welches einem in eines andern Sache dergestalt bestätigt worden, daß derselben *Eigenthums-Herr* zu des andern *Nutzen* entweder etwas *leiden* muß, oder doch etwas nicht thun darff, *arg. L. 15. §. 1. de serv. §. E. Titius* muß *geschehen* lassen, daß seines *Nachbarn* *Heimlichkeit* durch sein *Haus* geräumet werde; Oder, er darff nicht so hoch *bauen*, daß seines *Nachbarn* *Fenster* *verbauet* werden.

Der *Nutzen*, welcher aus dieser *Distinction* entsethet, ist nicht gering, indem die *Gefahr* *propter Servitutum impropriam* keinesweges *Actionem negatoriam* anzustellen gestattet, sondern den *Kläger* allemahl *cum expensarum refusione* angebrachter *massen* abweist. §. E. *Titius* hat einen *Wein-Garten*, *Mevius* nicht weit davon auch einen; wenn aber *Plag-Regen* einfallen, oder der *Schnee* zergethet, so läuft das *Wasser* von *Titii* *Wein-Garten* in *Mevii* seinen, und thut mit *Überschwemmung* und *Auswässerung* der *Stöcke* mercklichen *Schaden*. Als nun *Mevius* *Actione negatoria* *Titium* belangte, daß er sein *Wasser* bey sich behalten solle, *opponiret* ihm *Titius* *Exceptionem non competentis Actionis*, darauf wurde von der *Löbl. Jur. Fac. zu Leipzig*, daß *Klägers* *Suchen* nicht statt habe, vor *Recht* erkannt. Ein gleiches hat statt, wenn das *Feld-Wasser* durchs *Dorff* hindurch bricht, oder des *Nachbarn* niedrig gelegene *Wiese* *versauern*.

Wie aus der *Beschreibung* zu *ersehen*, so *praesupponiret* die *Dienstbarkeit* allemahl

- 1.) eine *Rem servientem*, obschon die *Servitus* eine *Servitus personalis* wäre, *massen* die *Sache* der *Person* *Dienste* thut, *STRYK. in not. ad Comp. Lauter. tit. Usufr. quemad. cap.*
- 2.) *Bestehet* keine *Servitus in faciendo*. Denn wenn durch eine *Verabredung* etwas von dergleichen *versprochen* worden, so ist das *Verprechen* gültig, und bringt seine *Obligation* und *Klage* wider jenen *zumege*; aber die *Sache* macht es nicht *verbindlich*, noch *desselben* *Besitzer*, *STRYK. in not. ad Comp. Lauterb. tit. de Usufr. &c.* Man macht

macht überhaupt  
gemeine Regel:  
Eigenthum er  
nicht von dar  
eine Dienstbar  
domnen besteb  
genßhaft des Se  
selbes aus ab  
gen Servitutes  
zu ersehen ist  
Die Servitus mu  
und profanum: 1.) in  
dinarum, davon indertem  
gehandelt werden, 803  
145-76  
SERVIT  
Das Vieh-Teiben.  
lit des Horn- und an  
172. L. 12. de S. P. R. J.  
CARPZ. Dec. 177. n. 9.  
das Jus pascendi un  
Zweck hat, darf nicht  
π. iii. de S. P. R. §. 5.  
Es kan also diese Se  
minus pascendi be  
blod das Vieh zu treib  
sehen, versprochen mi  
nach treibiger Weidm  
Durchfarth, ingleichen  
yngiget zu werden, vid.  
Ist daher nach dem J  
über die ungeschlittenen  
serv. wohl über nach  
Land-Recht Lib. 11. n.  
auf diejenigen Weiden  
nach kein Schade zug  
gleich die Glossa dahie  
dieses in der Praxi we  
theor. ab prax. pand. de  
Es kommt auch hie  
auf den Weiden, wenn  
peln sind, die Servitute  
weidet darauf mit ja, wenn  
Schaden geschehen kon  
das Vieh geschadet wird  
dung nicht, vielmehr wird  
indem dieses in Zeitförm  
dennoch an den meisten y  
den. Eben dieses wird  
über dergleichen Brau-je  
SERVITUS  
Diese bestehet in patien  
ben gehalten ist, das Wa  
und durch eine Fenne tre  
herab fahrt, von meinem  
π. L. 20. §. 5. de serv.  
Quali-Tradition verfäh  
jus personale zu, aus m  
tumum keinesweges Sta  
vul. ad L. 15. de serv.  
SERVITUS  
Ist ein Recht, da der J  
muß, bis in mein Gebie  
Quasi-hereditäre, L.  
hera wenn man ein solch  
hat, so kan ihn weder d

macht überhaupt von der Servitut diese allgemeine Regel: So oft einer auf seinem Eigenthum etwas leiden muß, oder nicht thun darff, so oft ist auf selbigen eine Dienbarkeit bestätigt. Denn darinnen bestehet eben die Natur und Eigenschaft der Servitut, *L. 1. de Servit.* wie solches aus allen Dienbarkeiten, sie mögen Servitutes urbanae oder rusticae seyn, zu ersehen ist.

Die Servitus wird eingetheilet 1.) in *realem* und *personalem*; 2.) in *ordinariam* und *extraordinariam*, davon in denen gehörigen Artickeln wird gehandelt werden, *ECKARD. Jpr. Civ. Part. III. pag. 73.*

### SERVITUS *altus*.

Das Vieh-Treiben. Hierdurch wird jedwede Art des Horn- und andern Viehes verstanden, *arg. L. 12. de S. P. R. junct. L. 21. de R. J. conf. CARPZ. Dec. 107. n. 9.* Von dieser Servitute ist das *Jus pascendi* unterschieden, denn wer den Trieb hat, darf nicht gleich hüten, *STRYK. U. M. n. 111. de S. P. R. §. 5.*

Es kan also diese Servitus entweder *plene* oder *minus plene* bestätigt werden, wenn z. E. einem, bloß das Vieh zu treiben, und nicht zugleich zu fahren, versprochen wird, *L. 13. de serv.* welches nach teutscher Redens-Art durch das Wort: *Durchfarth*, ingleichen *Durch-Trieb* pfleget angezeigt zu werden, *vid. Artikel, Altus Tom. I.*

Ist daher nach dem *Jure Civ.* nicht erlaubt, über die unbestellten Felder zu fahren, *L. 11. C. de serv.* wohl aber nach Sächsischen Rechten, *vid. Land-Recht Lib. 11. art. 47.* jedoch ist solches nur auf diejenigen Aecker zu restringiren, welchen hierdurch kein Schade zugesüget wird. Ob aber nun gleich die Glossa dahin incliniret, so findet doch dieses in der Praxi wenig Beyfall, *MENCKE. in theor. ab prax. pand. de S. P. R. §. 3.*

Es kommt auch hierbey die Frage vor: Ob man auf den Aeckern, wenn sie brage liegen, und Stopeln sind, die Servitutum *Actus* habe? Man antwortet hierauf mit ja, wenn solches ohne des Herrn Schaden geschehen könne. Und wenn also gleich das Vieh gepändet wird, so gilt doch die Pfändung nicht, vielmehr wird sie *pro spolio* geachtet, indem dieses in Teutschland, wo nicht aller Orten, dennoch an den meisten zu einer Observanz worden. Eben dieses wird auch von dem Fahren über dergleichen Brag-Felder statuiret.

### SERVITUS *affirmativa*.

Diese bestehet in *patiendo*, da z. E. mein Nachbar gehalten ist, das Wasser, so sich gesammelt, und durch eine Rinne wie ein Fluß mit Gewalt herab fleußt, von meinem Gebäude aufzunehmen, *z. L. 20. §. 5. de servit. prad. urban.* Vor der Quasi-Tradition derselben siehet mir bloß ein *Jus personale* zu, aus welchem ich wider den Tertium keinesweges Klage erheben kan, *BRUNNEM. ad L. 15. de serv.*

### SERVITUS *altius tollendi*.

Ist ein Recht, da der Nachbar geschehen lassen muß, daß ich mein Gebäude zum Nutzen meines Guts höher aufführe, *L. 7. §. 1. com. prad.* daher wenn einer ein solches Recht überkommen hat, so kan ihm weder durch einen, Gegenbau,

oder auf andere Art und Weise eine Hinderniß verursacht werden, welches alles aber alsdann geschehen könnte, wenn einem die *Servitus altius tollendi* nicht bestätigt worden, *L. 10. de S. P. U.*

In Franckfurt am Mayn ward vor nicht langer Zeit auf die Breite der Häuser ein Impost gelegt; Als der grosse Brand die Juden-Gasse verzehrte, so suchten sie die Impost zu ersparen, daher bauten sie sehr schmahl, eng und hoch. Weil aber hierdurch die grosse Incommodität entstand, daß wenn es brannte, diese hohen Häuser schwerlich geldschet werden konten, so ward ein *Scrum* abgefasset, darinnen verboten wurde, nichtmehr dergleichen Häuser aufzuführen.

Hierbey wird gefragt: wie dann das *Jus altius tollendi* eine Dienbarkeit genennet werden könne, da ein jeder in dem Seinigen nach der natürlichen Freyheit so hoch bauen darff, als er nur will? *L. 14. n. de S. P. U. L. 8. C. de serv. juxta canonem: Cujus est solum, ejusdem scilicet est, L. 1. pr. L. 24. de S. P. U. L. ult. quod vi &c.* auch diese Servitus also eingerichtet und bestätigt werden kan, daß des Nachbars Haus so hoch erbauet werde, daß daher mein Haus ein solches Licht hat, wie es verlangt wird, damit nemlich entweder die Sturm-Winde von meinem abgehalten, oder die Sonnen-Strahlen, welche so heftig auf mein Haus anfallen, vergeringert und unterbrochen werden, *L. 17. §. 2. de S. P. U.*

Es gestehen zwar die Doctores, daß ihnen der *L. 15. §. 1. de serv.* entgegen zu seyn scheine, alleine sie geben darauf zur Antwort, daß nicht eben nöthig sey, daß auf des Nachbars Urkosten desselben Haus zu meinen Nutzen höher erbauet werde, sondern schon hinlänglich und gnug sey, daß mir das *Jus altius tollendi* zusiehet, wenn ich des Nachbarn Gebäude auf meine Kosten höher führen kan, und selbiger dieses leiden muß. Deswegen, wenn alles dieses auf die Arbeit und Mühe des *Dominantis* geschieht, und der *Serviens* nichts thut, sondern leidet, so sey dieses allerdings eine eigentliche Dienbarkeit, welches sich solcher gestalt natürlicher Weise zutrüge, *d. L. 15. §. 1. de serv. L. 6. §. 2. si serv. vind. PAGENSTECH. ad LAUTERB. tit. de S. P. U. BERGER in Resol. LL. obs. d. 1. vid. ECKARD Jpr. Civ. Part. 3. pag. 177.* welcher davor hält, daß entweder durch die Gewohnheit oder durch ein Statutum eine Dienbarkeit eingeführet werden könne, welche in *faciendo* bestehen kan. Denn was sollte wohl verhindern, daß nicht der Nutzen einer Dienbarkeit auf die *Præstationem facti* erstreckt werden könnte? *L. 33. de S. P. U. STRYK. in diff. de Jur. Princ. c. 3. n. 20. ubi exempla.* Worzu noch dieses kommt, daß der *Usus fori* die *utilem confessionariam actionem* auf unterschiedliche Rechte, welche in *faciendo* bestehen, appliciret, z. E. daß einer oder eine Gemeinde auf Zwang-Mühlen mahlen, und in Zwang-Deffen backen müsse.

Wiewohl im Zweifel heutiges Tages nicht einmal zu präsumiren, daß dergleichen Dienbarkeit auf die Erben gehen sollte, sondern daß sie als eine *Obligatio personalis* bey der Person allein verbleibe, *arg. L. 13. C. de contr. vel comm. stip. SCHILTER ad n. Ex. 18. th. 12. conf. HUBER. in pral. ad tit. de serv. pos. 5. Dissentit COCCI Jur. Contr. n. 111. de S. P. U. qu. 2. welcher zu behaupten suchet, daß auch diese Servitus nicht*

in faciendo, sondern in patiendo bestehen muß, *ECKARD. d. l.*

**SERVITUS *altius non tollendi.***

Welche ein Recht ist, durch welches der Nachbar verhindert wird, sein Haus höher zu bauen, *arg. L. 8. C. de serv.* Jedoch darff er auf selbigen, mithin über dieser Höhe, ein Viridarium oder Lust-Garten haben, *L. 12. de S. P. U.* Auf wie verschiedene Art sonst von denen Doctoribus diese Servitut erkläret werde, ist bey dem *PAGENST. ad LAUTERB. d. l.* zu ersehen.

**SERVITUS *aqueductus.***

siehe

**Wasserleitungs-Gerechtigkeit.**

Tom. I. und *Aqueductus.*

**SERVITUS *aqua haustus.***

siehe

**Wasserschöpfungs-Gerechtigkeit.**

Tom. I. und *Aqua haustus.*

**SERVITUS *aqua immittenda.***

Oder *effundenda*, germ. der *Ausguß*, ist ein Recht, da der Nachbar leiden muß, daß ich das in meinem Guthe gesammlete Wasser in des Nachbarns Guthe hinein schütten und ausgießen lasse, *arg. L. 8. §. 5. junct. L. 28. de S. P. U.*

**SERVITUS *arena fodienda.***

Ist ein Recht, vermöge dessen der Nachbar leiden muß, daß ich in seinem Guthe Sand- oder Kalk-Steine graben darff, *L. 1. §. 1. de S. P. R. MANZ. n. 341. ad d. l.*

**SERVITUS *aucupii.***

Ist ein Recht, vermöge dessen man anderstwo, als in dem Seinigen, einen Vogel-Heerd halten, oder Neze stellen darff, *arg. L. 16. de S. P. R. CEPOLLA de Jur. serv. rust. c. 21.*

**SERVITUS *Cloaca immittenda.***

Die *Gath* oder *Rönnstein-Gerechtigkeit*, ist ein Recht, da der Nachbar leiden muß, daß ich mein zusammen gelauffenes unstätiges Wesen aus meinem Guthe in des Nachbarns Guthe hinein gießen lassen darff, *arg. L. 7. de serv.* *Cloaca* est locus cavus, per quem colluvies fluit, per *L. 1. §. 4. de Cloac.* und ist also von den so genannten *Heimlichkeiten*, wohin die *Excrementa* der Menschen ihren Abfall haben, unterschieden. Wie die *Cloaca* ehedessen bey denen Römern beschaffen gewesen, hat *PLINIUS Hist. Nat. L. 36. c. 15.* beschrieben.

Wenn also gleich diese *Servitus Cloacæ* nicht constituiret wird, so stehet dennoch jedweden frey, in seiner Mauer einen *Ausguß* anlegen zu lassen, jedoch so, daß nichts davon in des Nachbarns sein Gebäude eindringe, *arg. L. 19. de S. P. U. L. 1. §. 4. de aqu. & aqu. pl. arc. vid. CARPZOV. Dec. 108. ita F. J. Lips. M. Dec. 1702. pronunc.* Auch hat ein jeder sich dieses Rechts pfleglich und hausmiethlich zu bedienen, *d. L. 19. junct. L. 9. de serv.*

Dahero in Sachsen eine *Mist-Grube* oder heimlich Gemach drey Fuß breit von des Nachbarn Mauer abzusetzen, *arg. Land-Recht L. 11. Art. 51. wie also die Ltbl. Jur. Fac. zu Leipzig im*

Monath Nov. 1708. ingleichen M. Oct. 1711. erkannt hat, *conf. Art. 122. des Weich-Bilds, Verb. Backöfen, Heimlichkeiten und Schwein-Koben sollen drey Fuß von dem Zaun stehen, vid. BERGER Occ. Jur. p. m. 313. LEYSER. Med. ad Pand. spec. 107. p. m. 433. welcher folgendes præjudic. Jctorum Helmstädiens. M. Jan. A. 1719. anführet:*

Es ist Beklagter die Privete an dem Orte, wo sie jezo seynd, anzulegen, wohl berechtiget. Daferne aber doch in Zukunft des Klägers Keller und Gebäuden ein Schaden von solchen Priveten zuwachsen sollte, so muß er denselben ersehen und die Privete sodann weiter abrücken; *Subjectis his rationibus: Der Streit ist wegen der zu nahe an Klägers Keller und Gebäuden verfertigten Privete. Nun ist zwar nach den teutschen Rechten und Gewohnheiten derjenige, so ein Privet bauen will, solches wenigstens 3. Schuh von des Nachbarns Gebäuden abzurücken schuldig, Beklagters Mauer hingegen ist nicht dicker als 3. Ellen befunden worden. Alldieweil aber der Baumeister fol. 48. attestiret, die Zeugen hätten bey der Besichtigung gnug ausgesaget, es wäre vorher schon an selbigem Orte ein Privet gewesen, welches auch durch die von Beklagtem fol. 41. und 42. beygelegte Attestata bekräftiget und von Klägern nicht widersprochen wird, hiernächst gedachter Beklagter mit Beyfall des Baumeisters beständig versichert, es solle das angelegte Privet des Klägers Keller und Gebäuden ungeschädlich seyn; So haben wir ihm zwar, das Privet an dem streitigen Orte zu lassen, verstatet, jedoch, daferne die Materie nichts desto weniger in Zukunft durchdringen und Klägern Schaden zufügen sollte, auferleget, den Schaden zu ersehen, und das Privet sodann weiter abzurücken.*

In der *Regensburger Bau-Ordnung* ist versehen; daß *Schwind-Gruben* oder heimlich Gemach auß wenigste 3. Werk-Schuh von seines Nachbarns Wand oder Mauer seyn solle. Vermöge des *Ulmischen Stadt-Rechts* müssen die heimliche Gemächer vier Werk-Schuh von des Nachbarns Wand entfernt seyn. Nach dem *Jur. Lubecensi* aber drey Fuß; *ibi: Privet und Heimlichkeiten sollen von seinen Nachbarn auf 3. Fuß gebauet werden; ubi per, ein Werk-Schuh, dimidia ulmæ longitudinem habet; teste MEV. ad J. L. art. 10.*

Sonsten disputiren die Doctores, ob derjenige, dem die *Servitus Cloacæ* constituiret worden, auch Unflat und Urin hinein schütten lassen dürffe? Es negiret solches *BRUNN. ad d. L. 7. de serv.* welchem *STRYK in cr. de Jure sensuum Diss. V. c. 2. n. 43.* gefolget, welcher zu behaupten suchet, daß der *Dominus serviens* den *dominantem injuriarum* belangen könne. Welcher Meinung auch um so viel sicherer bezupflichten, je gewisser es ist, daß diese unstätige Materien nicht nur um sich fressen, und die Mauern durchbeissen, sondern auch einen sehr unangenehmen und sensiblen Geruch von sich geben. Gesezt, daß der gleichen *Latrina* oder *Heimlichkeit* fest ummauert würde, so würde dennoch der Nachbar den üblen Geruch

SERVITUS  
Diese wird ohne ein  
das kein Einwand,  
darunter kommt, an  
in Gebäuden, und  
das ist, ohne daß es  
kommen darff, und  
nur abseind ist, vid. L.  
n. 21. Wie; E. das  
aqueductus, ceteris locis  
diese Regel: Welche die  
das sie zu allen Zeiten gen  
de, welche hat causam  
solcher geistl. Feindschaf  
Willeh dependet.  
SERVITUS  
Ist ein Recht, nach  
den muß, daß ich in  
darff, L. 1. §. 1. de S. P.  
SERVITUS  
Solche wird cum in  
Zeit-Einwand, aus  
in des Nachbarns Hof  
beziehet auch in facto  
immerfort ruhet, weil n  
nur fort; E. gehen oder  
das nicht um Augenblick  
sich immerfort, und  
de serv.  
Der Effect der Dilit  
ten in continas und  
Verjährung, gehalten  
uz immemoriali re  
nd zwar nach Gewohn  
continuz aber nur lon  
C. de prof. long. nuy vi  
Servitus continuz ne  
vincipiet, L. 14. pr. de  
der werden durch eine Ull  
ge, weil die Possessio n  
L. 14. Eckard. Jpr. Cr. F.  
ca. Jus Comm. n. 11. de se  
SERVITUS  
Ist diejenige, welche  
cher Weise realis ist, den  
stättet worden, §. E. Ein  
andern Grund und Boden  
L. 2. R. oder Wasser zu ma  
was und andern seinem Ge  
L.  
Daher nehmet man auch  
eines andern Grund und B  
nen oder Sand zu mach  
ter solches Recht aus gut  
insichst zugestehen und be  
the, abgetet oder veräu  
mit gleich derselben Macht  
eint, obgleich die Du  
curia ist. COCCUS in Je  
ga. 1. mit hierbey die  
Serminenordinarias  
L. 1. de imp. so solches an  
scheidung zugestehen Du

Geruch davon empfinden. ECCARD. *Jpr. Civ. Part.* 3. p. 182.

SERVITUS *continua.*

Diese wird ohne einige Interruption, i. e. so, daß kein Stillstand, oder Spatium temporis dazwischen kömmt, ausgeübet. Diese bestehet in Gebäuden, und subsistiret an und vor sich, das ist, ohne daß eine menschliche Handlung dazu kommen darff, und zeigt sich, wann man davon abwesend ist, vid. ZOES. *ad π. tit. de servit. n. 20.* Wie §. E. das Jus tigni immittendi, aqueductus, oneris &c. Man hat hiervon diese Regel: Welche Dienstbarkeit geschickt ist, daß sie zu allen Zeiten genühet und gebraucht werde, dieselbige hat causam continuam, weil sie solcher gestalt keinesweges von der Menschen Willkühr dependiret.

SERVITUS *creta fodienda.*

Ist ein Recht, nach welchem der Nachbar leiden muß, daß ich in seinem Guthe Kreidegraben darff, L. 1. §. 1. *de S. P. R. MANZ. n. 341. ad d. 1.*

SERVITUS *discontinua.*

Solche wird cum interruptione, das ist, mit Zeit-Stillstand, ausgeübet, §. E. die Trauffe in des Nachbars Hof ic. arg. L. 14. *de serv.* Sie bestehet auch in facto hominis, welches nicht immerfort währet, weil niemand dergestalt fort vor fort §. E. gehen oder das Vieh treiben kan, daß nicht einen Augenblick die Possess derselben solte interrumpiret und gestöhret werden, L. 4. *de serv.*

Der Effect der Distinction der Dienstbarkeiten in *continuas* und *discontinuas* bestehet in der Verjährung, gestalten die Servitutes *discontinuas* immemoriali tempore verjähret werden, und zwar nach Gewohnheit gewisser Derter; die *continuas* aber nur longo tempore, L. f. *in f. C. de pras. long. temp.* vid. Artikel, *Servitus*, die Servitutes *continuas* werden mit denen Güttern usucapiret, L. 14. *pr. de serv.* die *discontinuas* aber werden durch eine Usucapionem nicht erlangt, weil die Possessio nicht continua gewesen, d. L. 14. ECCARD. *Jpr. Civ. Part.* 3. pag. 158. COCCIJUS *Jus Controv. π. tit. de serv. qu. 2.*

SERVITUS *extraordinaria.*

Heist diejenige, welche, ob sie schon ordentlicher Weise realis ist, dennoch einer Person bestätiget worden, §. E. sein Rind, Vieh auf eines andern Grund und Boden weiden, arg L. 4. *de S. P. R.* oder Wasser zu meinen täglichen Gebrauch aus eines andern seinem Hofe leiten lassen, L. 37. *d. 1.*

Dahin rechnet man auch die Servitutes auf eines andern Grund und Boden Kalk zu brennen oder Sand zu graben. Wenn die Person, der solches Recht aus guter Freund- und Nachbarschaft zugelassen und bestätiget worden, vom Guthe, abgeht oder verstirbt, so wird solches nicht gleich desselben Nachkommen oder Besigern erlaubt, obgleich diese Dienstbarkeit eine Servitus realis ist. COCCIJUS *in Jur. Controv. tit. de Usufr. qu. 1.* wirfft hierbey die Frage auf: Ob es auch Servitutes *extraordinarias* gebe? Er wiederleget l. c. diejenigen, so solches affirmiren, aus der Beschreibung dergleichen Dienstbarkeiten. Denn

sagt er, wenn diese Servitutes zwar prædiales, dennoch aber auf die Person restringiret sind, so sind sie nicht vor außerordentliche, sondern vielmehr pro servitutibus prædialibus zu achten, sintemahl selbige zum Nutzen des Gutthes bestätiget worden, mithin gehen sie auf die Erben, ECCARD. *Jpr. Civ. Part.* III. pag. 75.

SERVITUS *fluminis avertendi.*

Seu *recipiendi*, in Ansehung nemlich des Prædii *servientis*, germ. der Wasser-Lauff, ist ein Recht, da der Nachbar leiden muß, daß unser zusammen gesammeltes Wasser durch einen Canal, Röhre oder Schlauch in sein Guthe geleitet werde, arg. L. 20. §. 5. *de S. P. R.* welche Servitut in Leipzig, da das Regen-Wasser von den Dächern durch eine Kupffenne Rinne auf einmahl von den meisten Häusern herab schieffet, sehr frequent ist.

SERVITUS *fluminis non avertendi.*

Oder *non recipiendi*, welches ein Recht ist, dadurch dem Nachbar verboten ist, sein zusammen gesammeltes Wasser, und welches durch einen Canal, Röhre, durch einen Wasser-Schlauch oder Rinnen in mein Guthe herab fließet, abzuwenden, oder gar zu sich zu nehmen, L. 1. *de S. P. R.*

SERVITUS *fumi immittendi.*

Ist ein Recht, daß der Nachbar leiden muß, daß ich den Rauch aus meinem Guthe in sein Guthe hinein ziehen lasse arg. L. 8. §. 5. *si serv. vind.* Andere Doctores beschreiben diese Art der Servitut also: daß der Nachbar leiden muß, daß ich durch einen Rauch-Fang seinen Rauch, §. E. auf meine Fleisch-Kammer führe, ECCARD. *Jpr. Civ. Part.* 3. pag. 181.

SERVITUS *itineris.*

siehe

Fuß-Steig.

Tom. I.

SERVITUS *lapidis eximendi.*

Ist ein Recht, nach welchem ich darff anderswo Steine graben, und mit wegnehmen, L. 6. §. 1. *de S. P. R. MANZ. n. 335. ad d. 1.* welche Servitus mit unter den Regalien begriffen wird, CARPZOV. p. 2. c. 53. d. 3.

SERVITUS *lignandi.*

Das ist, in eines andern Walde vel *ad tempus* vel *in perpetuum* holzen L. 6. *de S. P. R.* Hierbey wird gefragt, ob auch diese Dienstbarkeit, das Schiff abzuschneiden, mit unter sich begreiffe? Resp. affirm. denn obwohl an dem ist, daß eine Servitut in engen Verstande anzunehmen, und in *favorem servientis* zu interpretiren, hiernächst das Schiff an sich kein Holz, sondern eine Art von Stauden-Gewächsen ist, auch nicht unter der Benennung des Holzes, ohne nur in uneigentlichen Verstande, vorkömmt, endlich auch der L. 55. §. 5. *de legat. 3.* entgegen zu seyn scheint, so ist doch die bekandte Regel: *Qui potest magis, potest etiam minus in subordinatis*, zu appliciren, und da fast durchgängig nach der allgemeinen Mund-Art unter dem Holze das Rohr zugleich mit begriffen wird, per L. 3. §. 1. *de S. P. R.* auch TABOR *in Racem. crim. def. ad tit. arbor. furt. casar. §. 9.* diesem allen beypflichtet, indem er in peinlichen Fällen das Rohr mit unterm Holze begreiffet,

greiff, so muß diese Servitut extensive erkläret werden. Daher haben die Jcti Helmst. M. Oca. 1719. erkannt:

Nachdem Beklagter dem Kläger die Hölzung an dem Orte Quætionis zugestehet, so ist nicht abzusehen, warum dieser nicht gleiches Recht an den daselbst stehenden Nohr haben solle. LEYSER. Med. ad π. spec. 107. 1b. 8.

SERVITUS Luminum.

Das Licht-Recht, ist ein Recht, da der Nachbar leiden muß, daß ich ein Fenster oder Oeffnung in seiner oder unserer gemeinschaftlichen Wand mache, damit das Licht vom Himmel durch selbiges in mein Haus oder Guth fallen kan, arg. L. 4. L. 8. jung. L. 16. de S. P. U. L. 28. comm. div. In meiner eigenen Wand kan diese Dienstbarkeit nicht constituiret werden, weil man selbige nach eigenen Gefallen eröffnen lassen kan, arg. L. 8. §. 5. si serv. vind. jun. L. 161. de R. J. es wäre dann das Gegentheil in denen Statuten und Landes-Ordnungen versehen, wie dann dergleichen geschehen in dem Jure Norico Reform. tit. 26. L. 3. ibi:

Es ist niemand zugelassen, auf oder gegen seines Nachbarn Gebäuden oder Hofrait einige Licht (neque in alieno, neque in suo pariete, nec prospectivas, neque luciferas) oder Trüpf zu stellen, oder zu machen, er habe denn desselben ein bedingliche beweisliche Gerechtigkeit (i. e. nisi servitus luminis constituta sit) und sollen jederzeit auf Ersuchen des Nachbarn dieselben Licht oder Trüpfen abgethan und vermachet werden. Es wäre dann, daß einer mit Gedulden des Nachbarn außerhalb eines Reuers oder Vergunstis solche Trüpf oder Licht 30. Jahr lang hergebracht, ruhiglich gehabt, und gebraucht hätte, und solches gnugsamlich beweisen möcht, so soll er dabey bleiben, und dieselben auf seines Nachbarn Ersuchen abzuthun, oder zuzumachen, nicht schuldig seyn, doch, daß er keinerley Unsauberkeiten heraus gieß oder werff. Wo aber der Nachbar auf seinen Grund und Boden zu seiner Nothdurfft aufbauen wolt, und solche Licht oder Trüpfen verbauen würde, daß soll er zuthun Macht haben, ohneracht, daß es die 30. oder mehr Jahr geduldet worden, §. ult. So aber einer von neuen bauen und hinter sich einige Licht oder Trüpfen haben wolt, der soll zu einer Reihnen nicht weniger denn 3. Stadt-Schuch ungebauet liegen lassen.

In dem Jure Francos. P. 8. tit. 7. §. 2. ist hierinnen folgendes versehen:

Wir ordnen, sehen und wollen, daß keiner gegen seines Nachbarn Haus oder Hof zu Fenster, daraus in desselben Haus oder Hof mag gesehen werden, von neuen, wann dieselbigen zuvor nie gewesen, machen, sondern es bey der vorigen Form und Gestalt, wie der alte Baugesanden (so viel die Licht belanget) bleiben lassen solle, damit sein Nachbar durch das verdrüßliche Einsehen, auch etwan Ausschütten und Auswerffen nicht beschweret werde, dann auch nicht vermuthlich, wann die Vorfahren, so den alten Bau haben machen lassen, des Lichts-Rechts auf ihren Nach-

barn wären berechtiget gewesen, oder man ihnen dasselbige gestatten hätte wollen, daß sie es Anfangs würden unterlassen, und nicht auch so wohl zu ihren Vortheil, als der jetzig Nachbar gesucht haben.

Das Jus Lubacense Lib. 3. tit. 12. art. 13. disponiret hiervon also:

Es mögen auch keine neue Gänge, Fenster, Thüren, Schure, da vormals keine gewesen, angerichtet werden, wie dann auch keine Schorsteine oder Feuer-Stäte, da hiebevorne keine gestanden, ohne der Nachbarn Willen und Vergünstigung.

In diesem Fall ordiniret das Jus Hamburg. P. 2. tit. 20. art. 8. in sine folgendes:

An dem Ort, da zuvor keine (Fenster) gewesen, mögen ohne Bewilligung des Nachbarn keine gemacht werden, de antiquis vero fenestris ita statuit: Hat jemand aufschlagende Fenster an der Gassen oder an dem Wasser, die vor seines Nachbarn Haus oder Siebel schlügen, oder auch stehende Fenster in Höfen oder dergleichen Pläzen, die mag sein Nachbar ihm wol zubauen. Es wäre dann, daß einig ander Schein und Beweis dargegen vorhanden wäre (sc. constituta servitus, ne altius quid tollatur, ne luminibus officatur). Es mögen aber die stehende Fenster dem Nachbarn zum Verdrüß mit Brettern allein nicht zugleidet werden (sed altius quid tollendo) Da auch jemand aufschlagende Fenster in Hofräuten oder andern Pläzen in ruhigen Besitz, mögen dieselben ohne dessen Willen, der sie hat, ihm nicht zugebauet, noch die Luft verbauet werden.

Die Breslawische Bau-Ordnung de Anno 1688. apud WEINGARTEN in Vindem. Judic. pag. 177. hat hierinnen folgender gestalt disponiret:

Sonsten soll auch niemand gegen seines Nachbar, ob ihme gleich dieselbe Mauer alleine zuständig, einig Fenster zu haben, zugelassen werden; Es wäre dann aus Gutwilligkeit seines Nachbarn, und dargegen eingestellten Revers. Wäre aber ja jemand gegen seinem Nachbarn Licht oder Fenster benöthiget, so soll er von der Gränze seines Nachbarn mit der Wand, darein er die Fenster machen will, auß wenigste 3. Ellen verbleiben.

In dem Jure Bobemico c. 41. K. 17. ist dieses versehen:

Es soll kein Nachbar in des andern Nachbar-schafft neue, und zuvor an dem Ort ungewesene Fenster, wider seines Nachbarn Willen, brechen und machen lassen, noch auch die alten erweitern; Sonst da es beschehe, würde er dieselbe wieder zumachen und vermauren lassen.

Eimbecæ in Ducatu Grubenhagico ita statutum:

Es soll niemand in des andern Hof oder Raum einiges Fenster machen, es sey denn von Alters hero daselbst also gewesen, oder habe es mit Siegel und Briefen zu beweisen. Würde aber befunden, daß jemand dieser Gestalt Fenster machen würde, so seinem Nachbar keinen Schaden noch Zerthum bräch.

trächten, und bekommen...  
ren im Nach...  
besichtigen; da...  
Fenster ohne...  
den soll man...  
ritten Wägel...  
nung und...  
Statut, Eimbe...  
Dergleichen...  
den auch in...  
Tholodis, wie...  
Synag. Jan. p...  
Höflichen in...  
Höf. HORAT. CAR...  
dieses ange...  
Wer als diese...  
gehört, darf...  
Kisten ein...  
Es heißt zwar...  
in einem and...  
fen, wo nicht...  
lich behängt...  
men, daß niem...  
Dienstbarkei...  
schen dürfe. M...  
Haus hin, so...  
Grund und B...  
heit der Mens...  
L. 31. de R. J...  
L. 1. §. 1. v...  
ad LAUTERB...  
in des so ge...  
gen aufzuho...  
ad 77. spec...  
Hierüber w...  
L. 10. und L...  
dem Eigenth...  
müsse, alle...  
raliter, son...  
Exception à...  
denen Her...  
auf die erst...  
werden.  
Neben w...  
Nachbar nicht...  
diese Dienst...  
er den Bau...  
ten dürfe, d...  
Läden mach...  
sen werde, ...  
zeigen dürfe...  
in der Ne...  
Nachbar, n...  
Schaden z...  
kelt Schlag...  
dii dominantis...  
LAUTERB...  
in Alieni...  
lone.  
Die Schlippe...  
benachbarten...  
gemeinschaft...  
sey ihm, als...  
im des in...  
flünde. Von...  
Neben...  
diciret, gibt...  
TOM. II.

brächten, und sonst anders woher kein Licht bekommen könnte, dann sollen die Bau-Herren im Rath gefürdert werden, solches zu besichtigen; da dann befunden, daß solche Fenster ohne Schaden können gelitten werden, soll man solches gestatten, doch auch dem dritten Riegel in der Wand, alles nach Ausweisung und Vergleichung der Bau-Herren, *Statut. Eimbec. art. 63.*

Dergleichen Statuten und Verordnungen werden auch in Frankreich, insonderheit zu Paris und Tholouse, wie es *PETR. GREGORIUS THOLOSANUS Syntag. Jur. part. 1. lib. 4. c. 11. num. 3.* bezeuget; Ingleichen in Italien, *vid. Stat. Mediolanens. & ibid. HORAT. CARPON. Lib. 2. cap. 333. 337.* und anderswo angetroffen.

Wer also diese Servitutum Luminum erlangt hat, darff in eines Fremden Mauer auf seine Kosten ein Fenster hauen lassen.

Es heist zwar sonst, daß es nicht vergönnet sey, in eines andern Grund-Stück etwas hinein zu werfen, wo nicht eben dieselbe Dienstbarkeit nahmentlich bestätigt worden, dahero soll es auch kommen, daß niemand, ohne Concedirung dieser Dienstbarkeit, in eines andern Haus oder Garten sehen dürffe. Alleine, wenn ich in meinem eigenen Hause bin, so darff ich gar wohl in eines andern Grund und Boden sehen, weil hierdurch der Bosheit der Menschen keinesweges indulgiret wird, *L. 38. de R. V.* auch eigentlich nichts hinein geworfen wird, *L. 8. si serv. vind. CONF. PAGENSTECHER ad LAUTERB. tit. de S. P. II.* Dem Nachbar aber ist bey so gestalten Sachen erlaubt, etwas dargegen aufzubauen, *arg. L. 9. d. t. LEYSER. in Medit. ad π. spec. 107. th. 3.*

Hierwider wollen einige Doctores aus dem *L. 10. und L. 24. de S. P. II.* einwenden, daß doch dem Eigenthümer einiges Licht gelassen werden müsse; allein es redet der *L. 10. & 24.* nicht generaliter, sondern de casu speciali, und enthält eine Exception à Regula in sich; Dahero auch von denen Herren Urtheils-Versassern zu Helmstädt auf die erstere Meinung 1709. M. Jan. erkannt worden.

Anbey wird gefragt: Ob er, wenn es dem Nachbar nicht dienlich ist, das Licht zu verbauen, diese Dienstbarkeit verhindern könne? oder: Ob er den Bau-Herrn an seinem Bau dahin anhalten dürffe, daß er zugemachte Fenster oder Riegel-Läden machen müsse, daß weder da heraus gegossen werde, noch jemand durch selbige herunter steigen dürffe? Resp. Neg. weil dieses Verboth in den Rechten nirgends enthalten, auch sich der Nachbar, wenn ihm durch dergleichen Fenster ein Schaden zugesüget worden, allemahl durch ordentliche Klage an dem Eigenthums-Herrn des Prædii dominantis erholen kan, *STRYK. in not. ad LAUTERB. d. t. CHRIST. THOMAS. in diff. Non-Ens Actionis forensis contra adificantem ex emulatione.*

Die Schlippe oder Raum, so zwischen zweyen benachbarten Gebäuden ist, wird in Zweifel vor gemeinschaftlich gehalten, *arg. L. 83. pro soc.* Es sey denn, daß ein anders aus rüchtigen Merckmahlen oder aus einer Quasi-Possels zu schliessen stünde. Wenn aber einer eine gemeinschaftliche Mauer alleine repariret, und der andere contradiciret, giebt auch binnen 4. Monath sein Antheil

TOM. II.

der darauf gewendeten Unkosten nicht wieder, so kan der eine Socius, so alleine repariret, sich auch diese Mauer alleine anmassen, *L. 4. C. de adif. priv. L. 52. §. 10. pro soc.* Ita F. Jur. Lips. M. Jan. 1710. resp. conf. *CASPAR MANZ, welcher ausführlich von der gemeinschaftlichen Mauer geschrieben. ECKARD. Jpr. Civ. Part. 3. pag. 178. LEUCHT, Tr. de Jure servit. pag. 36. 37.*

SERVITUS navigandi.

Ist ein Recht, nach welchem man an andern Orten schiffen, oder mit einem Rahn übersehn darff, *L. 23. §. 1. de S. P. R. STRYK. U. M. π. d. t. §. 17. BOEHMER. d. t. n. 8. JOH. VOET. n. 11. §. 12. d. t.*

SERVITUS negativa.

Solche bestehet in non faciendo, *L. 15. §. 1. de serv.* und wird aus der particula negandi: non vel ne erkennet, z. E. *altius non tollendi, ne luminibus officiatur,* diese bedarff keiner Qualitraditione, sondern, so bald mir die Versprechung geschehen, daß der andere etwas unterlassen will, so erlange ich so fort ein Jus in re, *BRUNNEM. ad L. 15. de servit.*

SERVITUS ne luminibus officiatur.

Das Licht-Recht, daß man einem nicht darff das Licht oder die Fenster verbauen.

Ist ein Recht, da dem Nachbar verbothen, die Fenster, welche aus meinem Gebäude in seinen Grund und Boden hinein gehen, zu verbauen, oder sonst zu verdunkeln, *L. 4. L. 15. L. 16. de S. P. II.* Auch darff er nicht per repercussionem der Sonnen-Strahlen solches bewerkstelligen, *L. 17. §. 2. de S. P. II.*

Und diese Dienstbarkeit erstreckt sich auf diejenigen Fenster, welche nach dem Vertrag allererst errichtet worden, *L. 23. de S. P. II.* ita F. I. Lips. M. Nov. 1706. pron. conf. *LEYSER. Med. ad π. Spec. 107.* Sic quoque censuit *Facultas Viadrina An. 1687.*

verb. Und obzwar jeho neue Fenster gemacht worden, so ist doch Rechtsens, quod Servitus ne luminibus officiatur, non tantum ad præsentia, sed & ad futura lumina extendatur &c. teste *STRYK. U. M. π. de damn. inf. §. 9.*

Die eigentliche Ursache ist aus dem *L. 23. pr. de S. P. II.* herzuholen. Nach diesem beruhet es in humanitate, und in einer tacita conventionione derer Partheyen, daß diejenigen Fenster, welche nach dem Pacto eröffnet worden, vom Gegentheile nicht wieder verfinstert werden dürffen.

Es haben zwar Dnn. Wittenbergenses M. August 1703. teste *BERGER. P. II. Resp. 187.* in contrarium gesprochen.

verb. Dennoch aber und diereit eurem Anziehen nach, die jehigen Fenster, welchen euer Schuppen hinderlich seyn soll, nicht diejenigen alten, worüber, daß sie nicht verbauet werden sollen, pacisciret, sondern neuerlich vor 3. oder 4. Jahren von Daniel Jacobi aufgerichtet, und von denen vorigen Fenstern und Fensterlöchern, insonderheit was die Beschaffenheit, &c.

Allein es scheint solches mit dem obenangezeigten

REPE

genen

Genen L. nicht wohl convenable zu seyn, nach welchem in regula das Gegentheil von diesem Rechts-Spruch zu defendiren ist.

Diese Servitut wird gemeiniglich per contractum constituitur, und also abgefasst:

Zu wissen sey hiermit, daß zwischen Titio und Cajo folgender Contract abgehandelt und geschlossen worden: daß, nachdem Titius in seinem Hause acht Fenster nach Caji Hofe zu eröffnet, hat dieser bey Verpfändung seines darbey gelegenen Hauses sich dahin verbindlich gemacht, daß weder er, noch seine Erben und Nachkommen solche acht Fenster verbauen oder verdunkeln, sondern daß ihm solche acht Fenster gegen seinem Hause zu unverdunkelt bleiben sollen. Gleichwie nun Titius solches mit Dank erkennt: Also hat er Cajo dafür, und zu einer sonderbaren Ergötzlichkeit 100. Rthl. heute dato ausgezahlt, welche auch Cajus in Empfang genommen, und darüber beständigst quittiret. Wann dann beyderseits Contrahenten mit dieser Abhandlung wohl zufrieden: Als haben dieselben allen und jeden Ausflüchten, insonderheit aber 2c. 2c. außs kräftigste renunciert, und darüber tranfigiret; es soll auch dieser Contract zur obrigkeitlichen Confirmation vorgetragen werden. Urkundlich 2c.

Ubrigens ist diese Servitus von vielen DD. mit der Servitute altius non tollendi vermenget worden, ex L. 4. d. S. P. U. wiewohl solches mit keiner Accurateffe geschehen, indem von beyden die Conceptus wohl zu unterscheiden sind, wovon der PAGENSTECHEK ad LAUTERB. d. 1. verdienet conferiret zu werden. Qu. Was wird aber bey dieser Servitut eigentlich durch das Wort Lumen verstanden? Resp. die Fenster, durch welche der Tag fällt, oder durch welche man den Himmel sehen kan, L. 15. 16. 22. 40. de S. P. U. CAJI Inst. Lib. II. tit. 1. ECKARD. Jpr. Civ. Part. III. p. 183. STRYK. II. M. 7. d. 1.

SERVITUS ne prospectui officiatur.

Ist ein Recht, dadurch dem Nachbar untersagt ist die freye und angenehme Aussicht aus einem Guthe auf einige Art und Weise zu vergeringern, L. 25. de S. P. U. Es ist dieses Recht also weitläufftig auszulegen, weil es alle Derter zu seinem Objecto hat, da hingegen die Servitus prospiciendi in alicum locum nur die Amoenitatem zum Objecto hat, STRUV. S. J. C. d. 1. 1b. 14.

SERVITUS oneris ferendi.

Die Bürde oder Lasttragung des Gebäudes. Diese ist ein Recht, da der Nachbar leiden muß, daß desselben Mauer oder Säule die Last des benachbarten Gebäudes unterstüze und trage, auch ist der Dominus serviens vermöge eines absonderlichen Rechts L. 8. §. 2. si serv. vind. verbunden, die Mauer oder Säule zu repariren, damit diese Dienstbarkeit beständig beygehalten werde, L. 33. de S. P. U. es wäre denn, daß er sich von dem Grund-Stück lossagen wolte, L. 6. §. 2. si serv. vind. Denn nachdem einer die Sache ver-

lassen, so darf er auch die Beschwerde, die bloß auf den Grund-Stück haftet, nicht mehr über sich nehmen, STRYK. in not. ad Comp. Lauterb. tit. de S. P. U. Und obwohl ordentlich keiner, dessen Grund-Stück dienet, nichts thun oder machen lassen darff; so leidet doch solches in dieser Dienstbarkeit seinen Abfall und heist: faciat, ut pati possit, das ist, er könnte nicht die Last tragen, wenn er nicht die Wand oder Säule in baulichen Wesen erhielte, STRYK. d. 1.

Hieraus erhellet nun, warum in der Definition eines absonderlichen Rechts Erwähnung geschehen, und weswegen diese Servitus von denen Doctoribus anomala genennet wird, §. E. Titius solte seinem Nachbar das Röhr-Wasser aus seinem Ober-Wasser-Trog zukommen lassen: Wie nun der Wasser-Trog böse wurde, so musse er denselben auf seine eigene Kosten repariren lassen, weil sonst die Servitus aqueductus nicht immerwährend gewesen wäre, arg. d. L. 33. jung. L. 2. §. 14. de aqu. & aqu. pluv. arc. Ita resp. F. J. Lipf. M. Jun. 1704.

Im Gegentheil ist der Eigenthümer des Prædii dominantis obligiret, wärend der Zeit da die Reparatur vorgehet, sein Gebäude zu stützen, wenn er nicht lieber solches abtragen und hernach die Reparatur vorsich gehen lassen will, L. 8. 7. si serv. vind. STRYK II. M. §. 2. 7. tit. de S. P. U. Geseht aber, daß der Dominus serviens nichts repariren kan, quæritur, kan solches wohl der Dominus prædii dominantis thun? Resp. Allerdings, und muß ihm der Nachbar solche Unkosten binnen 4. Monaths-Zeit restituiren, L. 4. C. de adif. priv. vid. BRUNNEM. ib. ECKARD. Jpr. Civ. Part. 3. pag. 174.

SERVITUS ordinaria.

Durch diese wird diejenige Servitut verstanden, welche ordentlicher Weise einer Person praktiret wird, §. E. der Ususfructus, Usus und Habitatio. Es ist zwar alle und jede Servitus realis, in so ferne sie ein dingliches Recht ist; keinesweges aber wird darum der Mißbrauch eine Servitus personalis genennet, daß er das Prædium nicht verbindlich mache, sondern weil er über die Person, der er zu leisten, nicht extendiret wird; Allermassen ein Jus reale also constituitur werden kan, daß es die Person nicht übersteigen darff, STRYK. in not. ad Comp. Laut. tit. de Usufr.

SERVITUS pascendi.

Die Erfft-Berechtigkeit, Zutrieb, Waidgang, Hut und Weide, ist ein Recht, das Vieh von meinem Guthe auf eines andern seine Felder zu weiden, L. 3. de S. P. R. STRYK. II. M. 7. d. 1. §. 11.

Dieses Recht pflegt 1.) in Ansehung der Zeit bestätigt zu werden, so, daß es nur zu offenen Zeiten, und nicht bey zugeschlossenen Feldern, ausgeübet werden darff, und im Zweifel wird davon gehalten, daß diese Servitut also bestätigt worden, vid. CARPZOV. p. 2. c. 41. d. 4. wie also von denen Jctis Helmstad. M. Febr. 1719. erkannt worden ist:

Kläger ist die Heunungen zu meiden, und das Saat-Korn zu schonen schuldig.

Denn so offte einem diese Servitut schlechterdings zugestanden worden, so offte darff man sich selbiger nur hauswirthlich gebrauchen, L. 9. de serv. L. 21.

L. 21. d. S. P. R. 49. 47. In Sachen werden... min à quo non r. 20. Tage an bis auf... proquahl gebau... zu Ende oder auf... sen gehalten, vid. 1... n. 11. Ita resp. F. J... 2.) In Ansehung der... Dienstbarkeit also ange... mit Schafe zu weiden... Vieh ausgeschloffen... CARPZOV. d. 107. d. 10... moon folgender Calus... Flüßer in einer gewis... Bedung vor ihr Horn... Ende und Wit-Bürger... und Feldern (kypuliret... ing Vieh, nachgehende... einer ganzen Weede an... ger ungerne, und molten... ten, daß sie nicht meh... sie anfangs gehabt hatt... die Jctis Helmstad. ab... auf folgende Weise vor... Das Belastet das... mein abzugeben in... Nachdruck ermiesen... stung gemachte Huth... der Schicht. Himm... oben vordich der... in der Walle bey... des Stüd unter... mus rationes: Obwohl Belastet... womit sie anfang... mehr angeschloffen... nicht zu befinden... verstatete Huth... zahl Viehes einget... lich selbige, ihnen jete... se legen zu lassen, n... wulme bey angesch... Gesehen und verhe... das Vieh mit der... wohl berechtiget ver... So haben wir ihnen... Weide und Wustri... unbillig geachtet... nachgehende in der... der Klägere Weide... dergleichen Commer... der die anfängliche Ir... dachten allgähliche be... Haben wir diesehen mit die... weil die Servitut in gene... nicht aber auf den Seanz... auf die folgende Zeit... 4. p. de S. P. U. den h... 21. de serv. erklärt der... in h. d. 7. spe. 107. 11... In Ansehung des... 49. 107. 108. so darff... Vieh, von anders die... lich 11. mithin treiben... L. 11. §. 1. com. prad. vid. 2... tem es hant im Dozian... tou II.

L. 21. & 22. de S. P. R. CONF. BERLICH. p. 2. concl. 49. n. 27.

In Sachsen werden die Wiesen ratione termini à quo vom 1. May oder von St. Georgi Tage an bis auf Michael, (weil sie in einem Jahr zweymahl gehauen werden,) und die Aecker bis zur Erndte oder auf den Tag Jacobi vor geschlossen gehalten, vid. THOMAS. de Nox. animal. c. 15. n. 19. Ita resp. F. J. Lips. M. Aug. 1699.

2.) In Ansehung des Viehes selbst wird diese Dienbarkeit also angenommen, daß, wenn 3. E. nur Schaaf zu weiden sind, davon das Horn-Vieh ausgeschlossen wird, arg. L. 20. §. 5. de S. P. U. CARPZOV. dec. 107. oder in Ansehung der Anzahl, wovon folgender Casus merkwürdig ist: Die Fleischer in einer gewissen Stadt hatten sich die Weidung vor ihr Horn-Vieh von den übrigen Stadt- und Mit-Bürgern auf den Stadt-Aeckern und Feldern stipuliret. Anfänglich hatten sie wenig Vieh, nachgehends aber wuchs solches bis zu einer ganzen Heerde an. Dieses sahen die Bürger ungerne, und wolten die Fleischer dahin anhalten, daß sie nicht mehr Vieh halten solten, als sie anfangs gehabt hatten, per arg. L. 22. de S. P. R. die Jcti Helmstad. aber erkandten M. Jan. 1718. auf folgende Weise vor die Fleischer:

Daß Beklagte dasjenige, was ihnen zu erweisen obgelegen und sie sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen ihnen die streitig gemachte Huth-Weyde und Aufriß der Schlacht-Hämmel hiermit zuerkandt, anbey jedoch der Verkauf solcher Hämmel in der Wolle bey 15. Rthl. Straffe vor jedes Stück untersaget wird; hasque adjectimus rationes:

Obwohl Beklagte statt des wenigen Viehes, womit sie anfangs gehütet, anjeko viel mehr angeschaffet; Alldiweil aber in Actis nicht zu befinden, daß die den Beklagten verstattete Huth-Weyde auf eine gewisse Anzahl Viehes eingeschrencket worden, folglich selbige, ihnen jeko disfalls Ziel und Maasse setzen zu lassen, nicht schuldig, sondern vielmehr bey angewachsener Zahl ihrer Junfft-Genossen und verbesserter Nahrung auch das Vieh auf der Weyde zu vermehren wohl berechtiget seynd;

So haben wir ihnen die präterdirte Huth-Weyde und Aufriß zuerkandt, jedoch vor unbillig geachtet, daß sie das Vieh, so sie nachgehends in der Wolle verlaufen, auf der Klägere Weyde fett machen, und durch dergleichen commercium die Servitut wider die anfängliche Intention der Concedenten allzusehr beschwehren.

Haben also dieselben aus diesem Grund so erkannt, weil die Servitut in genere ist bestätiget worden, nicht aber auf den Statum im Anfange, sondern auch auf die folgende Zeit zu rechnen sey, per L. 23. pr. de S. P. U. den hierwider angezogenen L. 22. de serv. erkläret der Herr Ordinarius LEYSER in Medit. ad π. spec. 108. ib. 10.

Die Anzahl desselben anlangend, L. 1. §. 18. de aqu. quot. & affiv. so darff der Serviens auch sein Vieh, wenn anders die Weide vor beyde zulänglich ist, mit dahin treiben und weiden lassen, arg. L. 13. §. 1. comm. prad. vid. BRUNN Cent. 5. dec. 100. denn es kömmt dem Domino servienti der Mit-

gebrauch nicht anders zu, als in so ferne solcher dem dominanti nicht nachtheilig fällt, STRYK. in not. ad LAUTERB. tit. de S. P. R.

Die Ratio hievon beruhet also mehr in der natürlichen Billigkeit als in denen Gesetzen, indem einige Doctores das Argumentum ex L. 13. §. 1. π. comm. prad. & L. 6. C. de serv. nicht vor hinlänglich erachten.

Es bleibet aber in Praxi einmahl dabey. Daher als gefragt ward: Ob der Lands Herr sein Vieh zugleich mit dürffte weiden lassen, als er einem Privato die Freyheit gegeben, daß er sein Vieh in das Fürstliche Gehölge treiben und weiden lassen dürffe? so schiene der Lex 3. π. de const. princ. daß das Privilegium privative ertheilet zu seyn schiene, entgegen zu seyn. Allein, wie kan wohl des Landes-Herrn Condition deterior als des Privati seine seyn? Also muß die Auslegung des Privilegii zwar plenissime geschehen, jedoch nach der Natur der Sache, das ist, das Vieh des Prædii servientis darff zugleich mit dem Vieh des Prædii dominantis geweidet werden. Und also ist auch ap. Dn. Ordin. LEYSER in Medit. ad π. spec. 108. ib. 3. vor Recht erkannt worden, ibi:

Bey dem ersten Klage-Punct vermeynet zwar Kläger, er habe durch die angeführte Documenta insonderheit den Reccell. n. 2. und das Rescript n. 35. zur Genüge dargethan, daß ihm die Mast in den Sambobischen Holzungen alleine zustehet, und das Fürstliche Amt und Vorwerk sich derselben zugleich nicht anmassen könne. Alldiweil aber ein jeder, so dem andern ein Recht oder Servitut in dem seinigen verstattet, hierdurch die Macht, sich solchen Rechts zugleich für sich selbst zu bedienen, daferne es anders die Sache zulasset, nicht verlieret, folglich die Fürstl. Herrschaft, da sie Klägern die Mastung in ihren Holzungen zugestanden, sich derselben gleichfals vor ihr Vieh frey gebrauchen kan, immassen sie sich denn dieses Gebrauchs in den obangezogenen Documenten keines weges begeben, sondern nur ihren Bedienten, Klägern in seinem Mastungs-Recht nicht zu kräncken, oder zu turbiren, anbefohlen, welches aber ganz wohl salvo jure von der Koppel-Mast verstanden werden mag; So ist das über den ersten Klage-Punct gemachte Gravamen übergangen worden.

Diese Servitut benimmt dem Eigenthums-Herrn die Freyheit, seine Felder zu pflügen und zu bestellen, in so ferne solches der Dienbarkeit zum Nachtheil gereicht, CARPZ p. 1. c. 41. d. 1. und wer drey Hufen eigentlich hat, derselbe darff einen eigenen Hirten halten zu dem Vieh, so auf seinen und der Gemeinde Acker getrieben wird, vid. L. R. Lib. 1. Art. 54. ist aber im übrigen nicht verbunden, dem gemeinen Hirten im Dorffe seines Viehes halber von den Hufen einigen Zuschuß zu entrichten, d. art. 54. jung. L. 6. C. de leg. cap. 61. de R. 7. in 6. Daß dieses bey dem Rind- und Schaaf-Vieh statt habe, hat die Löbliche Jur. Fac. zu Leipzig M. Nov. 1703. erkannt, vid. L. 8. de publ. in rem act.

Nach den Römischen Rechten aber ist nicht verboten, einen eigenen Hirten zu halten, arg. L. 5. π. de prad. L. 2. C. de pasc. publ. & priv. L. 21. C.

mandant. ECKARD. *Jpr. Civ. Part. III. pag. 191.* und also hat die F. Jur. Lipf. M. Febr. 1705. respondirt.

**SERVITUS pecoris ad aquam appulsus.**

siehe

*Appulsus pecoris ad aquam.*

**SERVITUS pedamenta sumendi.**

Vermöge dessen ich auf eines andern Bergen Wein-Pfähle lesen oder solche aus eines andern Walde holen darff, L. 6. de S. P. R. vid. MANZ. n. 331. ad d. 1.

**SERVITUS personalis.**

Solche wird genennet, wenn ein Gut der Person dienet; zu dieser werden Ususfructus, Usus und Habitatio gerechnet. Diese distinguiert sich von der reali hauptsächlich dadurch, daß sie, so bald die Person, der sie beständig worden, verstorben, wieder aufhöret, L. 3. §. 3. quib. mod. ususfr. amitt. Die Servitutes reales hingegen gehen auf alle und jede Erben und Besitzer über, d. L. 3. Und wenn das Grund-Stück, welches dienet, eingetret, hernachmahls aber wieder aufbauet wird, so wird eine Servitus personalis nicht wieder ersetzt, L. 10. §. 7. quib. mod. ususfr. wohl aber die realis, L. 20. §. 2. d. S. P. U. L. 35. d. S. P. R. LUDOVICI *Uf. Pr. ad LAUTERB. tit. de Servitut. dist. 1.* So ofte als einem Land-Guthe durch ein anders eine Servitus constituitet worden; so ofte ist es eine Servitus realis, und zwar entweder rustica oder urbana, nachdem das Prædium dominans ein urbanum oder rusticum prædium ist: Hingegen wenn die Dienbarkeit einer gewissen Person durch eines andern Land-Guthe bestätigt worden, so ist es eine Servitus personalis. Die hieher gehörigen LL. obstantes sind vom PAGENSTECHER ad LAUTERB. *tit. de servit. manip. 3.* erkläret worden.

**SERVITUS positum habendi.**

Ist ein Recht, da der Nachbar leiden muß, daß ich in seinem Guthe etwas eingesetzt habe, dadurch meinem Guthe ein Nutzen gezogen wird, arg. L. 17. §. 1. si serv. vind.

**SERVITUS positum non habendi.**

Ist ein solches Recht, da der Nachbar in seinem Guthe zu meines Gutthes Nutzen nichts gesetztes, i. e. aufgebautes haben darff, L. 17. §. 1. si serv. vind. §. E. Titius darff auf seinen Feldern oder Garten keine Wind-Mühle aufbauen, oder an seinem Stadt-Hause keine Scheuer haben, so er nemlich zuvorhero dergleichen Gebäude nicht gehabt hat, welches in Halle etwas gewöhnliches ist, vid. die verneuerte Regiments-Ordnung de An. 1687. Art. 34. ECKARD. *Jpr. Civ. Part. 3. p. 185.* STRYK. *U. M. tit. de S. P. U. §. 16.*

**SERVITUS projiciendi**

siehe

**SERVITUS protegendendi.**

**SERVITUS prospectus.**

Die Aussicht, ist ein Recht, da der Nachbar leiden muß, daß ich in oder durch einen gewissen Ort seines Gutthes sehen, und dadurch meinem Guthe einen Nutzen oder Unnehmlichkeit erlangen kan, und daher der Nachbar dasjenige, was

dieser Aussicht entgegen, oder gar aufhebet, nicht thun darff, arg. L. 12. L. 16. π. de S. P. U. 1. 12. §. 3. C. de adif. priv. §. E. daß ich aus meinem Gebäude in des Nachbars schönen Garten sehen kan. Das Objectum dieser Servitut ist allemahl eine angenehme Gegend, STRYK. in not. ad LAUTERB. *tit. de S. P. U.*

**Diese wird gemeiniglich per Contractum constituitet, und also abgefasset.**

Zu wissen sey hiermit, daß zwischen Titium und Cajum folgender Vergleich aufgerichtet worden: Daß nachdem Titius acht Fenster aus seinem Hause nach Caji Hofe zu eröffnet, und dadurch das Tages-Licht in seine daselbst befindliche Stuben erhalten, welche Cajus, nach Zulassung der Rechte, gar wohl verbauen und verdunkeln könnte. Damit aber des Titii Logiamenter dadurch nicht unbrauchbar werden dürffen; Also hat Cajus aus nachbarlicher Freundschaft, und zwar bey Verpfändung seines Hauses sich gegen den Titium hiermit erboten, daß weder er, noch seine Nachkommen solche Fenster auf keinerlei Weise mit bauen zu verdunkeln, noch das Aussehen und Prospect zu verhindern, Macht haben sollen. Da hingegen erkennet solches Titius nicht nur vor eine sonderbahre Gnade und Freundschaft, sondern verspricht auch, vor solche Gerechtigkeit dem Cajo hundert Rthl. baar Geld zu entrichten. Wenn denn die Partheyen hiermit wohl zufrieden; als haben sie allen und jeden Ausflüchten renunciret, wollen auch darüber obrigkeitlichen Consens auswirken. ECKARD. *Jpr. Civ. Part. 3. pag. 179. sq.*

**SERVITUS protegendendi.**

Ist ein solches Recht, da der Nachbar leiden muß, daß etwas über desselben Grund und Boden hinaus gebauet werde, welches aber auf selbigen nicht ruhet; jedoch daß aus solchen Vor Gebäuden dem Prædio dominanti ein Nutzen an- und zuwachse, L. 242. §. 1. de V. S. jung. L. 17. si serv. vind. §. E. wenn mir vergönnet ist Ercker oder Ausgebäude, item Für- oder Wetter-Dächer über meines Nachbarn Grund und Boden zu bauen.

Die Gerechtigkeit einen Ercker zu bauen præsupponiret den Casum, da der Nachbar ein Jus contradicendi hat, wennman dasjenige, so heraus gebauet worden, auf des andern Grund erstreckt. Wenn aber auf die Gass heraus von den Bürgern Ercker gebauet werden, so hat der Rath daselbst das Jus contradicendi, weiter, und kein Privatus, ein Recht auf denen Gassen hat, vid. Artikel, Ercker, Tom. I.

Anderer Doctores aber sind, so viel diesen Punct betrifft, anderer Meinung, und behaupten, daß jedem Bürger Jure libertatis oder auch je zuweilen vi statuti frey siehe, an ihre Häuser Ausläden zu bauen. Hierbey kommt es auf eines jeden Orts absonderliche Verfassung an, ECKARD. *Jpr. Civ. Par. 3. pag. 175.*

**SERVITUS realis.**

Oder Prædialis wird genennet, welche zum Nutzen der benachbarten Gütther bestätigt worden, arg. L. 15. de Servit. Gleichwie nun durch die Gelegenheit der Nachbarschaft diese Dienstbar-

bestimm entstanden  
sind sie auch ihren Ursprung  
der Rechte bezuglich  
nen, daß die Rechte  
nichtet und auf die  
TITUS in amadei ad  
viam  
Was diesen nun  
Gleichem Rechten  
entweder von einem  
sich dem dieses  
Dienstbarkeit soll  
da sein kan, L. 4. p. de  
one jede Specie servitut  
vitus rustica, daß aber  
de S. P. U. 2. de S. P. U.  
collendi, wenn diese  
le beständig wird, wird  
BERGER. in Resol. LL.  
servit.  
Zwischen da in der  
den, daß allemahl ein  
nachbarte Prædium e  
sich daraus wiederum  
gehört nicht nach  
sich bestanden, sondern  
solche Verbindungen ges  
n. pr. ut de servit.  
Hingegen ist dieses zu me  
as auf dem von dem P  
Gerechtigkeit, und vo  
Dienstbarkeit gezogen  
L. Præd. Pand. tit. de S  
Es wird aber dieses zu  
sich eingehelt, ab:  
con. 2.) in affirmat  
interim und disposit  
Diese Dienstbarkeit  
Transfereus entweder  
L. 1. §. 1. C. de serv. ob  
schen constituitet, L. 2  
Von denen Befreyen  
constituitet, wenn man  
Jure-Wachse sein Ge  
Nachbarn Jure führen,  
Nachbar ein Recht hat  
L. 1. §. 1. C. de serv. ob  
§. E. wenn Titius auf d  
hoch aufhete, daß er  
dessen Scheuer die frey  
daß er die Eren nicht vo  
hute; oder daß Merius,  
gänzlich kommen kan, ab  
gehen, und die Leibe tragen  
Wenn aber die Servitus  
constituitet wird, so ge  
1.) Von Häusern in d  
dicis dominis, L.  
Judicio fam. here  
oder wenn es frey  
sach der Bürger  
meinde erachtet,  
nach denen Umst  
tit. 1. E. Titio  
weden, auf die  
kan, als wenn  
NN sich gehet  
gekau werden mü

barkeiten entstanden und eingeführet worden; also sind sie auch ihren Ursprung nach aus dem Völkler-Recht herzuleiten. Indessen ist nicht zu läugnen, daß die Römer solche gewisser massen eingerichtet und auf die Nutzbarkeit gegründet haben, TITIVS in animadv. ad Comp. Lauterb. tit. de Servitut.

Nach diesen nunmehr einmahl eingeführten Römischen Rechten sind die Servitutes nur accidentaliter von einander unterschieden, woraus sich denn dieses ergiebet, daß eine jede Art der Dienstbarkeit bald realis, bald aber auch personalis seyn kan, L. 4. pr. de S. P. R. und daß hingegen eine jede Species servitutis realis, bald eine Servitus rustica, bald aber auch urbana ist, L. 2. de S. P. R. L. 2. de S. P. II. Z. E. Servitus altius tollendi, wenn dieselbe einer Scheune oder Stalle bestätigt wird, wird zu einer Servitute rustica, BERGER. in Resol. LL. Obf. ad LAUTERB. tit. de Servit.

Ferner da in der Beschreibung angezeigt worden, daß allemahl ein anderes, und zwar das benachbarte Prædium erfordert werde; so ergiebet sich daraus wiederum so viel, daß diese Angelegenheiten nicht natürlicher Weise von dem Guthe selbst herkommen, sondern daß sie durch menschliche Verrichtungen geschehen, HUBER. in pral. ad 7. pr. tit. de Servit.

Hierbey ist dieses zu merken, daß eine Servitus auf teutsch von dem Prædio dominante eine Gerechtigkeith, und von dem serviente eine Dienstbarkeit genennet werde, MENCKE in Theor. & Prax. Pand. tit. de Servit. §. 1.

Es wird aber diese Servitus realis verschiedentlich eingetheilet, als: 1.) in urbanam und rusticam. 2.) in affirmativam und negativam. 3.) in continuam und discontinuam.

Diese Dienstbarkeiten werden in Ansehung des Transferentis entweder von denen Gesetzen selbst, L. 1. §. f. C. de serv. oder auch von denen Menschen constituiret, L. 22. §. 3. fam. hercise.

Von denen Gesetzen wird solche in diesem Fall constituiret, wenn niemand darff zum Nutzen des Jader Wachses sein Gebäude höher als des Nachbarn seines führen, weil solchergestalt der Nachbar ein Recht hat solches zu verwehren, per d. L. f. §. f. C. de servit. ibique BRUNNEM. num 25. Z. E. wenn Titius auf dem Lande ein Palais so hoch auführte, daß er dadurch dem Nachbar an dessen Scheuer die freye Luft dergestalt entzöge, daß er die Spreu nicht von der Frucht absondern könnte; oder daß Mevius, damit er zu seinen Begräbniß kommen kan, über des andern sein Feld gehen, und die Leiche tragen lassen könne.

Wenn aber die Servitus von denen Menschen constituiret wird, so geschieht es

1.) Vom Richter in den so genannten Judiciis divisoris, L. 23. fam. hercise. v. g. Judicio fam. herc. & commun. divid. oder wenn es sonst die allgemeine Wohlfarth der Bürgerschaft oder einer Gemeinde erfordert, welches der Richter nach denen Umständen der Sache urtheilet, z. E. Titio ist eine Wiese vermacht worden, auf diese kan er nicht anders kommen, als wenn er über des Erben N. N. Feld gehet. Da nun dieses nicht gestattet werden will, so darff der Rich-

ter diese Servitut dem Erben wieder seinen Willen auferlegen. Allein der Legatarius muß die Aestimatio bezahlen, vid. STRUV. Ex 13. th. 30. weil niemand mit seinem Schaden eines andern Nutzen befördern darff, vid. CHRISTINEUS Vol. 2. dec. 177. Und also hat auch die Löbl. Jur. Fac. zu Leipzig, An. 1701. Menf. Febr. gesprochen.

2.) Von jedem Eigenthums Herrn, der das Dominium plenum, i. e. das Eigenthum und den Nutzbrauch zugleich über eine Sache hat; es wäre denn, daß dadurch nicht des Nutzbrauchers Recht geschmälert würde; auf solchen Fall könnte der Dominus minus plenus die Servitut bestellen, L. 16. de usufr. Außer diesem aber bleibt es bey der Regul: daß weder ein blosser Eigenthümer noch der Nutzbraucher die Servitut constituirten könne.

Nun fragt es sich hierbey: Ob nicht dieser Defect durch des Usufructuarii Einwilligung suppliret werden könne? Resp. Nach dem Römischen Rechte wird mit Nein geantwortet per L. 15. §. f. de usufr. und dieses darum, weil die Auflegung einer Dienstbarkeit eine Servitut wäre, L. ult. C. de rer. al. non alien. vid. COCCEL. J. C. 7. tit. de servit. qu. 4. BRUNN. in Ex. 7. ad Inst. tit. 3. §. 3. Gleichwie nun die Veräußerung von dem Nutzbraucher nicht geschehen dürffe, also könne er auch demjenigen nicht seine Einwilligung geben, der da veräußerte, L. 105. de R. J. Andere Doctores bringen andere Rationes vor, vid. HUBER. in Euronom. ad d. L. 15. de Usufr. TITIVS in animadv. ad LAUTERB. tit. de servit. D. HERTELS Prolesio Academica de Juris Romani subtilitatibus in specie L. 15. §. fin. de usufr.

Alleine es ist dieses eine bloße subtilitas Juris Civilis, und es wird deswegen diese Decision, so aus gedachtem L. 15. genommen, von denen Doctoribus mira decisio genennet. Denn wenn sowohl der Eigenthümer als Nutzbraucher in die Veräußerung oder Verringerung der Servitut willigen, so ist ja keinem von beyden mehr daran gelegen. Wannhero nach den heutigen Gewohnheiten Deutschlands diese Subtilität nicht mehr gebräuchlich zu seyn erachtet wird, SCHILTER ad 7. Ex. 17. th. 46. TITIVS in animadv. ad Comp. Lauterb. tit. de servit. gestalt solches nicht nur die Billigkeit erfordert, sondern auch der Ambitus des Nutzbrauchs zulasset, BRUNN. ad d. L. 15. n. 4.

In Ansehung des Acquirentis werden die Servitutes reales durch den Eigenthums Herrn des prædii dominantis constituiret, L. 8. præd. com. wenn derselbe auch nur das bloße Eigenthum an dem Guthe hat, L. 15. §. f. de usufr. (weil die Erlangung einer Gerechtigkeith weit favorabler ist, als die Auflegung einer Dienstbarkeit) oder auch nur ein Dominium revocabile besiget, L. 11. §. 1. quemad. serv. amit. und auch solchergestalt kan dasselbe verbessert werden. Und wenn endlich einer ein utile dominium hat, so kan er seinem Guthe eine Dienstbarkeit acquiriren, z. F. §. 8. §. è contrario ob &c. STRYK. U. M. 7. tit. de servitut.

Der Eigenthums-Herr des Prædii dominantis mag die Servitut entweder unmittelbar selbst, oder aber mittelbar durch einen Procuratorem acquiriren lassen, arg. L. 20. §. f. de acqu. rer. dom. jung. L. 12. de servit. dahero auch grosse Städte durch ihre Syndicos die Servitutes acquiriren.

Es wird aber einem keinesweges

1.) von dem Nachbar die Servitut erworben, L. 5. com. prad. weil ein Nachbar nur sich selbst eine Dienstbarkeit acquiriren kan, z. E. einer machet mit dem andern ein Pactum, daß des Mevii Felder ihrer beyden Aekern dienen sollen. Diese Verabredung war nach denen Römischen Rechten ungültig. Heutiges Tages aber, da einer dem andern gültiger Weise versprechen kan, so siehet man nicht, warum nicht auch das Pactum gültig seyn solle? SCHILTER ad π. Ex. 18. 1b. 34. STRYK. U. M. π. iiii. de serv. §. 1.

2.) Kan auch solches nicht von einem Socio geschehen, d. L. 5. denn die Dienstbarkeiten werden in solidum acquireret, und niemahlen per partes, L. 8. §. 1. de serv. L. f. com. prad. Aber nachdem bey einem Socio ein Consensus præsumtus vorhanden, und über dieses nach den Gebräuchen Deutschlands jedweden vergönnet ist, dem andern durch einen Vertrag etwas zu verschaffen, so meynen einige Doctores, daß die Verordnungen der Römischen Rechte denen Moribus Germanorum nachstehen müssen, SCHILTER. Ex. 18. 1b. 34. 35.

Die Servitutes reales erfordern I. zwey Prædia oder Grundstücke, welche

a.) in commercio sind, arg. L. 4. comm. prad. und diese Prædia müssen schon gegenwärtig da seyn, und nicht erst künftiger erwartet werden. Denn diesen letztern kan zwar eine Servitus versprochen, nicht aber acquireret und constituiret werden, L. 1. §. 1. comm. prad. §. 3. de serv. rust.

β.) Müssen es benachbarte Grundstücke seyn, und diese Nachbarschaft wird aus der Nutzbarkeit derselben beurtheilet, L. 7. §. 1. comm. prad. L. 1. pr. L. 39. de S. P. U. Und also ist die Nachbarschaft nicht sowohl ex contiguitate, als vielmehr ex usu & commoditate zu æstimiren, STRUV. Ex. 13. 1b. 23. denn das Grundstück, so darzwischen liegt, ist nur alsdann dieser Dienstbarkeit entgegen, wenn dadurch der freye Gebrauch der Servitut entweder gang, oder nur zum theil, unterbrochen wird.

II. Erfordern auch die Servitutes reales die Einwilligung desjenigen Herrns, der sie bestätiget, und zwar entweder per expressam oder præsumtam voluntatem, nach der Regel: Auf welche Art das Eigenthum einer Sache auf einen andern gebracht wird, auf eben dieselbige Weise wird eine dingliche Dienstbarkeit fortgepflanzt.

Dieser Wille aber wird auf zweyerley Wege, entweder unter den Lebendigen, oder auf Todes-Fall declariret.

Wird eine solche Servitus nur versprochen, so obligiret sie bloß die Person, L. 3. de O. & A. junct. L. 136. §. 1. de V. O. bey den dinglichen Dienstbarkeiten aber muß sie constituiret werden. Diese Bestätigung aber geschieht bey denen Servitutibus affirmativis durch eine Quasi-Tradition, die sich durch den Gebrauch und Sedult zuträgt, L. f. π. de servit. jung. L. 20. C. de pact.

Ein Formular einer affirmative bestätigten Dienstbarkeit kan folgendes seyn.

Zu wissen sey hiermit, daß zwischen Cajum und Sempronium folgender Contract abgehandelt und geschlossen worden:

Nehmlich,

Es verkauft und überläßt der Cajus dem Sempronio die Tramm-Gerechtigkeit, und seine Mauer, daselbst sechs Balken hinein zu legen, und dadurch sein Haus zu befestigen. Vor solche Gerechtigkeit verspricht Sempronius dem Cajo 300. Thl. zu geben. Wenn nun Käufer solche 300. Thl. an Verkäufer ausgezahlt, also quittiret dieser nicht nur hierüber, sondern es haben auch beyderseits Contrahenten allen und jeden Ausflüchten, so diesem Contract zuwider seyn könnten, als der Lætionis ultra dimidium &c. &c. renunciiret. So geschehen &c.

In Sachsen ist alsdann, daß der Judex darein consentire, und ein Jus reale bestätige, vonnöthen, indem daselbst Traditio privata unzulänglich ist. Bey denen Servitutibus negativis geschieht die Bestätigung derselben, wenn von der Zeit an, da dieses versprochen worden, nichts vorgehet, welches der Dienstbarkeit entgegen wäre, L. 20. C. de pact. z. E. Ein Nachbar verspricht dem andern, daß er sein Haus nicht höher bauen wolle, so wird dabey keine weitere Ubergabe nöthig seyn, und kan auch keine geschehen, vid. LAUTERB. Coll. Pract. π. iiii. de servit. §. 11.

Ein Contract aber darüber kan, wie folget, abgefasset werden.

Zu wissen sey hiermit, daß zwischen Titium und Cajum folgender Contract abgehandelt und geschlossen worden:

Nehmlich,

Daß, nachdem Titius in seinem Hause vier Fenster nach Caji Hofe zu, eröffnet, hat dieser, bey Verpfändung seines dabey gelegenen Hauses, sich dahin verbindlich gemacht, daß weder er noch seine Nachkommen solche vier Fenster verbauen oder verdunkeln, sondern daß ihm solche vier Fenster gegen sein Haus zu, unverdunkelt bleiben sollen. Gleichwie nun Titius dasselbe mit Dank erkennt; also hat er jenem dafür, und zu einer sonderbahren Ergösklichkeit, 100. Thl. heute dato ausgezahlt, so auch Cajus in Empfang genommen, und hierüber be-

ständig

ständig quittet.  
Contrahenten m  
den; also haben  
ten renunciiret  
Im Eigentum, m  
berleiten darf einen le  
den, so geschieht sich  
Gehe also haben m  
ten Eigentum nicht  
amir. Gemeinlich ge  
nähmte und hieron  
Ordentlicher Ab  
liten auf was condit  
aber sonderlich Ablass  
Zeit. Denn die Servit  
perpetue, nicht kon  
Zeit zugewandt werden  
an einem Grund-Stück  
schigen, gleichwie alle  
Es wird auch eine S  
Consensum præsum  
durch die Præscriptio  
L. 21. de P. S. un  
§. 3. C. Ex. 13. 1b. 49  
Servitutes continen  
de præscr. long. temp.  
Denn obgleich die di  
elle Absicht nicht sch  
zu machen; weil ab  
nicht ergriffen werden, se  
Dienstbarkeit zumo befo  
ab wann, wenn sie nicht  
wird also nicht durch We  
ganer Verjährung cont  
Es wollen von 1700  
immemorale haben,  
Julius emangelt, durch  
werden, L. 3. §. 4. de  
P. S. des. 164. n. 29. u  
hat auch die Jur. Fac.  
M. Apr. 1677, gesproch  
II.  
In Sachsen aber mer  
Jahr 6. Wochen und 3.  
P. 2. 4. 21. jung. L. 2.  
des dieser Verjährung  
Tribunal entweder vera  
von muß, arg. L. 10. §. 1  
des Quali-Poffest, und  
des Dienstbarkeit, kein  
schafft, L. 1. §. 11. de acqu  
solche bestet dann, m  
de aqu. vel ag. pl. vid. 57  
L. 4. n. 1. Auf diesen Fall  
40. Jahren präscribiret  
Servitutes negativis tri  
Prohibition erlangt, da  
versagt worden, darzu fill  
L. 2. c. 4. d. 13.  
Diese Dienstbarkeiten  
haben worden, bringen  
Quasam pntere, L.  
da sich  
1. hat alle und jede  
L. 12. 11  
L. 2. un. quot. &  
Quasam auf die S  
Jura L. 16. d. P.

ständig quittiret. Wann dann beyderseits Contrahenten mit dieser Abhandlung zufrieden; also haben dieselben allen Ausflüchten renunciret 26. So geschehen 2c. 2c.

Im Gegentheil, wenn die dinglichen Dienstbarkeiten durch einen letzten Willen bestätigt werden, so geschieht solches ipso jure, (weil es die Geseze also haben wollen) und ist dabey keine weitere Solennität nöthig, L. 19. §. 1. quem. servit. amit. Gemeiniglich geschieht solches durch Vermächtnisse und fideicommissa.

Ordentlicher Weise werden diese Dienstbarkeiten auf ewig constituiret, außerordentlich aber sowohl nach Ablauf, oder bis auf eine gewisse Zeit. Denn die Servitutes sind ihrer Natur nach perpetuae, mithin können sie nicht auf eine gewisse Zeit zugestanden werden, und wenn sie einmahl auf einem Grund-Stück hatten, so bleiben sie auf selbigem, gleichwie alle andere Onera, stehen.

Es wird auch eine Servitus realis durch einen Consensum praesumptum constituiret, das ist, durch die Praescription oder Verjährung, arg. L. 28. de V. S. und zwar longi temporis, vid. STRUV. S. J. C. Ex. 13. th. 40. ohne Unterscheid, ob es Servitutes continua oder discontinua sind, per L. f. C. de praeser. long. temp.

Denn obwohl die discontinua durch die actuelle Ausübung nicht scheinen continuirlich besessen zu werden; weil aber dennoch selbige einmahl ergriffen worden, so wird der Besitz dieser Dienstbarkeit animo beybehalten, und zwar auch alsdann, wenn sie nicht ausgeübet worden; Und wird also auf diese Weise die einmahl angefangene Verjährung continuiret.

Es wollen zwar viele Doctores ein Tempus immemorabile haben, insonderheit wenn der Titulus mangelt, durch welchen sie transferiret werden, L. 3. §. 4. de aqu. quot. & astiv. MEV. P. 9. dec. 164. n. 8. 9. ubi praedictum. Und also hat auch die Jur. Fac. zu Franckfurt an der Oder M. Apr. 1677. gesprochen, vid. GAIL. Lib. ult. O. 66.

In Sachsen aber werden ohne Unterscheid 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage erfordert, CARPZOV. P. 2. c. 4. d. 8. jung. L. R. L. 1. Art. 29. wiewohl bey dieser Verjährung allemahl bona fides und ein Titulus entweder verus oder praesumptus, concurriren muß, arg. L. 10. si serv. vind. Nicht weniger der Quasi-Possess, und zwar nach dem Rechte der Dienstbarkeit, keineswegs aber aus Freundschaft, L. 1. §. 19. de aqu. quot. & astiv. Die Ursache bestehet darinne, weil er nicht besitzt, L. 41. de aqu. vel aq. pl. vid. STRYK in disp. de jur. fam. c. 4. n. 2. Auf diesen Fall wird auch nicht binnen 40. Jahren praescribiret werden. Bey denen Servitutibus negativis wird der Besitz durch die Prohibition erlangt, da derjenige, dem es untersagt worden, darzu stille, schweiget, CARPZOV. P. 2. c. 4. d. 13.

Diese Dienstbarkeiten, wenn sie einmahl zugestanden worden, bringen sie überhaupt eine solche Qualitatem zuwege, L. 86. de V. S. daß sie mit der Sache

- 1.) Auf alle und jede Besitzer der Grund-Stücke gehen, L. 12. comm. prad. jung L. 3. §. 2. de aqu. quot. & astiv. wiewohl sich diese Qualitas auf die Servitutes schicken muß, juxta L. 86. de V. S.

- 2.) Daß sie auf allen Theilen des Grund-Stücks hatten, weil ihr Objectum untheilbar ist, L. 9. de servit. dahero ist es nützlich, daß solchen ein gewisser Ort angewiesen werde, sonst kan derjenige, welchem das Jus itineris zugestanden worden, durch jeden Theil von dem Grund-Stück gehen. Jedoch muß man sich dessen moderate bedienen, d. L. 9. denn obwohl die Servitut das ganze Guth afficiret und verbindet, so kan dennoch das exercitium derselben auf einen gewissen Ort restringiret werden, damit es dem Eigenthümer nicht allzuschwer gemacht werde.

Die Art und Weise, wie die Servitutes reales auf einen gewissen Ort zu restringiren, geschieht

- 1.) Conventione durch einen Vertrag, arg. L. 33. d. S. P. R.
- 2.) Wenn der Eigenthümer des dienstbaren Guthes dem Domino praedii dominantis ohne Betrug einen Ort anweist, arg. L. 26. de S. P. R.
- 3.) Wenn darzu verständige Schieds-Richter genommen werden, welche den Ort ausmachen, L. 13. §. 1. cod. oder wenn heutiges Tages darzu gewisse Commissarien verordnet werden, MEV. p. 3. dec. 372. Ist nun solchergestalt ein Ort ausgemacht worden, so sind die übrigen Felder und Aecker des Guths von dieser Dienstbarkeit frey, aber wenn z. E. durch Erd-Beben oder Wasser-Schaden der bestimmte Ort untergehen solte, so hatten dennoch die übrigen in subsidium.

Es bringet aber eine einmahl verliehene Servitus realis in Ansehung des Praedii servientis Domini

Patientiam servitutis, i. e. daß einer leiden muß, daß der andere dieses oder jenes Recht auf seinem Grund und Boden ausübe, zuwege. Wie nun dieses von denen Servitutibus affirmativis zu verstehen; also operiret selbige bey denen negativis omissionem facti, i. e. daß der Dominus des Guths, so da dienet, nichts unternehmen darff, so da dienet, nichts unternehmen darff, das der Dienstbarkeit entgegen wäre, L. 15. §. 1. de serv. denn diese letzte Servitus bestehet in non faciendo, und was einer dem andern einmahl zugestanden, das darff er ohne Ursache nicht wiederruffen.

Im Gegentheil operiret eine constituirte Servitut in Ansehung des Praedii dominantis

- 1.) Eine quasi-possessionem, L. 10. §. 1. Si serv. vind. dahero stehet ihm auch das Interdictum uti possidetis zu.
- 2.) Einen solchen Gebrauch der Dienstbarkeit; der mit der Natur der Servitut überein kommt, oder anfangs gleich verabredet worden, L. 4. §. 1. de serv. Wenn z. E. in eines andern Flur einem die Holz-Floß-Berechtigung zugestanden worden, so solget, daß ihm die Anfurth und Eingang mit zur Servitut concediret sey, arg. L. 3. §. f. de S. P. R. junct. L. 2. de Jurisd.

Es kan auch einer denjenigen Ort, der die Dienst

ste leistet, repariren lassen, L. 11. §. 1. de serv. ja so gar auch diejenige Sache, welche er vermöge der Dienbarkeit darzu gebraucht, §. E. den in des Nachbarn Mauer eingelegten Balken, arg. L. 33. inf. de S. P. U. ECKARD. Jpr. Civ. Part. 3. pag. 154. 159. conf. STRYK. II. M. π. d. 1.

SERVITUS rustica.

Die Feld- und Land Dienbarkeit wird diejenige genennet, welche meistens demjenigen Guth, so aufm Lande dem Feld-Bau Nutzen bringen, geleistet wird, L. 198. de V. S. §. E. in der Stadt die Scheunen oder Stutereyen.

SERVITUS stillicidii avertendi.

Conf. L. 2. de S. P. U. oder recipiendi, in Ansehung nemlich des Prædii servientis, L. 22. d. 1. Germ. das Trauff Recht, ist ein solches Recht, da der Nachbar leiden muß, daß ich meine Trauffe auf sein Dach oder Platz und andern Ort abfallen lassen darff, arg. L. 20. d. 1. STRAUCH. erkläret diese Dienbarkeit ganz anders, daß nemlich der Nachbar unsere Trauffe, daß sie nicht in des Nachbarns Hof falle, ablencken, und in seinen oder unsern Hof zu wenden verbunden. THOMASIIUS hingegen hält dafür, daß STRAUCHII Meinung wider den L. 15. §. 1. de serv. offenbarlich freite, vid. ejusd. not. ad STRAUCH.

Indessen halten die Doctores dieses vor gewiß, daß die Unkosten, so auf die Abwendung des Trauff Rechts zu wenden, aus des Dominantis und nicht Servientis Eigenthum hergeschossen werden müssen, vid. PAGENSTECH ad LAUTERB. tit. de S. P. U. Wenn man nun die Trauffe in eine solche Schlippe, die zwischen beyden benachbarten Häusern ist, kehren darff, so heißt diese Freyheit im Deutschen das Winkel-Recht.

SERVITUS stillicidii non avertendi.

Oder non recipiendi, welche ein Recht ist, da dem Nachbar untersagt ist, die Trauffe, so in meinen Hof fällt, ab- und zu sich zu leiten, L. 2. de S. P. U. Wie diese Dienbarkeit am füglichsten in gemeinen Leben anzuwenden sey, hat BERGER in Resol. LL. obstant d. 1. wohl gezeigt, und zugleich angezogenen L. 2. d. 1. erkläret.

SERVITUS signi immittendi.

Das Tram-Recht. Dieses ist ein Recht, vermöge welches der Nachbar leiden muß, daß in seine Wand entweder ein Balken oder sonst etwas dergleichen eingelegt werde, damit es daselbst ruhen könne, L. 242. §. 1. de V. S. Also hat diese Servitut eigentlich alsdann statt, wenn ein Nachbar sich des andern seiner Mauer bedienen will, damit er keine eigene Wand halten dürffe, STRYK. II. M. π. tit. de S. P. U. §. 3. Wenn nun über eine Mauer, die zwischen zweyen Häusern ist, Streit entriehet, welchem von den Nachbarn solche eigentlich zugehöre, so wird in dubio davor gehalten, daß sie eine gemeinschaftliche Mauer sey, vid. STRUV. Jpr. L. 2. tit. 4. §. 5.

Ausser diesen aber sagt man, daß sie demjenigen zusiehe, auf dessen Grund und Boden die Bogen weisen, vid. BRUNNEM. ad WESENB. tit. N. O. N. qu. ult. oder von dessen Seite her etwas auf der Mauer ruhet, vid. BRUNNEM. ad L. 38. de dam. inf. n. 1. Der Dominus serviens aber repariret nicht die Wand, darinne der Balken

ruhet, L. 8. §. 2. si serv. vind. ECKARD. Jpr. Part. 3. pag. 175.

SERVITUS tugurii habendi.

Ist ein Recht, vermöge dessen einer eine Schaaf-Hütte, oder kleines Wach-Haus, anderstwo haben darff, L. 3. §. 1. de S. P. R.

SERVITUS via.

siehe  
Fahr-Weg.  
Tom. I.

SERVITUS urbana.

Die Stadt- und Gebäude-Dienbarkeit ist diejenige, welche meistens solchen Güthern, die einen usum urbanum oder Stadt-Nutzen von sich geben, geleistet wird, L. 16. C. de prad. & al. reb. min. Solchergestalt werden diese Güther, ob sie Stadt- oder Land-Güther? nicht sowohl von dem Ort, wo sie gelegen, als vielmehr von dem Nutzen und Gebrauch beurtheilet, das ist, nach der materia circa quam betrachtet.

Diese Dienbarkeit aber wenn sie gleich ordentlicher Weise eine Stadt-Dienbarkeit ist, wird dennoch, wenn sie einem Prædio rustico zu leisten, Servitus rustica genennet, gleichwie im Besagtheil Bauer-Dienbarkeit, wenn sie einem Stadt-Grund-Stück zu entrichten, mit allem Recht Servitus urbana genennet wird, indem das Prædium dominans diese Benennung veranlasset, L. 11. §. 1. de publ. in rem act. daher oftmahlen zu geschehen pflegt, daß eine Servitus bald urbana, L. 2. de S. P. U. bald aber rustica, wie in L. 2. de S. P. R. genennet wird; §. E. Meine Scheune hat das Recht ihre Balken in des Nachbarn Wand einzulegen. Nun mag die Scheune in der Stadt oder aufm Land stehen, so ist es eine Servitus rustica, weil das Prædium dominans rusticum ist. Diese Servitus ist entweder affirmativa oder negativa.

Zu der affirmativæ werden referiret 1.) Servitus oneriferendi. 2.) Servitus signi immittendi. 3.) Servitus projiciendi 4.) Servitus altius tollendi. 5.) Servitus Luminum. 6.) Servitus prospectus. 7.) Servitus stillicidii avertendi. 8.) Servitus fluminis avertendi seu recipiendi. 9.) Servitus fumi immittendi. 10.) Servitus aquæ immittendæ oder effundendæ. 11.) Servitus Cloacæ immittendæ. 12.) Servitus positum habendi. 13.) Servitus suffodiendi.

Zu der negativæ gehören 1.) Servitus altius non tollendi. 2.) Servitus ne luminibus officiat. 3.) Servitus ne prospectui officiat. 4.) Servitus stillicidii non avertendi, sive non recipiendi. 5.) Servitus fluminis non avertendi, sive non recipiendi. 6.) Servitus positum non habendi. Von diesen Servitutibus insgesamt ist bey denen gehörigen Artickeln gesagt worden.

Sicher Geleit.

Lat. Salvus Conductus. Die Ertheilung desselben ist ein rechtliches Mittel, welches aus Obrigkeit- oder Richterlichen Amt, denen Delinquenten, zu Abwendung besorgender Gefahr, Gefängniß oder andern Schimpfs mitgetheilet wird. Die

Die Macht dergleichen  
ist nicht nur für den  
sondern es ist solche  
nichten anhangig, CAS  
nom. 24. BRUNNEM.  
nom. 14.  
Dann wenn in bene  
gen Jellen dem D  
die Inquisition mo  
den penitentialen Pro  
füllen und exequian  
nem abwechselnd ge  
werden kan, v. l. j. h  
Conductum detinere  
süße Gerichte wüßten  
ebon concordat ist, de  
verordnet und zugelass  
diesem nicht wohl ess  
Jusd. add. P. 1. §. 6.  
Nicht nur die jüngst  
wüßten, können Sa  
sondern auch dertelber  
wüßten, ohne daß sie  
hätte vornehmlich  
ter-Nichter jünger  
Acta an d. h. r. i. n.  
sich behaupten, ob  
berichten, und mit  
dem, BRUNNEM. Pro. 1.  
Daher aber in einem  
Dingsten Hager und  
tion und Gesch. mit  
Proceß der Nachbarn  
Folgen, sondern die  
fen oder Begewung  
dahin übersehen mit  
Stiffte Salzburg g  
in der Chm-Beytra  
nung III. 3. ar. 5. §.  
Können selbige auch  
Vermög der Königl.  
7. 1. 4. auf das freye  
kommenne Eiferheit, bis  
den höchsten verhef  
König. Was gezeiget, ein  
Rechtin mag sich von  
vor welcher die Crimi  
ly werden.  
Wenn eine Stadt od  
Geinigt Dingsheit ha  
ches bey erogenen sch  
Leib- oder Lebent-En  
von Hof einen Commis  
ren solle, damit solch  
wohnan und sehen mög  
ly, s. v. m. i. t. die Frage:  
Ob ein solches Gerich  
sichere Geleit rechtlich  
Welches mit ja zu best  
im Gericht die hohe Ober  
ständig, so gebührt dem  
Einung, und hindert  
sind, einen Commis  
ten. Von wann der Com  
Vom die Stimme hat  
schen wie darbey ist, f  
Halt. Was noch bes  
sch sich zeigen alleweg  
Tom II

Die Macht dergleichen Geleit zu ertheilen, competiret nicht nur Fürsten und Herren in ihren Landen, sondern es ist solche auch besonders denen Ober-Gerichten anhängig, CARPZOV. *Prax. Crim. quæst. 112. num. 24.* BRUNNEM. *Proc. inquis. cap. 8. membr. 6. num. 14.*

Dann weils in denen zur Cent und Fraiß gehörigen Fällen dem Ober-Gerichts-Herrn zukommt, die Inquisition wider die Ubelthäter anzustellen, den peinlichen Proceß zu formiren, das Urtheil zu fällen und exequiren zu lassen, und aber wider einen abwesenden gehöriger massen nicht verfahren werden kan, so ist ja höchnöthig, daß den Salvum Conductum derjenige ertheile, welchem die peinliche Gerichte zustehen: Dann wem eine Jurisdiction concedirt ist, dem ist auch alles dasjenige vergönnet und zugelassen, ohne welches die Jurisdiction nicht wohl exercirt werden mag, L. 2. de *Jurisd. add. P. 3. G. O. art. 76. ibique DD.*

Nicht nur diejenigen, denen die Ober-Gerichte zustehen, können Salvum Conductum ertheilen, sondern auch derselben Administratores und Verwesere, ohne daß sie ihres Principals ratification hierzu vonnöthen haben. Doch handeln solche Unter-Richter sicherer und behutsamer, wann sie die Acta an ein Juristen-Collegium verschicken, und sich belehren lassen, ob der Salvus Conductus zu verstaten, und wie viel vor die Caution zu fordern, BRUNNEM. *Proc. Inquis. cap. 8. m. 6. n. 14.*

Dasferne aber in einem Lande die nachgesetzte Obrigkeiten Pfleger und Land-Richter die Instruction und Gewalt nicht haben, einen peinlichen Proceß oder Rechtfertigung vor sich selbst abzuführen, sondern dithfalls von denen Fürstlichen Höfen oder Regierungen dependiren, und die Sache dahin überschicken müssen, gleich wie in dem Erz-Stift Salzburg gebräuchlich, ingleichen auch in der Chur-Bayerischen *Malefiz-Process-Ordnung tit. 3. art. 5. & tit. 5. art. 5.* versehen ist, so können selbige auch kein sicher Geleit ertheilen. Vermög der Königl. Preuß. *Crim. Ordn. cap. 7. §. 14.* muß das freye Geleit, wofern es eine vollkommene Sicherheit, bis zum Austrag der Sache, dem Flüchtigen verleyhen soll, unmittelbar bey Sr. Königl. Maj. gesucht, ein blosses Geleit aber zum Rechten mag auch von der Gerichts-Obrigkeit, vor welcher die Criminal Sache gehöret, ertheilt werden.

Wann eine Stadt oder Gericht die völlige Hals-Gerichts-Obrigkeit hat, jedoch dergestalt, daß solches bey ereignenden schweren Fall, und wo eine Leibs- oder Lebens-Straff heraus kommen möchte, von Hof einen Commissarium zu dem Ende begehren solle, damit solcher dem Peinlichen Proceß beywohnen und sehen möge, ob es recht darmit hergehe, so entstehet die Frage:

Ob ein solches Gericht dem Delinquenten das sichere Geleit ertheilen könne?

Welches mit ja zu beantworten, dann weils dem Gericht die hohe Obrigkeit oder der Blutbann zuständig, so gebühret demselben auch die Geleits-Ertheilung, und hindert nichts, daß selbiges vom Hof aus, einen Commissarium zu begehren gehalten; Dann wann der Commissarius darbey kein Votum oder Stimme hat, sondern allein um Aufsehens willen darbey ist, so bleibet ja das völlige Hals Gericht annoch bey selbigem Gericht, einfolglich stehet selbigem in allerweg die Macht zu, auch ohne

ne Vorwissen des Commissarii, Salvum Conductum zu ertheilen, als welcher quoad valorem suum von demjenigen herfließet, dem die Hals-Gerichtliche Jurisdiction de jure zukommet, BLUMBLACHER. *ad Constit. crim. Carl. V. art. 76. num. 28.* Es ist aber der Salvus Conductus zweyerley, *generalis und specialis*, von welchen bey denen gehörigen Artickeln wird gehandelt werden.

Wenn das Verbrechen offenbar und notorisch, und darwider von dem Thäter nichts eingewendet werden kan, soll kein Salvus Conductus concedirt werden, sondern alsdann nur, wann der Richter des Verbrechens halben annoch ungewiß, und der Angeklagte weder etwas bekannt, noch des beschuldigten überwiesen ist, oder doch seine Unschuld mit Vorkehrung einer glaubhaffren Einred, dazuthun sich erbietet; Daher der Richter auf Anrufen des Delinquenten, nach vorhergehender Untersuchung der Sache, bey sich zu erwegen hat, ob die vorgeschügte Exception zu Erlangung des sicheren Geleits hinlänglich seye oder nicht, GOLER. *de proc. execut. part. 4. cap. 1. num. 231. MEY. part. 3. decis. 169. CARPZOV. Prax. Crim. qu. 112. n. 30. & 31.*

Doch ist hierbey ein Unterscheid zu machen, ob der Thäter abwesend und flüchtig, oder gegenwärtig ist.

Wann der Thäter flüchtig und sich verborgen aufhält, also, daß man nicht weiß, wo und an welchem Ort er sey, die Obrigkeit auch anbey aller möglichen Fleiß angewandt, den Thäter aufzufuchen und in Verwahrung zu bringen, und doch derselben nicht habhaft werden mögen, solchenfalls ist dem Delinquenten auf sein Ansuchen, nachdem er vorhero gehörige Caution bestellet, der Salvus Conductus in allerweg zu ertheilen, wann auch gleich das Verbrechen schwer, und eine Leibs- oder Lebens-Straff nach sich ziehen solte. Dann obschon in denen Missethaten, auf die eine Leibes-Straff gesetzt, der Gefangene des Verhaftes nicht zu erlassen, so hat es doch eine andere Beschaffenheit in dem Fall, da der Thäter noch nicht in Verhaft ist, sondern sich verborgen aufhält. Denn es ist ja eben so gut, einem flüchtigen und verborgen liegenden Missethäter sicher Geleit zu ertheilen, als daß das Ubel ganz und gar ungestraft hingehe, in Erwegung, daß er ohne das sichere Geleit sich nicht stellen, und also mit keiner Straffwürde belegt werden können, BRUNNEM. *Proc. inquis. cap. 8. membr. 6. num. 19. CARPZOV. Prax. Crim. part. 3. quæst. 112. n. 32. 33. 34. & 35.*

Ist aber der Thäter gegenwärtig und bereits zugefänglichen Verhaft gebracht, alsdann ist der Salvus Conductus demselben keines wegs zu ertheilen, damit er nicht davon fliehe, und das Gericht eludire, und also das Verbrechen solcher gestalten ungestraft bliebe. Doch hat dieses seinen Abfall:

- 1.) Wenn das Verbrechen gering, und nur mit Geld-Buß, Gefängniß oder Landes-Verweisung coercirt würde.
- 2.) Wann der Gefangene sehr verwundet, oder in eine schwere Krankheit gefallen, und in dem Gefängniß nicht füglich curirt werden könnte, oder da eine Weibs-Person schwanger, und der Geburt nahe; Doch ist hierbey des Richters Gutachten viel zu überlassen, als deme unbenommen, den Kranken

den Gefangenen an statt der Erlassung aus dem Gefängniß, in einer Stuben oder andern Gemach verwahren zu lassen, bevorab, wenn die Mißhandlung schwer, und der Thäter eine geringe Person, auch der Flucht halber verdächtig, oder mit der Caution nicht aufkommen könnte.

- 3.) Wann der Richter aus denen Inquisitional-Acten so viel wahrgenommen, daß die That auf den Inquisiten nicht zu bringen, obgleich sonst das Delictum eine Leib-Straffe importiret, BRUNNEM. *Proc. Inquisit. cap. 8. membr. 6. n. 19. & 20.* CARPZOV. *Prax. Crim. p. 3. quäst. 112. n. 42.*

Die Obrigkeit, welche den Salvum Conductum ertheilet, ist nicht nur in ihrem Land, sondern auch in eines andern selbigen zu halten verbunden, und kan dahero bey einer andern Obrigkeit nicht anhalten, den Inquisiten gefänglich einzuziehen, weils dieses abermahls auf eine Cavillation solches sichern Geleits hinaus lauffen würde, MOEST. PISTOR. *Vol. 2. Conf. 49. num. 7.* CARPZOV. *quäst. 112. num. 57. & 58.*

Inzwischen aber sind durch das ertheilte Geleit einem fremden Gerichts-Herrn die Hände nicht gebunden, den Delinquenten in seinem District in Verhaft zu bringen. Dann weilen der Concedent eine limitirte Jurisdiction, und also außer seinem Gebiet nichts zu sprechen hat, so kan auch der Salvus Conductus, als ein Effect sich nicht weiters erstrecken, als so weit selbiger vermög habender Gerichte, zu befehlen hat. Dannenhero es besser, wenn der Beschuldigte sich unmittelbar an den Territorial-Herrn wendet, und daselbst Salvum Conductum suchet, damit er sodann im ganzen Lande und allen und jeden Gericht frey und sicher bleiben möge, CARPZOV. *d. l. num. 55.* ZANGER. *de except. part. 2. c. 5. num. 26.* COLER. *de proc. execut. part. 4. cap. 1. num. 215.*

Daferne sich auch der Delinquent vor verschiedenen Territorial-Herrn zu befürchten, so ist nöthig, daß er einen Salvum Conductum auch von denselben, oder von Ihro Kayserlichen Majestät, oder dem Kayserlichen Cammer-Gerichte ausbitte.

Wann der Salvus Conductus auf eine gewisse Zeit, z. E. auf zwey oder drey Monaz gegeben worden, so höret selbiger nach Verfließung solcher Zeit auf; Ist aber keine gewisse Zeit bestimmt, so wird dem Richterlichen Gutachten überlassen, wie lange das Geleit dauern solle, so es derothalben der Richter selbst nicht extendirete, oder anders ausdeutete, so währet das Geleit in solchem Fall länger nicht als bis auf den ersten Rechts Tag, COLERUS *d. l. part. 4. c. 1. n. 244. & 247.* CARPZ. *par. 3. quäst. 112. num. 59.*

Gemeinlich aber, sonderlich in denen Sächsischen Landen pflegt denen Geleits-Briefen die Clausul: **Bis so lang etwas Peinliches wider ihn erkannt, einverleibt zu werden, womit ange-** deutet wird, daß der Delinquent so lange Sicherheit haben solle, bis entweder die Tortur, oder eine Leib- und Lebens-Straff zuerkannt und das Urthel publiciret worden, denn damit hat das Geleit ein Ende, und wird die geleitete Caution relaxiret, der Thäter inhaftiret, und ferner wider denselben vermög des ergangenen Urthels inquiriret, ZAN-

GER. *part. 2. cap. 5. num. 14. & 19.* CARPZOV. *d. quäst. 112. num. 62. seq.* BRUNNEM. *process. inquisit. c. 8. membr. 6. n. 62.*

Ob aber gleich nach publicirten Urthel der Delinquent kan gefangen genommen werden, darinnen sind die DD. nicht einig, CARPZOV. *qu. 112. num. 65. seqq.* machet einen Unterscheid: Ob inquisitorie oder *processu ordinario per viam accusationis* wider den Delinquenten verfahren werde, erstern Falls affirmiret er, letztern Falls aber negiret er diese Frag, weils wenigstens noch 10. Tag nachzuwarten seye, als binnen welchen der Beklagte appelliren könne, welche Zeit ihm nicht zu entziehen.

Andere aber statuiren schlechterdings, daß gleich nach erfolgter Publication des Urthels, der Beklagte inhaftirt werden könne, weilen das Geleit nur wider Gewalt und Unrecht, nicht aber wider die rechtliche Execution ertheilet werde, und könne dergleichen Delinquent auch in dem Gefängniß appelliren, wie dann keine Folge seye, er kan appelliren, ergo muß der Salvus Conductus continuiren, es wäre dann, daß der Richter suspect oder schon einmal den Salvum Conductum violiret hätte, alsdann müste bey ergriffener Appellation das sichere Geleit dem Inquisito noch ferner zu statten kommen, **Peinliche Z. G. O. 156.** BRUNNEM. *Proc. inquisit. d. cap. 8. num. 22.*

Wann der Thäter nach erlangten sichern Geleit, das ihm begemessene Verbrechen freiwillig bekennet, so höret das Geleit alsobalden auf, dannenhero er dessen ohngeachtet ergriffen, zur Verhaft genommen und gestraft werden kan, weils sodann nichts mehr übrig, als die Berurtheilung, und es also eben so viel ist, als wann etwas peinliches wider ihn erkannt wäre, *L. 56. de re jud.* CARPZOV. *quäst. 112. num. 82. & 83.*

Ein anders aber ist, wann der Bergleitete das Verbrechen nicht schlechterdings eingestehet, sondern eine erhebliche Exception zu seiner Defension mit anführet, v. g. daß er den Todtschlag nicht vorsätzlich, sondern nur aus Versehen, oder gar aus einer Nothwehr begangen habe: Dann in diesem Fall ist er zum Beroeiß seiner vorgeschützten Entschuldigung zuzulassen, anbey auch der Salvus Conductus so lange, bis hierüber erkannt worden, ihm zu vergönnen, CARPZOV. *d. qu. 112. num. 40.* ZANGER *de Except. part. 2. cap. 5. num. 15.* COLER. *d. l. part. 4. cap. 1. num. 255.*

Sonst hört auch das sichere Geleit auf, wann der Delinquent demselben selbst nicht trauet, und da er zur Litis Contestation citiret worden, nicht erscheinen will, sondern seine Antwort und habende Nothdurfft in Schriften überschicket, dann weils er dißfalls seinem gethanen Versprechen selbst nicht nachgekommen, so ist der Richter dem versprochenen sichern Geleit länger nachzuleben auch nicht gehalten, FARINAC. *Prax. Crim. qu. 29. num. 65.*

Gleicher massen höret der Salvus Conductus auf, wann der Inquisit binnen solcher Zeit ein neues Verbrechen begehet, weils er solcher gestalten der Condition, unter welcher ihm das Geleit ertheilet worden, nemlich daß er sich auch geleitlich verhalte, nicht nachgelebt. Es wird aber erfordert, daß es ein grobes Verbrechen sey, **DARAUF**

darneben...  
gen late...  
Schlichter...  
der Salvus...  
ung, LUDOVIC...  
eck, 147. f. 21.  
Gemeinlich...  
Wider...  
gen haben, dann...  
tion und...  
begehret, so...  
wäre Exce...  
ngen des...  
LUDOVIC...  
TANZON...  
So...  
min, da...  
Urthel...  
jetzt, so...  
nigt, und...  
er. 101. u...  
weil...  
on...  
tion...  
ke und...  
nothwendig...  
der...  
hoffte...  
mide, (s...  
Wann...  
...  
gleich...  
vom...  
erhalten...  
der...  
damit...  
quirit, w...  
heil w...  
würde, w...  
quent...  
von der...  
Terminen...  
Processus...  
oder...  
den...  
bleiben...  
selbiger...  
währen...  
Gerichte...  
sprachen...  
des...  
reus...  
man...  
eist...  
wollen...  
Sympt...  
ten...  
besch...  
willeit...  
Summa...  
im...  
auf...  
sich...  
und...  
an...  
schick...  
16.

darauf wenigstens die Landes-Verweisung erfolgen könnte, weshalb dann wegen einer kleinen Schlägerey und dergleichen geringen Mißhandlung der *Salvus Conductus* nicht aufgehoben werden mag, *LUDOVICI Einleitung zum peinlichen Proceß, cap. 3. §. 21.*

Hiernächst muß auch der Inquisit das neue Verbrechen vorsehlich und böshafter Weiß begangen haben, dann wosferne er etwas zu seiner Defension und Rettung oder unversehener Weiß begehet, so wird zwar der etwa darbey vorkommende *Exceß* bestraffet, das sichere Geleit aber wegen des eeseren Verbrechens nicht aufgehoben, *LUDOVICI t. l. REYSER Prax. Crim. part. 2. §. 65. THEODOR. Colleg. Crim. disp. 11. th. 4. lit. a.*

So bald der Delinquent in dem letztern Termin, da entweder die Tortur oder die Straff durch Urthel und Recht zuerkantt werden solle, sich nicht stellt, so ist die *Caution* verfallen. Es sind zwar einige, und darunter sonderlich *COLER de proc. exec. part. 1. decis. 107. n. 33.* der Meinung, daß, vornehmlich in *Sachsen*, in jeden Termin, an welchen sich Inquisit nicht listiret,, die *Caution* verwircket seye, weiln alles mündlich geschähe und vorgebracht würde, derowegen Inquisit nothwendiger Weiß in Versohn zugegen seyn, auch die Bürgen und Caventen versprechen müßten, daß sie den Delinquenten, so oft als es nöthig seyn würde, schaffen und stellen wolten.

Allein es beweiset *CARPZOV. quest. 112. num. 119. seqq.* daß diesem ungeachtet die *Caution* nicht gleich auf jedes Ausbleiben, sondern alsdann erst, wann Inquisit im letzten Termin nicht erscheinet, verfallen seye, und zwar aus dieser *Raison*, weiln der Endzweck der geleisteten *Caution* dieser wäre, damit das *Judicium* wegen Abwesenheit des Inquisiti, wann etwas peinliches in dem End-Urtheil wider ihn erkannt worden, nicht eludiret würde, welches aber cessirte, wann der Delinquent auf den letzten Rechts-Tag bey Publication der *Sentenz* sich stellte, bey denen andern Terminen aber, in welchen die *Præparatoria Processus*, oder andere zum Beweis des *Delicti* oder zur *Defension* des Inquisiten dienliche Sachen vorgenommen werden, hätte dessen Ausbleiben noch nichts zu bedeuten, sonderlich wann selbiger rechtmäßige Ursachen der Hindernüsse vorzubringen wüßte, und dannhero thäten diejenige Gerichte unrecht, welche die in der *Caution* versprochene *Summ* bey jedesmaligen Ausbleiben des Delinquenten abforderten, welche doch öfters nicht, als nur einmahl zu entrichten wäre, wann schon die Bürgen den Delinquenten, so oft als nöthig erachtet würde, vor Gericht persönlich zu stellen versprochen hätten.

Inzwischen, wann gleich der Thäter in dem letzten Termin ungehorsamlich ausbleibt, so sind doch die Bürgen, welche vor ihn den Vorstand bestellet haben, nicht alsofort zu Auszahlung der *Summa executive* anzuhalten, sondern es wird ihnen noch einige Frist zu Purgirung des Verzugs und Stellung des Thäters eingeräumt, damit sie sich einiger Ubereilung nicht zu beschwehren haben, und wann sie ihn hernachmalen nicht schaffen können, so sind sie alsdann die Gelder zu erlegen schuldig, per text. express. in *L. 26. pr. C. de fidejuss. COLER. de proc. execut. part. 2. cap. 3. num. 56.*

Durch diese Zahlung aber wird der Delinquent von der Haupt-Sach nicht befreyet, sondern es kan ihn der Richter nichts destoweniger mit *Steck-Briefen* verfolgen, und wo er ihn antrifft, in gefänglichen Haft bringen lassen, damit die verdiente und zuerkante Straff an ihn *exequiret*, oder sonst noch weiters wider ihn gebührend verfahren werden möge, gestalten die in der *Caution* bedungene Straff vielmehr den Ungehorsam oder die Schuld der Bürgen, die ihren Versprechen zuwider, den Delinquenten nicht stellen, als das Haupt-Verbrechen selbst anbetrifft, und könnte sonstn der Inquisit, nach seinem Gefallen, die *Leibes-Straff* durch seine Flucht in eine *Geld-Straff* verwandeln, da doch zwischen dieser und der *Ubelthat* des Flüchtigen, keine *Proportion* oder Gleichheit wäre, indeme auch die geringste *Leibes-Straff* schwerer ist, als die größte *Geld-Buß*, *BRUNNEM. Proc. inquisit. cap. 8. memb. 6. num. 25. CARPZOV. quest. 112. n. 113. seqq.*

Wo aber die Bürgen den Thäter einmahl zur gefänglichen Haft gestellt, dieser aber hernach sich aus dem Gefängniß losgebrochen hätte, sind sie weiter nicht obligiret, weiln sie ihre *promessen* adimpliret, und die *Caution* dadurch ihre *Endschafft* erreicht, *CARPZOV. cit. quest. 112. num. 142.*

Hier entsethet die Frage: Weme die in der *Caution* stipulirte *Summ* im Fall der Verwirkung zuzueignen seye? Nach denen gemeinen Rechten ist ausser allen Zweifel, daß das *Bürgschaft-Geld* dem *Fisco* zugehöre, *BARTOL. in L. si quis reum. 4. num. 4. n. de Custod. reor.*

Nach *Sachsen-Recht* aber ist ein Unterschied zu machen, ob der Richter per modum *inquisitionis* verfahren, oder, ob ein *peinlicher Ankläger* vorhanden. Im ersten Fall sind die *Caution-Gelder* dem *Fisco* oder dem Richter zuständig, im letztern Fall aber fällt der verwirkte Vorstand dem *Ankläger* anheim, und haben sich dessen die Gerichte nicht anzumassen, *COLER. d. l. n. 92. CARPZ. d. quest. 112. num. 112.*

Nicht nur derjenige, welcher den Verleiteten ohne *Ursach* offendiret, ist nach Verschaffenheit der *That* und der *Personen*, denen ein *Leid* zugefüget wird, willkürlich zu bestraffen, sondern es kan auch die *Obrigkeit* selbst, welche den von ihr ertheilten *Salvum Conductum* violiret, von dem *Beleidigten actione injuriarum* belanget, und von dem *Ober-Herrn* noch dazu nach Befinden, zur *Straff* gezogen werden, *CARPZOV. d. quest. 112. num. 80. seq. COLER. d. l. part. 4. cap. 1. num. 130.*

Dieses fragt sich noch, weil nach dem gemeinen *Sprichwort* die *Citation* das Geleit mit sich bringet; Ob der Delinquent auf die bloße *Citation* erscheinen, und sich darbey genugsam gesichert halten könne? Zwar scheint solches dem *Civil-Recht* conform zu seyn, da derjenige, der im Gericht zu thun hat, von *Arrest* befreyet ist. *L. 2. §. fin. de in jus vocand.* Und wollen theils von denen *Sächsischen Juristen* behaupten, daß in *Sachsen* diese *Regul* sancte observiret werde, *COLER. part. 1. decis. 165. MOLLER. Lib. 2. Semestr. cap. 2. num. 2. KEYSER in Prax. Crim. P. 2 §. 68. incliniret* gleichfalls dahin, und führet in dem allegirten §. 68. einen Ort aus der *Gothischen Proceß Ordnung* an, daß in zweifelhaften Fällen die

die Citation das sichere Geleit mit sich bringen solle; Allein es kan solches ausserhalb denen Gothaischen Landen als ein gemeines Recht nicht angenommen werden.

Allein dessen ungeachtet, wollen doch andere nicht rathen, daß man der bloßen Citation so schlechterdings traue, indeme selbige zwar ein sicher Geleit wider alle Privat-Beleidigung mit sich führet, vor den Richter aber und dessen Unternehmen keine genugsame Sicherheit verschaffet; Dannhero das beste, daß der Delinquent sich um ein sicheres Geleit bewerbe, welches man auch der emanirten Citation ohngeachtet, ihm nicht abschlagen kan, wie solches von denen Schöpffen Stühlen öftters approbiret worden, MOLLER. 6. Lib. 2. cap. 1. n. 1. COLER. d. l. n. 36. CARPZOV. qu. 112. num. 16. BECKS Prax. Aur. pag. 208. sqq. LUDOVICI Einleitung zum peinlichen Proceß. pag. 23. sqq.

**Sich mit einander betagen.**

Ist ein terminus juridicus, und heist so viel, als eine Zusammenkunft auf einen Ort und gewissen Tag verabreden, v. g. Es haben sich die hierzu verordneten Deputirten den 21. Sept. nechsthin zusammen gegen N. betaget.

**SOCAGIUM.**

Soc heisset die Pflug-Schaar. ALEXANDER NECHAM ap. du FRESNE h. v. supponatur dentile, vel dentale, cui soc vel vomis infigatur, und ist solche Bedeutung auch im Französischen annoch gewöhnlich. Ein solches Guth nun, dessen Dienste in Brauchung der Pflug-Schaar, d. i. in dem Acker-Bau bestehen, und das also denen Lehn-Gütern, wovon Kriegs-Dienste geleistet werden, entgegen gesetzt wird, heisset in denen Englischen Gesetzen und Urkunden Socagium. LITTLETON. ap. du FRESNE h. v. Chescum tenure, que n'est tenure en chivalry, est tenure en socage. Die Besitzer derselben Güther werden Socomanni, Socmanni, d. i. Soc- oder Pflug-Männer genannt, und sind noch heutiges Tages beyde Benennungen im Englischen üblich, indeme ein solches Land oder Bauer-Guth, dessen Besitzer dem Herrn Acker- oder Pflug-Dienste leisten muß, Socage, und der Besitzer selber Socager oder Sockman benahmet wird. Diesem zu folge würde Socagium überhaupt ein dienstpflichtiges oder beschwertes Bauer-Guth anzeigen. Gleichwie aber die Bedingungen, unter welchen solche denen Besitzern eingegeben worden, unterschieden seyn können; so werden hauptsächlich zweyerley Art von Socagiis in denen alten Nachrichten angeführet, nemlich Socagium liberum und villanum.

Das erstere ist dergleichen Guth, wovon jährlich ein gewisser Zins entrichtet, welches aber mit weitem Aufzagen oder Diensten nicht belegt wird, BRACON. Lib. 2. c. 35. §. 1. ap. du FRESNE h. v. Socagium liberum (Socage en franc tenure) est, quod tenetur quidem in Socagio, sed non fit servitium dominis capitalibus nisi in denariis, & nihil inde omnino datum ad scutum & servitium regis. Und bemercket SPELMANN, daß die Besitzer derselben die Freyheit haben, mit Einwilligung der Herren etwas von ihren Sachen zu verkaufen oder sonst zu veräußern, doch werden davon einige Dienste (oder

die vielleicht zum Acker-Bau bestellte Dienst-Bothen, indeme servitium auch von denen Leuten selber, die dienen, gebraucht wird. Siehe du FRESNE v. Servitium) ausgenommen. Auch dürfen sie kein Zug-Vieh männlichen Geschlechts anders verkaufen, als wenn sie dem Herrn 3. solidos oder 4. Denarios bezahlen. Welche Summe sie auch bey denen Verheyrathungen ihrer Töchter erlegen müssen. Ihre Kinder können Geistliche werden, der älteste Sohn aber bekommt das ganze Guth. Sockemanni liberi, schreibet er, possunt dare & vendere, sed ad voluntatem domini: non possunt alienare certa servitia. Ante natus succedit in totum. Non possunt averium masculum vendere, neque maritare filiam, nisi dent domino 3. sol. & 4. den.

Ein Villanum socagium hingegen ist, wovon die Besitzer die Acker-Dienste leisten müssen. BRACON L. 2. c. 8. n. 2. ap. du FRESNE h. v. Non mutat statum liberi villanum socagium non magis quam liberum. Quamvis autem de villano socagio fiat certum servitium, propter hoc non habebit liberum tenementum, quia hoc facit ratione tenementi, licet non ratione personæ. Und sind solche vermuthlich diejenigen, welche von SPELMANN, Sockemanni cotarii (Kochners, Köfers;) genannt werden, von welchen er meldet, daß der Herr sie nach Belieben mit Aufzagen beschweren könne, und sie zu ungemessenen Diensten verbunden seyn, auch daß alles ihr Hab und Guth dem Herrn gehöre. Sockemanni Cotarii debent talliari ad voluntatem domini & facere servitia incerta: Nihil possunt dare vel vendere, nihil proprium habere, nec acquirere, nisi ad promotionem domini sui. Wiewohl dieses mit dem, was vorher aus dem BRACON angeführet worden, nicht allerdings überein zu stimmen scheint. Unbey ist annoch zu merken, daß bey einigen Bauer-Güthern bisweilen jährlich ein Soc oder Pflug-Schaar als eine ordentliche Abgiffte entrichtet werden müssen. So wird z. E. in dem Polyptico Fossatens. ap. BALUZ. T. II. Capitul. p. 1387. seqq. von einigen mansis servilibus angeführet: Solvit unusquisque usque ad monasterium carroperam 1. & soc & cultrum. Und in einer Urkunde bey GOLDAST. Tom. II. Rer. Allemann. n. 50. In ea ratione, ut dum advixero, ipsas res habere debeam & censui me pro hoc singulis annis de festivitate S. Galloni in alia, focum unum aut 4. denarios.

**SOCIETAS conventionalis.**

Die Societät oder Gesellschaft, Maschcopen; da zwey oder mehr eines werden, ihr Vermögen ganz oder zum Theil, oder statt dessen ihre Mühe und Arbeit zu conferiren, und was ihnen daraus vor Nutzen oder Schaden entstehen könnte, insgemein zu tragen. Es können aber diesen Contract alle diejenigen eingehen, welche einwilligen können, und Herren über ihr Vermögen sind, L. 17. §. 1. solut. matr. Hingegen können einige diesen Contract nicht eingehen, und werden von Natur davon abgehalten, welche nicht consentiren können, v. g. furiosi, wo sie nicht dilucida intervalla haben, L. 1. §. 12. de O. & A. Lege verborum prohibet

2) Un-

1.) Mündige, d. i. L. 33. pro  
 2.) Minores, d. i. L. 1. §. 1. de min  
 3.) Ist verboten mit  
 ter eine Societ  
 2. n. 11.  
 4.) Wird nach d  
 nen Clericis un  
 geia zu exercit  
 de m. & de Cler  
 licis abes collat  
 5.) Zugleich ist mit  
 die Societ verb  
 de p. p. q. socie  
 Es kan aber die  
 facta eingegangen we  
 pa und unzulässig seyn  
 11. Wo können nicht  
 vord vollkommen kaufm  
 del. War an sich  
 monopolium exercit  
 abhorrete Magistrat  
 tion, L. 2. ad L. Jul  
 lib. 2. c. 1. n. 2. Es  
 tit entwerd ions anse  
 rict, und daher die So  
 v. s. am & p. v. v. v. v.  
 Der contractus soci  
 und p. v. v. v. v. v. v.  
 L. 19. pro soc. 14. In so  
 99. v. v. v. v. v. v. v.  
 then eine Abmehne  
 und re ipsa durch fact  
 Societären nicht vor  
 nicht allequirit werde  
 L. 4. pr. L. 31. pro soc.  
 Sache mit dem Verle  
 gekaufft hätten, L. 2. f  
 11. sagen, wo von diese  
 im Schluß zu macher  
 Es miltet aber aus  
 mana obligatio, welche  
 reita und p. v. v. v. v.  
 1.) zur Conferirung  
 ad Jus Lab. p. 3. lib  
 2.) Beziehet auch die  
 der Administrat  
 then und Güther.  
 2) daß der S  
 schuldig ist,  
 beschwerne D  
 schuldigen  
 207. 7. 3. 4.  
 über seine B  
 b.) Wird der Soc  
 vi culpa v  
 setzen, L. 31.  
 7. 2. 1. ad d  
 tium ober  
 lisen schuldig  
 Sache zeltim  
 L. 12. §. 2.  
 la über culpa  
 v. v. v. v. v. v. v.

- 1.) Unmündige, ohne ihrer Tutorum Auctorität, L. 33. pro socio.
- 2.) Minores, ohne der Curator. Consens, L. 1. §. f. de minor.
- 3.) Ist verboten mit einem Banniten oder Aechter eine Societät einzugehen, Ord. Cam. p. 2. tit. 10.
- 4.) Wird nach denen Canonischen Rechten denen Clericis und Monachis societatis negotia zu exerciren verboten, c. pen. & ult. de vit. & bon. Cler. In Ecclesius Evangelicis aber cessirt solches.
- 5.) Ingleichen ist mit Römern und Saracenen die Societät verboten, MOZL. de contr. Tit. de person. qua societ. contr. pos. n. 23.

Es kan aber die Societät sowohl über res als facta eingegangen werden, wann solche nicht turpia und unzulässig seyn, L. 1. §. 1. L. 5. pr. pro socio. Also können nicht einige auf theuere Zeit Getrayd zusammenkauffen, oder eine gewisse Handels-Waar an sich allein ziehen, und also ein monopolium exerciren, es geschehe dann Auctoritate Magistratus und mit grosser präcaution, L. 2. ad L. Jul. de annon. KLOCK. de arar. lib. 2. c. 81. n. 2. Es werden aber in die Societät entweder bona universa oder singularia conferiret, wird daher die Societas eingetheilet in universalem & particularem.

Der contractus societatis wird contrahirt und perficirt durch blosen beiderseitigen Consens, L. 19. pro soc. es sey solcher durch Worte unter gegenwärtigen, oder durch Schreiben, und Bothen unter Abwesenden exprimiret, oder tacite und re ipsa durch facta und actus, welche auffer Societäten nicht vorgehen, oder der finis pacti nicht allequirt werden kan, declarirt worden, L. 4. pr. L. 31. pro soc. 3. E. wann ihrer zwey eine Sache mit dem Vorsatz eine Societät einzugehen gekauft hätten, L. 2. sam. erisc. Ein anders ist zu sagen, wo von diesem Vorsatz anderstwoher kein Schluß zu machen wäre.

Es entstehet aber aus solchem Contract eine mutua obligatio, welche auf beyden Seiten directa und principalis ist, und gehet

- 1.) zur Conferirung beyderseitigen Güter, MAY. ad Jus Lub. p. 3. lib. 8. art. 3. n. 51.
- 2.) Bestehet auch die Obligatio sociorum in der Administration der conferirten Sachen und Güther. Wohin gehöret
  - a.) daß der Socius seinem confocio schuldig ist, ein Inventarium oder beschworne Designation der gemeinschaftlichen Sachen vorzulegen; CARPZOV. p. 3. c. 33. d. 7. und Rechnung über seine Verwaltung zu geben.
  - b.) Muß der Socius den ex dolo oder levi culpa verursachten Schaden ersetzen, L. 52. §. 2. pro socio, CARPZOV. p. 2. c. 26. d. 12. Einen casum fortuitum aber ist kein Socius zu prästiren schuldig, wann auch schon die Sache aestimato übergeben wäre, d. L. 52. §. 2. Es wäre dann ein dolus oder culpa von dem Socio vorgegangen.

c.) Muß dem Socio, was er aufgewandt, gut gethan, und da ihm ein Schade in causa societatis zugestossen, schadlos gehalten werden.

- 3.) Bestehet der Sociorum Obligation unter sich auch darinn, daß, was acquiriret worden, communicirt werde, wobey vornemlich auf das lucrum zu sehen, als um dessen willen alle Societäten eingegangen werden L. 37. L. 67. pro soc.

Die Societät kan dissolviret werden, entweder ratione rerum oder personarum; jenes, und zwar was societatem particularem betrifft, endet sich solche nach geendigtem negotio, um dessen willen die Societät eingegangen werden, L. 65. §. 10. pro socio. Oder die Sachen wären zu Grund gegangen, dann was nicht mehr ist, daran kan man auch keine Societät mehr prästendiren. Gleiches ist zu sagen, wann die Natur der Sache sich geändert, und selbige nicht mehr in commercio ist, L. 58. pr. pro soc. Also auch in societate universalis, wann die in die Societät conferirte bona verlohren gehen, entweder durch eine Confiscation wegen des Socii begangenen Verbrechens, oder daß der Socius bonis cedirt hat, L. 63. §. ult. pro soc. ibique BRUNN. n. 9.

Ratione personarum wird die societas dissolvirt,

- 1.) Durch den Tod eines Socii, wann schon die Societät auf eine gewisse Zeit contrahirt worden, und binnen selbiger einer von ihnen gestorben wäre, weil bey einer Societät nicht etwa nur die Vermehrung des Vermögens intendiret, sondern auch auf die Treue und Fleiß, die auf die Erben nicht erblich ist, gesehen wird.
- 2.) Wird ratione personarum die Societät dissolvirt durch die poenitentz oder widrigen Willen, nicht nur allerseitigen sociorum, wann sie ihre negotia separatim ziehen, wann auch nicht mehr res integra wäre, §. fin. quib. mod. toll. sondern auch nur eines allein, der die Societät selbst, oder per procuratorem generalem omnium bonorum, oder der ein speciale Mandatum hat, durch Worte oder Facta aufsaget, und deswegen eine Action, daß die Societas dissolvirt werde, anstellet, damit nemlich der andere Rechnung thue, das residuum restituire, und einem jedem seine portion assignire, L. 65. §. 8. L. 4. §. 1. pro socio. Doch ist hiebey zu distinguiren, ob die societas simpliciter, oder nur auf eine gewisse Zeit, welches in jure zugelassen, eingegangen sey, ersternfalls ist die renunciatio, wo sie nicht dolose und zur Unzeit geschieht, zugelassen. Letzternfalls ist nicht genug, daß kein Betrug untergelauffen, sondern es muß auch eine nothwendige und gerechte Ursach zur Renunciation vorhanden seyn.
- 3.) Endet sich auch die Societät, wann die präscribirt oder bedungene Zeit, wie lang solche wehren soll, verfloffen ist, wann auch schon die angefangene Negotia noch nicht vollbracht seyn, es würde dann die Zeit von denen Sociis expresse oder tacite prorogirt, L. 65. §. 6. pro soc.

SOCIETAS particularis.

Ist eine solche Gesellschaft, welche ihrer etliche mit einander übernehmen, und nach dessen Vorsehung und geschehener Theilung, des aus solchem Geschäft habten Gewinns und Verlusts, wieder voneinander gehen, z. E. wann ihrer etliche die Lieferung der Montour, des Gewehrs, des Proviantes für eine Armée, oder ein Regiment, oder eine Compagnie &c. übernehmen. Oder etliche sich vereinigen, Getraid oder Del, zc. mit einander zu kauffen und wieder zu verkauffen, ohne dadurch in eine besondere beständige oder auf eine gewisse Zeit gestellte Korn- oder Wein-Handels-Societät zu treten.

SOCIETAS universalis bonorum simpliciter.

Diese Gesellschaft begreift nur denjenigen Gewinn, den man durch seinen Fleiß und Mühe in der Handlung erwirbt, nicht aber die Erbschaften, Legaten, Schenkungen, zc. L. 5. pr. L. 52. §. 5. pro socio.

SOCIETAS universalis omnium bonorum.

Diese Societät begreift alle bona sociorum, gegenwärtige und zukünftige, sie seyn aus was vor einen Titul es wolle, wann er nur honest ist, acquirirt, MANT. de tac. amb. conv. l. 6. tit. 25. Also gehöret daher, was man ererbt, legirt, geschenkt bekommen, L. 1. §. 1. L. 3. §. 1. pro soc. Auch ein vom Socio gefundener Schatz, L. 57. §. 16. pro soc. Was nun honeste acquirirt oder ergrirt wird, gehöret zu dieser Societät und zum gemeinen Nutzen, ob es schon causam societatis nicht respiciet, L. 73. pr. §. 1. pro soc. L. 39. §. 3. fam. etc. Wann nun ein Socius seine Tochter ausgesteuert hätte, so muß solches die ganze Societät tragen, nicht der Vater allein. Gleiches ist auch von Studir-Kosten zu sagen, wann schon der eine Socius keinen Sohn hätte, BACH. ad TREUTL, Vol. 1. Disp. 27. ib. 8.

SOLA-Wechsel-Brief.

Dieses Wort wird in denen eigenen Wechsel-Briefen deshalb gebraucht, weil man nicht mehr, als einen Wechsel-Brief von sich zu stellen pfleget, eben wie man ausser dem Wechsel-Recht nicht mehr, als eine Handschrift, Obligation, oder Schuld-Verschreibung von sich zu geben gewohnt ist, und diese einige Verschreibung hat schon ihre völlige Wirkung. In denen negotiirten oder trassirten Wechsel-Briefen hingegen, wobey mehr als zwey Personen interessiret sind, stellet man zuweilen einen, zween, auch wohl drey Wechsel-Briefe aus, und dahero heisset es: Auf diesen meinen prima, secunda, tertia Wechsel-Brief zahle der Herr zc. Wann inzwischen das Wort: Sola, in einem Wechsel-Briefe gleich nicht befindlich wäre, so würde doch der Wechsel-Brief in seinem Werth bleiben, weil beregtes Wort nicht ein nothwendiges wesentliches Stück eines eigenen Wechsel-Briefes ist, LUDOVICI Einleit. zum Wechsel-Proceß p. 43.

Sonnen-Lehen.

Es ist die Materie von denen Sonnen-Lehen so dunkel und zweifelhaft, daß, unerachtet verschiedene berühmte Männer, z. E. HULDERICH VON EYBEN, AHASVER. FRITSCH, der Herr von ERFFA,

Gundling zc. besondere Ausführungen davon heraus gegeben haben, das mehreste annoch in der vorigen Ungewißheit beruhet. Es würde solche vielleicht in etwas können gehoben werden, wenn einige, welche Gelegenheit dazu gehabt, sich bemühet hätten, dem Leser Urkunden und Nachrichten von denen Solennitäten und Gebräuchen dieser Lehne, nebst denen vornehmsten Exempeln derselben, deren Beschaffenheit, zc. zu ertheilen, indem man aus deren Zusamm enhaltung ohne Zweifel in vielen die wahre Natur und Eigenschaft dieser Güter würde erlernen können. So lange uns aber die Hülfss-Mittel fehlen, ist es kein Wunder, daß nichts als bloße Muthmassungen und Meinungen angegeben werden. Wir wollen die vornehmsten darunter anführen und kürzlich beurtheilen, und des Herrn BURI Meinung beysügen, da es denn hernach bey dem Leser stehet, eine nach Gefallen darunter zu erwählen.

1.) ANDR. KNICHEN de Vestitur. pari. 1. c. 1. n. 102-105. meint, daß man dergleichen Lehne, welche einem Stifft, Kloster, Stadt, Gemeinde zc. ertheilet werden, Sonnen-Lehne nennen müsse, und zwar deswegen, weil solche niemahls aussterben, sed instar solis perdurant. Er verwirft dabey die gewöhnliche Erklärung, und will, daß man in solchem Verstande keine Sonnen-Lehne antreffen, noch sie also benennen könne. Gleichwie er aber nicht den geringsten Beweis, daß von dergleichen Lehnen, die er beschreibet, jemahls das Wort Sonnen-Lehn gebraucht worden, bringet, vielmehr die Erfahrung das Widerspiel lehret; so siehet man wohl, daß die Muthmassung wenig Aufmerksamkei t verdient.

2.) HULDERICH VON EYBEN in Eleß. Jur. Feud. Cap. VI. §. 7. p. 562. & in Diss. de Feud. solaribus p. 647. seqq. hält davor, daß diese Benennung von der Abgötterey der alten Teutschen, da sie die Sonne als einen Gott verehret, herrühre, und daß also Sonnen-Lehn so viel bedeute als ein Guth oder Lehn, welches von niemand als von der Sonnen oder von Gott recognosciret wurde. Und gleichwie der Pabst GUIDO decis. 560. n. 2. die Allodia gleichfalls beschreibet: quæ a nemine nisi a Deo recognoscuntur, so wären auch die Sonnen-Lehne mit den Allodiis einerley. Es bezeuget z. E. CHIFLET in Vind. Alsat. c. 11. p. 69. daß die Grafen von Hennegau ihre Lande a Deo & Sole hätten. Und MEIBOM. in Chronic. Riddagshuf. Tom. II. Rev. Germ. p. 343. sage von denen Erb-Landen Ottonis pueri: Ditionibus hæreditariis quas adhuc majores ejus a nemine, nisi a Deo, sive (ut vulgo loquuntur) a sole recognoverant; Es würde also durch diese Benennung angezeigt, daß die Besizer dergleichen Sonnen-Lehne ihre Güther und Lande gleichsam von Gott zu Lehn hätten, und ihm als ihrem domino directo zu Leistung der Dienste verbunden wären. FRITSCH. in Exercit. de Feudo solari und andere stimmen hiemit überein, und beschreibet er §. 4. ein Sonnen-Lehn folgender massen: Feudum quoddam recognitionis Feudisticae expers, ac plane liberum, sic dictum quod non nisi a solo Deo vel sole recognoscatur. Wohin auch die von ihm c. l. angeführte Erklärung SCHOPPII Traß. de Allodiis cap. 1. abjiele t, cum allodium, absque oblatione in feudum, recognoscitur a Deo

Deo & sole. Ragnan  
allos. Wie weit die  
man Lehne an und von  
aus dem, was zum  
werden, abzunehmen  
nur dieses an, daß die  
keine Gelegenheit zu  
ben haben, indem  
temp wohl wenig mehr  
Lehne aufgehoben  
2.) Der Herr von  
Feud solaribus dicitur  
sich denen bonis und  
die Sache künlich  
Es misset casus in Com  
VI. cap. 17. §. 1. von d  
tem bella gerere. Hui  
constituerant, ea qu  
tamque devotent.  
la capta immoleant  
Manno oder Maria  
dem Besizer ihres  
ter Dunt gewohnt,  
then, daß sie der Son  
betet, casus. c. l. cap  
Früß sie die Früchte  
men Theil der Früchte  
nach, wie die Lehne-Gü  
ihren Vorhaben erstie  
und zur Ehre ihrer Güte  
im Güter genannt hat  
sienoch von gemeine  
brachten gehörig, §. 1.  
bereit verhalten Soll  
ap. MEIBOM. c. l. in  
vorhero in diesem Cha  
libertela liberas acqui  
pellant Jurispetri  
daraus, daß die dition  
bona solis, die andern  
fregere aber von denen Ju  
deren Urhebern der Leh  
nuden, (§. 1. Lit. 2.) und  
jeun unterschieden gewese  
von der Gnade des Fürste  
sagen verhalten können,  
von denen Vorhaben ge  
wären jene also, was ma  
rentum, und diese, was  
acquiritum nennete.  
die Besidlichkeit der E  
land mit dem Carolingi  
ret, die schwächere Für  
daß sie nicht mächtig genu  
Freiheit zu erhalten, und  
wenn es Oberhaupt erste  
lich, daß sie denen mächtig  
um geschäft wurden, wor  
tungen, und bey solcher E  
vornämlich die Sonnen-L  
§. 4.) nemlich, um das  
Wort und die damit  
sagen, und daß die Besi  
ne über niemandem  
folke, wie in alten Zei  
stos von Wm und der  
Schwerdt schenken. (§  
von Lehne bestanden also in

Deo & sole flagrante, salva manente natura allodii. Wie weit diese Beschreibung der Sonnen-Lehne an und vor sich gegründet sey, wird aus dem, was zum Beschluß wird angeführt werden, abzunehmen seyn. Hier merken wir nur dieses an, daß die alte Anbetung der Sonnen keine Gelegenheit zu dieser Benennung könne gegeben haben, indem man auf die vormahlige Abgötterey wohl wenig mehr gedacht, wie die Sonnen-Lehne aufgekomen sind.

3.) Der Herr von ERFFA in *Diss. de Bonis Germ. Feuda solaria dictis* machet einen Unterscheid zwischen denen *bonis* und *feudis solaribus*, und trägt die Sache kürzlich ungefehr folgender massen vor: Es meldet CÆSAR in *Comment. de Bello Gall. Lib. VI. cap. 17. §. 3.* von denen Teutschen: Martem bella gerere. Huic cum prælio dimicare constituerunt, ea quæ bello ceperunt, plerumque devovent. Quæ superaverint animalia capta immoleant. Gleichwie sie nun dem Manno oder Marti als ihrem Kriegs-Gott, und dem Beschützer ihres Reichthums einem Theil ihrer Beute gewidmet, so wäre es auch zu vermuthen, daß sie der Sonne, die sie gleichfals angebetet, CÆSAR. *e. l. cap. 21. §. 2.* und durch deren Hülffe sie die Früchte der Erden erlangeten, einen Theil der Früchte geheiligt, und daß sie hernach, wie die Lehn-Güter entstanden, diese von ihren Vorfahren ererbte Güter, zum Unterscheid und zur Ehre ihrer Göttin der Sonnen, *Sonnen-Güter* genannt hätten, welchen Nahmen sie noch bey dem gemeinen Mann im XIIten Jahrhundert geführet, (*§. 8. Lit. g.*) wie dieses aus der bereits berühmten Stelle des *Chronici Riddagsbus.* ap. MEIBOM. *e. l.* zu ersehen. Und weil man kürz vorhero in diesem *Chronico* auch *possessiones a clientela liberas atque solutas*, (*allodiales appellat Jurisperiti*) anführe; so erkenne man daraus, daß die *ditiones hæreditariæ* insgemein *bona solis*, die andern von der Lehnbarkeit befreyte aber von denen *Jurisperitis* oder *Clericis*, als deren Urhebern der Lehn-Güter, *allodia* genannt worden, (*§. 9. Lit. e.*) und diese auch darinnen von jenen unterschieden gewesen, daß sie ursprünglich von der Gnade des Fürsten oder dergleichen Ursachen herrühren können, jene aber eine Ererbung von denen Vorfahren zum Grunde hätten, und wären jene also, was man sonst *allodium parentum*, und diese, was man *allodium noviter acquisitum* nennete. (*§. 10. Lit. c.*) Da nun ferner die Verbindlichkeit der Lehn-Güter in Deutschland mit dem Carolingischen Stamm aufgehöret, die schwächere Fürsten aber doch gesehen, daß sie nicht mächtig genug wären, sich bey ihrer Freyheit zu erhalten, und der teutsche Staat nothwendig ein Oberhaupt erfordere, so wäre es glaublich, daß sie denen mächtigern, damit sie von ihnen geschüzet würden, ihre Güter zu Lehn aufgetragen, und bey solcher Gelegenheit wären auch vermuthlich die Sonnen-Lehne entstanden, (*§. 12. Lit. a.*) nemlich, um dadurch den Haß vor die Monarchie und die damit verknüpfte Lehne anzuzeigen, und daß die Besitzer solcher Sonnen-Lehne ihre Güter niemanden aufgetragen, sondern solche, wie die alten Teutschen ihre *bona solaria*, bloß von Gott und der Sonnen, oder dem Schwerdt erkannten. (*§. 13.*) Kurz, die Sonnen-Lehne bestünden also in der Eintheilung eines

Guths, (als worinnen sie von denen ererbten *bonis solaribus* unterschieden) bey welchem die *Essentialia feudi*, nemlich das *dominium directum* und die Lehns-Treue erlassen, und doch einige *naturalia*, nemlich das Recht der Erb-Folge, wenn die Familie ausgestorben, geblieben wären, (*§. 14.*) und hätten sie ihren Nahmen entweder von der besondern Art der Belehnung, oder von denen alten *bonis solis*, zu deren Angedenken man sie also genannt. (*§. 15. Lit. m. n.*) Es hat der Herr Verfasser zum Beschluß dieser *Dissertation* zugleich versprochen, die Materie noch weiter auszuführen, es ist aber solche Fortsetzung bishero noch nicht an das Licht getreten, sonst dürfften vielleicht diejenigen Zweifel, welche anho dem Leser noch übrig bleiben, erläutert und gehoben seyn. Z. E. so gründet sich die ganze Eintheilung in *bona & feuda solaria* auf eine bloße Muthmassung, indem keine Urkunde oder anderwärtiger Beweis beygebracht worden, woraus man sehen könnte, daß die Teutschen vor diesem ihre ererbte Güter *bona solis* genannt. Denn was das Zeugniß aus dem *Chronico Riddagsb.* anbetrifft, so fängt zwar dessen Historie von dem XIIten Jahrhundert an, es erhellet aber aus der Vorrede, daß HENRICUS MAIBOMIUS solche verfertiget, und nach der zu seiner Zeit gewöhnlichen Schreib-Art eingerichtet, und ist also das vulgo nicht von dem im gemeinen Leben gewöhnlichen Reden, sondern ohne Zweifel von dem von denen Rechts-Lehrern eingeführtem Sprüchwort: *Sonnen-Lehn, Frey-Lehn* (siehe GUNDLING *infr. cit. l.*) zu verstehen. Wegen gleicher Ursache kan auch das Wort *Jurisperitus* zu Meibomii Zeiten nicht mehr durch *Clericus* erkläret werden. Und obgleich die Eintheilung in *allodium avitum & acquisitum* ihre völlige Richtigkeit hat; so scheint es doch nicht, daß MEIBOM in dem besagten *Chronico* einen Unterscheid inter *possessiones a clientela liberas*, & *ditiones hereditarias* machen wollen, sondern daß er an beyden Orten von einerley Gütern handele, indem er die ersten gleichfalls *a proavo & atavo devolutas possessiones* nennet, und dieses eben diejenigen *ditiones hereditariæ* sind, welche Otto Puer hernach zu Lehn aufgetragen hat. Ferner kommt es nicht wahrscheinlich vor, daß der Ursprung der Sonnen-Lehne bereits in die Zeiten Conradi I. zu setzen, indem man schwerlich so alte Spuren von ihnen aufzeigen kan. Auch weiß man nicht, wie die vorgegebene Erbfolge nach der Aussterbung der Familie, mit der Natur eines Sonnen-Lehns, welches von allem *dominio directo* befreyet seyn soll, bestehen könne.

4.) Herr Hof-Rath STRUVE in *Dissert. de Allod. imperii §. 5.* und in *Jurisprud. Feud. Cap. II. §. 5.* saget: Ein Sonnen-Lehn sey dasjenige, welches gar keinen Ober-Herrn außer Gott, oder, wie wir sagen, außer Gott und das Schwerdt hat, und zwar deswegen, weil die Sonne unter die vornehmsten Gottheiten gerechnet werde. Hieraus sey auch die Ceremonie entstanden, daß die Könige zuweilen bey ihren Erönungen mit einem blossen Schwerdt wider die 4. Gegenden der Welt geschlagen, oder gehauen, wie bey der Erönung Caroli V. in der Lombardey, bey denen Ungarischen Königen. Ja es schiene, daß Ludovicus XI. König von Frankreich auf gleiche Weise

Weise die Graffschaft Bononien von der Jungfrau Maria zu Lehn genommen. PIERRE MATHIEU *Histoire de Louis XI. Liv. VIII. p. 433.* Louis XI. Composa avec le Seigneur propriétaire de Boulogne Bertrand de la Tour & comme nouveau seigneur en fit hommage desceint & desceperonne, tē tenuē & à genoux, à la Vierge Marie donnant pour droit & devoir à son image un coeur d'ormassif pesant deux mille ecus à telle condition, que dès lors & en avant, lui & ses successeurs Roys tiendroient le Comté de Boulogne de la Vierge, lui en feroient hommage & à chacune mutation de vassal payeroit un coeur d'or fin de ce poids. Es wäre aber solches vornehmlich geschehen, um dadurch seine Independenz wider die Ansprüche der Herzoge von Burgund zu zeigen. Wider diese Meinung aber kan nachfolgendes eingewandt werden.

1.) Daß diese Beschreibung der Erfahrung widerspricht, indem die mehresten vorhandene Sonnen-Lehne nicht dergleichen von aller Ober-Herrschaft befreiete Güther sind, sondern insgemein wo nicht unter der Landes- doch unter der Reichs-Hoheit stehen.

2.) Daß die alte Verehrung der Sonnen zu denen Zeiten, wie diese Lehne entstanden, schon längstens vergessen gewesen.

3.) Die Ceremonie bey denen Erönungen hat nichts mit der Sonnen zu thun, sondern zeigt vermuthlich an, daß der neue Regent bereit sey seine Unterthanen und Lande auf allen Seiten wider den Angriff der Feinde mit dem Degen in der Faust zu beschützen.

4.) Die besondere Verrichtung Ludovici XI. hat mit denen Sonnen-Lehnen keine Gleichheit. Denn die Jungfrau Maria kan nach der Catholischen Lehre, ihren Vassallen in vielen behülflich seyn, und weil sie ihre Vicarios auf der Welt hat, haben ihre Lehens Leute hingegen auch Gelegenheit ihren Gehorsam und Treue durch Geschenke und dergleichen an den Tag zu legen. Die Sonne aber ist ein lebloses Geschöpf, von deren Schutz man wenig zu hoffen, und der man seine Ergebenheit durch würdliche Dienste nicht erzeigen kan. Zu geschweigen, daß bereits GUNDLING *l. mox cit. s. 22.* die angegebene Ursache dieser Lehns-Empfahung in Zweifel gezogen, und eine ganz andere aus denen damaligen Geschichtschreibern anzugeben versprochen. Einige wollen die Sonne gänglich bey der Erklärung dieser Lehne ausschließen. Dahin gehöret

5.) Herr TRIER *in Animadv. ad STRYK. Exam. Jur. Feud. c. 2. qu. 5.* welcher davor hält, daß Sonnen-Lehn so viel heisse als, Sonder Lehn, nemlich ein Lehn, welches von der Gerechtbarkeit und Landes-Hoheit befreiet, Feudum a jurisdictione & territorio separatum latine exemptum. Ob man nun gleich des Herrn von ERFFA *c. 1. s. 15. Lit. K.* Widerlegung nicht beflüchtet, da er meinet, daß auf solche Art alle allodia der Fürsten Sonnen-Lehn seyn würden, welche doch niemals diesen Nahmen aeführet, sondern allzeit allodia oder bona solis genannt worden; indem Herr TRIER die Sonnen Lehne dadurch, daß er sie Lehne geant, bereits von denen allodiis unterschieden. So kan man doch deswegen dieser Erklärung nicht Beyfall geben, weil so wenig die

lateinische Benennung feudum solare, als die Ceremonie mit der Sonno bey derselben Belehnung damit überein kommt, noch ferner die Beschaffenheit der vorhandenen Sonnen-Lehne, als bey welchen gar kein Lehns-Herr anzutreffen, sich dazu schicket, auch überdem gar keine wahrscheinliche Ursache anzugeben, warum man aus einem so bekannten Worte, wie Sonder oder Abgesondert, hätte Sonne machen können.

6.) GUNDLING. *in Gundlingian. XIItes Stück n. 3.* verwirft gleichfalls die Sonne, und zweiffelt erstlich, ob die Deutschen jemahls die Sonne angebetet. Denn ob gleich *CESAR Lib. VI. de Bello Gall. c. 13.* von denen Deutschen sage: Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, & quorum opibus juvantur, Solem & Vulcanum & Lunam; so bezeuge doch hingegen *TACITUS de Mor. Germ. c. 9.* welcher sie besser gekannt, von ihnen: Ceterum nec cohibere parietibus Deos, neque in ullam humanioris speciem assimilare, ex magnitudine caelestium arbitrantur; Lucos ac nemora consecrant, Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident. Ferner ziehet er die ganze Erzählung von der Graffschaft Warberg in Zweifel, weil niemand die vorgegebene Ceremonie gesehen, sondern alles nur von Hörensagen habe; Er will also, daß Sonnen-Lehn so viel heisse als *Soin-fanno-fonna-Lehn*, und bedeute also dergleichen Güther, welche etwa vor diesem Lehn gewesen, und hernach eigen geworden, bey denen aber eine gewisse Succession, welche der Lehns-Folge ähnlich ist, übrig geblieben, und die man in dieser Absicht Sein- oder Eigen- und aus Irrthum Sonnen Lehn genannt. Allein auch diese Muthmassung ist noch weniger wahrscheinlich wie die übrigen. Denn

1.) Was die Anbetung der Sonne anbetrifft, so ist davor zu halten, daß man darinnen Caesari mehr als Tacito glauben könne. Sientemahl je ner eine ordentliche Historie schreiben wollen, und ausdrücklich der Sonnen Verehrung gedenkt, von diesem aber es noch ungewiß ist, ob er nicht in vielen mehr eine satyrische Vergleichung der Römischen Sitten mit der Barbarischen, als eine wahrhafte Beschreibung der teutschen Gebräuche verfertigen, insbesondere aber in dem gegenwärtigen Fall der Römer unvernünftigen Gözen- und Bilder-Dienst tadeln, und daß auch so gar die von den Römern so verachtete einfältigen Barbarn erkennen könnten, daß sich solches zu dem unsichtbaren Wesen Gottes nicht schicke, anzeigen wollen. Zu geschweigen, daß er sich in eben dieser Sache selbst widerspricht, wenn er gleich vorher setzet: pars Suevorum & Ilii sacrificat, unde causa & origo peregrino sacro, parum comperi, nisi quod signum ipsum (das Gözen Bild) in modum liburnae figuratum, docet advectam religionem.

2.) So haben zwar so wenig Schoppius als Eyben die von Warberg angeführte Ceremonien gesehen, weil sie vermuthlich zu ihren Zeiten nicht mehr gebräuchlich gewesen, unterdessen haben sie es doch von unterschiedenen Leuten gehöret, und Eyben insbesondere von jemand, dem es ein alter neunzigjähriger Greiß, der es ohne Zweifel annoch selbst mit angesehen, erzehlet.

Wels

Welsches alles durch  
anthen werden, be  
1.) Wenn Sonnen  
Eigen-Lehn heißen  
mehrere und ältere  
indem es von dem er  
bereits geschichtlich  
denen Besitzern zu  
4.) So ist es noch  
von Sonnen-Lehn zu  
Soin nicht mehr mit  
den werden, indem be  
me, suo, fono, lano,  
1.) So ist es noch  
Sonnen-Lehnen eine der  
gebräuchlichen Successio  
haben sey, und kan a  
solche angegeben werden  
dem gegebenen Lehn  
Nahmen Lehn behalte  
6.) von Mithras  
des in Deutschland lie  
che er aber wegen ob  
so wenig vor untrü  
Wir haben, sagt  
daß einige der Gözen  
geschendet, oder zu  
gleichen Übergab am h  
solche Güther den Vicar  
igen, d. i. denen Bisthüm  
fien und unterworfen  
von ein westfälisches  
Lande d. A. 152. wo  
Syllog. l. Varior. 1.  
hinc namque quidam  
Nobilis in carne,  
tificis, nec non re  
natus, cum esset 2  
um, datorem omni  
mentum scripsit her  
inter que erant duo p  
in Kirchheim, & ab  
Et quia in Schonberg  
elegit locum sepulture  
Voggo, in expanonem  
& memoriam eorum  
distinxit ea, & cum o  
ea Fratibus, hidem  
nolunt militantes,  
à XII fidelibus, qui  
sicut ab antiquis pat  
vota fidelium, precib  
es nun seyn, daß etwa  
Sec. diese besondere M  
odes den andern auf den  
daß er, un dadurch em  
doch beständige und jedum  
Ceremonie zu zeigen, m  
um Lehn-Herrn ecter  
Leatur, wie die Son  
ist solchlich niemand au  
wäre seine Güther ab  
gen in der That aber  
bei zu legen wollen.  
Wollt immer eine Lehn  
Wohin Beispiel dem  
Urheber kein gefolget  
glaublich gemacht  
rou. II

Welches alles durch das Exempel, so wir gleich anführen werden, bekräftiget wird.

3.) Wenn Sonnen-Lehn so viel als Sein oder Eigen-Lehn heißen sollte, würde man davon mehrere und ältere Exempel aufstellen können, indem es von dem ersten Ursprung der Lehen an bereits gebräuchlich gewesen, daß solche zuweilen denen Besitzern zu eigen geschenkt worden.

4.) So ist zu denen Zeiten, wie man den Nahmen Sonnen-Lehn zuerst gehöret, das *possessivum*: Sein nicht mehr wie *sunno* oder *sonna* ausgesprochen worden, indem bereits bey dem Kerone *sinmu*, *suo*, *sinu*, *suos*, *sinaz*, *suam* &c. heißet.

5.) So ist es noch unerwiesen, daß bey denen Sonnen-Lehen eine der bey denen Lehn-Güthern gebräuchlichen Succession ähnliche Erbfolge vorhanden sey, und kan also dieses noch nicht zur Ursache angegeben werden, warum ein zum Eigenthum geschenktes Lehn-Guth annoch nachhero den Nahmen Lehn behalten habe. 20.

6.) BURI Mithmassung in seiner Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehn-Rechts p. 445. welche er aber wegen ob angeführter Ursachen, eben so wenig vor untrüglich ausgiebt, ist folgende. Wir haben, sagt er, unterschiedene Exempel, daß einige ihre Güther Gott oder denen Heiligen geschenkt, oder zu Lehn aufgetragen. Dergleichen Ubergab nun hatte diese Wirkung, daß solche Güther den Vicariis Gottes und der Heiligen, d. i. denen Stiftern und Klöstern anheim fielen und unterworfen wurden. Wie wir davon ein merkwürdig Exempel finden in einer Urkunde de A. 1152, bey dem Herrn von GUDENUS *Sylog. I. Varior. Diplomatarior. p. 11.* Megenlahus namque quidam, nomine de Obernheim, Nobilis in carne, persuasione predicti pontificis, nec non rebus & impensa ipsius inclinatus, cum esset absque sobole carnis, Deum, datorem omnium bonorum, per testamentum scripsit heredem prediorum suorum, inter que erant duo principalia predia, unum in Kirchheim, & alterum in Frimersheim. Et quia in Schonavia prefatus Megenlahus elegit locum sepulture, Dominus Episcopus Buggo, in expiationem peccatorum utriusque, & memoriam eorum jugiter celebrandum, distinxit ea, & cum omni integritate tradidit ea Fratribus, ibidem Deo sub regula B Benedicti militantibus, ut plene cognosceretur à Xsti fidelibus, quod hujusmodi oblationes, sicut ab antiquis patribus traditum est, essent vota fidelium, precia peccatorum. Da kan es nun seyn, daß etwa im XVten oder XVIten Sec. diese besondere Auftragung zu Lehn einen oder den andern auf den seltsamen Einfall gebracht, daß er, um dadurch eine zwar wunderliche aber doch deutliche und jederman in die Augen fallende Ceremonie zu zeigen, wie er niemanden vor seinen Lehns-Herrn erkenne, so gar eine leblose Creatur, wie die Sonne, vor deren Vicarium sich folglich niemand ausgeben könnte, erwöhlet, und ihr seine Güther öffentlich zu Lehn aufgetragen, in der That aber dadurch vor jederman an den Tag legen wollen, daß niemanden auf der Welt darüber eine Lehns-Verbindlichkeit zustehe. Welchem Beyspiel denn einige wenige gleicher Ursachen halber gefolget. Dieses wird dadurch glaublich gemacht;

TOM. II.

1.) Daß man in denen alten Zeiten gar nichts von dergleichen Sonnen-Lehen liest, und es also eine neuere Erfindung seyn muß, mit der die vormahlige göttliche Verehrung der Sonnen bey denen alten Deutschen gar nichts zu thun hat.

2.) Daß sowohl die von Schoppio und Eyben angeführte Solennität bey Warberg, als die von dem Herrn von LUDOLPH in *Observat. Forensibus observ. 8. p. 37.* beygebrachte Urkunde von der Herrschafft Schönau nicht weit von Nachen sehr wohl mit dieser Erklärung übereinkommt. Die erstere lautet bey SCHOPPIO de *Allod. p. 6.* also: „Das Stamm-Haus Warberg und Güther ist nebst andern Lehn-Stücken der Herren von Warberg bey Helmstädt uhralt Eigenthum gewesen, es hat aber solches Senior gegen der Sonnen Aufgang mit Harnisch und bloßen Schwert anreitend, und ein Kreuz-Strich der Sonnen-Strahlen schlagend, addita quadam devotione, & pauperibus elemosynis datis a Deo recognosciret. „Bey HULDER, von EYBEN aber *Differt. poster. de Feudo solari p. 656.* „Wenn die Fälle sich begeben, habe der Successor in besogter Herrschafft Warberg, gleich bey Antritt derselben oder seiner Regierung, eines gewissen Tages des Morgens frühe, vor und gegen Aufgang der Sonnen, in vollen Harnisch hinaus reiten, und sobald die Sonne hervorkommen, mit entblösten Degen drey-mahl Kreuzweiß gegen dieselbe in die Luft streichen oder hauen müssen, welches gleichsam die Solennität oder Weise der Sonnen-Lehn Empfangniß gewesen. „Die letztere enthält folgendes: In Gottes Nahmen Amen. Durch diß gegenwärtig offenbahr Instrument seye männiglich kund und zu wissen, daß im Jahr -- 1629. -- an dem Mittag in mein hernach benannten Kayserlichen immatriculirten Notarii, und glaubwürdigen Zeugen Beywesen, der Edle und Beste Fr. Ammandus von Milendunck, Herr zu Schönauen, Übermütz, derselben Unterthanen, von Gott dem Allmächtigen und dem herrlichen Element der Sonnen, wie sich gebühret, empfangen habe, samt allen derselbigen Haus und Herrlichkeit, An- und Zuehör, Superiorität, Hoch- und Gerechtigkeits in Diepen und Dreugen, Hergen und Medern, nichts darunter ab noch ausgeschieden, mit allen dazu gehörigen Solennitäten und Verpflichtungen, auch in aller Massen und Gestalt, als ihrer Edlen löblichen Vor-Eltern und Verwandten jederzeit gethan und hergebracht haben, dabey und über dann ihre Edl. L. mit Auflegung der linken Hand auf ihre Seit, mehr zu sondern Urkund einen silbernen Pfennig unter die gemeldte Unterthanen insgemein und öffentlich haben ausgeworffen, folgendes aber nach empfangenen Lehn haben die gemeldte Unterthanen wohl-gemeldetem ihrem Edlen Herrn gehuldet, und ihrer Edlen L. treu, hold und gehorsam zu seyn, Argste zu warnen, und Beste zu besördern, mit aufgerichtetem Finger zu Gott dem Allmächtigen, wie sich gebühret, einhelliglich gelobet und geschworen; Wie ingleichen ihre Edle L. hinwiederum ihnen den Unterthanen, in allen rechtmäßigen Sachen fürzustehen, und sie bey ihren Privilegien zu schalten, und zu handhaben eydlich habert angelobt, alles beyderseits in bester Form, ohne Gefährd und Arglist; über welches alles ihre Edl. L. von mir Notario ein oder mehr offene Instrumenta

M m m m m

menta

menta begehrt haben; Diese Ding seynd geschehen für dem Haus Schönauen auf und für der Brücken, dabey an und über gewesen sind auch die Edle und Besse Fr. Johann von Reberberg genannt Urtelven, Fr. Hermann von Hitz genannt von der Lands-Kron, und Frau Balthasar von Breithagen, als dazu sonderlich erforderter glaubhafter Gezeugen 2c. Præsent. Spiræ 13. Septembr. 1665.

3.) Da SPELLMANN in Glossar. v. Aloarius p. 28. von Hennegaumeldet, daß es davon heisse: Pays de Haynault tenu de Dieu & du soleil, dem man das oben aus dem Meibom angeführte beyfügen kan, man mag nun sein vulgo von einem wirklich bey jederman, oder nur unter denen Reichs-Lehrern gebräuchlichen Sprüchwort auslegen. Denn beyde Exempel zeigen wenigstens, daß man zum Zeugniß seiner Freyheit die Sonne mit vor seinem Herrn ausgegeben.

4.) Daß dergleichen Güther ziemlich rar, und es also zu vermuthen, daß keine allgemeine Gewohnheit davon der Grund seyn könne, sondern nur dieser und jener sich solche besondere Ceremonien gefallen lassen.

Überhaupt erhellet aus allem diesen, a) daß durch diese außerordentliche Berrichtung ein jeder weder neuer Nachfolger in dem Lehn gleichsam in dem Besiße der von seinen Vorfahren gehaltenen Freyheit gesetzt, und nachdem ihm dadurch als durch eine Belehnung die alten Rechte bekräftiget worden, ihm alsdenn allererst die Unterthanen gehuldiget haben; b) daß ohne Zweifel wegen des befürchteten Anspruchs der Stadthalter Gottes nebst Gott auch die Sonne ausdrücklich mit als Lehns-Herr angegeben worden; c.) daß es, um diese Freyheit desto klärer an den Tag zu legen, öffentlich unter freyem Himmel, in Beyseyn vieles Volcks und dazu erbetener Zeugen geschehen; d.) daß bey solchen Umständen die Sonnen-Lehne nur dem Nahmen nach von denen übrigen allodiis unterschieden sind, und in vorkommenden Streitigkeiten also von denen Lehns-Berordnungen nichts angewendet werden kan. Ubrigens sind die vornehmsten Exempel der Länder und Güter, welche vor Sonnen-Lehne ausgegeben werden, diese: Die Grafschaft Oldenburg, wie aus den Actis zwischen Dänemarc und Holstein die Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffend 2c. zu sehen, die Grafschaft Warberg, die Herrschaft Schönau bey Aachen, die Vogtey Hasleben, das Dorf Eschenroda, das adeliche Gerichts-Dorf Heyenroda, das adeliche Gerichts-Dorf Bellstädt. Diese werden in der Specification der Schwarzburgischen Güther in FABRI Staats-Canzley Tom. XVI. p. 213. vor Sonnen-Lehn angegeben. Uffterungen, die Dersdorf Schwenda, gemeine Wald, Schmiedehausen 2c. 2c. sind in denen Stollbergischen Acten mit diesem Nahmen belegt, siehe BURI d. l.

### Sonnenschein.

Bedeutet in Lübeck so viel als den Tag, daher in denen Gerichten daselbst also gesprochen wird: daß Beklagter schuldig sey die eingeklagte 80. Ml. 8. S. cum interesse moræ & expens. in 3. Sonnenschein (i. e. in drey Tagen) zu bezahlen.

### Spieler.

Ausser dem, was bey dem, Artikel, Spieler, in Tom. I. erwehnet worden, so werden die Spieler also bestraft: wenn ein Clericus spielt, oder nur einen Zuschauer abgiebt, weil die Spiele anreizen: *Qui ergo vult vitare peccatum, vitet occasionem*, derselbe wird mit dreyjähriger Suspension von seinem Amte bestraft. *Auth. interdicitus, C. de Episc. & Cleric.* Diese Authent. ist von unsern Geistlichen wohl zu observiren, denn nicht nur ist diese Untersagung von der weltlichen Ober-Herrschaft entsprungen, sondern es hat der Pabst Innocentius III. selbst dieses Verboth wiederholet in *Cap. penult. X. de vita honest. Cler.* auch gehöret hieher, was in *Canon. 3. distinct. 23.* enthalten: Es sollen nemlich die Geistlichen sich alles weltlichen Vergnügens enthalten, und die Geld-Liebe, als die Materie zu vielem Vergnügen fliehen, *add. cap. 11. X. de excessu Pralat. BRUNNEM. Jur. Eccles. L. 1. c. 6. membr. 10. §. 3.* Wenn aber das Spielen ingenieus, oder zur Leibes-Ubung unternommen wird, so leidet solches seine Ausnahme, *BRUNNEM. ad d. Aub. num. 5.*

Nach Sachsen-Recht ist in *Art. gen. 16.* verordnet, daß sich die Pfarrer des Spielens enthalten sollen, und die Gelehrten zweiffeln nicht, daß heutiges Tages ein Pfarr-Herr, so da spielt, härter als ein anderer bestraft werden könne, wenn er unergönte Spiele thut, und dadurch Aergerniß erwecket, *MENCK. in tab. Pand. tit. de Aleator.*

Auch wird der Gewinner bestraft, er darff nemlich die gewonnene Schuld, wenn sie der Spieler nicht gutwillig bezahlen will, vor Gerichte nicht fordern, *L. 1. L. f. C. de Aleat. L. R. Lib. 1. Art. 6. Weichb. Art. 101.* jedoch hat sich ein Verspieler zu hüten, daß er nicht über den erlittenen Verlust einen Wechsel ausstelle, weil er doch ob rigorem cambii bezahlen muß, wenn er gleich exceptionem ludi illiciti opponiret, massen er selbige gemüthlich nicht anders, als durch die Eydes-Delation beweisen kan, mit selbiger aber in die Reconvention zu verweisen ist, *STRYK. U. M. 7. tit. de Aleat. §. 7.*

Im übrigen, wann die Schuld da, wo zu spielen vergönnet ist, gemacht worden, so kan diese Schuld auch an dem Ort eingetrieben werden, wo sonst dergleichen Spiele verboten sind, weil das Factum licitum oder illicitum, nach demjenigen Orte geschäzet wird, wo es geschehen ist, *arg. L. 20. de Judic. & L. 6. de evict. ita F. J. L. judicavit.*

Die Gelehrten sind in Decidirung der Haupt-Frage: Ob dem Gewinner ein Jus agendi zuständig? nicht einig. Einige halten dafür, man müste zusehen, ob das Geld schon bezahlt wäre oder nicht. Wäre es bezahlt, so sprechen Dicast. Lipiens. daß der Verspieler solches nicht wieder fordern könnte, denn in pari turpitudine wäre die conditio possidentis besser, und der Verspieler sollte seine eigene Schande nicht angeben; Item, die Dicaster. Wittemb. sprechen ex hac *L. f. C. de Aleat.* daß der Verspieler conditionem indebiti hätte, und solche wider den Gewinner anstellen, und sein verlohrenes Geld wieder fordern könnte.

Die

Der dritte W...  
man das empfang...  
sonst über dem...  
weil die Spieler...  
unternommen und...  
wieder geordnet...  
Dennoch, so die...  
hat, hat auch kein...  
HELLICH. Dec. 44. 17...  
Ein Tertius, so...  
niet, hat ebenfalls...  
perdituro credit...  
pro omni, BANOV...  
weil, ad 2. in d...  
Sed schiedend...  
folgen soll finde...  
den, oder ob es in...  
worden in welchem...  
gründe, BECKH...  
SPO...  
Die Wette; de...  
in welchen über die...  
gang einer Sache...  
was gesetzt, oder...  
Wette dem Gewin...  
Marius sagt, daß...  
der König in Franck...  
widersteht Juvenal...  
halten, dünne von...  
wider werden: dar...  
nicht in folgenden...  
mitin, was Juven...  
auch wider Willen...  
Wetten, so...  
Herr sitzt, gefche...  
che von andern...  
werden wollen, san...  
merc. p. 2. n. 7. §. 1...  
den widerigen Zed...  
nicht erweisen wolle...  
wohl unbeding als...  
igen Wette gar nicht...  
Da auch wegen...  
hen Conventions...  
hätten, so wissen...  
geachtet approbat...  
c. 7. n. 1. und des...  
ten convenient, weil...  
C. de mor. cas. donat...  
den Zedens-Poll ein...  
net sind, LEISEN, me...  
Wetten aber so aus...  
core und auf andern...  
Die Wette sind...  
als unrichtigen: Di...  
len unlos, und bloß...  
ten aber hauptsächlich...  
wird auf in...  
hingen die Wette...  
sitten, vid. LAUTER...  
§. 2. Nach dem Jure...  
Wem zu den erlaubt...  
L. 2. c. mandati, aut...  
CARL. 4. n. FINCKEL...  
reden so auch vor...  
denstigen in Zeit...  
werde, mit in andern...  
fluchen und wohl gar...  
Tom. II.

Die dritte Meinung gehet dahin, daß der Gewinner das empfangene Geld zwar dem Fisco, keineswegs aber dem Verspieler wieder geben müsse, weil die Spieler einen Actum legis contrarium unternommen, und weil dasjenige, was *ex turpi causa* wieder gefordert würde, dem Fisco anheim fiele.

Derjenige, so die Spieler hält, und etwas leihet, hat auch kein Jus agendi, arg. *L. 1. de Aleat.* BERLICH. *Dec. 66. ubi prejud. n. 12.*

Ein Tertius, so einem Spieler etwas creditiv, hat ebenfalls keine Action, nam statim perdituro creditit, arg. *L. 12. §. 11. mand. L. 8. pro emto*, BRUNNEM. *Cent. 2. Dec. 27. n. 5.* GRENWEG. *ad π. tit. de Aleat.* distinguiet zwar, ob das Geld schlechterdings dargeliehen worden, und in solchem Fall könne der Creditor solches wieder fordern; oder ob es insonderheit zum Spielen gelehnet worden, in welchem letztern Fall ihm kein Jus agendi zustünde, ECKARDI *Jpr. Civ. part. III. pag. 361. 199.*

SPONSIONES.

Die Wetten; diese sind solche Conventiones, in welchen über die Wahrheit oder über den Ausgang einer Sache gestritten wird, daß dasjenige, was gesetzt, oder versprochen worden, auf solche Weise dem Gewinner zugeschlagen werde. J. E. Mevius sagt, daß er heute Briefe bekommen, der König in Frankreich sey gestorben, diesem widerspricht Javalenus, weil er auch heute Briefe erhalten, darinne von dem Todes-Fall nichts gemeldet worden; darauf wetten beyde: Mevius erhält in folgenden Post-Tag die Confirmation, mithin muß Javalenus den Preiß der Wette, auch wider Willen entrichten.

Wetten, so auf den Fall, wenn ein grosser Herr stirbt, geschehen, sind gültig, ob schon solche von andern unter die Inhonesta gerechnet werden wollen, SANTERNA *de Spons. & assicurat. merc. p. 2. n. 7. & 8.* denn er sagt, daß ein Mensch den widrigen Todes-Fall erst erwarten müsse, und nicht erwarten wolle; denn dieses letztere sey sowohl unhöflich als schädlich, mithin gölten dergleichen Wetten gar nicht.

Da auch wegen listiger Nachstellung dergleichen Conventiones einen betrübten Ausgang hätten, so wären sie gefährlich; dem aber ohngeachtet approbiret solche CORASII *epist. quæst. c. 7. n. 1.* und dessen Meinung ist auch denen Rechten convenient, weil in *L. 11. 18. pr. π. & L. 3. C. de mort. caus. donat.* die Schenkungen, so auf den Todes-Fall eines Tertii geschehen, vergönnet sind, LEYSER. *meditat. ad π. spec. 127. §. 615.*

Wetten aber, so aus Scherz, oder aber ohne Curatore und aus andern vitiis geschehen, sind ungültig.

Die Wetten sind von den Spielen eigentlich also unterschieden: Die Spiele geschehen bisweilen umsonst, und bloß zum Vergnügen; die Wetten aber hauptsächlich um Gewinnes willen. Auch wird auf ein zukünftiges Schicksal gespielt, da hingegen die Wetten über vergangene Dinge geschehen, vid. LAUTERB. *Coll. Pract. π. de Aleator.* §. 22. Nach dem Jure N. G. & C. werden diese Wetten zu den erlaubten Sachen gerechnet, arg. *L. 21. C. mandati*, auch so gar in Sachsen, vid. CARPZ. *def. 19. FINCKELTH. Obs. 33. n. 15.* Darinne werden sie auch vor vergönnet erachtet, daß in denselbigen die Zeit nicht so vergebens hingebraucht werde, wie in andern Spielen, dabey Zank, Fluchen und wohl gar Schlägereyen vorgehen.

Ausser diesen aber ist keine grössere Gerechtigkeit bey denen Wetten, als bey andern Spielen anzutreffen, WISSENB. *ad π. tit. de Aleat. §. 18.* mithin sind in beyden einerley Requisita zu beobachten, conf. *L. 3. d. t.* und obwohl in Textu *L. 21. d. t.* gesagt wird, *quod quisque rerum suarum moderator sit & arbiter*; so will doch solches nur so viel sagen, daß jedweder seine Sachen willkürlich veräußern könne, welches auch auf die Gerechtigkeit derer moralischen Spiele appliciret werden kan.

Inzwischen ist dadurch dieses nicht aufgehoben worden, daß bey denen Wetten nicht *animus lucrandi* mit des andern Schaden vorhanden sey, STRYK. *in Not. ad Compend. Lauterb. d. t.* auch kan über ungewisse Dinge gewettet werden. Denn alle Handlungen sind zum Wetten geschikt, weil die Geseze die Handlungen derer Sponsonum nicht determiniret haben, darum bleiben sie allgemein. Also ist alle und auch eine ungewisse Handlung ein Objectum sponsonis, wann es nur keine Turpitudine mit unter sich enthält, dergleichen Exempel WEHNER *Conf. Franz. Coll. 59.* colligiret, STRYK. *in not. d. 1.*

Wenn die Wetten im geschwinde Lauffen geschehen, gewinnet der, welcher am ersten laufft; der andere aber zu lauffen anhält, arg. *L. 32. de V. S.* weil derjenige, so gar nicht laufft, nichts thut, verliehret das seinige *casu*, STRYK. *in Not. d. t.*

Diese Wetten können wegen ihrer Ungewisheit zwar *inegal*, jedoch nicht unmäßig angestellet werden, arg. *L. 12. de act. emt. DECIUS Conf. 115.*

Wetten, so *immodice* geschehen, sind zwar null und nichtig, jedoch kan der Richter die geklagte Summe moderiren; denn wenn sie ganz verworffen würden, würde das *utile* durchs *Inutile* verleset werden, vid. WEHN. *Pract. Observ. VOC. Werten.* Diss. CARPZOV. *p. 2. c. 19. d. 18. n. 15.* Er will haben, daß der Richter die Summe darum nicht moderiren könne, weil *Pacta conventa* gehalten werden müssen, und dasselbige durch die Grösse der Summe nicht *Pacta inhonesta* würden, als zu welchen sich die Parthey willkürlich verbunden hätte.

Wenn aber zum Grunde gesetzt wird, daß die Sponsones nichts anders, als Schenkungen sind, welche *sub conditione* eingegangen worden; so stehet dem Richter der Billigkeit halber allerdings die Autorität zu, daß er die geschenkte Summe determiniren könne, *L. 12. 32. de donat. L. 19. §. 1. de re judic.* STRUV. *Jurispr. L. 3. tit. 8. §. 3.* LEYSER. *meditat. π. spec. 127. p. 614. §. E.* Also, daß einer die Helffte mehr einsetzt, ist nur *inegal*, in welchem Fall *L. 2. C. de rescind. vend.* nicht statt hat. Denn so ofte die *Lesio* aus einem künftigen ungewissen Ausgang herkommt, so ofte hat die *Rescissio* nicht statt, CARPZOV. *J. F. p. 2. c. 19. d. 18. n. 15. §. E.* Fischfang, wenn gleich nichts gefangen wird, muß der *Jactus retis* doch bezahlet werden.

Die Wetten müssen aber dennoch ohne Betrug und Verfänglichkeit angestellet werden, arg. *L. 36. de V. O.* anderer gestalt hat *exceptio doli* statt, arg. *L. 36. de V. O. L. 5. C. de inutil. stipulat.* Dannenhero ist nicht über eine Sache, als über eine ungewisse Sache zu wetten, wann nemlich dieselbe bey einem von denen Wettenden schon gewiß ist, denn die Natur der Wette bestehet darinne, daß beyde in Zweifel stehen, und der Ausgang einiger

Gefahr unterworfen, ECKOLD *ad π. tit. de Alca-*  
*tor. §. 3. STRUV. Jpr. L. 3. tit. 8. §. ult.*

Ein 1.) Betrug kan alsdann geschlossen wer-  
den, wenn der andere eine ohnschlbare Gewisheit  
hat, selbige aber verschwiegen, als wodurch er  
den andern zur Wette verleitet, da doch Sponsio  
eine Ungewisheit von beyden Theilen præsuppo-  
nirt, immassen der andere, wenn er es vorher  
gesagt, daß er seiner Sache gewis sey, nicht wür-  
de gewettet haben; Jedemoch aber, wenn einer  
von beyden es vorher gesagt, daß er um die Sache  
eine genaue Wissenschaft habe, sein Gegentheil  
aber nichts destoweniger wetten will, so ist die  
Wette dennoch gültig, ZAS. *ad π. d. 1.*

Die Moralisten geben hier wieder vor, wenn  
man eine Sache wüßte, wäre es keine Wette, son-  
dern vielmehr eine *Lesion*; Alleine die Contra-  
henten müssen sich damit befriedigen lassen: *Quod*  
*volenti non fiat injuria*. Denn wenn ich meinem Ge-  
gentheil dargethan, daß ich in der Sache gewis bin,  
und er will doch noch wetten, so wird vielmehr durch  
diese Gültigkeit der Wette dessen Vorwitz bestraffet.

Die 2.) Versänglichkeit, i. e. arglistige Wet-  
ten in Worten, hat auch nicht statt, z. E. daß  
der Schreiber zu N. weder lesen noch schreiben  
könne, BESOLD. *sub voce: Wetten*.

Hier bestehet *captiositas* in dem Worte: *Weder*  
und *Noch*. Der Schreiber welcher lesen und  
schreiben kan, ist vermögend, gleich wie die übrige  
Dinge, also auch die beyden Worte: *Weder*  
und *Noch* zu lesen und zu schreiben.

Ein gleiches ist in dem Worte: *Jedes* zu befinden:

Ihrer drey mit grossen Hauben,  
Hatten drey gebratne Tauben,  
Jedes aß die sein in Ruh,  
Und pflegt auch den Truncß zu lieben,  
Aber sagt, wie geht es zu,  
Daß zwo Tauben überblieben:  
Wer dies Rägel kan erraten,  
Dem wird man vier Tauben braten.

Das ist, es sind drey Weibs-Personen gewes-  
sen, davon die eine Jedes geheissen, welche al-  
leine ihre Taube gegessen.

Wer also zweifelhaftige Worte redet, oder ei-  
ne Reservation hat, kan niemahlen gewinnen,  
indem er in *dolo* versiret, und der andere die ge-  
fallenen Reden in *sensu vulgari* angenommen hat,  
*L. 17. §. 5. de præscr. verb. L. 39. de pact. L. 99. pr. de V. O.*  
z. E. Ich wette, wir sind Berlin näher als Leipzig,  
nachdem ich von Leipzig eine Meile weg abgereiset  
bin. Hier steckt *captiositas* im Worte: *Leipzig*.

Im Spielen aber ist das Wetten nicht erlaubt,  
wenn nemlich das Spiel selbst verboten ist, *L. 3.*  
*de Alcautor. Ord. Pol. Sax. Tit 8. §. Non stel-*  
*len 2c. verb. Ehrliche Wetten*, so ausser dem  
Spiel geschehen, wenn auch gleich nur die Zu-  
schauer mit einander oder mit einem von denen  
Spielern wetten anstellen, also hat F. J. L. Menf.  
Jun. 1700. pronunciret.

Dahin kan man rechnen, wenn die Wette über  
die Viel- oder Gleichheit bey dem Trinken geschieht,  
*e. 14. X. de vita honesta Clericor. STRYK in Not. d. 1.*

Über eine Sache, so zukünfftig und unerbar  
ist, gilt die Wette ebenfalls nicht; *L. 17. §. fin. de*  
*P. V. wohin, wann über wollüstige Sachen, i. e.*  
*si puellam corruperis*; gewettet wird, die Wetten  
ebenfalls zu extendiren sind, COVARRUV. *in Cap.*  
*peccatum, §. 4. de R. J. in 6.*

Unmäßige Wetten sind ebenfalls verboten, mit-  
hin an und vor sich ungültig; Welches aber un-  
mäßige Wetten sind, determiniret das richter-  
liche Amt, arg. *L. 1. §. fin. de Jur. deliber. jung*  
FINCKELTH. *Obs. 33. n. 34.* also, wenn nun 1000.  
Thl. gewettet worden, wird solche auf 50. Thl.  
gemäßiget.

Die Wetten produciren eine Klage, welche,  
wann sie durch eine Stipulation geschehen, *Actio*  
*ex stipulatione* heist, arg. *L. 108. de V. O. L. 83.*  
*§. 6. eod.*

Diese Klage wird dem Gewinner wider den  
Verspieler darzu gegeben, daß er das, was er in  
der Wette versprochen, bezahlen soll; und kan  
also eingerichtet werden:

P. P.

Titius erscheinet und klaget kürlich, daß er  
mit Cajo gewettet, wann Sempronii Ehe-  
Frau eine Tochter zur Welt bringen würde,  
Beklagter södann Klägern 100. Thl. bezah-  
len, im widrigen Fall aber, da sie einen  
Sohn gebähren solte, Kläger solche 100.  
Thl. Beklagten entrichten solte. Nachdem  
nun der Ausgang vor Klägern gefallen, und  
Sempronii Ehe-Frau eine Tochter genesen,  
hat er von Beklagtem die versprochenen 100.  
Rthlr. begehret, aber in Güte nicht erlan-  
gen können, derowegen er zu klagen bewo-  
gen worden, forderet Einlassung und Ant-  
wort, nach deren Erfolg bittet er zu decre-  
tiren: daß Beklagter die libellirten 100.  
Rthlr. nebst dem Interesse *mora* bezahlen  
solle.

Auch hat *Actio præscr. verbis* statt, wenn etw  
was ist gegeben worden, so dem Ueberwinder ge-  
geben oder restituiert werden sollen, *L. 17. §. fin.*  
*de P. V. §. E.* Bey einem Tertio werden 5. Ducat-  
ten eingesetzt, daß sie dem Gewinner gegeben  
werden sollen, wenn nun dieser solche behalten  
will, kan er *Actio præscr. verbis* zur Auszah-  
lung gezwungen werden.

Wann endlich ein *Pactum nudum* darzwischen  
kommen, durch welches die Wette geschehen, wenn  
z. E. der Tertius bey der Wette durchschlägt, so  
kan *Conditione ex moribus* disfalls geklaget werden,  
THESAUR. *L. 2. qu. 19. n. 17. SCHÆF. L. 1. qu. 34. n.*  
*17. ECKARDI Jurispr. Civil. part. III. pag. 363. sqq.*

### Stadt-Recht.

Es ist eine bekandte Sache, daß vor uhralters  
zu denen heydnischen Zeiten, man in dem dis-  
seits Rheins belegenen Teutschlande von keinen  
Städten etwas gewußt; ob gleich jenseit Rheins  
und in dem Strich zwischen der Donau und Al-  
pen belegene Inwohner, welche denen Römern  
und Galliern näher gewohnet, eher von denen al-  
ten teutschen Sitten abgewichen, und die Städte  
Trier, Cölln, Maynz, Straßburg, Speyer,  
Worms, Augspurg ehender gebauet worden,  
vid. HERT. *notit. veter. German. popul. p. 1. c. 3.*  
*§. 13. in Vol. 2. Tom. 1. opusc.* auch bereits einige  
Wendische Städte an der Ost-See und in Pom-  
mern bekandt gewesen, als auf der Insul Usedom  
die uhralte, sehr grosse und reiche Stadt Vineta,  
deren rudera man noch im Meere eine halbe Mei-  
le vom Ufer, bey hellem Wetter soll erblicken kön-  
nen, und soll der sichtbare Theil und dessen Gassen  
in

in der schönsten Ob-  
singen auf Wol-  
Julian, vid. ECK-  
1701 p. m. 114. 8.  
Christenbunde aber  
Kaiser Heinrich A-  
gefangen Städte zu  
Maren zu umgese-  
1701. 2. Lib. 2. cap.  
aus Anonymi, von  
des Weichen, Bins-  
Teutschland, eben  
get, daß bey Einlei-  
gen in Teutschland die  
als Apostelgeschicket  
den Judentum zu be-  
richten in Häusern,  
Wäntzen Weine und  
mit gemein: da sie a-  
lande sowohl beim  
schlechte Hüften und  
traffen, hätte man die  
durch ihren Vorsteh-  
gend die Frage ent-  
situationem requirit  
Bischoffe demahlen in  
zu beschien hatten, c.  
Lust-Stunden 1701. 1.  
Wollen nun auf der  
Eiweißigen teutschen S-  
der Städte bin und wie  
lich angenommen, so  
rechnen: Ob das B-  
den vor Stadt: B-  
Kaiserlichen Reiter  
diese Materie des re-  
putatione de Jure si-  
vicitatis anno 1696.  
wenn man bey denen  
dieser Sache suchet,  
denen auf stauv. in  
L. 1. n. 13. §. 2. und  
im klugen Branten p.  
tel, cont. etiam teutsch-  
2. part. 2. 1. 1. 7. n. 11.  
Kaiserlichen Reiter  
neuen Publicken mit  
verschidene Ermpel  
des Reichs neue St-  
mit dem Stadt: Recht  
Kaiserliche Concessio-  
wegen ausgebeten hätte  
denen alten Zeiten des  
vid. FREFFINGERI Für-  
FELD in seinen Antiquar-  
bringt ein Diploma be-  
und dreyßig Bischöffe  
der dritte dieses Name  
Sohn aus Nidmende-  
Wungen im Bisthum  
gung, das Stadt-ol-  
nung, das Reich  
mit Concessio seines Ca-  
gletet in. Es lautet  
genus sein:  
We Recht von  
der Reichs-Rat-  
the beschiedt,

in der schönsten Ordnung so groß als Lübeck sey; ingleichen auf Wollin, die Stadt Jutin oder Julium, vid. ERCKENMEYERS *curiosus Antiquarius p. m. 582. & 583.* Nach Einführung des Christenthums aber in Deutschland, sonderlich zu Kayfers Henrici Aucupis Zeiten, hat man angefangen Städte zu bauen und die Wyke mit Mauern zu umgeben, CALVOER. *Saxon. inser. antiq. part. 2. Lib. 2. cap. 10.* Und sind die Gedanken eines Anonymi, vom Ursprung und Unterscheid des Adlichen, Bürger- und Bauer-Stades in Deutschland, eben nicht ungereimt, wenn er sagt, daß bey Einführung der Christlichen Religion in Deutschland die Bischöffe, so aus Italien als Apostel abgeschicket worden, die Deutschen von dem Heydenthum zu bekehren, an gute Commoditäten in Häusern, wie auch an die guten Italiänischen Weine und andere Leckerbisselein gewohnet gewesen: da sie aber in dem rauhen Teutischlande sowohl bey dem Edelmann als den Bauern schlechte Hütten und elende gemeine Kost ange troffen, hätte man die ersten Städte hauptsächlich durch ihren Vorschub gebauet, daher so gar folgend die Frage entstanden: An ad Civitatis constitutionem requiratur Episcopus? wiewohl die Bischöffe damahlen in denen Städten noch nichts zu befehlen hatten, confer. PAULLINI *philosoph. Luft-Stunden part. 1. th. 14. pag. 82.*

Weilen nun aus der Historie bekandt, daß die Sächsischen teutschen Kayser sich der Erbauung der Städte hin und wieder in Deutschland sonderlich angenommen, so wäre wohl die Frage zu untersuchen: Ob das Recht, einem Dorfe oder Flecken das Stadt-Recht zu verleihen, unter die Kayserlichen Reservata gehöret? Doch es hat diese Materie der THOMASIIUS in einer eigenen Disputation de Jure statuum Imperii dandæ Civitatis anno 1696. bereits abgehandelt. Und wenn man bey denen Publicisten die Erörterung dieser Sache suchet, so findet sich, daß die ältern, denen auch STRUV. in der teutschen *Jurisprudenz L. 1. tit. 13. §. 2.* und GERMAN. PHILOPARCHUS im *klugen Beamten p. 1. tit. 7. §. 24.* beypflichtet, conf. etiam *teutscher Reichs-Staat Tom. 2. part. 2. c. 6. p. m. 183.* dieses Recht unter die Kayserlichen Reservata zehlen, welchen aber die neuen Publicisten widersprechen, und sich auf verschiedene Exempel beruffen, da einige Stände des Reichs neue Städte angeleget, und selbige mit dem Stadt-Recht begabet, ohne daß sie die Kayserliche Concession oder Confirmation deswegen ausgebeten hätten. Wiewohl sich auch in denen alten Zeiten dergleichen Exempel finden, vid. PFEFFINGERI *Vituar. illustr. Und LEUCKFELD in seinen Antiquitatibus Groningensibus cap. 8.* bringet ein Diploma bey, Krafft welches der ein und dreyßigste Bischoff zu Halberstadt Albertus der dritte dieses Namens, so eines Ackermanns Sohn aus Rickmersdorf gewesen, der Stadt Gröningen im Bisthum Halberstadt an der Bode gelegen, das Stadt- oder nach damahliger Benennung, das Weichbilds-Recht anno 1371. mit Consens seines Capitels conferiret und beyleget hat. Es lautet aber der alte Brief folgender gestalt:

Wir Albrecht van der Gnade Gottes unde des Stols tho Rome, Bischof des Stiffes tho Halberstadt, bekennen oppenbahr, in

düssen gegenwärtigen Breve, dat wemet vorgedachten Mode, Rade unde Bullbort unfers Capitels, Gröninge, dat zwischen den Graven begrepen ist, de eine geit van sünthe Matthias Kercken an, wente an de Bode, unde de andere von sünthe Marien Magdalenen Kercken, wente an de Bode, hebbet tho einem Wieckbilde gemacket, unde geven alle, dei darinne wohnen, unde noch inkomen tho wohnende, Wieckbildes Recht, unde ehr Recht scholle seyn, wie bey dem Wieckbilde tho Halberstadt, urhogenomen, wat unse, unser Domberrren, Manne, unde ock unser Closter, friege Hove syn, de schollen blieven, by also deren Rechten unde Freyheit, alle se vor gewesen sind. Unde hebben des tho einem Uhrkunde unse Ingesiegel an düssen Breef gehenget. Unde we Ludewig von Hohnstein de Eldere, des Capitels unde dat ganze Capittel tho Halberstadt, gemein, hebben tho Uhrkunde, dat alle dese verscrevene Dinge mit unser Wetschop unde Bulbort geschehen syn, unfers Capitels Ingesiegel by unfers Ergenannten Herren Ingesiegel hengen laten, tho dessen Breve, de gegeben es nach Gottes Borth dritten hundert Jahr, in den ein und sevenzighen Jahre, in dem achten Tage der zwölfften.

(L. S.) (L. S.)

Von dieser Sache raisonniret D. LANG. in seiner Einleit. zu denen Geschichten und daraus fließenden *jure publico L. 3. tit. 2. §. 25. p. m. 235.* am besten, wann er schreibt:

Indem dieses Recht mit dem Jure belli & pacis genau verknüpffet ist, hiernächst auch ungehlich viel Exempel vorhanden sind, da die Reichs-Stände in denen letztern Seculis nach eigenem Gefallen Städte aufgeföhret und besetztiget haben, und endlich in der Sachen, wo kein Verboth und kein Vergleich vorhanden, die Præscriptio den besten Ausschlag geben muß; so wird es wohl vonnöthen seyn, die Regel ein wenig anders zu fassen und zu sagen: Wer das Jus superioritatis territorialis oder die hohe Landes-Obrigkeit hat, dem kömmt auch das Recht zu, Städte aufzuführen, zu besetzen und Stadt-Recht zu verleihen. Wie aber im übrigen gar öftters ein König den andern und eine freye Republic die andere hindert, nach Beschaffenheit derer dabey mit vorkommenden Umstände, neue Städte und Festungen zu erbauen: so können sich auch wohl in Deutschland Fälle ereignen, daß ein Reichs-Stand nicht zu allen Zeiten und an allen Orten dieses Jus dandæ Civitatis ausüben darff, wodurch aber der Regul an und vor sich selbst nichts entgehet.

Sonsten ist hiebey noch zu mercken, daß dieses Jus dandæ Civitatis oder die Stadt-Berechtigung mit dem Jure Civitatis nicht zu confundiren, und kan dieses letztere der Magistrat eines jeden Orts denen Fremden ertheilen, ZAHN. *Polit. municip. L. 1. cap. 5. §. 46. GERICKENS Schattel. illustr. pag. 52. 597.*

mmmm

Stock

**Stock-Garbe.**

Siehe davon in dem Artikel **Forst-Garbe**, Tom. I. welche der Forst-Herr von denen Neubrüchen in denen Wäldern, oder denen durch die Ausstock- und Abtreibung des Holzes, neu angebaute Feldern einfordern kan, SYRING. Tr. von Zehend-Recht, cap. 7. § 8. num. 3. KLOCK. de arar. Lib. 2. cap. 2. n. 34. dann weisen durch sothane Ausstockung oder Ausreutung des Gehölzes, denen Waldungen, einfolglich dem Forst Herrn Schade und Abbruch geschiehet, so ist billich, daß demselben für solchen Abgang, einige Satisfaction und Ersetzung geschehe, wofür er eine Forst- oder Stock-Garbe von denen Aekern, so von neuen ausge-reutet worden, gar wohl prä-tendiren kan, WESTENHOLZ Dissert. de jurisd. forestal. cap. 5. §. 64. KREBS Tr. de lign. & lapid. part. 1. class. 4. Sect. 16. §. 11.

Und also ist einem Dicafterio Aulico, wie der Additionator ad WERNDLE Zehend-Recht Lib. 4. cap. 5. ad verb. deme der Wildbann 2c. bes- zeuget, gesprochen worden. Verb.

Weilen eine Herrschaft an einem solchen ausgestockten und zu Feld gemachten Ort, den hohen und niedern Wildbann hat, und durch Ausreutung des Waldes am Wild Schaden leidet, und billich, daß für solch Interesse damni emergentis ihm eine Er-gößlichkeit geschehe, wofür sie wohl den Zehenden fordern kan, und da ihr solcher oder eine andere angenehme Ergößung nicht ge- geben werden will, alsdann auch nicht schul- dig ist zu leiden, daß dieses Gereut weiters besaamert werde, sondern begehren kan, daß es wieder zur Holzwauchs ruhig und lie- gend bleibe; so wird in allerwege der Billich- keit nach dafür gehalten, daß der Stock- oder Neubruch-Zehenden dem Domino, so die Jagdbarkeit auf dem ausgestockten Feld hat, vor denen Geislichen competire und zustehe, wie es dann auch in praxi an ver- schiedenen Orten also observirt wird, doch kan ein solcher Dominus auch wohl leiden und zugeben, daß von den Bauern, wann er will, den Geislichen (da sie Recht darzu) etwas gegeben werde, daforne nur dem Do- mino auch sein Interesse erstattet wird 2c.

Also hat auch die Löbl. Juristen-Facultät zu Eü- bingen M. Januar. An. 1717. gesprochen.

Verb. Hat Titius von Cajo ein Lehen in Besitz, mit aller niedern Jurisdiction, Jagd- und Forst-Gerechtigkeit, doch ist die Super- ioritas territorialis vorbehalten, und aus diesem Grund will der Dominus directus die Forst- und Reut-Garbe ansprechen, weisen dergleichen Decimæ novales ad Jus Superioritatis Territorialis heut zu Tag ge- rechnet werden;

KNIPSCHILD de nobilitat. Lib. 3. cap. 2. num. 170. seq. ANDREAS OCKEL de prescript. temp. immem. cap. 7. sb. 23. & 24. HARPPRECHT in continuat. different. Jur. Civ. & Würtemb. §. 8.

Nachdem aber heut zu Tag der Dominus Foresti zur Ersez- und Gleichstellung des durch Aushauung der Wälder erleidenden Schadens, eine dergleichen Forst- und Reut-

Garbe ansehen, und einziehen, oder sonsten ein gewisses Geld, oder etwas Frucht auf einen ausgereuteten Acker legen darff, und ihm dieses Recht an vielen Orten ein- und zugestanden, doch darbey dieses Befall à Decimis novalibus sorgfältig unterschieden, und abgefordert wird; so ist der Vasallus noch weiter bey diesem Recht, ein Forst- oder Reut-Garbe anzusehen, zu lassen und zu schützen.

juxta CHRISTOPH. BESOLD. VOC. Aus- stocken, & Consil. 3. cap. 4. Tit. 4. n. 7. MYLER. ab EHRENBACH. de princip. & sta- tib. Imper. part. 2. cap. 37. num. 8. KNIP- SCHILD. de nobilitat. Lib. 3. cap. 5. num. 246. CHRISTOPH. PELLER. ad KLOCK de arar. Lib. 2. cap. 2. num. 36. & 48. JOH. von WERNDLE vom Zehend-Recht Lib. 4. cap. 5. pag. 284. & 286.

Und kan daher kein Sequestrum statt finden, WERNDLE Lib. 4. cap. 1. in fin.

als solches in genere in jure verboten.

B. Dn. D. HARPPRECHT. Consil. nov. 1. num. 824. § 99.

Doch wird vor allen Dingen auf die La- ger-Bücher und Observanz mit zu sehen seyn.

Einige Rechts-Lehrer halten dafür, es seye dem Forst- oder Jagd-Herrn besser gerathen, daß er seine Gerechtigkeit aktivire, und wie lieb ihm sel- bige gewesen, mit Erwägung aller Umstände, bo- na fide anschlage, anbey auch solche Aestimatio- nen und Anschlag erdlichen erhärten, NOE MEURER Tr. von Forst- und Jagd-Recht. Rubr. wie und durch was Klagen, pag. 17. § 99. BECKS Tr. de Jurisd. Forest. pag. 159. § 99. KNIPSCHILD. de Civitat. Imp. Lib. 2. i. 7. num. 105.

**Stock-Raum.**

Heist ein solcher Ort oder Platz, wo vormahls Holz gestanden hat.

**STREIT. (Job. Philipp)**

Dingelstätt auf dem Eichsfelde ist der Geburts- Ort dieses um die Euffurtische hohe Schule hoch- verdienten Mannes, wofelbst er 1653. am Feste des heiligen Bartholomäi gebohren worden. Sein Vater, Heinrich Adam Streit, war Chur-Fürstl. Maynzischer Amtmann zu Worbis und Harburg. Seine Mutter aber Beata, eine Tochter Mau- ritii Sudeni, Chur-Maynzischen Amtmanns zu Eresfurth. Zu Heiligenstätt übete er sich in de- nen schönen Künsten und Wissenschaften. Von da begab er sich nach Wien, that hierauf eine Reise nach Italien, hielte sich sonderlich in Rom und Benedig auf, und erlernete daselbst die Ita- lienische Sprache. Nach seiner Zurückkunft in Teutschland erwehlete er Regenspurg zu seinem Auf- fenthalt, welches er aber gar bald mit Paris ver- wechselte, und hierauf zum zweytenmahl nach Rom gieng, und dem Jubiläo daselbst 1675. bey- wohnete. 1677. kam er in Erfurth an, und ließ sich die Rechts-Gelehrsamkeit von D. Matthia und D. Groshoffen vortragen, und setzte her- nachmahls diese lebenswürdige Bemühung unter der Anführung Fünkens, Schambogens und Waffenburgs zu Prag mit unausgesetztem Fleisse fort;

vert: daß da die...  
 1) Diff. de obsequiis  
 2) Diff. ad Li. C.  
 3) Diff. de Coni-  
 ib. 1694.  
 4) Diff. de beneficiis  
 5) Diff. de contra-  
 1696.  
 6) Diff. de testame-  
 7) Diff. de infinito  
 1699.  
 8) Diff. de paritate  
 ib. e. 2.  
 9) Diff. de usuris, ib.  
 10) Diff. de electione  
 ib. 1701.  
 11) Diff. de odiosis  
 ib. 1702.  
 12) Diff. de receptis  
 13) Diff. de his, quæ  
 14) Diff. de eo, quod  
 ceptionis contra p.  
 ib. e. 2.

fort; doch da die Pest um selbige Gegend sich zu äussern anfieng, so lehrte er nach Erfurth zurück, und vertheidigte unter D. Meyers Vorsitze eine Academische Abhandlung de iustitia & jure, de nuptiis & testamentis. 1682. wurde er J. U. L. Jur. P. P. Extraordinarius und Bessiger in denen weltlichen Stadt-Gerichten. 1684. J. U. D. und P. P. O. 1689. Bessiger in der Juristen Facultät, und 1700. wirklicher Regierungsrath. Er hat viele wichtige Commissionen glücklich verrichtet, etliche hundert Candidaten examiniret, und vier Jahr als Rector Magnificus, zwölf Jahr als Pro-Rector, und zwey Jahr als Ex-Rector der hohen Schule zu Erfurth würdigst vorgestanden. Sein Ende erfolgte 1738. den 8. Jenner, unter beständiger Anrufung des Nahmens Jesu, in dem fünf und achtzigsten Jahr seines Ruhm-vollen Alters, nachdem er den gesegneten Nachruhm eines redlichen Mannes, eines Israeliten, in dem kein falsch gewesen ist, hinterlassen hat. In seinem ganzen Leben war er mit denenjenigen Umständen, in die ihn Gott gesetzt hatte, vergnügt, und strebete nach keinen höhern, ansehnlichen und einträglichen Aemtern. Als der Chur-Fürst von Mainz, Lotharius Franciscus, sein Glück und sein Ansehen vermehren wolte, schlug er dieses gnädige Anerbiethen demüthigst aus, und ertheilte die großmüthige Antwort: Er sey mit seinem Zustande vollkommen vergnügt, und erwarte die Belohnung vor seine Arbeit und seinen Eyser vor die Gerechtigkeit von dem Herrn seinem Gott. Bey allen Widerwärtigkeiten dieses Lebens war er ungemein gelassen und standhaft; Denn da er bey dem unglücklichen Brande zu Erfurth 1736. einen unersehlichen Schaden an seinem Vermögen litte, so bedauerte er weiter nichts aus einer järtlichen Liebe gegen die Studia, als seine Bibliothek. Aus dem übrigen Verlust machte er sich ganz nichts, sondern unterwarff sich vielmehr dem unerforschlichen Willen des Höchsten mit einem gottgefälligen Gemüthe, und sagte mit Hiob: Der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen, der Name des Herrn sey gelobet. Von denen Schriften dieses wackern Mannes fügen wir folgendes Verzeichniß bey:

- 1) Diff. de objectis juris, Erf. 1682.
- 2) Diff. ad L. i. C. tit. 1. & 11. ib. 1693.
- 3) Diff. de Coniuge JUSTINIANEO, ib. 1694.
- 4) Diff. de beneficio appellationis, ib. 1695.
- 5) Diff. de contractu ammodiationis, ib. 1696.
- 6) Diff. de testamentis, ib. e. a.
- 7) Diff. de infinito morali, seu civili, ib. 1699.
- 8) Diff. de paritate militis & Advocati, ib. e. a.
- 9) Diff. de usuris, ib. e. a.
- 10) Diff. de electione & electi potestate, ib. 1701.
- 11) Diff. de odiosis litium redemptionibus, ib. 1702.
- 12) Diff. de recepisse, ib. e. a.
- 13) Diff. de his, quæ in fraudem legis fiunt, ib. e. a.
- 14) Diff. de eo, quod justum est circa exceptiones contra promissionem juratam, ib. e. a.

- 15) Diff. de injuriarum libello, ib. e. a.
- 16) Diff. de contractu pignoratitio, ib. 1703.
- 17) Diff. de judiciis, ib. e. a.
- 18) Diff. de legis circa statum personarum disponentis potentia, ib. e. a.
- 19) Quæstiones miscellanæ ex jure, ib. 1705.
- 20) Diff. de actione, quæ ex mala muneris administratione competit, ib. e. a.
- 21) Diff. de judiciis publicis, ib. e. a.
- 22) Diff. de justitia individua, ib. e. a.
- 23) Diff. de testamento quodam parentum inter liberos ad normam juris redacto, ib. e. a.
- 24) Diff. de Antichresi, ib. 1706.
- 25) Diff. de quatuor quartis, ib. e. a.
- 26) Diff. de mendaciorum poenis, ib. 1707.
- 27) Quæstiones XV. ad Tit. pandect. de quæstionibus, ib. e. a.
- 28) Diff. de constitutionibus principum earumque jure, ib. 1708.
- 29) Diff. de operis rusticorum determinatis & indeterminatis, ib. 1709.
- 30) Dissert. de interesse affectionibus, ib. e. a.
- 31) Semidecas casuum controverforum & decisorum, ib. e. a.
- 32) Diff. de legibus de matrimonio, ib. e. a.
- 33) Semidecas casuum notabiliorum in foro Saxonico Electorali hactenus observatorum, ib. e. a.
- 34) Diff. de Principe legibus soluto, ib. e. a.
- 35) Diff. de incongruis juramentorum de- & relationibus, ib. 1712.
- 36) Diff. de judice vices partium & Advocati supplente, ib. e. a.
- 37) Diff. de pessimis procedendi modis, quibus justitia ab inferioribus judicibus prostituitur, ib. e. a.
- 38) Diff. de testamentis conjugum reciprocis, earumque revocatione, ib. 1713.
- 39) Diff. de renuntiatione appellationis aliorumque remediorum contra sententiam, ib. e. a.
- 40) Diff. de testamento militari, ib. e. a.
- 41) Diff. de foris privilegiatis, ib. e. a.
- 42) Diff. de eo, quod justum est circa venationes precarias, ib. e. a.
- 43) Diff. de foro competente, ib. 1715.
- 44) Diff. de Dispositione testamentaria in feudis, ib. e. a.
- 45) Diff. de viro curioso, ib. 1716.
- 46) Diff. de appellationibus rejiciendis vel non, ib. e. a.
- 47) Diff. de jure lapidum terminalium, ib. e. a.
- 48) Diff. de abusiva feudi investitura, ib. e. a.
- 49) Diff. an vidua, cui statuto locali ex suis & defuncti mariti bonis certa portio tribuitur, hanc possit repudiare & illata repetere? e. a.
- 50) Diff. de testamento in diversis judiciis insinuato, ib. 1718.
- 51) Diff. de pacto confraternitatis aliisque privatis moribus usitat. ib. e. a.
- 52) Theses quædam forenses, ib. 1719.
- 53) Diff. de observanda in correos adulterii poenarum æqualitate, ib. e. a.

- 54) Diss. de juribus ægrotantium, ib. c. a.
- 55) Diss. de præscriptionibus, ib. 1722.
- 56) Diss. de probatione, quatenus per examen testium in perpetuam rei memoriam fieri potest, ib. c. a.
- 57) Positiones miscellaneæ ex jure cambiali, potissimum Saxonico, ib. 1723.
- 58) Diss. de eo, quod iustum est circa fructuum restitutionem quoad eum, qui vicit in possessorio, sed postea succubuit in petitorio, ib. c. a.
- 59) Diss. de licito iudicis favore, ib. c. a. überdiß hat er eine grosse Anzahl programmatum bey Doctor-Promotionen drucken lassen.

**SUBHASTATIO.**

Wenn der Gläubiger nach gescheneher Immission von denen Nutzungen des Grundstücks seine Bezahlung nach und nach nicht annehmen will, oder auch wenn die Forderung gar zu groß ist, daß davon der Gläubiger nicht füglich befriediget werden kan, so kan er auf die Subhastation dringen.

Es ist aber die Subhastation eine gerichtliche Handlung, wodurch des Schuldners Güther öffentlich in denen Gerichten feil geboten und dem meistbiethenden zugeschlagen werden; und wird deswegen eine Subhastation genennet, weil sie bey denen Römern sub hasta geschah, dergestalt, daß man mitten auf den Markt einen Spieß steckte und dabey des Schuldners Güther öffentlich verkaufte. Solche wird eingetheilet in *voluntariam & necessariam*.

**SUBHASTATIO necessaria.**

Wird genennet, wenn nach vorhergehender Execution des Schuldners Güther zur Bezahlung seines Gläubigers öffentlich verkauft werden müssen. Und diese ist *vel generalis, vel specialis*, von welchen in denen nachfolgenden Artickeln wird gesagt werden. Bey Anordnung dieser Subhastation wird erfordert:

- 1.) Daß dem Schuldner nach der Immission noch eine gewisse Frist gesetzt und derselbe der Zahlung halber nochmalts moniret wird, mit der Berwarnung, daß widrigenfalls mit der Subhastation verfahren werden soll, und es wird dieses auch so gar bey der Subhastation propter onera publica sub pœna nullitatis vor nothwendig gehalten, L. 4. C. de distract. pign. PHILIPPI de Subhastat. cap. 3. commat. 4. n. 6. In Chur-Sachsen und in dem Herzogthum Magdeburg wird dem Schuldner 4. Wochen Zeit gelassen, ehe es nach der Immission zur Subhastation kommt, in dem Fürstenthum Anhalt eine Sächsische Frist, in Schlessien 14. Tage, in dem Hannöversischen und Braunschweigischen, Hildesheimischen und in dem Tribunal zu Celle, 4. Monath, in dem Lauenburgischen 2. Jahr, Chur-Sächsische verbesserte Proceß-Ordnung ad tit. 39. §. 11. Magdeburgische Proceß-Ordnung cap. 46. §. 11. PUFFENDORF ad proc. Brunsvic. part. 5. cap. 4. §. 9. & 12.
- 2.) Muß in denen Königl. Preussischen Landen, in Schlessien, Böhmen, in dem Tribunal

zu Wismar und in dem Lauenburgischen das Grund-Stück vor der Subhastation taxiret und mit solcher Taxation angeschlagen werden, Königl. Preussische Concurs- und Hypothequen-Ordnung §. 60. Böhmisches Land-Recht Ferdinandi II. Lit. G. artic. 22. §. 99. Da hingegen in dem Hannöversischen und Braunschweigischen, Hildesheimischen und Bremischen keine Taxation vorhergehen darff, PUFFENDORF l. cit.

- 3.) Geschiehet die Subhastation öffentlich in denen Gerichten, wird auch oft in denen Zeitungen und an einigen Orten so gar von der Eankel notificiret, PHILIPPI de Subhastat. cap. 1. com. 2. n. 7. welches letztere billich nicht geduldet werden solte, weil unser Heyland die Käufer und Wechsel aus dem Tempel getrieben und billich gar keine weltliche Sachen auf die Eankel gehören, weil die Andacht derer Zuhörer dadurch sehr gestört wird.
- 4.) Muß die Subhastation binnen einer gewissen Zeit geschehen. In Chur-Sachsen wird in dem Subhastations-Patent zur gerichtlichen Verkaufung wenigstens ein Termin von 8. Wochen bestimmt, und hernach das Grund-Stück, zumahl von 14. zu 14. Tagen öffentlich ausgeruffen. In denen Königlich-Preussischen Landen werden in dem Subhastations-Patent 3. termini licitationis jeder von 4. Wochen bestimmt, dergestalt, daß der letzte terminus peremptorius ist. In dem Tribunal zu Wismar und in dem Fürstenthum Anhalt geschiehet die Subhastation von 6. zu 6. Wochen, in dem Sachsen-Gothischen, Weimarischen und Eisenachischen drey-mahl von 14. Tagen zu 14. Tagen, in Schlessien auf 12. Wochen, und an denen meisten Orten in Deutschland werden die Immobilia auf 3. Monath subhastiret, es wird auch das Subhastations-Patent bey dem Verkauf großer Güther in andern Städten und nahe gelegenen territoriis affigiret. Wer nun binnen der gesetzten Subhastations-Frist das meiste geboten, demselben wird hernach das Grund-Stück zugeschlagen, Chur-Sächsische verbesserte Proceß-Ordnung ad tit. 39. §. 12. Königl. Preussische Conc. und Hypotheq. Ordnung §. 62. §. 99. Ordin. tribun. Wismar. part. 3. tit. 2. §. 6. SEYFARTS teutscher Reichs-Proceß, pag. 602. SEYDEL de proc. Siles. Lib. 2. c. 18. n. 8.

**SUBHASTATIO necessaria generalis.**

Ist, wenn die Sache ohne Benennung eines Preisses überhaupt angeschlagen und feil geboten wird. Das Subhastations-Patent wird in dem Fürstl. Amte zu Jena in diesem Fall also concipirt:

Vermittelt dieses offenen Zettels werden wegen ausgeklagter Franckenbergischen Schuld-Forderung Peter N. N. zu L. zu End specificirte Grund-Stücke generaliter subhastiret und dergestalt feil geboten, daß, wann jemand vorhanden, welcher solche zu erkauffen gemeynet, derselbe binnen 3. mahl 14. Tagen à dato an bey dem hiesigen Fürstl.

für M. Ante  
börsige Ver  
Urtandlich  
mit dem Für  
von mir eigen  
So geschien  
(  
1) Alter vor dem  
den daran er  
2) Alter vor dem  
1) Viertel auf dem  
2) Alter auf der  
(  
1) Alter Weinber  
der Ehon-Gr  
SUBHASTA  
Ist, wenn man  
sen precio, so dar  
für. In Chur-S  
hastatio aufgehoben  
verbesserte Proceß-  
es sind sowohl beschl  
schen Vermögen die  
verkauft, von wo  
weil jemand etwas  
In dem Fürstl. A  
cial Subhastations  
Demnach  
gen eines Ar  
zue hypoth  
rali erfindet  
Grund-Stück  
licirter, und  
fordert, sohan  
14. Tage nach  
halten: Als be  
erstmahl derg  
verhanden, we  
darauf zu Ver  
Fürstl. Amte  
14. Tagen im  
Resolution d  
Urtandlich  
rent unter gen  
ausgefertigt  
den 24. Sept.  
(  
1) Alter vor dem T  
andem daran  
2) Alter vor dem  
1) Viertel auf dem  
2) Alter auf der  
(  
1) Alter Weinber  
der Ehon-Gr  
TOM II

Fürstl. Amte sich melden, und disfalls be-  
hörige Verfügung gewärtig seyn wolle.  
Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Patent  
mit dem Fürstl. Amts-Siegel bedruckt und  
von mir eigenhändig unterschrieben worden.  
So geschehen, Jena den 10. Julii 1731.

(L. S.) Fürstl. Sächsisch. Rath  
und Amtmann daselbst.  
N N.

- 1/2 Acker vor dem Dorfe an  
den daran erbaueten Hause.
- 1/4 Acker vor denen Spiz-Weiden.
- 1/4 Viertel auf denen drey Aekern.
- 1/4 Acker auf der gülden Aue,  
und
- 1/2 Acker Weinberg und Acker in  
der Ehon-Gruben.

Affigirt an das Fürstl.  
Amt-Haus hor. 3. pom.  
d. 10. Jul. 1731.  
Refigirt den 7. Sept hor.  
3. pom. 1731.

SUBHASTATIO *necessaria specialis.*

Ist, wenn man die Sache mit einem gewis-  
sen pretio, so darauf licitiret worden, subha-  
stiret. In Chur-Sachsen ist die specialis sub-  
hastatio aufgehoben worden, Chur-Sächsische  
*verbesserte Proceß-Ordnung ad tit. 39. §. 14.* und  
es wird sowohl daselbst, als auch in andern teut-  
schen Provinzien die Subhastation generaliter  
veranlasset, ohne daß man hinzusetzet, daß be-  
reits jemand etwas geboten hat.

In dem Fürstl. Amte zu Jena wird das Spe-  
cial Subhastations-Patent also ausgefertigt:  
Demnach Maria N N. allhier, auf die we-  
gen eines Anlehns von Peter Francken zu L.  
ihr verhypothecirte und sub halsta gene-  
rali erstandene, am Ende aber specificirte  
Grund-Stücke funfzig Meisnische Gulden  
licitiret, und nunmehr die Nothdurfft er-  
fordert, sothane Grund-Stücke drey-mahl  
14. Tage nach einander specialiter zu sub-  
hastiren; Als beschiehet solches hiermit zum  
ersten-mahl dergestalt, daß, wenn jemand  
vorhanden, welcher ein höheres pretium  
darauf zu setzen gemeinet, derselbe bey  
Fürstl. Amte allhier, sich binnen dato und  
14. Tagen melden könne, woselbst er mit  
Resolution disfalls versehen werden solle.  
Uhrkundlich ist dieses Subhastations-Pa-  
tent unter gewöhnlicher Amts-Vollziehung  
ausgefertiget worden. So geschehen Jena,  
den 24. Sept. 1731.

(L. S.) Fürstl. Sächs. Rath  
und Amtmann daselbst.

- 1/2 Acker vor dem Dorfe  
an dem daran erbaueten Hause,
- 1/4 Acker vor denen Spiz-Weiden,
- 1/4 Viertel auf denen drey Aekern.
- 1/4 Acker auf der goldenen Aue,  
und
- 1/2 Acker Weinberg und Acker in  
der Ehon-Gruben.

Affigirt an das Fürstl.  
Amt-Haus d. 24. Sept.  
hor. 3. pom. 1731.  
Refigirt d. 8. Octob.  
hor. 3. pom. 1731.

Wenn dieses Subhastations-Patent zum an-  
dern-mahl affigiret wird, so geschiehet es in fol-  
genden formalibus:

Demnach die Nothdurfft erfordert Peter  
Franckens zu L. unten beniemte Grund-  
Stücke mit dem von Marien N. allhier dar-  
auf licitirten 50. Fl. Meisnisch zum zwey-  
ten-mahl zu subhastiren; Als beschiehet sol-  
ches hierdurch, benebst Vermeldung, daß,  
wosern jemand eine höhere Summe darauf  
zu biethen gesonnen, derselbe binnen 14.  
tägiger Frist von dato an bey dem Fürstl.  
Amte allhier sich angebe, und darauf be-  
höriger Verordnung gewärtig sey. Uhrkund-  
lich ist dieses Subhastations-Patent unter  
gewöhnlicher Amts-Vollziehung ausgefer-  
tiget worden. So geschehen Jena, dem  
sten Octob. 1731.

ut supra.

Wird dieses Patent zum dritten-mahl angeschla-  
gen, so wird es auf folgende Art eingerichtet:

Vermittelt dieses offenen Zettels, werden  
Peter Francken zu L. zu End beniemte Grund-  
Stücke mit der allhiefigen Fleischerin Ma-  
rien N. geschehenen Gebot der 50. Meisni-  
schen Gulden zum dritten-mahl subhastiret,  
mit Vermelden, daß, wosern niemand ein  
höheres Licitum darauf zu setzen gemeinet,  
derselbe binnen 14. tägiger Frist von dato  
an, bey dem Fürstl. Amte allhier sich melde,  
und darauf fernerer Verfügung gewärtig  
sey. Uhrkundlich ist dieses Subhastations-  
Patent unter gewöhnlicher Amts-Vollzie-  
hung ausgefertigt worden. So geschehen  
Jena, den 22ten Octob. 1731.

ut supra.

SUBHASTATIO *voluntaria.*

Ist, wenn jemand ein Grund-Stück freywillig  
ohne vorhergehende Execution subhastiren läßt,  
um dadurch dessen wahren Werth zu erfors-  
chen; Diese Subhastation ist vornemlich im Ge-  
brauch, wenn ein Mit-Erbe ad divisionem pro-  
vociret und um die Subhastation bittet, damit  
dadurch der Werth des Erb-Guthes sich hervor-  
thue und hernach die Erb-Portion nach solchem  
Werthe reguliret werden kan, PHILIPPI *de sub-  
hastat. cap. 2. com. 2. n. 102. COLER. de proc. execut.  
part. 3. cap. 9. n. 108.*

Weilen nun bey der subhastatione volunta-  
ria keine Nothwendigkeit wegen des Verkaufes  
vorhanden ist; so muß man in dem Subhastati-  
ons-Patent die Clausul weglassen:

Daß das Grund-Stück dem meistbie-  
thenden zugeschlagen werden soll.

Ist aber diese Clausul inseriret worden, und des-  
jenige, so das höchste Gebot hat, prætendiret,  
daß ihm der Kauf gehalten werden soll; so kan er  
doch gegen Bezahlung derer Licitations-Kosten  
gar leicht abgewiesen werden, weil auch in der  
subhastatione necessaria vor der adjudication  
die Veräußerung durch Bezahlung des Gläubig-  
ers gehemmet werden kan, folglich bey der sub-  
hastatione voluntaria vor der Adjudication gar  
wohl pœnitiret werden mag, MENCK. *de proc.  
jur. commun. & Sax. tit. 39. §. 72.*

Nnnnn

SUB-

SUBREGULUS

Es sind die Majores domus, wegen ihres großen Ansehens im Reich, und weil sie in der That Könige waren, bisweilen also genant worden, §. E. URSINUS in vit. S. Leodegarii cap. 8. de Ebroino ap. du FRESNE h. v. Et cum major domus effectus esset, cogitare cepit de ultione inimicorum, qui cum noluerant habere subregulum. Gregorius III. in Epist. 5. & 6. ad Carolum Martellum Domino excellentissimo filio Carolo Subregulo, Gregorius papa.

SUBSTITUTIO.

Oder secunda heredis institutio wird genant, wenn ein Erbe eingesetzt wird in eventum, wofern der erste Erbe nicht Erbe seyn würde; Dieser erbet also nicht zugleich mit dem herede instituto, sondern kömmt alsdenn erst zur Erbschaft, wenn der eingesetzte Erbe nicht Erbe ist, oder nicht Erbe seyn kan. Diese wird eingetheilet in *directam* und *obliquam*.

SUBSTITUTIO *directa*.

Oder *civilis* ist eine Einsetzung eines weitem Erben, so auf den Fall, wenn der erste die Erbschaft nicht antreten sollte, geschieht, §. E. Titius soll mein Erbe seyn, und wenn ers nicht ist, soll es Mevius seyn. Die ist fünfferley, 1.) *vulgaris*, 2.) *pupillaris*, 3.) *exemplaris*, 4.) *breviloqua*, und 5.) *compendiosa*.

SUBSTITUTIO *directa breviloqua*.

Wird sonst auch *reciproca* genant, und ist, wenn ein coheres dem andern substituirt wird, L. 4. §. 1. L. 36. §. 1. de *vulgari & pupillari substit.* Diese war in denen alten Zeiten höchst nothwendig, weil, wenn solche nicht vorhanden ware, die Erben einander nicht succediren konten, woferne ante aditionem einer von den Erben versterben oder auf andere Weise nicht die Erbschaft erhalten sollte. Da aber der Lex Papia Caducaria, welcher das Jus accrescendi unter den Coheredibus verboten hatte, und in cujus fraudem die Substitutiones erfunden, vid. BALDUIN. *Comment. ad tit. 7. de vulgari & pupill. substit.* aufgehoben, und heut zu Tage die Erben auch citra substitutionem vermöge des Juris accrescendi, wenn einer ante aditam hereditatem versterben sollte, succediren, so folget daraus, daß solche substitutio reciproca heut zu Tage nicht mehr absolute nothwendig sey, BEYERI *Position. ad 7. tit. de vulg. & pup. subst.* Geschiehet es aber, daß der Testator auf solche Weise Coheredes einander substituirt, §. E. Mevius, Carolus und Grachus sollen meine Erben seyn: Sollte Mevius nicht Erbe werden, so sollen Grachus und Carolus Erben seyn, wenn Carolus nicht Erbe wird, soll Grachus und Mevius Erben werden, und wenn Grachus nicht Erbe wird, so sollen Mevius und Carolus Erben seyn, und er trift nicht eine Ordnung, wie ein jedes ist zum Erben eingesetzt worden, so geschieht die Successio in so viel Theilen, als ein jedes zum Erben eingesetzt worden, in so viele Theile sind sie auch einander substituirt.

SUBSTITUTIO *compendiosa*.

Oder *militaris* f. *privilegiata* ist, wann mit kurzen Worten viel Substitutiones verstanden

werden, weil darin viel und eine lange Zeit begriffen wird, und gebraucht man gemeinlich darzu diese Worte: (zu welcher Zeit) §. E. ich setze meinen Sohn Leonhard zu meinen Erben, und zu welcher Zeit er mit Tod abgehet, so soll Carl Erbe seyn, LAUTERB. *Compend. Pand. p. 497.*

SUBSTITUTIO *pupillaris exemplaris*.

Oder quasi *pupillaris* ist, da die Eltern beyderley Geschlechts ihren unsinnigen und albarnen Kindern, oder welche sonst wegen eines Mangels am Verstand und Sinnen selbst kein Testament machen können, sie mögen so alt seyn als sie wollen, auf den Fall jemand substituiren, daferne sie in einem solchen elenden Stand versterben solten, L. 9. C. de *impub. & al. subst.* Und diese ist entweder *expressa* oder *tacita*.

SUBSTITUTIO *pupillaris exemplaris expressa*.

Ist, wenn der Testator gesagt hat: mein Sohn Titius soll mein Erbe seyn, weil er aber rasend ist, so will ich ihm auf den Fall, wenn er in solcher Raserey versterben sollte, Mevium substituirt haben. Alle diejenigen können exemplariter substituiren, welche Ascendentes sind, sie mögen von väterlicher oder aber von mütterlicher Linie abstammen; kan daher der Vater, die Mutter, der Groß-Vater, die Groß-Mutter, väterlicher oder mütterlicher Seiten ihren gebrechlichen Kindern oder Enckeln also exemplariter substituiren, weil solches nicht ein effectus patriæ potestatis ist, sondern, wie der L. 9. C. de *impub. & al. subst.* redet, *humanitatis intuitu* denen Eltern solch Recht vergönnet ist, CARPZOV. p. 3. s. 8. d. 13. Dieser führet folgendes Præjudicium in causa Jacobi Boldmars zu Leipzig M. Jan. 1601. an:

Hat euer voriges Ehe-Weib ein Testament gemacht, und darinne ihrem einigen Sohne den dritten Theil ihrer Verlassenschaft beschieden, und euch ihme substituirt, ic. Da ihr nun beweisen könntet, daß mehrgedachter euer Stief-Sohn noch bey der Mutter Leben und hernach mit Blödigkeit behaftet gewesen, derowegen er vom Ministerio niemahls zum Abendmahl gelassen werden wollen, und daß er auch in solcher seiner Blödigkeit verstorben, ic. So wäre, kraft angeregter Verordnung, vorerwehnter eurem Stief-Sohne zuständiger dritte Theil uff euch gekommen und gefallen, und seine Freunde hätten daran keine Forderung, B. R. W.

Weil nun aber auch ein solches Kind gar öfters dreyerley Vermögen haben kan, §. E. von dem Vater, von der Mutter, und wiederum anders, so ihm etwan ein Bluts-Freund per testamentum verlassen hat so fraget es sich, wenn nun der Vater und Mutter, jedes einen besonders substituirt hat, welcher Substitutus diejenigen bona, quæ aliunde quam à patre aut matre accepit, bekommt. Der TRENTACINQL. de *substitut.* p. 3. *Resolut. 3. num. 10.* und BERGER in *aconom. jur. Lib. 2. tit. 4. §. 18.* distinguiren, ob der gebrechliche Sohn annoch in väterlicher Gewalt stehe oder nicht. Stünde er annoch in väterlicher Gewalt, so gehörten diese bona aliunde quæsitæ demjenigen, den der Vater substituirt hätte; *rosil*

weil es doch vi par  
Recht an die Erben,  
aber nicht in väterlich  
diese beide Substitu  
Was die Person  
pupillares kan substitu  
die Kinder annu  
mühen annu  
gar sie, annoch unter  
oder nicht.  
Soll nun aber ene  
wird statt finden, so  
1.) die Kinder, m  
tio copons  
nicht zeitlich f  
ber eingesetzt w  
2.) vor allen ander  
schen sein Kin  
welchem Fall  
plaris von de  
alt in welcher  
väterlichen E  
er will, hier  
nen gebunden  
Diese Substitutio  
1.) wenn solches  
gänglich erbe  
kannt, L. 41  
2.) wenn des Vate  
firmirt wird,  
3.) wenn der Substit  
Erbp. vererbe  
4.) wenn dem Glie  
sinnigkeit ein  
47. 71.  
SUBSTITUTIO  
Solche sticket ent  
ne vulgari expressa  
ment lege, mein So  
nied dieses es nicht  
soll Mevius mein Er  
Sohn Titius mente  
aliocia intervalla, to  
sich, er wolle die Erbsch  
weder in solchen Zust  
stirbt, so succedat ih  
TITII 707. Lib. 7.  
Substitutio pupillari  
unmündiger Sohn C  
Erbe seyn, wider in  
solchem Zustande, da  
kan, versterben, so se  
wenn nun Cajus in d  
Volger vertritt, so e  
ex premissa testator  
det selbst unter der  
pressa, §. E. wenn der  
der Sohn soll mein  
solcher Raserey sterben  
Da Sohn nicht miede  
an prodigus und h  
soll alldenn nicht  
solches substituirt  
cum de U. D. auch  
§. 3. C. Em. 7. 16. 37.  
SUBSTITUTI  
Ist, da ein Vater si  
TON II.

weil er doch vi patriæ potestatis ein größeres Recht an dieselben, als die Mutter. Stünde er aber nicht in väterlicher Gewalt, so succedirten diese beyde Substituti zu gleichen Theilen.

Was die Personen betrifft, welchen quasi pupillariter kan substituirt werden, so sind solches die Kinder cuiuscunque gradus & sexus, sie mögen unmündig seyn oder nicht, desgleichen mögen sie, annoch unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht.

Soll nun aber eine solche exemplaris substitutio statt finden, so ist vonnöthen, daß

- 1.) die Kinder, welche an einem solchen vitio corporis oder animi, weswegen sie nicht testiren können, laboriren, zu Erben eingesetzt werden, hernachmahls
- 2.) vor allen andern des so gebrechlichen Menschen seine Kinder substituirt werden, in welchem Fall denn die substitutio exemplaris von der pupillari unterschieden ist, als in welcher der Vater, vermöge seiner väterlichen Gewalt substituiren kan wenn er will, hier aber ist er an gewisse Personen gebunden, die er nicht übergehen kan.

Diese Substitutio höret wieder auf,

- 1.) wenn solches vitium animi & corporis gänglich erlöschet, ohne daß es wieder kömmt, L. 43. de vulgari & pupill. substit.
- 2.) wenn des Vaters letzter Wille selbst infirmirt wird,
- 3.) wenn der Substitutus vor dem unsinnigen Sohn verstirbet, und
- 4.) wenn dem filio furioso während der Wahnsinnigkeit ein Kind geboren würde, d. L. 43. pr.

SUBSTITUTIO pupillaris exemplaris tacita.

Solche stecket entweder unter der Substitutione vulgari expressa. §. E. wenn ich in mein Testament setze, mein Sohn Titius soll mein Erbe seyn, wird dieser es nicht seyn können oder wollen, so soll Mevius mein Erbe seyn. Wenn nun der Sohn Titius mente captus wäre, er hat aber dilucida intervalla, während der Zeit erkläret er sich, er wolle die Erbschaft antreten, verfällt aber wieder in solchen Zustand, darinnen er auch verstirbt, so succedit ihm der substituirt Mevius, TITII jus priv. Lib. 7. c. 5. oder stecket unter der Substitutio pupillaris expressa, §. E. ich sage, mein unmündiger Sohn Cajus, der rasend ist, soll mein Erbe seyn, wird er aber vor dem 14den Jahre in solchem Zustande, da er kein Testament machen kan, verstirben, so soll ihm Sejus substituirt seyn; wenn nun Cajus in dem 14den Jahre in solcher Raserey verstirbt, so erbet der substituirt Sejus ex præsumta testatoris voluntate, oder stecket selbst unter der substitutione exemplari expressa, §. E. wenn der Vater saget, mein rasender Sohn soll mein Erbe seyn, wird er aber in solcher Raserey sterben, so soll Cajus Erbe seyn. Der Sohn wird wieder vollkommen gesund, wird aber prodigus und stirbt durante hoc vitio, so sollen alsdenn nicht die Erben ab intestato, sondern der substituirt Cajus erben, welche Speciem die DD. auch mixtam nennen, STRUV. S. J. C. Exerc. 33. ib. 33.

SUBSTITUTIO pupillaris vera.

Ist, da ein Vater für sich und seine unter vä-

terlicher Gewalt stehende unmündige Kinder ein Testament machet, und ihnen, wenn sie in ihrer Impubertät verstirben sollten, einen Nach-Erben substituirt, L. 8. C. de impub. & al. substit. Es kan aber niemand pupillariter substituiren, als derjenige, der die väterliche Gewalt zu exerciren berechtigt ist; Hieraus fließet nun, daß nur der Vater, welcher seinen Sohn oder Tochter in seiner Gewalt hat, pupillariter substituiren könne, nicht aber die Mutter, und also haben die Scabini Lipsi. in causa Andreae Lofani zu Borna M. Jun. 1633. respondirt:

Wann nun gleich laut der abgehörten Zeugen Aussage der Testatorin Meinung gewesen, erstlich ihre Tochter zu Erben einzusetzen, und nach dero Absterben allererst ihren Geschwistern das ihrige zuzuwenden, dieweil aber dennoch die Mutter ihren Kindern zu Recht pupillariter nicht substituiren mag, 20. So haben sich auch ihre Geschwistere nach des Kindes Absterben solcher Verordnung nicht zu erfreuen, sondern es hat bemeldtes Kind die anererbte Verlassenschaft auf seine nächste Erben ab intestato bracht und verfället, B. R. W.

Gleicher weise so können auch die mütterlichen Groß-Eltern ihren Enckeln nicht pupillariter substituiren, §. E. der mütterliche Groß-Vater setzet seinen Enckel zum Erben ein, setzet aber dabey dieses, solte mein Enckel vor dem 14den Jahre verstirben, so soll ihm Mevius substituirt seyn; In diesem Falle ist die Substitutio ungültig, und wann der Enckel vor den 14den Jahre verstirben, so bekommt seine Erbschaft nicht etwan der ihm substituirt Mevius, sondern vielmehr die Erben ab intestato. Ferner so kan auch der pater naturalis seinem filio naturali nicht pupillariter substituiren, wenn er ihn auch gleich zum Erben seines ganzen Vermögens einsetzen wolte.

Den unmündigen Kindern, welche immediate in des Testatoris Potestät sind, und nach dessen Tod in keines andern Potestät verfallen, kan pupillariter substituirt werden, und zwar den Söhnen bis in das 14. Jahr, den Töchtern aber bis in das 12. Jahr, L. 2. pr. L. 39. de vulgari & pup. subst. den Posthumis kan auch pupillariter substituirt werden, weil selbige pro jam natis gehalten werden.

Die Form dieser Substitution bestehet darinn, daß der Vater sowohl sich als dem Sohn einen Erben benenne, L. 2. §. 1. d. 1. bloß die Soldaten ausgenommen, welche dem Sohn allein ein Testament machen können, L. 15. §. ult. de mil. test.

Der vornehmste Effect dieser Substitution ist; daß nemlich der Substitutus existente conditione, sowohl des Substituentis, als auch des Sohnes eigene Güther, die er anderswoher bekommen hat, und also die ganze Erbschaft bekommt, L. 10. §. 5. de vulgari & pup. subst.

Diese Substitutio pupillaris wird aufgehoben,

- 1.) so bald als derjenige Unmündige, dem da ist pupillariter substituirt worden, seine Pubertät hat erlangt, L. 14. d. 1.
- 2.) Höret sie auch auf, wenn des Vaters Testament ganz unkräftig und ungültig gemacht wird, §. E. wenn solches durch die

M n n n n 2

Agna-

Agnation eines posthumi rumpirt wird, §. 1. quib. mod. testam. inf.

3.) Ist diese Substitutio ungültig, wenn ein heres extraneus des Vaters Erbschaft nicht antreten will, nachdem es in dem Jure eines ist, entweder keinen Erben instituiren, oder die Erbschaft zu destituiren, L. 2. §. 1. L. 10. §. 4. de vulg. & pup. subst.

4.) Höret solche auf, wenn einer sub conditione substituirt worden, dieselbe ermangelt aber, §. E. der Testator spricht, mein Sohn soll Erbe seyn, wird er aber sterben vor dem 14. Jahre, und Titius heyrathet meine Schwester, so soll er ihm substituirt seyn: in solchem Fall nun, wenn Titius die Schwester nicht heyrathet, sondern verehliget sich mit einer andern, so höret dieselbe Substitution auch auf, L. 8. d. 1.

5.) Gleiches ist zu sagen, wenn der Sohn vor dem Vater gestorben ist, weil die Condicio, si heres erit & ante pubertatem defertur, alsdenn ermangelt, STRUV. S. J. C. Exerc. 33. th. 31. ibiq. MÜLLER. Eben so verhält es sich, wenn der Sohn bey des Vaters Tod nicht mehr in seiner Potestät gestanden.

SUBSTITUTIO pupillaris expressa.

Wird genennet, wenn der Testator saget, wofern mein Sohn intra Annos pubertatis oder vor dem 14. Jahr verstirbet, so solle ihm Titius substituirt seyn, weil darinnen von dem Casu pubertatis non adimpleta deutlich Erwähnung geschehen.

SUBSTITUTIO pupillaris tacita.

Geschiehet, wenn dem unmündigen Sohn vulgariter substituirt wird, §. E. meinen unmündigen Sohn Titium setze ich zum Erben ein, solte er aber mein Erbe nicht seyn, so soll Mevius mein Erbe seyn: Auf diesen Fall nun, wenn schon der Sohn Erbe wird, ehe er aber seine Mündigkeit erreicht, verstirbet, so wird dennoch Mevius ex præsumpta testatoris voluntate zur Erbschaft gelassen, und also begreift die vulgaris substitutio expressa unter sich tacitam pupillarem, L. 4. pr. de vulg. & pup. subst.

SUBSTITUTIO vulgaris.

Ist, da ein jeder Testirer einem jeden einen weitern Erben substituirt und nachsetzet, auf den Fall, da er der ersiere Erbe nicht Erbe seyn solte. Diese Substitutio kan in einem jeden Testament, es sey ein scriptum oder nuncupativum, ein solenne oder minus solenne, geschehen, nicht anders als wie die heredis institutio, deren Natur sie in allen imitiret. Solche kan ein jeder thun, der ein gültiges Testament machen kan; Es muß aber nicht allein der Erbe, sondern auch der Substitutus habilis seyn, TITIVS in Jur. Privat. Lib. 7. Cap. 5. §. 3. Es kan der Testator so viel Substitutiones machen als er will, er kan 10. Personen hintereinander substituiren, denn diese Substitutio ist nichts anders als einen ulterior heredis institutio; wenn es mir nun frey stehet, so viel Personen zu Erben einzusetzen als ich will, so folget auch daraus, daß ich auch so viel Personen substituiren könne, als ich selbst will.

Das Objectum substitutionis ist die Erbschaft, welche den Substitutis sowohl als den Institutis deferret wird. Die Form der Substitution beruhet darinnen, daß solche auf den Fall geschehe, wenn der instituirte nicht Erbe wird, massen substitutiones einen Mangel und Abgang des Erbent supponiren, L. 69. de acq. vel amitt. hered.

Diese Substitutio expiriret,

1.) Wenn der instituirte Erbe die Erbschaft antritt, massen von daran der nachgesetzte Erbe gänglich abgewiesen wird.

2.) Wenn der eingesezte Erbe mit Antretung der Erbschaft säumig ist, und der Substitutus darüber stirbt, massen er sodann nichts auf seine Erben transferiren kan, es mag nun der Institutus die Erbschaft repudiiren, oder er wäre vor Antretung der Erbschaft gestorben, L. 9. in f. de suis & leg. hered. Es thut daher der Substitutus wohl, wenn er bittet, daß dem Instituto eine gewisse Zeit präfigiret werde, massen wo er sodann vor dessen Verlauff seinen Willen nicht declariret hat, die Condicio substitutionis erfüllet, und der Substitutus zu admittiren ist, L. 69. de acq. vel. am. her. ibique BRUNNEMANN.

SUBSTITUTIO vulgaris expressa.

Ist, wenn der Testator saget, woferne Titius nicht Erbe ist, oder nicht Erbe seyn kan, so soll Cajus an seine Stelle Erbe seyn.

SUBSTITUTIO vulgaris tacita.

Diese wird nominatim nicht exprimirt, sondern unter der expressa pupillari mit begriffen, L. 4. pr. & §. 2. de vulg. & pup. subst.

SUCCESSIO ab intestato.

Ist ein solches Recht, vermöge dessen ich berechtiget bin, mich der Erbschaft des Verstorbenen zu bemächtigen, welche mir die Gesetze, vermöge der nahen Anverwandtschaft mit dem Verstorbenen, ohne dessen Willen und ohne daß er mich in einem Testament zum Erben eingesezet habe, zusprechen, und auf mich verfället haben, STRYK. de Success. ab intest. Diff. 1. c. 1. §. 61. Wenn keine Statuta oder Pacta vorhanden sind, so wird die Successio in Deutschland nach dem allgemeinen Kayserlichen Recht eingerichtet. Es ist aber die Successio entweder descendentium, ascendentium, collateralium, conjugum oder Fisci, siehe Autoris Unterricht von der Erb. Folge p<sup>22</sup>. 57. 199.

SUCCESSIO in capita.

Diese äuffert sich, wenn nemlich verschiedene Personen gleicher Nähe und Grades zu der Erbschaft concurriren, und demnach so viel Erbportiones oder Theile gemacht werden, als Personen vorhanden sind. Das Exempel davon äuffert sich bey den Geschwistern, als welche insgesamt in capita succediren, und demnach so viel Personen als vorhanden seyn, so viel Erbtheile gemacht werden müssen. Daher wenn drey Kinder vorhanden seyn, so erben diese zu gleichen Theilen und in capita, daß demnach in diesem Falle drey Erbtheile vorhanden seyn.

SUC.

SUC... Wenn diese Suc... nicht so viel Erbtheile... Personen vorhande... sondern so viel Erbtheile... haben und jezt... wenn nemlich nicht... henen Bräder die... also ein Vater ver... auch Kindes-Kindes... vererben lenn, ver... Erbtheile gemacht, ... sondern vielmehr so... wenn der Vater des... nemlich ist vor sein... aber 4. Kinder hinter... diese 4. Kinder des v... del, nach der Vor... von Erbh. Vater, ... Person, nemlich von... Mutter geachtet, f... Erb Portiones gen...  
SUC... Hierdurch wird... einer Sache ver... ein Gebäude, in fol... area oder dem solo... gelet wird, als gen... QUESO ad Annum Lib... curam habebimus, ... S. C. O. abhänget.  
vi. prak. wo, we... vornehmende D... Superficie contin... überan Teil ein gibt... de legat. 2. merket... ficium auch die blo... lum verstanden wer... get in dem L. 23. p... et: ades ex duabus... Superficie und in... jante, quod quis in... ces genant. In dem... auch superficium ge... auf der überphonen... testamentum habent... utrumque debebunt... dec. 80. Wenn nun... warden eigenthümlich... das Recht von ihm er... und Boden ein Geb... einem jährlichen Zins... fen, oder auf gleiche... Gebäude von ihm es... Recht ein Superficium... ruz genant, wie aus... Natur dieser Superfic... igen wird.  
1.) Die Superficie... Gebäude und nicht b... hinnen hantwärtlich... umwidern, ob es... Namen Salieben... empfangen, und die... wiederum in Superficie... sig zu nehmen. Daß... können nun eigentl...

SUCCESSIO in stirpes.

Wenn diese Succession sich äussert, so werden nicht so viel Erbtheile gemacht, als Köpffe oder Personen vorhanden sind, die da nemlich leben, sondern so viel Linien und Haupt-Stämme vorhanden. Und zeigt sich dasselbe in dem Falle, wenn nemlich nebst den Brüdern auch der verstorbenen Brüder ihre Kinder concurriren; Wenn also ein Vater verstorben, und hat Kinder und auch Kindes-Kinder, deren ihre Eltern vor ihm verstorben seyn, verlassen, so werden nicht so viel Erbtheile gemacht, als erbende Personen sind, sondern vielmehr so viel Linien sind. Daher wenn der Vater drey Kinder hat, eines von denselben ist vor seinem Ableben gestorben, hat aber 4. Kinder hinter sich gelassen, so erben zwar diese 4. Kinder des verstorbenen Sohnes und Enkel, nach der Nov. 118. c. 1. gleichgestalt von ihrem Groß-Vater, jedoch werden sie nur vor eine Person, nemlich vor die Person ihres Vaters oder Mutter geachtet, folglich nicht 6. sondern nur drey Erb Portiones gemacht.

SUPERFICIES.

Hierdurch wird überhaupt die äusserliche Fläche einer Sache verstanden. Eigentlich aber wird ein Gebäude, in sofern es den Grund-Platz der area oder dem solo, worauf es ruhet, entgegen gesetzt wird, also genennet. So schreibt J. C. CICERO ad Atticum Lib. IV. ep. 1. Arcam præclaram habebimus, superficiem Consules ex Scto æstimabunt. In dem L. 20. pr. ff. de Servit. præd. urb. werden die bey denen Gebäuden vorkommende Dienstbarkeiten Servitutes quæ in superficie consistunt, und im Griechischen ἀνω ὀκωv Τελῆ εἶναι geheissen. In dem L. 81. §. 3. ff. de legat. 2. mercket Julianus an, daß unter ædificium auch die blosser Superficies ohne das so lum verstanden werden könne. Wie nicht weniger in dem L. 23. pr. ff. de Usurp. & Usuc. heisset es: ades ex duabus rebus constant ex solo & superficie. Und im L. 71. ff. de Usufr. wird dasjenige, quod quis in area ædificavit, superficies genant. In dem L. 39. ff. de Legat. 2. wird auch superficies geschrieben, quasi superfactum, auf oder übergebautes. Si area legata post testamentum factum ædificium impositum est: utrumque debetur & solum & superficies &c. &c. Wenn nun der Grund oder Boden jemanden eigenthümlich zugehöret, ein anderer aber das Recht von ihm erlangt hat, auf solchen Grund und Boden ein Gebäude zu errichten und gegen einen jährlichen Zins dessen Nutzungen zu genießen, oder auf gleiche Art das bereits aufgeführte Gebäude von ihm einzuhaben, so wird solches Recht eine Superficies und der Besitzer Superficiarius genant, wie aus der weitern Erörterung der Natur dieser Superficii mit mehrern sich zu Tage legen wird.

1.) Die Superficies findet eigentlich nur bey Gebäuden und nicht bey Ländereyen statt, und ist sie darinnen hauptsächlich von der Emphyteusi unterschieden, ob es gleich nachgehends in der Partheyen Belieben gestanden, die Häuser als emphyteuses, und die Aecker und Ländereyen hinwiederum als superficies zu verlehnen und in Besitz zu nehmen. Daß die superficies bey denen Römern nur eigentlich bey Gebäuden statt gesun-

den, lehret nicht allein die angeführte Bedeutung des Wortes superficies, sondern es zeigen auch solches die Stellen in denen Römischen Gesetzen, in welchen etwas von denen superficiibus verordnet ist, als welche, wenn sie anders etwas von der in superficiem ertheilten Sache bestimmen, jederzeit eingegebene Gebäude voraus setzen, niemahls aber verlehene Ländereyen anführen, wie solches aus denen in der fernern Abhandlung beygebrachten Gesetzen sich von selbst ergibt. Man berufft sich zwar, um das Gegentheil zu erweisen, auf den L. 13. pr. ff. de servit. præd. rust. wo es also lautet: Certo generi agrorum adquiri servitus potest, velut vineis, quod ea ad solum magis quam ad superficiem pertinet, ideo sublatis vineis servitus manebit: sed, si in contrahenda servitute aliud actum erit, doli mali exceptio erit necessaria. Es zeigt aber der ganze Zusammenhang, daß des Rechts-Gelehrten Javoleni Absicht in diesem Gesetz nicht ist, eine neue Art von superficiibus zu beschreiben, sondern er will nur darthun, daß die causa servitutis perpetua seyn müsse, und daß also, wenn sich einer eine Dienstbarkeit bey einem Weinberg erworben, solche auf das Erdreich oder den Grund selbst, und nicht auf das, was darauffstünde, haffte, mithin auch noch daure, wenn gleich die Weinstöcke ausgerottet würden. Es wäre dann, daß ein anderes ausdrücklich verglichen worden, in welchem Fall zwar ipso jure die servitus, utpote quæ ad tempus constitui nequit, fortdaure, demjenigen aber, der solche dem Vertrag zuwider nach ausgerotteten Weinberg bräuchen wolle, durch die exceptionem doli begegnet werden könne. L. 4. pr. ff. de servitut. Es erhellet also hieraus, daß der Jurist allhie das Wort superficies in weitläufftigen Verstande gebraucht, keinesweges aber das eigentliche jus superficiæ, als welches einer auf seine eigene Sache nicht haben, und also auch in diesem Fall bey dem Eigenthümer des Weinbergs nicht statt finden kan, dadurch gemeinet habe.

Es ist eine grosse Ungewisheit unter denen Rechts-Gelehrten, worinnen die superficies eigentlich von der emphyteusi unterschieden sey. Die mehresten halten davor, daß der Unterscheid darinnen bestehe, daß der emphyteuta ein Recht sowohl auf die äussere Fläche des Erdreichs, als auf den Grund selber habe; der superficiarius hingegen habe nur bloß ein nughahres Eigenthum über die superficiem, nicht aber über den Grund, als welcher einem andern gehöre. Es hat Herr Hof-Rath LEYSER in medu. ad ff. specim. 510. n. 1. seqq. hiemider sehr wohl angemerket, daß es eine unmögliche, und der Absicht der superficiæ selber zuwider lauffende Sache sey, daß einer das Recht haben solle, auf des andern Grund und Boden ein Gebäude aufzurichten, und doch nicht befugt sey, sich einiges Recht oder einigen Gebrauch über den Grund selber anzumassen, da er doch bey der Erbauung nothwendig den Grund und Boden ausgraben müsse, um das Fundament hineinzu legen, Keller und unterirdische Gewölbe zu machen &c. Und wenn man über dem von dem Eigenthum reden will, so gehöret dem domino soli sowohl der Grund, als das darauf gesetzte Gebäude, der Gebrauch von beyden aber stehet dem Superficiario zu. Bey welchen Um-

ständen auch der aus diesem angeblichen Unterscheid gemachte Schluss, daß ein emphyteuta den in dem Grunde und Boden gefundenen Schatz bekomme, der Superficiarius aber nicht, hinwegfällt, zumahl da dem emphyteuta auch nur, wie einen fremden Finder die Hälfte des gefundenen Schatzes zuerkannt wird. Andere wollen annoch den zweyten Unterscheid in der Beschaffenheit des jährlichen Zinses setzen, und meinen, daß

a) solcher bey der superficic, als einer Art von Verpachtung in baarem Gelde bestehen müsse, bey der emphyteusi aber auch in andern Sachen entrichtet werden könne.

b) Bey der superficic vor dem Gebrauch des Grundes und Bodens; bey der emphyteusi aber nur in recognitionem dominii gegeben werde. Siehe LAUTERBACH *Colleg. Theor. Prae. b. 1. §. 24.* Allein das erstere fällt dadurch weg, daß eines theils die locatio conductio auch nach dem Römischen Recht vor eine bestimmte Anzahl Früchte geschehen kan. *L. 11. C. de locat. cond.* und also auch ein gleiches bey der superficic statt finden muß, allenfals aber, wenn solches nicht wäre, es eben so wenig bey der emphyteusi angehen würde, als welche nichts anders als eine erbliche Pacht oder Verpachtung ist. Auch zum andern alsdenn zwischen einer emphyteusi, wo gleichfals der Zins in baarem Gelde entrichtet wird, und einer superficic kein Unterscheid seyn würde. Das letztere aber wird dadurch widerleget, daß bey der emphyteusi der Zins auch nicht an und vor sich in recognitionem dominii, sondern allerdings vor den Gebrauch der zur emphyteusi verliehenen Sache gegeben wird, ob man gleich bey einem sehr geringen Zins oder Canone diese Redensart, wenn sie gehörig eingeschrenkt wird, gelten lassen kan.

Herr Hof-Rath LEYSER *c. 1.* hält also davor, daß der ganze Unterscheid bloß in der Benennung bestiehe, und man aus der Partheyen Worten erkennen müsse, welcher von diesen beyden Verträgen von ihnen aufgerichtet worden. Wenn aber die Sachen bloß den Nahmen nach unterschieden seyn sollen, so muß sich in keinem Stück ein wirklicher Unterscheid unter ihnen zeigen. Nun ist jedoch der Herr Hof-Rath LEYSER gleich nachhero selbst der Meinung, daß bey der superficic dem Herrn kein näher Recht zukomme, daß er keine quinquagesimam bey Veränderung des Besitzers fordern könne, daß keine Beraubung wegen nicht gezahlten Zinses, oder vorgenommenen eigenmäßigen Veräußerung statt finde. *2c. 2c.*

Wenn also solches seine Richtigkeit hat, so bestehet der Unterscheid zwischen der emphyteusi und der superficic nicht lediglich in der Benennung, sondern es ist in der That, und in denen Rechten und Verbindlichkeiten der Besitzer einer vorhanden. Zwar wirft Herr LEYSER *c. 1.* hiewieder ein, daß diese angeführten Umstände nur ein Unterscheid a posteriori und in effectu darlegen, a priori aber doch kein Merkmal vorhanden sey, woran man die superficicem von der emphyteusi unterscheiden könne. Allein zu geschweigen, daß der Satz, daß eine völlige Gleichheit zwischen der emphyteusi und der superficic sey, dadurch noch nicht hinlänglich erwiesen ist, daß die Gesetze sowohl dem superficiario als dem emphyteuta eine actionem realem wider den

Herrn verstatten, indem dieses nur eine Gleichheit in einem Stück ist, woraus solche in denen übrigen nicht an und vor sich nothwendig folget, weil sonst ein Creditor gewisser massen auch hieher zu rechnen wäre, als der ebenfals ratione pignoris eine actionem realem, nemlich die quali servianam oder hypothecariam wider den Herrn hat. Und überdem diese gleiche actiones auch nur vor Gleichheiten a posteriori und die sich erstlich in effectu äußern, anzusehen seyn würden. Auch ferner bey denen mehresten Verträgen, die eine ähnliche Absicht mit einander haben, der Unterscheid aus denen Wirkungen und unterschiedenen Rechten, die beyde Theile dadurch erlangen, erkandt werden muß, weil die Aufrichtung des Vertrags, und die Natur desselben überhaupt gar leicht überein kommen kan, gleichwie davon ein deutliches Exempel bey denen Verleihungen der Bauer-Güter anzutreffen ist, die in denen Haupt-Eigenschaften fast alle mit einander übereinkommen, und also a priori, wie es Herr LEYSER nennet, nicht unterschieden sind, in diesen und jenen Wirkungen aber von einander abgehen, und Merkmal des Unterscheidens an die Hand geben.

So ist zu glauben, daß es bey der superficic an einem Merkmal, wodurch man solche von der emphyteusi auch a priori unterscheiden könne, nicht gänzlich fehle. Nemlich die Superficius war bey denen Römern ein gewisser Vertrag, welcher eigentlich bey Eingebung oder Verpachtung derer Häuser und andern Gebäuden gebräuchlich war: Die emphyteusis hingegen war ein Vertrag, den man bey Eingebung oder Verpachtung derer Aecker und Ländereyen zu schließen pflegte. Es wird solches selbst durch die Benennung dieser beyden Verträge wahrscheinlich genug gemacht. Denn der Name Superficius setzt ein Gebäude, und der von Emphyteusis eine zu beplanzende Länderey voraus. Siehe auch GEORG BEYER *delineat. Jur. Civil. de superfic. U. terdesen*, so wie es in dergleichen von dem Willkühr der Menschen abhängenden Dingen zu gehen pfleget, so kan es auch leicht seyn, und ist solches wenigstens von denen heutigen Zeiten gewiß, daß, gleichwie man nachgehends Häuser oder Baumäße zu emphyteusibus ertheilet, man auch umgekehrte Ländereyen als superficicem eingeben hat, und muß nunmehr freylich, wie Herr LEYSER saget, die Benennung der Partheyen der Sache den Ausschlag geben, ob sie eine superficicem oder emphyteusin über die verabredete Sache aufrichten wollen, wiewohl solches fast bey allen Verträgen, die mit einander einige Ähnlichkeit haben, vonnöthen ist.

2.) Es kan die Superficius zwar durch allerley titulos, als durch Kauff, Tausch, Schenkung, Vermächtniß und dergleichen erlangt werden, *arg. L. 1. §. 1. ff. de superf. ibi: si emit, ex emto agere* und *§. 7. ibid.* Bisweilen kan auch solche stillschweigend und durch die Erbauung an sich selbst auf einen fremden Grund und Boden erhalten werden, wenn nemlich einer auf einem dem Staat zugehörigen Platz ein Gebäude ohne jemandes Widerspruch aufrichtete, solches Gebäude auch dem gemeinen Wesen und denen öffentlichen Verrichtungen nicht schädlich noch hinderlich war, so konte der Erbauer aus der Ursache, *ne urbs ruinis deformatur*, nicht angehalten werden die-

ses

des Gebäude wider  
 was staltig ein  
 Schatz des Hau  
 des ertheilet auf den  
 palio.  
 Hauptstück und  
 die Superficius  
 nicht, wie aus  
 de superf. ibi: Un  
 actionis superficic  
 L. 11. §. 4. ff. de locat  
 conductio & locatio  
 schlossen. Woher  
 ist, wenn die B  
 auf eine gewisse bestim  
 sche vor andern bloß  
 unterschieden; wenn  
 wisse möchte oder ger  
 perf. Qui non ad  
 superficicem. Ges  
 est, cum modo)  
 und etlich verpach  
 erst das Jus superfic  
 bin haben.  
 3.) Der Super  
 gen des in superfic  
 Es findet solches Be  
 tur der Pachtungen a  
 und überhaupt, sonder  
 liche Sache vorhanden  
 wesen läßt. So gibt  
 nem Titulo 4. 1. d. d. d.  
 ficie: Un ex lege  
 nis superficicem. An  
 minus traminum vi  
 bekannt, daß durch  
 tigen Gebrauch, m  
 weder Gebrauch, au  
 sichtigkeit, zum Ver  
 zeigt werde. (Sie  
 de usufructu Lib. 1. C.  
 L. 1. §. 4. ff. de superf.  
 no gehört: quali ul  
 am eus esse. (Siehe  
 4.) Es ist in d  
 perficiem, im J  
 über annehmen, als  
 fensel über den Grund  
 setzen Gebäude wisthet  
 ein dingliches Recht  
 deutlichen Geleße, we  
 darauf stiftende actio  
 profert. So heisset  
 perf. Sane causa cog  
 dicum tempus condit  
 actio competet. Und  
 etiam in rem actio de  
 74. 75. ff. de rei vindic.  
 in alieno solo superfic  
 positionem paret,  
 nam actionem poll  
 dunt in reo ibi: Si  
 quon ea re jus hab  
 & traminis & super  
 annehmlich ist, daß d  
 und vor sich im Jus re  
 herbringen kan: so erke  
 Praetor in dem Ertheil

ses Gebäude wieder abzubrechen, sondern er war nur schuldig einen gewissen Grund-Zins vor dem Gebrauch des Bau-Plazes zu bezahlen, wie solches erhellet aus dem L. 2. §. 17. ff. Ne quid in loco publico.

Hauptsächlich und am gewöhnlichsten aber wird die Superficies durch eine Verpachtung aufgerichtet, wie aus dem edicto Prætoris L. 1. pr. ff. de superf. ibi: Uti ex lege locationis sive conductionis superficie - - fruimini und aus dem L. 18. §. 4. ff. de damno infecto ibi: invicem ex conducto & locato habent actiones &c. zu schließen. Wobey aber der Unterscheid zu merken ist, wenn die Verpachtung der superficie auf eine gewisse bestimmte Zeit geschehen ist, so ist solche von andern blossen Mieth-Verträgen nicht unterschieden; wenn aber dieselbe auf keine gewisse maßige oder gemessene Zeit (L. 1. §. 3. de superf. Qui non ad modicum tempus conduxit superficiem. GELLIUS 12. 13. schreibt: Modice est, cum modo) sondern vielmehr unbestimmt und erblich verpachtet worden, so entstehet allererst das Jus superficie, wovon wir allhie zu handeln haben.

3.) Der Superficiarius genießet alle Nutzungen des in superficiem verliehenen Gebäudes. Es fließet solches Recht nicht allein aus der Natur der Pachtungen und der Absicht des Beständers überhaupt, sondern es sind auch ausdrückliche Gesetze vorhanden, woraus sich solches erweisen läßet. So gebrauchet der Prætor in seinem Edicto d. 1. das Wort frui von der superficie: Uti ex lege locationis sive conductionis superficie - - alter ab altero fruimini, quo minus fruamini vim fieri veto: Nun aber ist bekannt, daß durch frui nicht allein ein nothdürftiger Gebrauch, wie durch uti, sondern ein jedweder Gebrauch, auch zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen und dergleichen angezeigt werde. (Siehe mit mehrem GER. NOODT. de Usufructu Lib. 1. Cap. 2.) Und in eben diesem L. 1. §. 6. ff. de superf. wird von dem superficiario gesagt: quasi usumfructum sive usum quendam ejus esse. (Siehe unten n. 8. lit. a.)

4.) Er hat ein dingliches Recht auf die superficiem, kan sich aber keines Eigenthums darüber anmassen, als welches dem Grund-Herrn sowohl über den Grund als über das darauf gesetzte Gebäude zusetzet. Daß der Superficiarius ein dingliches Recht habe, hieran lassen uns die deutlichen Gesetze, welche ihm solches, und eine daraus fließende actionem realem ertheilen, nicht zweifeln. So heißet es 3. E. in L. 1. §. 3. ff. de superf. Sane causa cognita ei, qui non ad modicum tempus conduxit superficiem, in rem actio competet. Und §. 6. ibid. Quia autem etiam in rem actio de superficie dabitur. L. 73. 74. 75. ff. de Rei vindic. Superficiario, id est, qui in alieno solo superficiem ita habet, ut certam pensionem prætet, Prætor, causa cognita, in rem actionem pollicetur &c. L. 19. pr. ff. de damno infecto ibi: Sive domini sint, sive aliquod in ea re jus habeant: qualis est creditor & fructuarius & superficiarius. Weil es nun ausgemacht ist, daß die locatio-conductio an und vor sich kein Jus reale noch actionem in rem herbringen kan; so erkennet man leicht, daß der Prætor in deren Ertheilung von denen ordentli-

chen Gesetzen abgewichen ist, und nach denen Regeln der Billigkeit etwas der Strenge des Juris Civilis zuwider lauffendes verordnet hat. Wovinnen aber der Grund seiner Billigkeit bestanden, oder was ihn sonst zu der Ertheilung dieses Rechts und der daraus fließenden Klage bewogen, solches ist etwas schwerer zu errathen. Insgemein hält man davor, daß aus einer langwierigen und erblichen Verpachtung die Einwilligung des Eigenthümers, daß er dem Erbbeständer ein Erb-Recht auf die verliehene superficiem ertheilen wollen, vermuthet werde, und also das Jus reale sich allhie auf ein stillschweigendes Pactum gründe, mithin, gleichwie bey der Hypothec dem Glaubiger durch ein blosses pactum expressum ein Jus reale ertheilet wird, also der Prætor auch hier einem pacto tacito gleiche Kraft zugeschrieben habe. Allein da die Dauer und Länge der Zeit an und vor sich die Natur eines Vertrags nicht verändern kan, so fraget man billig, was dann vor Zeichen und Handlungen vorhanden sind, woraus man des Eigenthümers stillschweigende Pactum herleiten möge. Man weiß aber dabey nichts weiter anzugeben, als daß solches ein gemeiner Glaube der Rechts-Lehrer sey, LAUTERBACH. Colleg. Theor. Pract. b. 1. §. 10. welche leere Ubereinstimmung jedoch wenig zur Sache thut.

Man hält diesertwegen vielmehr davor, daß das Jus reale des Besizers bey denen Erb-Verpachtungen, als bey denen agris vectigalibus, der Superficie, der emphyteusi ursprünglich durch die Disputationes fori der Römischen Rechts-Gelehrten entstanden. Nämlich, weil bey solchen Verleyhungen dem Besizer erlaubt ist, die gemiethete Sache oder vielmehr sein Recht darauf zu vererben, zu verschenken, zu verkaufen oder sonst zu veräußern, und man also nicht gewußt, ob man ihn vor einen Käufer und Eigenthümer, oder vor einen Pächter halten sollte, so ist ihm zwar das Eigenthum abgesprochen worden, doch hat man geglaubt, daß man wegen der vielen Rechte, die er mit einem Eigenthümer gemein hätte, ihm wenigstens ein Jus reale auf die gepachtete Sache zusetzen, und ihm also auch nach dem Exempel eines Eigenthümers eine actionem realem utilem diesertwegen anzustellen erlauben müsse. Denn daß dergleichen Zweifel bey denen erblichen Verpachtungen vorgewaltet, lehret uns der §. 3. J. de locat. conduct. Auch scheint die in dem L. 1. §. 1. ff. de superfic. angemerkte Ungewißheit, ob dem Superficiario die actio locati zukame, eben daher gerühret zu haben. Und daß ferner das Jus reale nebst denen actionibus realibus allhie durch die Disputationes fori eingeführet worden, wird durch das in dem L. 1. §. 1. ff. si ager vectigalis befindliche Worte, placuit, wahrscheinlich gemacht. Auch zeigen die Worte in dem L. 16. §. 2. ff. de Pignorat. act. quia hodie utiles actiones superficiariis dantur, daß dieses alles ein neu eingeführetes Recht sey. Auf dieses durch die Disputationes fori bekräftigte und üblich gewordene Recht hat nun der Prætor ohne Zweifel sein Absehen gerichtet, wenn er in seinem Edict verordnet, daß er nach Beschaffenheit der Umstände (causa cognita) dem Superficiario eine actionem realem ertheilen wolle. Wobey dnen ULPIANUS in dem L. 1. §. 3. ff. de superfic.

Deutlich

deutlich erkläret, wohin die Worte, *causa cognita*, zu verstehen seyn. Es wolle nemlich der Prator erslich untersuchen, ob auch eine erbliche oder beständige Verpachtung vorhanden sey, denn, weil bey denen Vermiethungen, die auf eine gewisse bestimmte Zeit geschehen, niemahls Zweifel vorgefallen, noch vorkommen können, ob die Besitzer ein grösseres Recht, wie andere Pächter, d. i. ein persönliches, hätten, so konte auch das bey denen erblichen Verpachtungen durch die *Disputationes fori* eingeführte Recht auf jene nicht angewandt werden.

Da nun die *actio in rem*, welche dem *Superficiario* zukommt, nach dem Exempel und Vorbilde derjenigen, welche ein Eigenthümer wegen der ihm zugehörigen Sache anstellen kan, eingeführet worden, so wird sie nicht *directa*, sondern *utilis* genannt, *L. 16. §. 2. ff. de pignor. act. L. 1. §. 4. ff. de superf. ibi: non indiget utili actione.*

Ob es also gleich ausser Streit ist, daß der *Superficiarius* ein dingliches Recht auf die *superficiem* hat; so kan man doch der gewöhnlichen Meinung der Rechts-Lehrer, welche ihm ein *dominium utile* darüber zuschreiben, nicht beypflichten. Denn es sind klare Gesetze vorhanden, welche solches dem *Superficiario* absprechen, 1. E. indem *L. 2. ff. de superf.* heist es ausdrücklich: *Superficiarias aedes appellamus, quæ in conducto solo positæ sunt, quarum proprietas & civili & naturali jure ejus est, cujus & solum.* In dem *L. 19. pr. ff. de damno infecto* wird der *Superficiarius* so wohl als der *Creditor* und *Usufructuarius* denen *Dominis* entgegen gesetzt. Und *L. 49. ff. de V. S.* werden die *bona superficiaria* von denenjenigen, *quæ domini nostri sunt* ausdrücklich unterschieden. Nach der Vorschrift des *L. 9. §. 4. ff. de damno infecto* muß ein *Superficiarius*, wenn die *superficiaria insula* oder Gebäude *hausfällig* ist, wie ein Besitzer einer fremden Sache *Satisfaction* leisten, und kan mit der bloßen *promissione cautionis* nicht abkommen, womit man sich sonst bey einem Eigenthümer der *hausfälligen Sache* begnügtet, nach dem *L. 7. pr. ff. cod. ibi: damni infecti suo nomine promitti, alieno satisfdari jubebo.* Dieserwegen wird die *superficies* in dem *L. 86. §. 4. ff. de legat. 1.* von *JULIANO* eine *Servitus* genannt, eine *Servitus* aber ist in Absicht desjenigen, der solche besitzt, immer ein *Jus in re aliena*, cum *res propria nemini servire possit.* *L. 5. pr. ff. Si ususfr. petatur.* Man führet zwar wider dieses alles insgemein an den *L. 3. §. 7. ff. Ut possidetis*, allwo der *Superficiarius* ausdrücklich ein *quasi dominus* genannt werde. Allein es ist bereits von andern und ins besondere von *Cujacio* und *Gothofredo* in not. angemercket worden, daß hier von keiner eigentlichen *superficie*, sondern vielmehr von der *Gewohnheit* die Rede sey, nach welcher es zweyen oder mehrern erlaubt wurde auf einem dem Staat zugehörigen Platz zu bauen, und zwar so, daß dem einen das unterste, und dem andern das oberste *Stockwerk* zugeeignet wurde. (*ἐτέρων μὲν τὰ κατώτερα λαμβάνοντων, ἐτέρων δὲ τὰ ὑπερῶα.* *DIONYS. HALICARNASS. 10.*) In welchem Fall der *Inhaber* des obersten Gebäudes solches in Absicht des *Bewohners* des untersten allerdings gleichsam als ein *Eigenthümer (quasi dominus)* bewohnete.

5.) Er vererbet solche. Es fließet dieses von selber aus der erblichen Verleyhung, und werden dieserwegen die *Superficies* bey Theilung der *Erbschaft* mit in Anschlag gebracht, und erstrecket sich das *Judicium familiae erciscundæ* mit auf selbige, *L. 10. ff. fam. erciscund.* (*Veniunt in hoc judicium.*) Item *prædia, quæ nostri patrimonii sunt: sed & vectigalia, vel superficiaria.* Wobey beyläufig hinwiedrum zu mercken ist, daß die *prædia vectigalia* und *superficiaria* denen *Güthern*, welche sich in unserm *Patrimonio* oder *Eigenthum* befinden, entgegen gesetzt werden.

6.) Er kan solche verpfänden, vermachen, verkaufen und sonst veräußern. Sein Recht zu verpfänden erhellet aus dem *L. 16. §. 2. ff. de pignor. act.* Etiam *vectigale prædium pignori dari potest.* Sed & *superficiarium* aus dem *L. 13. §. 3. ff. de pignor. & hypoth.* wie auch aus dem *L. 15. ff. qui potior. in pign.* Und von der *Vermachung* und daß solche auch an den *Grund-Herrn* selber geschehen könne, zeuget der *L. 86. §. 4. ff. de legatis 1.* Sein Recht zu verkaufen ist zu schliessen aus dem *L. 32. ff. de contrab. emt.* welcher auch zugleich erweist, daß alle *Veräußerungen* des *superficiarii* nicht von der *superficie* selbst, sondern nur von seinem *Grund-Recht* zu verstehen sind, *ibi: non solum, sed jus vendit. add. L. 71. §. 5. 6. ff. de legat. 1.* Von seinem Recht die *superficiem* zu überliefern, zu verpfänden u. dergleichen handelt der *L. 1. §. 7. ff. de superf.* Es fraget sich hiebey

a) Ob bey der Verkaufung der *Superficiem* dem Herrn das *Näher-Recht* zukommt?

Ob nun gleich nicht zu leugnen ist, daß die *superficies* und *emphyteusis* als beyderseits erbliche *Verpachtungen* grosse Aehnlichkeit mit einander haben, so daß *oberührter massen* die *Rechts-Lehrer* fast gar keinen Unterscheid darunter zu finden wissen, auch sie dieserwegen in denen *Römischen Gesetzen* zum öftern als ähnliche *Verträge* und *Rechte* angeführet werden, folglich es unge reimt scheint, von der einen auf die andere zu schliessen. Ueberdem auch es das Ansehen hat, als wenn die *Billigkeit* erfordere, daß, gleich wie bey *Veräußerung* der *Pfänder* derjenige *Gläubiger*, welcher die größte *Summe* zu fordern, und also das stärkste *Recht* an das *Pfand* hat, auch vor denen andern den *Vorkauf* hat, *L. 16. ff. de Reb. autor. jud.* also auch bey *Veräußerung* der *Superficiem* der Herr, als dem so gar das *Eigenthum* über den *Grund* und das darauf gesetzte *Gebäude* zukommt, einem *auswärtigen Käufer* vorgehen müsse; so getrauen sich doch einige nicht, dem Herrn ein *Näher-Recht* zuzuschreiben, und zwar wegen folgender Ursachen: a.) Weil die *Gesetze* dem *Superficiario* zwar die *Veräußerung* verstaten, dem Herrn aber keinesweges das *Näher-Recht* dabey ertheilen. b.) Die angeführten *Gründe* nicht so bestaffen sind, daß man solches *Recht* des Herrn daraus erweisen könne. Denn A) so konte man zwar hierin allerdings von der *emphyteusi* auf die *superficiem* schliessen, wenn das *Näher-Recht* des Herrn bey der *emphyteusi* aus deren *Natur* von selber flösse, und in dieser Absicht in denen *Gesetzen* verordnet wäre: da aber die *erbliche Verpachtungen*, und die dem *Besitzer* dabey zugestandene *Freiheit*, sein *Recht* zu veräußern, an und vor sich nichts in sich fassen,

woraus

vorant das Näher  
den das Näher  
muth ist, folglich  
hinders bey der  
kan man auch solche  
hungen nicht aus  
theils das Näher  
nur vor demselben  
sichhaltungen be  
erleben, und ins  
Grunde der Billig  
den Fall, wenn die  
tet werden, die Gläu  
men, die Seiten ab  
Worth angeschafft  
davor gehalten hat,  
biger allern gemein  
den übrigen wegen se  
nen Vorkauf hat, a  
vor andern der Vor  
wohlthellen Willkür  
wachsen möchte, je  
Veräußerungen der  
Gläubiger kein Nä  
noch vielmehr se  
dehen. Und zum  
andern Verkaufung  
Gelegen, daß derjen  
auf die zu verkaufende  
nigen Käufer vor  
käufer von dem  
gemein. Vortheil  
folglich in dieser  
die Seite nicht  
keine Folgerung da  
B.) Ob die  
Bewilligung ges  
Es scheint zwar,  
allhie unnötig sey,  
und vor sich die  
Herrn aber angefüh  
plumt, und er folg  
cario vorgenommen  
gehend halten muß.  
Hof-Rath LASSUS, v.  
ihre Nützlichkeit, da  
willigung unter gew  
de. Denn a.)  
sowohl als bey der  
daß die *Superficies*  
lieblichen *Domini*  
kan man hierin sicher  
*Superficiem* schliessen  
*Emphyteusi* auch in d  
recuz nach Ablauf der  
ist, seine Befreyung ob  
zu verkaufen, dennoch  
wobehalten, einen un  
weisen. Dieserweg  
dem *Superficiario* e  
ausprechen wolle,  
täglichen neuen *Sup  
aus in Absicht geben  
zu vermehren. c.)  
Anweisung in der  
von dem *Superficiario*  
sich an seine Stelle  
Tou II.*

woraus das Näher-Recht des Herrn folge, sondern das Widerspiel allenfalls noch ehe zu vermuthen ist, folglich Justinianus dieses als etwas besonders bey der emphyteusi verordnet hat; so kan man auch solches auf andere ähnliche Verleihungen nicht ausdehnen. B) So ist eines theils das Näher-Recht des stärksten Gläubigers nur von denen gerichtlichen Verkauflungen oder subhationen der Güther des Schuldners zu verstehen, und zwar, wie es scheint, aus dem Grunde der Billigkeit verordnet, weil in dergleichen Fall, wenn des Schuldners Güther verganget werden, die Gläubiger insgemein zu kurz kommen, die Sachen aber selten nach ihren wahren Werth ausgebracht werden, und man also davor gehalten hat, daß, weil der stärkste Gläubiger alsdenn gemeinlich, wenn er nemlich vor den übrigen wegen seiner Schuld-Forderung keinen Vorzug hat, am meisten verlieret, ihm auch vor andern der Vortheil, so dem Käufer aus der wohlfeilen Abkauffung der versteigerten Sache zu wachsen möchte, zu gönnen sey. Mithin, da bey Verkauflungen der Güther des Schuldners dem Gläubiger kein Näher-Recht zukommt, so kan man noch vielweniger solches auf andere Geschäfte ausdehnen. Und zum andern so finden sich sonst bey andern Verkauflungen keine Spuhren in denen Gesetzen, daß derjenige, welcher ein gewisses Recht auf die zu verkauffende Sache hat, andern auswärtigen Käufern vorgehen müsse, z. E. bey Verkauflung eines Guths, worüber dem andern eine gewisse Gerechtigkeit, oder Servitut zustehet, folglich ist dieser Grund des Näher-Rechts durch die Gesetze nicht bekräftiget, und kan also auch keine Folgerung daraus gezogen werden.

**β.) Ob die Veräußerung mit des Herrn Einwilligung geschehen müsse?**

Es scheint zwar, daß des Herrn Einwilligung allhie unnöthig sey, weil dem Superficiario an und vor sich die Veräußerung erlaubt ist, dem Herrn aber angeführter massen kein Näher-Recht zukommt, und er folglich die von dem Superficiario vorgenommene Veräußerung immer vor genehm halten muß. Und hat hierin des Herrn Hof-Rath LEYSERS *c. l. med. 6. und 7.* Meinung ihre Richtigkeit, daß nemlich des Herrn Einwilligung unter gewissen Umständen erfordert werde. Denn a) so ist dem Herrn allhie eben sowohl als bey der emphyteusi daran gelegen, daß die Superficies an keinen üblen Bezahler und liederlichen Hauswirth veräußert werde, folglich kan man hierin sicher von der Emphyteusi auf die Superficiem schliessen. b) So ist bey der Emphyteusi auch in dem Fall, da dem emphyteuta nach Ablauf der zweyen Monathe erlaubt ist, seine Besserung ohne des Herrn Einwilligung zu veräußern, dennoch dem Herrn die Freiheit vorbehalten, einen untüchtigen Emphyteutam abzuweisen. Dieserwegen wenn man auch gleich dem Superficiario eine unbewilligte Veräußerung zustehen wolte, so würde doch die Untüchtigkeit des neuen Superficiarii dem Herrn immer ein Recht geben die geschene Veräußerung zu vernichten. c) So wird durch diese Veräußerung in der That eine Art der Delegation von dem Superficiario vorgenommen, da er nemlich an seiner Stelle dem Herrn einen andern

Schuldner wegen seines künftigen Zinses antwisset, arg. *L. ii. pr. ff. de Novat. & delegat.* Eine Delegation oder Überweisung aber kan bekantermassen ohne des Gläubigers Willen nicht geschehen. Und wenn man gleich sagen wolte, daß die Gesetze hier dem Superficiario durch Verstattung der Veräußerung auch zugleich die damit verknüpfte Überweisung erlaubet hätten, so ist doch diese Erlaubniß immer ohne Nachtheil des dritten zu verstehen, und kan also der Superficiarius dem Herrn nicht wider Willen einen Schuldner oder Pächter, bey dem selbiger seiner Zahlung nicht gewiß ist, aufdringen:

Eine andere Frage aber ist es.

**γ) Ob ein Superficiarius, welcher ohne Einwilligung des Herrn die Superficiem veräußert, und dem andern wirklich einräumet, sich dadurch seines Rechts, wie ein Emphyteuta, beraubet habe?**

Dieses wird wiederum mit Herrn LEYSER *c. l.* billich verneinet, weil keine Beraubung eines Rechts statt findet, als wo solche durch einen Vertrag oder durch die Gesetze verabredet oder verstattet worden. Es fehlet hier aber an beyden. Aus dem Vertrag fließet solches nicht, weil dem Herrn sonst Mittel wider die Aufdringung eines untüchtigen Superficiarii offen stehen, auch er solchen aus dem bereits ertheilten Besiz der Superficiem durch richterliche Hülffe wieder entsetzen, und seinen ersten Superficiarium zu Bestellung eines bequemern Erbbeständers anhalten lassen kan, und man also nicht sagen kan, daß der Herr in solchem Fall die Beraubung stillschweigend ausbedungen, oder der Superficiarius auf gleiche Art darein gewilliget habe. Und eben aus dieser Ursache, weil die Natur dieses Vertrages, die Beraubung nicht stillschweigend mit sich führet, so kan man auch die von Justiniano bey der Emphyteusi ins besondere gegebene Verordnung von der Beraubung auf die Superficiem nicht ausdehnen.

**δ) Ob der neue Erwerber von dem Herrn in den Besiz der Superficiem gesetzt werden müsse, und deswegen die quinquagesima zu bezahlen schuldig sey?**

Die Pflicht des Superficiarii bey der Veräußerung der Superficiem bestehet krafft des angeführten darin; Er muß dem Herrn melden, wie er sein Jus superficiei an den und den veräußern wolle, oder bereits veräußert habe, und also vernehmen wolle, ob der Herr wider die Person des neuen Superficiarii etwas erhebliches einzuwenden habe. Weiß nun der Herr keine hinreichende Ursachen, westwegen er ihm nicht annehmen könne, anzuführen; so kan der Superficiarius demselben die Superficiem vor sich einräumen und überliefern, indem ihm die Traditio in dem *L. i. de superf.* ausdrücklich erlaubt wird, und braucht der neue Besizer deswegen keine weitere Bekräftigung von dem Herrn, mithin fällt auch die Ursache, westwegen die quinquagesima bey der emphyteusi geordnet worden, hinweg, und kan der neue Superficiarius nicht dazu angehalten werden. Hat aber der Herr wider den neuen Er-

Do o o o

werber

werber der Superficien mit Bestand etwas zu er-  
innern, so gebühret es dem bisherigen Superfi-  
ciario nicht eher, bis die Wahrheit derer von dem  
Herrn vorgeschützten Ursachen gehörig untersucht  
und ausgemacht worden, die Superficiem seinem  
Nachfolger zu überliefern, weil er sonst dem  
Herrn wider Willen einen untüchtigen Beständer  
aufdringen könnte.

7.) Er kan, wenn er in dem Besitz dieser Su-  
perficien gestöhret wird, remedia possessoria er-  
greiffen. Wenn er mit Gewalt aus dem Besitz  
getrieben worden, so hat er das Interdictum  
unde vi, L. 1. §. 5. ff. de vi & vi armata, weil  
solches sowohl de solo als de edificio gegeben  
wird, cit. L. 1. §. 3. 4. Hingegen ist zu mercken,  
daß das Interdictum uti possidetis, unerachtet  
solches ebenfals wegen des Besitzers des Grundes,  
als des darauf stehenden Gebäudes, worinnen  
einer gestöhret worden, statt findet, L. 1. pr. & §.  
1. ff. uti possidetis. dennoch nicht dem Superfi-  
ciario, sondern dem Domino soli auch wider den  
Superficiarium selber nach Beschaffenheit der Um-  
stände zukomme, L. 3. §. 7. ff. eod. Doch hat der  
Prætor dem Superficiario ein besonder Inter-  
dictum possessorium gegeben, ibid. & L. 1. §. 1.  
ff. de superfic. welches in allem mit dem Interdicto  
uti possidetis übereinkommt, als nach dessen  
Exempel es eingeführet ist, cit. L. 1. §. 2. ff. de  
superfic. und das dieserwegen auch das Interdi-  
ctum uti possidetis utile genennet wird, cit.  
L. 1. §. 9. ff. d. i. indem bekannt ist, daß die nach  
dem Exempel der directarum actionum einge-  
führte Klagen actiones utiles heissen. L. 5. §. 21.  
ff. ut in possess. legat. L. 1. C. de precar. & interdict.  
Salviano.

8.) Er hat das Recht bey der Superficie ser-  
vitutes oder Gerechtigkeiten zu erwerben, und  
zu derselben Erhaltung die actionem confesso-  
riam utilem oder auch das Interdictum utile uti  
possidetis anzustellen. Hingegen ist er nicht be-  
fugt die Superficiem mit dem Herrn nachtheili-  
gen, Dienstbarkeiten zu beschweren. Daß der  
Superficiarius befugt sey zwar nicht ipso jure,  
aber doch tutione Prætoris Dienstbarkeiten zu  
erwerben, solches ist zu schliessen aus dem L. 1. §. 9.  
ff. de superfic. Denn wenn man auch gleich diesen  
§. von der Auflegung der Dienstbarkeit auf die  
Superficiem erklären wolte, wovon mit mehrern  
soll gehandelt werden, so wäre doch auch daraus,  
daß es dem Superficiario wegen seines juris rea-  
lis erlaubt wäre, die Superficiem mit Dienst-  
barkeiten zu beladen, und solche von dem Præto-  
re vor gültig erachtet würden, abzunehmen, daß  
eben dieses Jus reale des Superficiarii noch viel  
mehr hinlänglich seyn müste, daß er kraft des-  
selben bey seiner Superficie Dienstbarkeiten er-  
werben könnte. Indem in Absicht des Superfi-  
cii einerley Grund vorhanden ist, weil ipso jure  
sowohl die Auflegung als die Erwerbung einer  
Dienstbarkeit von dem Herrn geschehen muß;  
In Absicht des Herrn aber der Prætor einen viel  
größern und stärckern Grund der Billigkeit ge-  
habt, dem Superficiario die Erwerbung, als die  
mit des Herrn Nachtheil verknüpfte Auflegung  
zu verstaten.

Weil nun ferner die directa actio confesso-  
ria nur von dem Herrn des Prædii dominantis  
wider den Herrn des Prædii servientis angestel-

let werden kan, per L. 6. §. 3. ff. Si servit. vindic.  
der Superficiarius aber kein Eigenthum hat, so  
kommt ihm auch keine directa sondern nur utilis  
actio zu, eben wie ein Gläubiger des in Besitz  
habenden verpfändeten Guts, und ein Besitzer ei-  
nes agri vectigalis, L. 16. ff. de servitut. add. L. 3.  
§. 3. ff. de oper. nov. nunc. Was seine Befugniß, ob er  
die Superficiem mit Dienstbarkeiten belästigen  
dürffe, anbetrifft, so fehlet es nicht an Stellen  
in denen Gesezen, die ihm solche Gewalt zuzu-  
schreiben scheinen, und beruffet man sich zu dem  
Ende hauptsächlich auf folgende Gründe.

α) So werde in dem L. 1. §. 6. ff. de su-  
perfic. ausdrücklich hejaget, daß ein quali, (oder  
utilis) ususfructus live usus auf die Superfi-  
ciem gesezet werden könne, wenn es also heisse:  
Quia autem etiam in rem actio de superfic.  
dabitur, petitori quoque in superficem dari &  
quali usumfructum live usum quendam ejus  
esse & constitui posse per utiles actiones creden-  
dum est. Denn durch den petitorum werde all-  
hie derjenige, welcher die auf die Superficiem gese-  
zte Dienstbarkeit fordert, verstanden, gleichwie in  
einem ähnlichen Fall ebenfals das Wort Petitor  
gebraucht wird in dem L. 6. §. 1. ff. Si servitus  
vindic. und wäre der Schluß ULPIANI dieser:  
weil der Superficiarius ein dem dominio nahe  
kommendes Jus reale auf die Superficiem habe,  
so könne er auch instar domini einen utilem oder  
quali usumfructum darauf setzen.

β) Noch deutlicher erhelle solches aus dem  
cit. L. 1. §. 9. ff. de superfic. als in welchem mit kla-  
ren Worten gesagt werde: Servitutes quoque  
Prætorio jure constituentur, & ipsæ ad exem-  
plum earum quæ ipso jure constitutæ sunt uti-  
libus actionibus petentur, sed & interdictum  
de his utile competit. Denn daß allhie von  
denen von dem Superficiario aufgelegten Dienst-  
barkeiten die Rede sey, beweise nicht allein das  
Wort constituere, welches, da allhie von denen  
Rechten des Superficiarii die Rede sey, nothwen-  
dig auf ihn gezogen werden müsse, sondern es  
werde auch solches ausser allen Streit gesezet.

γ) Durch den L. 1. pr. ff. Quibus modis usuf-  
fr. und L. 9. §. 1. ff. Usufr. quemadm. cav. in wel-  
chen mit klaren Worten einer Dienstbarkeit, nem-  
lich des ususfructus erwühnet werde, der auf die  
Superficiem und einen agrum vectigalem gele-  
get worden, und dieserwegen zwar nicht ipso jure,  
aber doch tutione Prætoris gültig sey, wodurch  
also die in dem angeführten §. 9. bemerkte Ser-  
vitutes Prætorio jure constitutæ hinlänglich er-  
kläret und bestimmt würden.

So scheinbar nun auch diese Gründe sind, so  
ist doch nicht davor zu halten, daß solche hinrei-  
chend sind, um daraus das Recht des Superfi-  
ciiarii die Superficiem mit solchen Dienstbarkei-  
ten, die dem Eigenthum des Herrn nachtheilig sind,  
zu belegen, zu erweisen. Denn

α) So ist der cit. §. 6. L. 1. ff. de superfic.  
nicht so klar, daß man daraus ein dem Herrn so  
schädliches Vorrecht des Superficiarii darthun  
könne, vielmehr sind die Rechts-Gelehrten in  
dessen Erklärung sehr unterschiedener Meinung.  
ANTON FABER decis. 64. err. 4. hält gar davor,  
daß der Text verfälscht sey, und man an statt pe-  
torie, pignori lesen müsse. Welche Muthmaß-  
ung noch dadurch bestärket wird, daß PAULUS in

in L. 1. §. 2. ff. de  
alio einen gleich-  
ger die Person  
mit der Superfi-  
cit. SCHULTZ in  
davor, es werde  
weil der Besitz  
handelt, und (so)  
moderationem  
auf einen quali  
habe. Nun hat  
Wahrscheinlich-  
ficiario und in  
Stage gebauet  
dem vorzugehen  
der Zustimmung  
dem Superficiario  
wid, so kan er die  
evictionem vel ex-  
Weil er aber auch  
der Superficien hat  
da es petitor ist  
vor halten, daß er  
auf die Superficie  
confessoriam aus-  
stellen könne. In  
f. de vit. est. Kai-  
actionem que de fi-  
confelien ist, sich  
Eviction verthug ma-  
carius ja einen gleich-  
dem. Ulpianus in  
nunciat. einen gleich-  
Superficiario uti-  
nem utilem in rem  
virutum causa ipso  
handelt dieser §. vo-  
perficiem erhalten  
doch nichts weiter  
ficiarius einen  
ficiem legen könne,  
tigit hat, woraus  
h. ubiq. Servitutes p-  
mit gleich leben werden  
β) So ist bezie-  
dieser cit. §. 9. L. 1.  
denen auf ein fremd-  
perficie hauffenden  
barkeit handelt; we-  
tar. in. le. (son-  
stige Gründe  
wid. α) Daß  
(sein Edict hauff-  
ficiario wegen seines  
Superficiem der Bill-  
und Rechts-Wohlth-  
andern gegen ihn Kl-  
ber §. so müße ausge-  
miles actiones die ad-  
ficiarius wider de-  
ip. Servitut auf de-  
widien kan, versta-  
b. in und vor sich  
der Superficiarius ein  
handlung über seiner  
Zurücknahme von  
vorhers nach L. 16.  
f. de op. nov. unciar.  
Tom. II.

in L. 16. §. 2. ff. de Pignorat. actione mit ULPIANO allhie einen gleichen Schluß machet, und deswegen die Verpfändung der Superficien erlaubt, weil der Superficiarius eine actionem realem hat. SCHILTER in Exercit. ad ff. 47. §. 62. hält davor, es werde allhie von einem Superficiario, welcher den Besitz der Superficien verlohren, gehandelt, und saget, daß solcher auch eine utilem vindicationem auf die Superficiem selbst, als auf einen quali usumfructum, oder usum soli, habe. Nun hat es in so weit allerdings eine Wahrscheinlichkeit, daß hier von einer dem Superficiario und nicht wider ihn zukommenden Klage gehandelt werde, wenn man diesen §. mit dem vorhergehenden verknüpffet, indem alsdenn der Zusammenhang ohngefähr dieser ist: Wenn dem Superficiario seine Superficies evinciret wird, so kan er dieserwegen wider den Herrn ad evictionem vel ex stipulatu vel ex emto Klagen. Weil er aber auch eine actionem realem wegen der Superficien hat, so kan man in solchem Fall, da er petitor ist und den Besitz verlohren hat, davor halten, daß er gleichsam einen usumfructum auf die Superficiem habe, und also die utilem confessoriam auch wider den dritten Besitzer anstellen könne. Zumahl da vermöge des L. 66. pr. ff. de evict. ein Käufer, der die publicianam vel actionem quæ de fundo vectigali proposita est anstellen lässet, sich dadurch der Forderung der Eviction verlustig macht, und also ein Superficiarius zu einem gleichen verbunden ist. Und über dem ULPIANUS in dem L. 3. §. 3. ff. de Oper. nov. nunciat. einen gleichen Schluß machet, und dem Superficiario aus dem Grunde, weil er eine actionem utilem in rem hat, auch eine actionem servitutum causa zuschreibet. Gesezt aber auch, es handele dieser §. von dem Superficiario auf die Superficiem ertheilten usufructu, so würde solcher doch nichts weiter erweisen, als daß auch ein Superficiarius einen usumfructum auf die Superficiem setzen könne, welches ohnedem seine Nichtigkeit hat, woraus aber noch kein Schluß auf alle übrige Servitutes prædiales zu machen ist, wie wir gleich sehen werden.

β) So ist bereits angemercket worden, daß dieser cit. §. 9. L. 1. ff. de Superfic. vermuthlich von denen auf ein fremdes Guth zum besien der Superficien haftenden, oder neu aufgelegten Dienstbarkeit handele; welche Erklärung gleichfalls SCHILTER cit. loc. schon angeführet hat, und die durch folgende Gründe noch wahrscheinlicher gemacht wird.

a) Daß der Endzweck des Prætoris in seinem Edict hauptsächlich gewesen, dem Superficiario wegen seines dinglichen Rechts auf die Superficiem der Billigkeit nach gewisse Klagen und Rechts-Wohlthaten zu ertheilen, nicht aber andern gegen ihn Klagen anzugeben, und daß also der §. so müste ausgelegt werden, daß durch die utiles actiones die actio confessoria, so der Superficiarius wider denjenigen, der ihm die auferlegte Servitut auf dessen Guth nicht erlauben will, anstellen kan, verstanden werde. Zumahl da b) es an und vor sich seine Nichtigkeit hat, daß der Superficiarius eine actionem utilem zu Behauptung derer seiner Superficien zukommenden Dienstbarkeiten von Prætoribus erhalten hat, wie vorhero aus dem L. 16. ff. de servitut. und L. 3. §. 3. ff. de Oper. nov. nunciat. gezeiget worden. c) Weil

widrigen falls folgen würde, daß der Prætor unter dem Vorwand der Billigkeit dem Superficiario solche Sachen erlaubet hatte, die demselben wenig Vortheil brächten, dem Eigenthümer des Grundes und des darauf stehenden Gebäudes aber offenbahr nachtheilig wären, welches nicht wohl zu vermuthen. Dieserwegen, wenn man auch gleich den oft angezogenen §. von denen vom Superficiario aufgelegten Dienstbarkeiten erklären wolte, so müste doch solches nur von denen Servitutibus personalibus und dergleichen dem Eigenthümer unschädlichen Dienstbarkeiten zu verstehen seyn.

γ) Daß der Superficiarius sowohl als der Emphyteuta auf das verliehene Gebäude oder Guth einen usumfructum setzen könne, und solcher tutione Prætoris zu Recht beständig sey, erhellet nicht allein aus dem cit. L. 1. pr. ff. quib. mod. usufr. und L. 9. §. 1. ff. usufr. quemad. cav. sondern solche Erlaubniß des Superficiarii führet auch an und vor sich nichts unbilliges in sich, indem dem Herrn dadurch kein Nachtheil zugezogen wird, und es ihm gleich viel gelten kan, ob der Superficiarius die Superficiem persönlich inne hat, oder durch einen andern bewohnen lässet. Ein gleiches kan auch zugegeben werden von solchen Dienstbarkeiten, die ihrer Natur nach zu jederzeit wieder geendiget werden können, und die alsdenn der Superficiarius seinem Nachbarn nur auf dessen Lebens-Zeit ertheilet hat, nach dem Exempel derjenigen, welche in dem L. 4. ff. de servitut. præd. rust. beschrieben werden, sintemahl in solchem Fall der Superficiarius nur allein die Unbequemlichkeit davon empfindet, der Eigenthümer aber nichts nachtheiliges davon zu besorgen hat. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Servitutibus prædialibus, die ewig fortdauern, und die Superficiem zum Schaden des Eigenthümers verschlimmern. Denn wenn man gleich sagen wolte, daß auch diese dem Herrn unschädlich wären, indem sie, wenn die Superficies dem Herrn wieder zufiel, zugleich aufhören, nach der Regel: Resoluto jure dantis, resolvitur & jus accipientis, indem L. 11. §. 1. ff. Quem adm. servit. amitt. und arg. L. 31. ff. de pignor. & hypothec. so ist doch zu merken daß eines theils die Dienstbarkeiten bey Gebäuden, als oneris ferendi, tigni immittendi, altius tollendi, &c. sich öfters, ohne das Prædium dominans abzubrechen und die Stadt mit ruinis zu verspielen, nicht aufheben lassen, und zum andern, so wird durch die Länge der Zeit es dem Herrn insgesamt unmöglich gemacht, die Superficiem von solchen Dienstbarkeiten, welche die Nachbarn 100. und mehr Jahre darauf hergebracht, hinwiederum zu befreien, weil man aus diesem vieljährigen Besitz die stillschweigende Einwilligung des Herrn schliessen würde, anderer Hinderungen zu geschweigen.

9.) Er hat nunciationem novi operis gegen denjenigen, welcher etwas neuerliches, das seiner Superficien schädlich ist, ausführen will. L. 3. §. 3. ff. de oper. nov. nunc. und hat also darinnen von einem usufructuario etwas voraus, welcher solches nur nomine procuratoris im Nahmen des Eigenthümers thun kan. L. 1. §. 20. ff. eod. doch kommt er hierinnen mit ihm überein, daß er wider den Herrn und Eigenthümer der Superficien

ficioei solche nunciacion nicht verrichten kan, arg. L. un. §. 4. ff. de remission. ibi: de ceteris, quibus aliqua servitus a vicino debetur, sintemahl obberührter massen die Superficies mit einer Servitut verglichen wird. Add. L. 3. ff. de Oper. nov. nunc. sondern gegen solchen muß er ex locato vel emto klagen, arg. L. 18. §. 4. ff. de damno infecto.

10.) Er kan von einem Fremden die cautionem de damno infecto fordern, L. 39. §. 2. ff. de damno infecto, weil ihm aber der Eigenthum über die Superficiem fehlet, so kommt ihm diese stipulatio nicht ipso jure, sondern nur utiliter zu, L. 13. §. 8. ff. eod. Von dem Eigenthümer des Grundes kan er diese Caution nicht fordern, gleichwie auch selbiger solche von ihm nicht verlangen kan, indem sie einer wider den andern die actionem locati conducti, oder wenn die Superficies erkaufft worden, actionem emti venditi haben. L. 18. §. 4. ff. de superfic. Wiewohl aus eben diesem Gesetz zu schliessen ist, daß der angeführten Klagen ungeachtet, die stipulatio damni infecti vor beyde Theile nicht ohne Nutzen seyn kan.

11.) Er muß vor den Gebrauch des Grundes und Bodens dem Herrn einen jährlichen Zins bezahlen, welcher Solarium genannt wird. L. 74. ff. de rei vindic. L. 39. §. 2. ff. de damno inf. L. 2. §. 17. ff. ne quid in loc. publ. ibi: vectigal enim hoc sic appellatur solarium ex eo, quod pro solo pendatur. Es behaupten zwar einige Rechtslehrer, daß wenn einer die superficiem durch Kauff, Vermächtniß, Schenkung und dergleichen bekommen, die jährliche Bezahlung des Grundzinses nicht nöthig sey. Nun sind freylich denen willkührlichen Verträgen der Partheyen keine Gränzen gesetzt, und ist ihnen also nicht verwehret, zu verabreden, daß der eine die Erlaubniß haben solle, auf des andern Grund und Boden ein Gebäude zu errichten, und solches hernach unentgeltlich zu besitzen. Ob man aber dieses eine eigentliche superficiem in dem gewöhnlichen Verstande nennen könne, solches ist nicht wohl zu glauben, weil die Römischen Rechtsgelehrten in Beschreibung der Superficies immer eines jährlichen Zinses Erwähnung thun, eben so wenig als wie man einem Erb. Zins. Guth oder prædio vectigali mehr diesen Nahmen mit Fug beylegen könnte, wenn kein Zins oder vectigal davon bezahlet würde. Vielmehr würde ich solche superficiem vor eine ordentliche Dienstbarkeit halten, gleichwie die Servitus, ut tugurium in alieno habere liceat, in dem L. 6. §. 1. ff. de servit. præd. rust. angeführt wird. Wegen dieses jährlichen Zinses hat der Herr ein stillschweigendes privilegiertes Unter Pfand auf die superficiem, L. 15. ff. qui potior in pign.

12.) Er muß alle auf die superficiem haftende öffentliche Lasten und Beschwerden tragen. Es sind einige Rechtslehrer, welche solches aus dem Grunde, weil der Superficiarius bereits einen jährlichen Zins bezahlen müsse, verneinen. Es wird aber solches mit größern Fug vom HERT. in diff. de jure superficario §. 17. und andern bejahet, denn solche Lasten werden wegen der Nutzung einer Sache bezahlet, und müssen also im Zweifel auch von dem, der solche Nutzung genießet, getragen werden, wie denn ein gleiches auch bey dem usufructuario statt findet. L. 27. §. 3. ff. de usufr.

Und wenn die Entrichtung des jährlichen Zinses den Besitzer an und vor sich davon befreiete, so könnte auch ein Emphyteuta nicht darzu angehalten werden, von dem man hierinnen sicher auf den Superficiarium schliessen kan, weil JUSTINIANUS in L. 2. C. de jur. emphyt. dem emphyteuta diese Last nicht zuerst aufgebürdet, sondern als ihm eben sowohl wie die Entrichtung des Zinses obliegend vorausgesetzt, und dieservwegen auf die unterlassene Abtragung derselben die Straffe der Beraubung gesetzt hat.

13.) Bey der Verliehrung der Superficies wollen wir nun folgende zwey Fragen untersuchen.

a) Ob solche durch den Untergang des Gebäudes, worauf die Superficies haftet, an und vor sich aufhöre, oder der Superficiarius berechtigt sey an des abgebrannten oder über den Hausen gefallenen, oder sonst vernichteten Hauses Stelle, wieder ein anders aufzubauen? Die mehrsten halten davor, daß dieses dem Superficiario nicht erlaubt sey, weil solches sowohl der favor libertatis erfordere, als wie es auch der Natur der Superficies gemässer sey, als wobey dem Besitzer gar kein Recht über den Grund und Boden, sondern nur über das darauf gebaute zukomme, mithin rei interitu auch sein darauf gehabtes Recht mit verlohren gehen müsse, und auf eine Sache, worüber ihm niemahls ein Recht ertheilet worden, wie der Grund und Boden wäre, nicht erstreckt werden dürffte. HERT. cit. diff. §. 21. ist der Meinung, daß, wenn keine widrige Sitren, wie an einigen Orten in der Velau, allwo die Häuser auf dem ersten Brand gepachtet sind, vorhanden wären, das jus superficiei auch noch nachhero, wenn gleich die Superficies untergegangen und vernichtet wäre, fortdaure, indem das Jus superficiei viel stärker und kräftiger, als wie eine Servitus realis wäre, diese aber mit Untergang des Prædii nicht aufhöre. L. 20 §. 2. 3. ff. de servitut. præd. urban. Diesem tritt auch Herr Hof. Rath LEYSER. c. l. med. 2. cor. 3. bey, und zwar aus der Ursache, weil der Superficiarius allerdings ein Recht auf den Grund und Boden habe, daß nach abgebranntem Hause noch fort währe, und welches von denen, die der ersten Meinung beypflichten, ohne Grund in Zweifel gezogen würde.

Hierbey ist zu merken, daß hauptsächlich auf den Vortrag der Partheyen müsse gesehen werden, denn wenn aus denen Umständen abzunehmen ist, daß sie bey Schließung des Vertrages nicht sowohl auf den Platz als vielmehr auf das bereits darauf gesetzte Gebäude ihr Absehen gerichtet, und solches dem Superficiario von dem Eigenthümer gegen einen jährlichen Zins, erblich verliehen worden; so kan ohnmöglich der Vertrag länger dauern, als wie die Sache, worüber solcher aufgerichtet worden, vorhanden ist. Hingegen ist der Platz an sich dem Superficiario um ein Haus darauf zu bauen, verpachtet worden, so verändert die Abbrennung des Hauses nichts bey diesem Vertrage, indem der Platz annoch derselbe ist und bleibt, und also auch des Superficiarii einmahl darauf erlangtes Recht fort dauern muß. Sind aber keine Umstände vorhanden, woraus man die eigentliche Absicht der Partheyen erkennen kan, so ist zu glauben, daß im Zweifel immer zu vermuthen, daß die Wiederaufbauung erlaubt sey, indem

indem die Absicht  
Grund und Boden  
den Gebrauch des  
habe, gleich wie  
angeigt, und kan  
andere das erste  
ein neues bauge  
für ansetzen kö  
haben und andere  
kaufen gewoßten  
perficiario den Be  
Bodens erblich un  
sich durch die Wob  
annahet, sondern  
erloschen. Negis tra  
gebraucht.  
b) Ob der Su  
jährlichen Zinses  
habe? Es wird sol  
folgender Ursachen  
Dominium urle  
kräftiger und best  
bloße persönliche  
b) So könne der  
verkauft und Ertr  
nicht erstreckt wer  
reg. jur. und Cap. 4  
des Ertrags aber ist  
nicht bejahen, viel  
wird die allgemeine  
durch unterlassene  
es, oder von Noth  
dem Eigenthümer  
lange bey allen  
man von dieser o  
oder jenem Fall da  
lehret sowohl der  
diese Worte: quan  
his domino præste  
vectigal. ibi: quan  
datur und L. 2. ff.  
vant, L. 3. ff. eod. L  
dem L. 2. Cod. de jure  
der agrorum vectigal  
daß auch die erlösch  
richtete Verpachtung  
zahlung des jährliche  
mit wieder aufgehob  
wegen lassen sich die  
leicht beantwortet  
weil die Verträge bey  
dem Erb. Besizer  
Rechte als einem bli  
ih auch wider die  
Zinses sicher stellen  
nicht zu vermuthen, d  
die ihrer Pflicht und  
ein, zum Nachtheil ein  
Wohrthaten habe, ang  
in andern das Geg  
nahmen Exempel  
unemphyteusum p  
paß ihm hierinnen  
dem blosse Pachter m  
te, nicht immer be  
Achtung mit dem er  
nicht nach, sondern  
ren, in welchem er den

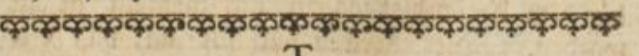
indem die Absicht des Eigenthümers von dem Grund und Boden überhaupt diese ist, daß er vor dem Gebrauch desselben einen jährlichen Zins erhalte, gleich wie auch das Wort Solarium selber anzeigt, und kan es ihm also gleich gelten, ob der andere das erste Haus darauf stehen lästet, oder ein neues hinsetzet, und ob er solches alsdenn selbst umreißen lästet, oder ob es durch Feuer, Erdbeben und andere Zufälle verzerret und über einen Hauffen geworffen wird. Genug, daß er dem Superficiario den Gebrauch seines Grundes und Bodens erblich und ewig verliehen, und dieser sich durch die Wiederaufbauung kein neues Recht anmasset, sondern nur des alten und noch niemahls erloschenen Rechts kraft des ersten Vertrags gebraucht.

b) Ob der Superficiarius wegen nicht bezahlten Zinses seiner superficiesi beraubet werden könne? Es wird solches von unterschiedenen wegen folgender Ursachen verneinet. a) So müsse das Dominium utile des superficiesarii doch etwas kräftiger und besserer Natur seyn, als wie das bloße persönliche Recht eines blossen Miethmanns. b) So könne der L. 2. C. de jur. emphyt. als ein verhaftes und Straf-Gesetz auf den Superficiarium nicht erstreckt werden, kraft des L. 155. §. 2. ff. de reg. jur. und Cap. 49. de regul. jur. in 6to. Meines Erachtens aber ist derjenigen Meinung, welche solches bejahen, viel gegründeter. Denn 1.) so muß die allgemeine Regel, daß die Verpachtung durch unterlassene Bezahlung des jährlichen Zinses, oder der Miethen gebrochen werde, und von dem Eigenthümer aufgehoben werden könne, so lange bey allen Verpachtungen statt finden, bis man von dieser oder jener Art, oder in diesem oder jenem Fall das Gegentheil zeigt. 2.) So lehret sowohl der §. 3. J. de locat. & conduct. durch diese Worte: quam diu pensio five reditus pro his domino præstetur, als der L. 1. pr. ff. si ager vectigal. ibi: quam diu pro illis vectigal pendatur und L. 2. ff. eod. ita tamen si vectigal solvant, L. 3. ff. eod. L. 10. §. 1. ff. de publicanis nebst dem L. 2. Cod. de jure emphyt. durch die Exempel der agrorum vectigalium und emphyteusium, daß auch die erblichen oder auf lange Zeit gerichtete Verpachtungen durch die unterlassene Bezahlung des jährlichen Zinses von dem Eigenthümer wieder aufgehoben werden können. Dieser wegen lassen sich die gegenseitigen Gründe auch leicht beantworten. Denn a) so folget nicht, daß weil die Gesetze bey denen erblichen Verlehnungen dem Erb-Beständer in einigen Stücken grössere Rechte als einem blossen Pächter ertheilen, sie ihn auch wider die unterlassene Bezahlung des Zinses sicher stellen wollen, indem eines theils nicht zu vermuthen, daß die Gesetze denjenigen, die ihrer Pflicht und Versprechung zuwider handeln, zum Nachtheil eines dritten besondere Rechts-Wohlthaten habe, angedeyhen lassen wollen, und zum andern das Gegentheil angeführter massen aus denen Exempeln der agrorum vectigalium und emphyteusium zu ersehen ist. Aller Vorzug also, den hierinnen ein Superficiarius vor einem blossen Pächter mit einigem Zug fodern könnte, würde darinnen bestehen, daß er wegen seiner Aehnlichkeit mit dem emphyteuta der Superficie nicht nach zweyen, sondern erstlich nach dreyen Jahren, in welchen er den Zins nicht bezahlet, ver-

lustiget würde. b) So kommt es hier nicht wohl an auf die Ausdehnung des L. 2. C. de jur. emphyt. als vielmehr auf die Anwendung desjenigen, was in denen Gesetzen bey allen so erblichen als andern Verpachtungen überhaupt verordnet ist, und woselbst es denen Rechts-Gelehrten nicht erlaubt ist, gelinder als die Gesetze zu seyn, und Ausnahmen nach ihren Gutdüncken davon zu machen. Bey welchen Umständen der L. 155. §. 2. ff. de reg. jur. und das C. 49. eod. in 6. eben so wenig wie oben eingeworffen werden kan.

Was nun die Gewohnheiten der Teutschen anbetrifft, so fehlet es auch bey denen nicht an Verträgen und Veranstellungen, die mit dem Römischen Jure superficiesario eine Aehnlichkeit haben. So ist erstlich bekandt, daß von denen Lehrern des teutschen Staats-Rechts unterschiedene Exempel angemercket werden, da einige Städte und Dörter in Teutschland entweder ganz oder zum Theil auf fremden Grund und Boden stehen sollen, und hat auch der Herr von LUDWIG in jur. clientel. p. 136. ein paar Exempel davon angeführt. Ferner ist eine gewöhnliche Sache, daß bey Erbauung neuer oder bey Erweiterung bereits vorhandener Städte und Dörter der Landes-Herr sich von einem jedweden Platz, worauf ein neues Haus erbauet wird, einen jährlichen Grund-Zins ausbedinget, welcher auf alle Besitzer eines solchen Hauses fortgehet, in übrigen aber derselben Eigenthum und freye Verfügung darüber gemeinlich nicht einschränket. Weiters lehren die vorhandene Urkunden und Lehen-Briefe, daß die Vasallen zum öfftern mit Bau-Plätzen belehnet worden. Ins besondere aber gehören hieher diejenigen Verlehnungen, da nach dem Exempel anderer unbeweglichen Güter einem vor sich und seine Erben Grund- oder Bau-Plätze oder Hof-Städte, gegen Erlegung eines jährlichen Grund- oder Boden-Zinses zum Gebrauch eingegeben worden.

Diese Verlehnungen nun sind von denen erblichen Verlehnungen anderer nicht weiter als der ertheilten Sache nach unterschieden, und wenn also wegen ihrer Natur und Eigenschaft Zweifel vorkommen, und solche aus denen Verträgen, und dabey abgeredeten Bedingungen, als welche hierinnen vor andern öffters etwas besonders in sich halten, nicht gehoben werden können, so muß die Sache aus dem, was bey dem Artikel Erbley-Güthern gesagt worden, entschieden werden. Wie es denn auch in der von FALCKENSTEIN Cod. antiqu. Nordgau. angezogenen Urkunde ausdrücklich heisset, daß die Area oder der Grund-Platz jure ac titulo consensuali verliehen worden. Und in der Urkunde de A. 1272. ab SCHILT. diff. de Emponem. jur. p. 33. n. 1. wird in Straßburg belegene Hofstatt "Herrn Burckarden Schaub, ein Ritter "und Frowe Cunigunden sinre ehelichen Haus- "Frowen und allen ihren Erben verliehen." In der folgenden de A. 1276. wird von einer andern Hofstatt gemeldet, daß der Probst solche verliehen hat zum Erbe.



T.

Zeich-Meister.

Es ist bey vielen weitläuffigen Zeichen höchst-nöthig, der alles, was dabey zu beobachten, 00000 3 in